97-84206-15

Knoll, Friedrich Karl Eugen

Die Organisation des Handwerks im...

Strassburg i.E.

1913

97-84206-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

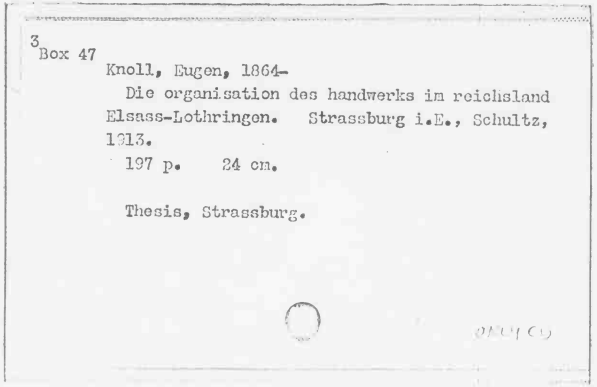

3 Box 47

Knoll, Eugen, 1864-
Die organisation des handwerks im reichsland Elsass-Lothringen. Strassburg i.E., Schultz, 1913.
197 p. 24 cm.

Thesis, Strassburg.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-2-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28284

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 47
Exchange
MAY 1 2

Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der

staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU STRASSBURG

vorgelegt von

EUGEN KNOLL.

STRASSBURG i. E.
Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co.
1913.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg.
Referent: **Professor Dr. Sartorius Freiherr von Waltershausen.**

Meiner Frau und meinen Kindern.

Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen.

Einige Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, beauftragte die Reichsregierung, zahlreichen Anregungen aus wissenschaftlichen und parlamentarischen Kreisen Folge leistend, das Kaiserliche Statistische Amt mit der Feststellung der Wirkungen jenes Gesetzes auf die Entwickelung und die Tätigkeit der Handwerkerorganisationen im Deutschen Reiche. Die Ergebnisse der auf Grund dieses Auftrags im Jahre 1905 ausgeführten Untersuchungen sind im Jahre 1908 veröffentlicht worden.*)

Für sich allein konnten diese Erhebungen, die sich in dem gegebenen Rahmen nur auf die Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände erstreckten, ein vollständiges und zutreffendes Bild der Verhältnisse des organisierten deutschen Handwerks deshalb nicht geben, weil sie die, besonders in Süddeutschland, bedeutungsvolle Organisation der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen völlig unbeachtet ließen.

Auf diesen Mangel machte der „Verband deutscher Gewerbe- und Handwerkervereinigungen in Darmstadt" in einer an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin gerichteten Eingabe vom 23. November 1904 aufmerksam und unternahm nach erfolgter Zustimmung des Reichsamts des Innern, welches sich den Bedenken des Verbandes nicht hatte verschließen können, mit Unterstützung der einzelnen Landesregierungen neben und gleichzeitig mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt ähnliche

*) Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Carl Heymanns Verlag 1908.

Erhebungen über die Verhältnisse der deutschen Gewerbe- und Handwerkervereine. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden von dem Verbande im Jahre 1906 bekannt gegeben. *)

Der Umstand, daß von den bestehenden Landesverbänden der Verband sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen sich an den Erhebungen im Jahre 1905 nicht beteiligt, die Untersuchungen aber im Jahre 1908 unter Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Oktober 1907 nachgeholt, sowie der weitere Umstand, daß das Statistische Amt die Ergebnisse der Untersuchungen des Darmstädter Verbandes nicht verarbeitet und veröffentlicht hatte, veranlaßte den Darmstädter Verband zur Aufstellung einer weiteren, im Jahre 1908 veröffentlichten Statistik, welche die Ergebnisse der drei Untersuchungen zusammenstellte.**)

Leider wurde durch alle diese Untersuchungen die gesamte Organisation des deutschen Handwerks nicht erfaßt, da nach den dem obengenannten Verbande gegebenen Weisungen des Reichsamts des Innern (Schreiben des Reichskanzlers an den Verband vom 12. Dezember 1904) von der Erhebung alle diejenigen Gewerbe- und Handwerkervereine ausgeschlossen worden waren, denen gemäß § 103*a* Abs. 3 Ziffer 2 R.G.O. das Wahlrecht zur Handwerkskammer fehlte, d. h. die unter ihren Mitgliedern nicht mindestens 50 % Handwerker zählten.

Immerhin erstreckten sich die Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf 11 311 Innungen mit 488 700 Mitgliedern, die des Darmstädter Verbandes auf 1415 Vereine mit 141 374 Mitgliedern. Unter den letzteren befanden sich 98 337 wirkliche Handwerker, von denen 17 237 zugleich einer Innung angehörten.

Von den Erhebungen wurden also im ganzen 12 726 Vereinigungen mit 569 800 Handwerkern erfaßt.

Aus diesen Erhebungen ergibt sich die für unser Land wenig befriedigende Tatsache, daß die Zahl der Handwerker-

*) Untersuchung über die Durchführung des Handwerkergesetzes (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897). Herausgegeben von dem Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Darmstadt. 1906.

**) Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897). Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen bei den Innungen, Gewerbe- und Handwerkervereinen, Fachvereinen usw. Herausgegeben von dem Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Darmstadt. 1908.

vereinigungen in Elsaß-Lothringen und die Zahl der in ihnen organisierten Handwerker zu dem Zeitpunkte der Untersuchungen verhältnismäßig weit hinter den für die übrigen deutschen Staaten ermittelten Zahlen zurückstanden.

So kamen nach diesen Erhebungen am 1. Oktober 1904 oder für Sachsen am 31. Oktober 1907 auf je 10 000 Einwohner

in	Innungsmitglieder	Mitglieder von Handwerker- und Gewerbevereinen	Zusammen organisierte Handwerker
Preußen	92,4	4,2	96,6
Sachsen	133,7	59,5	193,2
Mecklenburg	132,3	57,9	190,2
Thüring. Staaten	83,1	40,0	123,1
Oldenburg	88,0	—	88,0
Anhalt	125,6	—	125,6
Braunschweig	153,9	—	153,9
Lippe-Detmold	117,6	—	117,6
Schaumburg-Lippe	116,6	—	116,6
Freie Städte	97,2	—	97,2
Norddeutschland	97,8	11,3	109,1
Bayern	40,5	44,8	85,3
Württemberg	24,9	114,2	139,1
Baden	22,0	105,3	127,3
Hessen	23,0	93,5	116,5
Hohenzollern	—	—	—
Elsaß-Lothringen	12,4	16,6	29,0
Süddeutschland	29,9	65,2	95,1
im Reich	82,2	23,7	105,9

Werden diejenigen Mitglieder der Handwerker- und Gewerbevereine, die zugleich einer Innung angehören, bei ersteren abgezogen und nur einmal bei letzteren gezählt, so ergibt sich aus den Erhebungen folgendes Bild.

Es kommen in	auf je 10000 Einwohner organisierte Handwerker	Zahl der Mitglieder der Innungen und Vereine, ausschließlich derjenigen, die zugleich Mitglieder einer Innung sind
Preußen	94,4	345 647
Sachsen	147,7	65 667
Mecklenburg	144,4	10 455
Thüring. Staaten	102,3	15 175
Oldenburg	88,0	3 027
Anhalt	125,6	4 096
Braunschweig	153,9	7 401
Lippe-Detmold	117,6	1 694
Schaumburg-Lippe	116,6	513
Freie Städte	97,2	11 651
Norddeutschland	101,6	465 126
Bayern	69,3	44 543
Württemberg	108,2	24 515
Baden	106,8	21 040
Hessen	85,2	10 096
Elsaß-Lothringen	25,0	4 480
Süddeutschland	76,4	104 674
im Reich	95,8	569 800

Prüfen wir von einem andern Gesichtspunkt aus, wie viele von den überhaupt vorhandenen Handwerkern einer gewerblichen Organisation angehörten, so ergibt sich nach den genannten Statistiken, daß im Jahre 1904 z. B. in Preußen von

677 114 Handwerkern in Innungen	338 173
in Gewerbe- usw. Vereinen	7 474
zusammen	345 647
	= 51,4 %

in Elsaß-Lothringen von

33 179 Handwerkern in Innungen	2 214
in Gewerbe- usw. Vereinen	2 266
zusammen	4 480
	= 13,5 %

organisiert waren.

Die Ursachen dieser auf den ersten Blick befremdlichen Erscheinung sind vornehmlich in der geschichtlichen Entwicklung der Handwerksverfassung in Elsaß-Lothringen zu suchen, bei

welcher drei durch die Jahre 1791 und 1871 deutlich getrennte Abschnitte hervortreten. In dem ersten Abschnitt gehörte Elsaß-Lothringen zur alten deutschen, in dem zweiten zur französischen, in dem dritten zur neuen deutschen Volkswirtschaft.

Von der Entstehung des Handwerks an waren die das heutige Reichsland bildenden Gebiete Glieder des alten Deutschen Reiches. Die Zünfte und Innungen des Handwerks entstanden und entwickelten sich hier in wesensgleichen Formen mit denen des Handwerks in den überrheinischen Ländern. Auch später, als ein Teil des heutigen Reichslandes nach dem andern von dem Deutschen Reiche losgelöst und mit Frankreich vereinigt wurde, blieb die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit aufrechterhalten, da die politische Vereinigung mit Frankreich die wirtschaftliche vorläufig nicht nach sich zog. Erst als Frankreich im Jahre 1790 durch das Décret concernant l'abolition des droits de traites et leur remplacement par un tarif unique et uniforme vom $\frac{30.\ 10}{5.\ 11}$ 1790 seine Zollgrenze an den die politische Grenze bildenden Rhein verschob,*) lockerten sich die engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland und das Elsaß wurde auch wirtschaftlich an Frankreich gebunden.**)

Von dieser Zeit an nahmen die Organisationen des Handwerks in Elsaß-Lothringen andere Wege als die des Handwerks in den Ländern jenseits des Rheins. In Altdeutschland wurde zwar auch nach und nach die Gewerbefreiheit eingeführt, aber die Organisationsformen des Handwerks (Zünfte und Innungen) blieben, wenn auch in anderer Rechtsverfassung, bestehen, in Frankreich aber und damit auch in Elsaß-Lothringen wurde mit oder unmittelbar nach der Einführung der Gewerbefreiheit vollständig mit jeder Handwerkerorganisation aufgeräumt, die bestehenden Zünfte und Innungen aufgehoben, Neugründungen von solchen verboten.

Den ersten Ansturm auf die Zunftverfassung unternahm das (Turgot'sche) édit du roi du mois de février 1776 portant

*) Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Règlemens, avis du Conseil d'Etat. Tome premier. Paris 1834. Seite 443.

**) Den erst 1798 durch den „Vereinigungsvertrag der Republik Mülhausen mit der französischen Republik, gezeichnet zu Mülhausen am 9 Pluviose des Jahres VI und vollzogen zu Paris am 11 Ventose" (abgedruckt in Schneider, Geschichte der Stadt Mülhausen im Elsaß — Mülhausen 1888 —) erfolgten Anschluß Mülhausens an Frankreich glaube ich im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt lassen zu dürfen.

suppression des jurandes et communautés de commerce, art et métier.*) Dieses Edikt begründete in einer eingehenden Schilderung der von den Zünften allmählich errungenen Monopolstellung und ihrer üblen Einwirkungen auf Staat und Bevölkerung die Notwendigkeit, diese Monopolstellung zu beseitigen. Alle Vorrechte der Zünfte sollten aufhören, die Ausübung jedes Handwerks freigegeben und lediglich an die Verpflichtung der polizeilichen Anmeldung gebunden sein.

Vorbehalten blieben besondere, zum Schutze der Konsumenten zu erlassende Bestimmungen für gewisse Gewerbe (Apotheker, Goldschmiede; Barbiere, Metzger u. a. m.).

Bei dem am Althergebrachten hängenden Sinne der elsaß-lothringischen Bevölkerung war es begreiflich, daß dieses Edikt auf Widerstand stieß, besonders da, wo die Zünfte die Eigenschaften politischer Wahlkörper besaßen,**) und daß sowohl von den Zünften selbst als auch von den städtischen Verwaltungen um die Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung des früheren Rechtszustandes gebeten wurde.***)

*) Recueil général des anciennes lois françaises, tome XXIII, Nr. 391, Seite 370.

**) In Straßburg z. B. bestanden damals für 83 verschiedene „Professionen" eine größere Anzahl von Innungen und Meisterschaften, die nur Mitglieder ein und desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe umfaßten, und 20 Zünfte. (Vergl. Heitz: „Das Zunftwesen in Straßburg". Straßburg 1856, und Hermann Ludwig: „Straßburg vor 100 Jahren". Stuttgart 1888.)

Die Zünfte haben wir bekanntlich nicht als reine Handwerkerorganisationen anzusprechen. „Beide" (d. h. Innungen und Zünfte), so heißt es in einem Berichte an die Municipalität aus Anfang 1791 (Straßburger Stadtarchiv, II 144) „sind bei weitem nicht von derselben Art. Die Zünfte sind hier in Straßburg politische Sektionen gewesen, worin die sämtliche Bürgerschaft sich abzuteilen gehalten war. Nicht nur Handwerker, sondern jeder Bürger, wenn er auch kein Handwerk betrieb, jeder Gelehrte, jeder Kapitalist mußte auf einer Zunft dienen. Auf den Zünften und von den Zünften wurden die Vorsteher der Gemeinde, die Ratsherren, welche durch die Municipalbeamten nunmehr ersetzt sind, und die Schöffen, an deren Stelle die Konstitution die Notabeln gesetzt hat, erwählt. Nach den Zünften saß der Rat und auf den Zunftversammlungen wurde der Eid geschworen."

***) So wendete sich der Rat der Stadt Straßburg in einer ausführlichen Denkschrift vom April 1776 [Anlage 1] (Straßburger Stadtarchiv AA 2064) gegen das Turgot'sche Edikt, indem er unter Hinweis auf art. IV der Kapitulation von 1681 („Sa Majesté veut laisser le présent état") erklärte,

1. que l'exécution de l'édit dans la ville de Strasbourg renverserait tout le système de sa constitution, la hiérarchie de ses tribunaux, la classification de ses citoyens et tous les avantages qu'elle en a retirés de tout temps,

2. que sa position politique s'oppose à l'exécution de cet édit qui ferait cesser la relation de la ville de Strasbourg avec celle de l'Allemagne, de la Suède, du Danemark, relation qu'il importe à l'administration de conserver et que la convenance de la langue et de la religion rend nécessaire,

3. que les inconvéniens que le gouvernement a voulu prévenir n'ont point lieu à Strasbourg et qu'au contraire l'exécution de l'édit en occasionnerait de [illegible] auxquelles il serait impossible à remédier."

Tatsächlich gelangte das Edikt nicht zur Durchführung, weil schon im gleichen Jahre 1776 Turgot dem allgemeinen Widerstande gegen seine Reformpläne weichen mußte und durch Clugny ersetzt wurde, der die in Betracht kommende Verordnung seines Vorgängers durch das édit portant modification de l'édit de février 1776, sur la suppression des jurandes vom Monat August 1776*) wieder aufhob.

Aber nur wenige Jahre später erfolgte der zweite, diesmal erfolgreiche Angriff. Die nicht allein für das Handwerk grundstürzenden Beschlüsse der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 **) leiteten das Ende der Handwerkerorganisation ein.

Für die Zünfte in ihrer obengeschilderten Eigenschaft als politische Wahlkörper (tribu) kam das Dekret vom 12. Dezember 1789 über die Einrichtung der Municipalität und die zugehörige Instruktion vom 14. desselben Monats***) in Betracht. Dieses décret de l'assemblée nationale, concernant la constitution des municipalités verordnete:

„art. I. Les municipalités actuellement subsistantes en chaque ville, bourg, paroisse ou communauté sous le titre d'hôtel de ville, mairies, échevinats, consulats et généralement sous quelque titre et qualification que ce soit, sont supprimées et abolies.

art. II. Les officiers et membres des Municipalités actuelles seront remplacés par voie d'élection.

art. III. Les assemblées ne pourront se former par métiers, professions ou corporations, mais par quartiers ou arrondissements."

Mit diesem Dekret hörte die Zunft auf, politischer Wahlkörper zu sein. Dagegen entstanden berechtigte Zweifel, ob der Zunft auch als Organisationsform des Handwerks das Ende bereitet sei.****)

*) Recueil général des anciennes lois françaises, tome XXIV (1776/77), Nr. 517, Seite 74.

**) Lois et actes du gouvernement, tome Ier. Août 1789 à septembre 1790. Seite 1.

***) Lois et actes du gouvernement. Tome I. Août 1789 à septembre 1790, S. 24 und S. 34.

****) In Straßburg bestimmte der dem Handwerk wohlgesinnte Rat, um dem Zweifel ein Ende zu machen, in seiner Verordnung vom 3. April 1790: „die vorläufige Vollziehung der bestehenden Polizey-Verordnungen und Artikel in Kunst- und Handwerks-Sachen, und die Fortdauer der Gerichtsbarkeit der Zunft-

Der Zweifel dauerte jedoch nicht lange. Alle Bemühungen, alle Schritte und Eingaben um die Erhaltung der jahrhundertealten Organisationen des Handwerks waren vergebens. Das Dekret der Nationalversammlung vom 2. März 1791 (Gesetz vom 17. März 1791) (Décret portant suppression de tous les droits d'Aides, de toutes les Maîtrises et jurandes, et établissement de Patentes) *) gab den Zünften auch als gewerblichen Vereinigungen den letzten Stoß, es hob die Innungen und Meisterschaften auf.

---

gerichte bis zu anderweitiger Verfügung betreffend" (Straßburger Stadtarchiv I 144):

1. daß die in vorigen Zeiten in Betref der Kunst- und Handwerks-Polizey, wie auch all dessen was die innere Verfassung und Zucht der Handwerker angehet, erlassenen Statuten, Artikel, Verordnungen und Dekrete ihrer Form und Inhalt nach, wie vorhin zu befolgen, insofern dieselben durch Dekrete der Nationalversammlung nicht abgeändert worden, oder künftighin abgeändert werden sollten.

2. In Gefolg dessen, und um die Vollziehung ermeldter Artikel zu handhaben, sollen die Zunftgerichte, welche in derlei Sachen bisher eine delegierte Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und im Besiz gewesen sind, über Übertretungen zu erkennen und zu sprechen, fernerhin und bis auf das etwaige Begehren dieser oder jener Innung ein anderes verordnet werden sollte, in ihren bisherigen Amts-Verrichtungen fortfahren, dergestalten, daß sie die bis anhero bestehenden Verordnungen, solang dieselben nicht abgethan oder abgeändert werden, zubefolgen haben, vorbehältlich sich in denen in den Ordnungen vergriffenen Fällen bei dem Municipal-Korps vorzusehen.

3. Diejenigen Handwerker, deren Streitsachen ehedessen nicht vor die Zunftgerichte gehört, sondern in erster Instanz durch die in der vorigen Regiments-Verfassung unter dem Namen der Oberhandwerks-Herren von dem gesamten Magistrat bestellten Kommissären geschlichtet worden, sollen diesem Kommissariat nicht mehr unterworfen seyn; Sondern es sollen diese Handwerker und Korps selbsten unter sich über ihre innere Disziplin erkennen, und die Vollziehung ihrer Ordnungen handhaben."

In der gleichen Verordnung forderte die Obrikgeit die Innungen auf, zu der Verfassungsänderung Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme zu begründen. „4. Wir autorisieren hiemit, jede Kunst- oder Handwerks-Innung, frey und in einer allgemeinen Versammlung aller ihrer Mitglieder, über ihre künftige Verfassung zu ratschlagen. Entbieten daher denselben, in Monats-Frist vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung an, ihre Beratschlagungen, wie auch den Vorschlag der Veränderungen, die sie für nötig erachten werden, unter Vorstellung der Beweggründe, welche dieselben anrathen, bey dem Protocoll der Municipalität per Extractum zu übergeben, damit nach vorläufiger Mitteilung an die dabey interessierten Parthen und angestellter Untersuchung verordnet und beschlossen werde, was Rechtens."

Keine der Innungen sprach sich für eine Änderung der bestehenden Einrichtungen aus, nur ganz wenige setzten derselben Gleichgültigkeit oder Resignation entgegen, die meisten traten mehr oder weniger energisch gegen die beabsichtigte Neuerung auf.

Die wichtigste dieser Eingaben, diejenige der Posamentierer, Knopfmacher, Sickler, Hutmacher, Kammacher, Bürstenbinder, Messerschmiede, Maurer und Glaser ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gemeinderat der Stadt Straßburg selbst legte in einer unter dem 28. Februar 1791 an die Nationalversammlung gerichteten Adresse ausführlich die gegen die Aufhebung der Handwerkerorganisation sprechenden Gründe vor. (Einen Auszug aus dieser Adresse bringt Heitz a. a. O. S. 176.)

*) Décrets de l'assemblée nationale. Mois de mars 1791, page 52.

An die Stelle des Zunftzwanges und Zunftmonopols trat die Gewerbefreiheit. „A compter du premier avril prochain il sera libre à toute personne de faire tel négoce, ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon." (Art. VII des Gesetzes vom 2./17. März 1791) (siehe oben). Die Ausübung eines Handwerks war von nun an an keine andere Bedingung als an die Lösung eines „Patentes" und die Befolgung der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen geknüpft: „mais elle sera tenue de se pourvoir auparavant d'une patente, d'en acquitter le prix suivant les taux ci-après déterminés, et de se conformer aux règlemens de police qui sont ou pourront être faits". (Art. VII a. a. O.).

Die altdeutschen Staaten folgten, wie bereits oben erwähnt, in der Einführung der Gewerbefreiheit dem französischen Vorbilde allmählich nach, ließen aber die Handwerkervereinigungen bestehen, oder, wie in den Rheinbundstaaten, nach kurzem Intervall wieder aufleben. Frankreich dagegen ging einen wesentlichen Schritt weiter. Es verbot in dem Gesetze vom 14./17. Juni 1791 (Décret relatif aux Assemblées de Citoyens d'un même état ou profession, du 14. juin 1791 *) jede Wiederherstellung der alten und jede Errichtung von neuen gewerblichen Vereinigungen und stellte Zuwiderhandlungen unter schwere Strafe.

Mit diesen Gesetzen war somit die Zunft als Wahlkörper und als gewerbliche Vereinigung verschwunden.**) Dagegen hat

*) Décrets de l'assemblée nationale. Mois de juin 1791, page 167.

**) Anmerkung. Die Aufhebung der Zünfte erfolgte nicht durch ein einzelnes Gesetz. Bei einer Darstellung dieses geschichtlichen Vorgangs genügt daher der Hinweis auf ein einzelnes Gesetz nicht. Es ist vielmehr zunächst das Dekret, welches die Zünfte als politische Wahlkörper, dann das Gesetz, welches die Zünfte als Organisationsform des Handwerks beseitigt, zu berücksichtigen. Hiernach scheint die Bemerkung Schönbergs in dem Artikel „Gewerbe" in seinem „Handbuch der politischen Ökonomie", über die in Rede stehenden Verhältnisse einer inhaltlich genaueren Fassung zu bedürfen. Schönberg sagt: „Schon die Beschlüsse vom 4. August 1789 beseitigten tatsächlich das Zunftrecht. Die Zünfte bestanden zwar noch zu Recht, auch Aufnahmen in dieselben fanden noch statt, aber man kümmerte sich nicht mehr um das bestehende Recht. Unbehelligt von der Obrigkeit etablierten sich zahlreiche Gewerbetreibende, deren Gewerbe zünftig war, ohne Mitglieder von Zünften zu sein. Das Gesetz vom 2.—17. März 1791 hob dann die Zünfte formell auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei." Das Dekret vom 4. August 1789 (Décret portant abolition du régime féodal, des justices seigneuriales, des dîmes, de la vénalité des offices, des privilèges, des annates, de la pluralité des bénéfices (Lois et actes du gouvernement, tome I, Août 1789 à Septembre 1790, Seite 1) sprach sich in Artikel 10 grundsätzlich für die Aufhebung des Zunftrechts aus, behielt aber in Artikel 19 die formale Erledigung dieses Beschlusses durch den Erlaß besonderer Gesetze vor. Die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte, wie bereits gesagt, für die Zünfte in ihre

sie an verschiedenen Orten als religiöse Bruderschaft unter Wahrung ihrer alten kirchlichen Gebräuche weiter bestanden. Ich erinnere hier an die Zunft der artisans et journaliers in Erstein, die in der Form der religiösen Bruderschaft und unter der Bezeichnung „Zunft" noch heute besteht, bei dem Feste des Schutzheiligen, bei kirchlichen Feiern, bei Begräbnissen usw. an die Öffentlichkeit tritt, jährlich eine Messe für ihre verstorbenen Mitglieder lesen läßt und ihre Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage, soweit wie möglich, unterstützt.

Auch die Schuhmacherzunft in Erstein hat als religiöse Vereinigung die Stürme der Revolution überdauert. Die Weberzunft am gleichen Ort ist erst um 1860 eingegangen, als die Handweberei im Kampfe mit der Fabrik unterlag.*)

Ähnliches wird aus Schlettstadt berichtet.**)

Eigenschaft als politische Wahlkörper durch das Dekret vom 14. Dezember 1789, für die Zünfte in ihrer Eigenschaft als Organisationsform des Handwerks durch Gesetz von 2.—17. März 1791.

Tatsächlich unrichtig ist die Behauptung Fleischmanns auf Seite 30 seiner „Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der Bäckerzwangsinnung Straßburg i. Els." — Straßburg 1910, daß die Aufhebung der Zünfte auf Grund eines Gesetzes vom 16. Februar 1791 erfolgt sei. Fleischmann folgt hier augenscheinlich den Angaben von Heitz (a. a. O. S. 81), der das unrichtige Datum von Friese (a. a. O. Bd. 5, S. 30) übernommen hat.

*) Vergl. „Histoire de l'abbay et de la ville d'Erstein par Jos. Bernhard ; Rixheim 1883."

**) Oberlehrer Pfleger schreibt in einem Aufsatz „Aus der Geschichte des Schlettstadter Handwerks" anläßlich der Gewerbeausstellung in Schlettstadt 1912 :

„Heute haben die Zünfte ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung völlig verloren und sind so gut wie abgestorben. Aber als kirchliche Vereine, die mit ihren Fahnen und Stangen an Prozessionen und Begräbnissen teilnehmen, leben sie noch im 20. Jahrhundert weiter, wenn sie auch zum Teil ihre Schutzheiligen gewechselt haben. Wie unser allzufrüh verstorbener Bibliothekar Geny 1902 feststellte, verehren die Bäcker jetzt den hl. Honoratus, die Küfer den hl. Johannes den Täufer, die Maurer und Steinhauer die hl. Anna. Einige dieser Vereine sind aus Mangel an Mitgliedern eingegangen, andere sind dem wirtschaftlichen Niedergang zum Opfer gefallen wie die Gerber, Metzger und Schuhmacher. Ihre Kirchenfahne hätten nur noch die Ackerleute, Rebleute, Wot- oder, wie sie sich seit etwa 200 Jahren nennen, Wagleute (jetzt Krämer und Schuhmacher). Vor 1900 feierten auch noch die Zimmerleute das Fest des hl. Joseph. Unsere Zeit ist ja so raschlebig und vergeßlich. Ob alle diese Angaben heute noch zu Recht bestehen, entzieht sich meiner Kontrolle. Wer mich auf Veränderungen aufmerksam machen könnte, dem wäre ich herzlich dankbar.

Zu Dank verpflichtet bin ich besonders Herrn Joseph Rebhuhn Sohn, der mir bereitwilligst Einblick in das Zunftbuch der Gärtnerzunft gestattete. Von allen Zünften haben allein die Gärtner dem Wandel der Zeiten getrotzt und bestehen heute noch als Zunft mit Zunftlade und Zunftbüchse, deren derzeitiger Zunft- und Schatzmeister Herr Johann Rebhuhn Vater ist. Das Zunftbuch „für Einnahmen und Ausgaben für die verstorbenen Brüder" ist 1819 von Michael Jehl angefangen, doch beginnen die laufenden Einträge erst von 1840 ab. Um 1860 sind die Gärtner wegen der Feier des Zunftfestes in zwei feindliche Lager geteilt mit dem Schlachtruf hie Fiakrius — hie Rochus. Die Rochuspartei siegte

Daß sich die Zünfte auch noch an anderen Orten als religiöse Bruderschaften oder als gesellige Vereine bis in unsere Zeit erhalten haben, dafür liegen manche Anzeichen vor.

Aber alle diese Überbleibsel der Zünfte waren und sind zu einer Vertretung gemeinsamer gewerblicher Interessen weder befugt noch geeignet. Die gewerbliche Organisation blieb unterdrückt, in Frankreich, wie wir noch sehen werden, rechtlich und tatsächlich bis 1884, in Elsaß-Lothringen rechtlich bis 1889, tatsächlich bis 1871.

Ich will jedoch nicht unterlassen, auf einige gesetzgeberische Maßnahmen hinzuweisen, die sich als eine Abschwächung der rigorosen Bestimmungen jener Gesetze von 1791 darstellen.

1. An erster Stelle gehören hierher die Syndikate der Bäcker, Metzger und Bierbrauer.

Diese in verschiedenen Städten errichteten Syndikate waren entweder durch Gesetz oder durch Beschluß der Gemeindebehörde angeordnete, von den Meistern gewählte Vertretungen der Bäcker Metzger oder Bierbrauer,*) und bestanden aus einem Syndikus und einer bestimmt vorgeschriebenen Anzahl von Beisitzern. Ihre Aufgabe war, soweit die Bäcker und Metzger in Betracht

---

und setzte am 16. August 1863 unter dem Schatzmeister Joseph Bauer endgültig den hl. Rochus als Zunftpatron fest und fixiert von neuem die Statuten der Zunft. Artikel 1 bezeichnet als Ziel und Zweck der Zunft, daß „die Mitglieder ihre Kranken besuchen und unterstützen, ihre Toten begraben und den hl. Rochus verehren." Den Vorstand bilden ein Schatzmeister und ein Zunftrat von 4 Mitgliedern. Zum Festgottesdienst des Schutzpatrons sind sämtliche Mitglieder verpflichtet. Die letztaufgenommenen Mitglieder tragen die Toten, sie tragen auch die Zunftstangen bei den Bittgängen. Verstorbenen Mitgliedern erweist die Zunft die letzten Ehren und stiftet für ihre Seelenruhe 2 Messen. Arme und kranke Brüder werden mit Geld unterstützt. Unwürdige, die sich schändlich oder lasterhaft aufführen, werden ausgeschlossen.

Diese Regeln werden 1876 und 1903 einer Durchsicht und teilweisen Erneuerung unterzogen. Am einschneidensten ist die Neuerung des § 2, daß dem alten Vorstand, der sich aus den vier ältesten gewesenen Zunftmeistern zusammensetzt, ein Vorstand aus 4 jungen Mitgliedern auf die Amtsdauer von drei Jahren von der ganzen Zunft gewählt wird. Die Zunft umfaßt nach dem Stande vom 1. August 1911 75 Mitglieder und 6 Witwen, die die Unterstützung der Zunft genießen. Seit dem verflossenen Jahre haben auch die seit 20 Jahren vergessenen geselligen Bestrebungen der Gärtnerzunft mit der Wiederaufnahme des Gärtnerballes unter allgemeinem Beifall ihre Auferstehung gefeiert. So erscheint die Gärtnerzunft in der Hast und Unrast des modernen Erwerbslebens als Hüterin der alten Traditionen, die dem Leben unserer Vorfahren Festigkeit und Weihe verliehen."

*) Auch für die Ackergärtner in Straßburg bestand ein Syndikat, bezüglich dessen ich auf den „Vortrag über das Entstehen und die Leistungen des Syndikat der Ackergärtner zu Straßburg, von 1817 bis 1874 von Dr. Ruhlmann, Straßburg-Heitz 1874" hinweise, auf welches ich aber nicht eingehe, da die Gärtner in erster Linie zu der Landwirtschaft zu rechnen sein dürften.

kommen, dafür zu sorgen, daß die für die Ausübung des betreffenden Handwerkszweigs erlassenen gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften befolgt wurden. Daneben mögen sie freilich auch, besonders in den späteren Jahren, die Interessen ihrer Standesgenossen den Behörden gegenüber, etwa durch Gutachten oder Gesuche, vertreten haben. Ich möchte diese Syndikate, die keineswegs mit den uns später begegnenden syndicats professionnels identisch sind, als Hilfsorgane der Verwaltung bezeichnen, die, bei den Bäckern und Metzgern wenigstens, den Schutz des Konsumenten, nicht des Produzenten, bezweckten. Aber selbst für den Fall, daß, wie vielfach noch angenommen wird (vergl. Fleischmann a. a. O.), ihre Aufgabe ganz oder zu einem wesentlichen Teil in der Vertretung der Interessen des Handwerks bestanden hätte, so wäre ihnen eine größere Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Organisationsgedankens nicht beizumessen, da sie nur für verschwindend wenige Handwerkszweige — Bäcker, Metzger, Biersieder — und auch für diese nicht in allen Gemeinden eingerichtet wurden.

Die Ansicht, daß es sich bei den Syndikaten der Bäcker und Metzger um Maßnahmen zum Schutze der Konsumenten handelt, wird durch die in Betracht kommenden Bestimmungen ohne weiteres bestätigt. Soweit sie nötig sind, um meine Behauptung zu stützen, mögen diese Bestimmungen hier Platz finden.

a) Das Kaiserliche Dekret über die Ausübung des Bäckerhandwerks in Straßburg vom 5. April 1813 *) machte das Recht zur Ausübung des Bäckerhandwerks von der Erlaubnis des Bürgermeisters abhängig, die nur solchen Personen von gutem Lebenswandel und guten Sitten gewährt werden durfte, die den Nachweis erbringen konnten, daß sie das Handwerk gelernt hatten und verstanden. Die Bäcker mußten sich verpflichten, jederzeit einen bestimmten Vorrat von erstklassigem Mehle zu halten. Kein Bäcker durfte sein Geschäft aufgeben, ohne sechs Monate vorher dem Bürgermeister seine Absicht gemeldet zu haben. Das Brot mußte auf Verlangen des Käufers gewogen werden und zu diesem

*) Bulletin des lois. 4. série, tome 18, Nr. 498, S. 625.

Ähnliche Dekrete für Metz: vom 24. 2. 1815, bulletin des lois, 5. série, tome 3, Nr. 833, S. 254; Mülhausen: vom 18. 12. 1816, bulletin des lois, 7. série, tome 4, Nr. 1796, S. 183; Schlettstadt: vom 8. 1. 1817, bulletin des lois, 7. série, tome 4, Nr. 1944, S. 333; Colmar: vom 22. 1 .1817, bulletin des lois, 7. série, tome 4, Nr. 1968, S. 347.

Zwecke am sichtbarsten Platze der Verkaufsstelle vorschriftsmäßig gestempelte Wagen und Gewichte vorhanden sein.

Die Festsetzung von Verkaufspreisen („Taxen") für Brot und Fleisch war den Gemeindebehörden bereits durch das Dekret vom 19./22. Juli 1791 sur la Police municipale et correctionnelle*) gestattet, welches in Art. XXX bestimmte: „La taxe des subsistances ne pourra provisoirement avoir lieu dans aucune ville ou commune du royaume que sur le pain et la viande de boucherie, sans qu'il soit permis, en aucun cas, de l'étendre sur le vin, sur le blé, les autres grains, ni autre espèce de denrée, et ce sous peine de destruction des officiers municipaux."

Die Aufsicht über die Bäcker lag dem Bürgermeister ob, dem das Syndikat, bestehend aus einem Syndikus und vier Beisitzern, beigegeben wurde. Als Aufgabe des Syndikus und seiner Beisitzer bezeichnet das Dekret die Überwachung der Bäcker hinsichtlich der Menge und Güte ihrer Mehlvorräte, unbeschadet der Überwachung anderer vom Bürgermeister zu treffender Maßnahmen.

b) Einer weitergehenden Beaufsichtigung durch ein Syndikat unterlagen die Metzger. Die Errichtung ihrer Syndikate erfolgte durch Beschluß der Gemeindebehörde, in Straßburg z. B. durch Beschluß des Bürgermeisters vom 11. März 1816 (arrêté concernant le syndicat des bouchers, charcutiers, saucissiers, tripiers et boyaudiers.**)

Die Aufgaben dieses aus einem Syndikus und acht Beisitzern zusammengesetzten Syndikats bestanden in der Überwachung der auf das Metzgergewerbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen, vor allem in der Ausübung der Viehmarkt- und Schlachthauspolizei, der Vieh- und Fleischbeschau, der Beaufsichtigung der Verkaufsstellen in bezug auf Sauberkeit, richtiges Gewicht usw. und in der Verhütung oder Aufdeckung von Oktroihinterziehungen.

c) Bei dem Syndikat der Biersieder, welches z. B. für Straßburg durch Beschluß des Bürgermeisters vom 14. August 1846***) errichtet und nach kurzer Unterbrechung von 1855 bis 1860 durch

*) Décret de l'assemblée nationale. Mois de juillet 1791. S. 223.

**) Recueil des arrêtés du maire de Strasbourg sur la police de la ville de Strasbourg. — Straßburg, Silbermann 1839, S. 1.

***) Recueil des arrêtés et autres actes relatifs à la police de la ville de Strasbourg. Straßburg, Huder 1861. S. 132.

einen bürgermeisteramtlichen Beschluß vom 8. Februar 1860*) von neuem ins Leben gerufen wurde, zeigt sich der mildernde Einfluß der seit der Revolution vergangenen Zeit. Die Überzeugung von der Notwendigkeit, das Handwerk gegen die Auswüchse der Gewerbefreiheit zu schützen, mag sich allmählich bei den Behörden Eingang verschafft und sie veranlaßt haben, in der Anwendung noch bestehender Gesetze nachsichtiger und duldsamer zu sein. Von diesem Gesichtswinkel aus betrachte ich es als selbstverständlich, wenn mit dem obengenannten Beschluß vom 14. August 1846 dem Syndikate der Biersieder zur alleinigen Aufgabe gemacht wurde, die Biersieder bei den Behörden zu vertreten und alle ihr Gewerbe betreffenden Fragen in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Von diesen Syndikaten der Bäcker, Metzger und Biersieder müssen die syndicats professionnels oder associations professionelles, deren Errichtung durch das das Organisationsverbot von 1791 ausdrücklich aufhebende Gesetz vom 21. März 1884 (Loi relative à la création des Syndicats professionnels)**) erlaubt wurde, scharf unterschieden werden. Die ersteren sind gewählte Ausschüsse von bestimmter beschränkter Mitgliederzahl, die den Charakter von Hilfsorganen der Verwaltung an sich tragen, die letzteren dagegen freiwillige Vereinigungen, deren Mitgliedschaft jedem Fachgenossen offen steht, zur selbständigen Vertretung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Interessen. Die syndicats professionnels lassen sich, soweit Handwerker in Betracht kommen, in ihrer Rechtsverfassung mit den freien Innungen der deutschen Gewerbeordnung vergleichen.***)

*) Recueil des arrêtés et autres actes relatifs à la police de la ville de Strasbourg. Straßburg, Huder 1861. S. 407.

**) Bulletin des lois 1884, XII. série, tome 28, Seite 617. An dieser Stelle ist übrigens das Datum des Gesetzes vom 14./17. Juni 1791 fälschlich mit 14./27. Juni 1791 angegeben.

***) So schreibt Marquardsen im „Handbuch des öffentlichen Rechts" Bd. IV, 1, 6:

„Für die Gewerbesyndikate (syndicats professionnels) hat das Gesetz vom 21. März 1884 eine sehr glückliche Lage geschaffen. Es sind dies Verbände von Personen, die das gleiche oder miteinander verwandte Gewerbe ausüben und sich zur Beförderung und Verteidigung ihrer ökonomischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Interessen vereinigen. Die Gewerbesyndikate dürfen sich frei ohne Ermächtigung der Regierung konstituieren, mit der einzigen Bedingung, ihre Statuten und die Liste ihrer Vorstandsmitglieder vorzulegen; die letzteren sollen Franzosen und im Genuß der bürgerlichen Rechte sein. Die Syndikate haben alsdann das Recht, vor Gericht zu erscheinen, ihre Geldmittel zu verwenden, die zu ihrer Wirksamkeit notwendigen Liegenschaften zu besitzen und Bibliotheken und gewerbliche Unterrichtskurse zu eröffnen." Sie können ferner Unterstützungs- und Alterskassen für ihre Mitglieder und Arbeitsnachweise einrichten. Ihre Gutachten sind zu hören usw.

Tatsächlich haben diese Syndikate heute in Frankreich eine hohe Bedeutung erlangt.

2. An zweiter Stelle kommen hier die conseils de prud'hommes in Betracht.

Durch das Gesetz vom 18. März 1806 (Loi portant établissement d'un Conseil de Prud'hommes à Lyon)*) war in der Stadt Lyon ein conseil de prud'hommes, d. h. ein Rat von Gewerbe-Sachverständigen errichtet worden, dem die Aufgabe zufiel, einmal kleinere Streitigkeiten, wie sie täglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen Meister, Geselle und Lehrling vorkommen konnten, auf dem Wege friedlicher Vermittelung zu schlichten, andrerseits über Streitigkeiten, die sich auf schiedsrichterlichem Wege nicht hatten schlichten lassen und deren Streitwert den Betrag von 60 Franken nicht überstieg, in letzter Instanz abzuurteilen. Streitigkeiten über höherwertige Streitobjekte, deren Schlichtung im Wege der friedlichen Vermittelung nicht gelungen war, mußten an das Handelsgericht oder an das sonst zuständige Gericht abgetreten werden.

Dieser conseil de prud'hommes bestand aus 9 Mitgliedern, und zwar 5 Großkaufleuten oder Fabrikanten und 4 Werkstätteninhabern, die bestimmt vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen mußten.

Täglich mußte je ein Vertreter der vorgenannten beiden Gruppen während der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags auf dem Dienstzimmer anwesend sein, um die Streitigkeiten zwischen den etwa erscheinenden Kontrahenten zu schlichten. Einmal in der Woche hatte sich der Conseil zu versammeln, um die ihm von dem täglichen Schiedsgericht als unerledigt überwiesenen Streitsachen zu behandeln.

In Artikel 34 des Gesetzes von 1806 war die Möglichkeit der Errichtung solcher conseils de prud'hommes auch in anderen Städten im Verwaltungsweg vorgesehen. Tatsächlich sind in folgenden Städten des heutigen Elsaß-Lothringen solche conseils de prud'hommes errichtet worden:

a) in Mülhausen durch Kaiserliches Dekret vom 7. Mai 1808,**)

b) in Straßburg durch Kaiserliches Dekret vom 17. Mai 1813,

*) Bulletin des lois, 4. série, tome 4, 1806, Seite 352.

**) Zu *a*) bulletin des lois 1806, 4. série, tome 8, Seite 309,
„ *b*) „ „ „ 1813, 4. „ „ 18, „ 706,
„ *c*) „ „ „ 1821, 7. „ „ 12, „ 101,
„ *d*) „ „ „ 1825, 8. „ „ 3, „ 219,
„ *e*) „ „ „ 1826, 8. „ „ 5, „ 441,
„ *f*) „ „ „ 1858, XI. „ „ 12, „ 200,
„ *g*) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1874, S. 53.

c) in Thann durch Königliche Ordonnanz vom 9. Januar 1821,
d) in Markirch durch Königliche Ordonnanz vom 10. August 1825,
e) in Metz durch Königliche Ordonnanz vom 22. November 1826,
f) in Bischweiler durch Königliche Ordonnanz vom 20. Februar 1848,

und endlich — bereits unter deutscher Herrschaft —

g) in Colmar durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1874.

So wichtig nun auch diese Vorläufer unserer Gewerbegerichte für das Handwerk waren, so waren sie doch zunächst selbst keine Vereine, noch konnten sie zur Vereinsbildung des Handwerks anreizen.*)

In der zweiten Periode von 1791 bis 1871 trat keine Änderung der Rechtslage ein, eine gewerbliche Organisation des Handwerks in Elsaß-Lothringen war nicht vorhanden. Der Gedanke an die Notwendigkeit des Zusammenschlusses zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes, zur Bekämpfung der mehr und mehr hervortretenden schädlichen Auswüchse der Gewerbefreiheit und zur Abwehr der Konkurrenz des in dieser Periode beginnenden Großbetriebs erstarb in weiten Kreisen. Aber auch da, wo er gedacht und ausgesprochen wurde, konnte er — nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen — nicht in die Tat umgesetzt werden.

Auch in die 3. Periode hinein, als der Friede von Frankfurt a/M. 1871 Elsaß-Lothringen dem Deutschen Reiche einverleibt hatte, wirkten die Maßnahmen der Revolutionszeit fort. Das Organisationsverbot vom 14./17. Juni 1791 wurde in Frankreich erst durch das Gesetz vom 21. März 1884 (loi relative à la création des syndicats professionnels**) ausdrücklich aufgehoben. In Elsaß-Lothringen blieb es bis zur Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich am 1. Januar 1889 (Reichsgesetz vom 27. Februar 1888, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen***) bestehen. Tatsächlich aber legte die deutsche Regierung, wenn sie auch das Organisationsverbot von 1791 bei der Übernahme Elsaß-Lothringens nicht ausdrücklich

*) Daß sie über ihre eigentliche Aufgabe als Vermittlungsstelle und Richter in den obengenannten Streitigkeiten hinaus die allgemeinen Interessen des Handwerks den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten suchten, kann nicht wunder nehmen. Als Beweis mag eine Denkschrift des Straßburger Rats von Gewerbesachverständigen dienen, die aus dem Straßburger Stadtarchiv II 17 entnommen und in Anlage 3 abgedruckt ist.

**) S. oben Seite 18.

***) RGB. 1888, S. 57/58.

beseitigte, von Anfang an dem Zusammenschluß der Handwerker zu gewerblichen und wirtschaftlichen Zwecken kein Hindernis in den Weg. Allein auf eine Organisation in wesentlichem Umfange konnte für den Anfang wenigstens nicht gerechnet werden, nachdem das Organisationsverbot länger als 80 Jahre bestanden hatte und jeder Zusammenschluß in gewerbliche Vereine dauernd unterdrückt worden war. Unter solchen Umständen mußten Jahre vergehen, ehe der Organisationsgedanke in der großen Bevölkerungsschicht des gewerblichen Mittelstandes Wurzel fassen und die Kraft erlangen konnte, auch in der Praxis Gestalt und Leben zu gewinnen.

Diese naturgemäße Entwicklung wurde aber durch ein überraschendes Ereignis, die am 29. Dezember 1871 in Metz erfolgte Gründung eines Gewerbe- und Fortbildungsvereins, unterbrochen. Diese frühe Gründung läßt sich nur dadurch erklären, daß sie von einwandernden Altdeutschen ausging, die aus ihrer Heimat das Bewußtsein von der Notwendigkeit und der praktischen Bedeutung der gewerblichen Organisation mitbrachten. Auch ist nicht zu vergessen, daß dieser Metzer Verein in der ersten Zeit seines Bestehens nicht nur Handwerker und Gewerbetreibende, sondern auch Angehörige anderer Berufskreise in größerer Zahl umfaßte und sich nicht lediglich gewerblichen, sondern auch allgemeineren, sozialpolitischen und geselligen Aufgaben zuwandte.

Dieser Metzer Verein blieb lange Zeit die einzige gewerbliche Korporation. Erst die Mitte der 80er Jahre sah weitere Vereinsgründungen. So traten ins Leben 1884 die freie Bäckerinnung in Metz, 1885 die freie Bäckerinnung in Straßburg, die freie Metzgerinnung in Mülhausen und der Handwerkerverein in Weißenburg, 1886 der Uhrmacherverein in Metz usf.*)

Nur langsam ging die Organisation weiter, zunächst in den größeren Städten. Die Einführung der Gewerbeordnung im Jahre 1889 übte keinen merkbaren Einfluß auf die Organisation aus. Erst nach 1897, dem Geburtsjahr des Handwerkerschutzgesetzes, vermehrte sich die Zahl der Organisationen in merklicher Weise, die sich nun nicht mehr auf die größeren Städte beschränkten. Einen weiteren Einfluß hatte die Errichtung der Handwerkskammer, die eine planmäßige Organisation in Angriff nahm. Im Jahre 1904 wurden die ersten Zwangsinnungen gegründet. Wenn auch langsam und zögernd, begleitet von manchen Fehl-

*) Die Gründungen und Veränderungen sind im einzelnen in den Anlagen 4/12 zusammengestellt.

und Rückschlägen, so breitete sich doch der Organisationsgedanke weiter und weiter aus, ohne indes bis jetzt einen befriedigenden Erfolg errungen zu haben. Bis 1. April 1912, — dem Tag, den ich meiner Arbeit zugrunde lege —, sind im ganzen 89 freie Innungen, 35 Zwangsinnungen, 39 Fachvereine und 95 gemischte Vereine gegründet worden. Aber nicht alle diese Gründungen blieben dauernd oder in ihrer ursprünglichen Form bestehen, vielmehr traten mannigfache Veränderungen dadurch ein, daß einerseits Vereine in freie oder Zwangsinnungen und freie Innungen in Zwangsinnungen umgewandelt wurden, andererseits Vereine und Innungen sich auflösten. In Abgang kamen

	Freie Innungen	Zwangs-innungen	Fach-Vereine	gemischte Vereine
durch Umwandlung	6	1	16	—
durch Auflösung . .	15	7	7	28
Zusammen . . .	21	8	23	28
und es waren am 1. April 1912 vorhanden	68	27	16	67

Bei dem Abgang haben wir die Umwandlung und die Auflösung zu unterscheiden. Durch erstere trat ein wirklicher Verlust für das Handwerk nicht ein, da die umgewandelten Vereinigungen lediglich eine andere Organisationsform annahmen; einen wirklichen Verlust bedeutet dagegen die Auflösung von Vereinigungen, die nicht durch eine andere Organisation ersetzt werden.

Aufgelöst wurden von den errichteten

freien Innungen	16,85 %,
Zwangsinnungen	20,00 %,
Fachvereinen	17,95 %,
gemischten Vereinen	29,47 %.

Zieht man jedoch nur diejenigen Gemeinden, in denen sich die Fachorganisationen erhalten haben, d. h. die Gemeinden von über 3000 Einwohnern, in Betracht, so ergibt sich, daß von

87 freien Innungen	15 = 17,24 %,
34 Zwangsinnungen	6 = 17,64 %,
39 Fachvereinen	7 = 17,95 %,
48 gemischten Vereinen	8 = 16,67 %

aufgelöst wurden.

Dieser Abgang durch Auflösung ist bei allen Organisationsformen ziemlich gleich beträchtlich. Soweit die Ursachen im Wesen der Organisationsform selbst begründet sind, werden sie weiter unten besprochen werden. An dieser Stelle möchte ich nur darauf hinweisen, daß in der ersten Begeisterung nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1897 Organisationen geschaffen wurden, für die ein tatsächliches Bedürfnis, die nötige Zahl von Handwerkern und von geeigneten Führern fehlte. Das trifft besonders zu auf die Vereine in Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ohne Industrie, Militär- oder staatliche Betriebe. So nenne ich Vic mit 1761, Selz mit 1684, Sulz u/W. mit 1515, Finstingen mit 1058, Wörth mit 1036, Falkenberg mit 1015, Rixingen mit 889, Lörchingen mit 863, Delme mit 706, Vigy mit 680, Verny mit 573 und Pfirt mit 508 Einwohnern.

Von größerer Bedeutung als die Zahl der Organisationen ist die Zahl der organisierten Handwerker. Aber hierüber lassen sich, für die ersten Jahre wenigstens, sichere Angaben nicht machen, da einwandfreie Unterlagen fehlen. Erst vom Jahre 1899 ab begannen die amtlichen Anschreibungen des Kaiserlichen Ministeriums, während die statistischen Angaben der Handwerkskammer erst mit dem Jahre 1903 einsetzten. Leider stimmen diese Angaben nicht immer überein, was auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Znächst ist der Zeitpunkt, an welchem die beiden Behörden die Zahl der den einzelnen Handwerkervereinigungen angehörenden Mitglieder feststellen lassen, nicht der gleiche. Dann wechselt die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Vereinigungen, abgesehen von den Zwangsinnungen, selbst in kurzer Zeit manchmal recht oft und recht wesentlich. Ferner beruht die Statistik des Ministeriums auf dem amtlichen Material der nachgeordneten Behörden, während die Handwerkskammer sich auf die oft unvollkommene Beantwortung der jährlich an die Einzelkorporationen hinausgegebenen Fragebogen stützt. Aus diesen Gründen halte ich die Statistik des Ministeriums für die richtigere und lege sie, unterstützt durch eigene Feststellungen, meiner Arbeit zugrunde.*)

Nach dieser Statistik waren im Oberelsaß am 1. Oktober 1899 18,37 % aller Handwerker organisiert. Fallend und wieder steigend erreichte die Zahl der organisierten Handwerker den

*) Das Ergebnis dieser Statistik ist in den Anlagen 13/15 niedergelegt.

höchsten Stand mit 29,46 % am 1. Januar 1907, um von da ab auf 27,97 % am 1. April 1912 zu sinken.

Im Unterelsaß betrug der Prozentsatz am 1. Oktober 1899 12,9 und stieg unter einigem Schwanken zum höchsten Stand von 27,26 % am 1. April 1912.

Die Verhältnisse in Lothringen gleichen den oberelsässischen. Von 16,46 % am 1. Oktober 1899 ist ein allmähliches Steigen zum höchsten Stand von 28,41 % am 1. Januar 1905 bemerkbar, von da ab ein Schwanken und Herabgehen auf 23,61 % am 1. April 1912.

Für ganz Elsaß-Lothringen stellt sich ein Aufsteigen von 15,42 % am 1. Oktober 1899 auf den höchsten Stand von 26,74 % am 1. Januar 1909 und von da ein Schwanken bis zu 26,36 % am 1. April 1912 heraus.

Die Gesamtzahl der an diesem Tage organisierten Handwerker betrug 8573. Bei einer Verteilung auf die einzelnen Grössenklassen der Gemeinden und auf die Organisationsformen rechne ich jedoch die 419 Handwerker, welche gleichzeitig mehreren Korporationen angehören, hinzu, weil es nicht richtig wäre, sie willkürlich der einen oder der anderen Korporation anzurechnen.

Die Verteilung der organisierten Handwerker auf die einzelnen Organisationsformen am 1. April 1912 zeigt folgendes Bild.*)

Es zählten die

freien Innungen	im Oberelsaß	549	Mitglieder		
	im Unterelsaß	881	,,	,	
	in Lothringen	1082	,,	, zusammen	2 512
Zwangsinnungen	im Oberelsaß	1048	,,	,	
	im Unterelsaß	1520	,,	,	
	in Lothringen	187	,,	, ,,	2 755
Fachvereine	im Oberelsaß	85	,,	,	
	im Unterelsaß	591	,,	,	
	in Lothringen	43	,,	, ,,	719
gemischten Vereine	im Oberelsaß	969	,,	,	
	im Unterelsaß	901	,,	,	
	in Lothringen	1136	,,	, ,,	3 006
				Summa...	8 992

*) Siehe Anlage 15.

Von der Gesamtmitgliederzahl von 8992 entfallen auf die

freien Innungen	2512	Handwerker	= 27,94 %,
Zwangsinnungen	2755	,,	= 30,64 %,
Fachvereine	719	,,	= 8,00 %,
gemischten Vereine	3006	,,	= 33,42 %,

auf die Gemeinden

mit über 20 000	Einwohnern 4273	Handwerker	= 47,52 %,
von 10 000 bis 20 000	,, 1486	,,	= 16,53 %,
von 5 000 bis 10 000	,, 1527	,,	= 16,98 %,
von 3 000 bis 5 000	,, 887	,,	= 9,86 %,
von 2 000 bis 3 000	,, 336	,,	= 3,74 %,
unter 2 000	,, 483	,,	= 5,37 %,

und auf

Oberelsaß	2651	,,	= 29,48 %,
Unterelsaß	3893	,,	= 43,29 %,
Lothringen	2448	,,	= 27,22 %,
	8992.		

Noch eine andere wichtige Frage wird durch die bisherigen Ausführungen beantwortet, nämlich die Frage: „Sind alle Handwerkszweige an der Vereinsbildung beteiligt, oder haben einzelne den Weg zur Organisation noch nicht gefunden?“

Von den 114 einzelnen Handwerkszweigen, welche der Jahresbericht der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1910/11 *) als vorhanden nachweist, sind an der Bildung der Fachorganisation (freie und Zwangsinnungen und Fachvereine) beteiligt:

	mit freien Innungen	mit Zwangsinnungen	mit Fach-Vereinen
Die Bäcker	11	6	1
,, Schmiede	2	9	—
,, Metzger	11	—	—
,, Friseure, Barbiere, Perückenmacher	5	5	—
,, Schuhmacher	4	1	1
,, Schornsteinfeger	1	2	—
Zu übertragen	34	23	2

*) Jahresbericht der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen 1910/11. Seite 166/174.

	mit freien Innungen	mit Zwangs-innungen	mit Fach-vereinen
Übertrag	34	23	2
De Schlosser, Mechaniker	2	1	1
, Schneider, Mützenmacher ...	5	—	3
, Uhrmacher, Goldschmiede ..	2	—	1
, Klempner, Kupferschmiede, Installateure	2	—	1
, Konditoren	1	—	3
. Wagner, Lackierer, Sattler, Wagenbauer	2	—	1
Photographen	1	—	1
Steinmetzen, Steinbildhauer..	1	—	—
, Maler	6	—	—
, Holzschuhmacher	2	—	—
, Schreiner, Drechsler, Holzbildhauer	3	—	—
, Töpfer	2	—	—
, Dachdecker	1	—	—
, Baugewerke	1	—	—
, Tapezierer, Polsterer, Dekorateure	1	—	—
, Gipser.....	—	1	—
, Feilenhauer	—	1	—
, Müller.....	—	1	—
, Buchbinder	—	—	2
, Metallhandwerker	—	—	1
dazu noch 2 gemischte Innungen..	2		
Summa.....	68	27	16

Bezüglich der gemischten Vereinigungen läßt sich die gleiche Frage schwer beantworten. Jedenfalls kommen für sie neben den vorgenannten Handwerkszweigen auch noch einige weitere in Betracht.

Tatsächlich gibt es also eine Reihe von Handwerkszweigen, die nicht, wenigstens nicht in Fachorganisationen, organisiert sind. Aber auch die Handwerkszweige, welche sich die Organisation zunutze gemacht haben, sind noch weit von der vollen Durch-

führung ihrer Organisation, sowohl in bezug auf die örtliche Ausdehnung als auch in bezug auf die Zahl ihrer Berufskollegen, entfernt.

Die der Zahl der Organisationen nach am besten organisierten Bäcker umfassen mit ihren Zwangsinnungen die Kreise Colmar, Rappoltsweiler, Mülhausen, Schlettstadt und Molsheim, den Kanton Erstein und die Gemeinde Straßburg. Von den 11 freien Innungen umfaßt eine den Stadt- und Landkreis Metz, eine den Kanton Thann, eine die Gemeinde Zabern, die übrigen acht die Gemeinden ihres Sitzes und jeweils die nähere und weitere Umgebung.

Der Fachverein beschränkt sich auf die Gemeinde Bischweiler. In diesen Fachvereinigungen sind zusammen 1625 Bäcker organisiert. Die Zahl der selbständigen Bäckereibetriebe in Elsaß-Lothringen betrug 1911 nach dem Jahresbericht der Handwerkskammer 3108. Es ist nicht anzunehmen, daß alle nicht in der Fachorganisation vereinigten Bäcker, was auch bei den folgenden Handwerken der Fall ist, in den gemischten Vereinen zu finden sind.

Die Zwangsorganisation der Schmiede erstreckt sich auf die Kreise Altkirch, Molsheim, Zabern, Saarburg und den größten Teil des Kreises Erstein, auf die Kantone Hüningen/Landser, Bischweiler, Barr (und 3 weitere Gemeinden) und auf die Stadt Straßburg mit weiteren 15 Gemeinden.

Die freien Innungen der Schmiede umfassen die Kreise Metz-Stadt und -Land und Diedenhofen-Ost und -West.

Organisiert in Innungen sind 964 von insgesamt 2557 Schmieden.

Es folgen mit der gleichen Zahl von Vereinigungen die Metzger. Sie haben keine Zwangsinnungen. Ihre 11 freien Innungen erstrecken sich auf die Kreise Straßburg-Stadt und -Land, Saarburg, Hagenau und den Kanton Buchsweiler, auf die Stadt Mülhausen und Colmar, auf die Gemeinde Schlettstadt, Metz, Schirmeck, Hayingen, Saargemünd und St. Avold, je mit weiterer Umgebung.

Ihre Organisationen zählen insgesamt 613 Mitglieder, im Lande sind 1842 Metzgerei- und Wurstlereibetriebe.

Die Organisation der Friseure usw. umfaßt 5 Zwangs- und 5 freie Innungen. Von den ersteren dehnt sich eine auf den

Kreis Erstein, eine weitere auf das Orne- und Fentschtal mit Umgebung (Rombach mit 14 andern Gemeinden), die dritte auf die Stadt Mülhausen mit 5 Nachbargemeinden, die vierte auf die 3 zusammenhängenden Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim, und die letzte endlich auf den Stadtbezirk Colmar aus.

Von den freien Innungen erstreckt sich diejenige in Hagenau auf die Kreise Hagenau und Weißenburg und die Gemeinde Pfaffenhofen des Kreises Zabern, diejenige in Schlettstadt auf den Kreis Schlettstadt. Die in Metz und Saargemünd bestehenden freien Friseur-Innungen haben auch die Vororte in ihren Bezirk einbezogen, während die Straßburger Innung sich auf die Gemeinde Straßburg beschränkt.

Insgesamt sind von 1647 vorhandenen Friseuren 655 organisiert.

Die Zwangsinnung der Schuhmacher in Weißenburg umfaßt außer dieser Stadt noch 6 Nachbargemeinden. Von den 4 freien Innungen hat eine ihre Tätigkeit auf den Kreis Mülhausen, die andere auf den Kreis Colmar ausgedehnt, die beiden anderen beschränken sich auf die Gemeinden Straßburg mit Vororten und Metz mit Vororten.

Der eine Schuhmacherfachverein übt nur in der Gemeinde Oberehnheim und näherer Umgebung seine Tätigkeit aus.

Im ganzen Lande sind 2743 Schuhmacher vorhanden, davon 207 organisiert.

Die Schornsteinfeger umfangen mit ihren beiden Zwangsinnungen in Straßburg und Mülhausen die Bezirke Unter- und Oberelsaß, während sie im Bezirke Lothringen nur die Kollegen des Stadt- und Landkreises Metz organisiert haben. Von den gesamten 96 Vertretern dieses Gewerbezweiges haben sich 86 der Organisation angeschlossen.

Die Schlosser und Mechaniker haben nur eine Zwangsinnung, die die Gemeinden Straßburg, Schiltigheim, Bischheim und Hönheim umfaßt, gegründet, während von den freien Innungen eine den Stadt- und Landkreis Metz, die andere die Stadt Forbach in ihren Bereich gezogen hat. Auch der eine Fachverein umschließt nur das kleine Gebiet der Stadt Zabern mit näherer Umgebung. Dieser geringen Ausdehnung der Organisation entspricht das Verhältnis von 152 Organisierten zur Gesamtzahl von 1376 vorhandenen Vertretern.

Bei den Schneidern und Mützenmachern bestehen mehrere ineinandergreifende Organisationen. Zwei Fachvereine beschränken sich auf die Stadt Straßburg, einer auf die Gemeinde Diedenhofen. Die in Metz bestehende freie Innung der Uniform- und Mützenmacher nimmt zwar das ganze Gebiet von Elsaß-Lothringen für sich in Anspruch, zählt aber nur wenige Mitglieder. Die Schneiderinnung in Mülhausen erstreckt ihre Tätigkeit auf den Bezirk Oberelsaß, die Schneiderinnung in Metz auf den Stadt- und Landkreis, diejenigen in Grafenstaden und Saargemünd auf diese beiden Orte mit Umgebung.

Organisiert sind 165 von 2956 Vertretern dieses Gewerbezweiges.

Während das Unterelsaß Organisationen der Uhrmacher und Goldschmiede nicht aufweist, hat das Oberelsaß einmal für den Kreis Mülhausen, dann für die Kreise Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler im ganzen 2 freie Innungen, während sich der Bezirk Lothringen mit einem lediglich die Stadt Metz umfassenden Fachverein begnügt.

Von 445 Uhrmachern und Goldschmieden haben 59 den Weg zum Zusammenschluß gefunden.

Eine geringe Ausdehnung zeigen die Organisationen der Klempner, Kupferschmiede, Installateure und Dachdecker, die in Straßburg einen sich auf die Stadt beschränkenden Fachverein, und ebenda eine die Stadt und 6 Nachbargemeinden umfassende freie Innung, sowie eine auf den Kreis Mülhausen und eine weitere auf den Landkreis Metz berechnete freie Innung aufweisen. Hier ist nur ein Bruchteil von 198 unter 1016 Fachgenossen vereinigt.

Die Fachvereine der Konditoren und Pastetenbäcker in Mülhausen und Straßburg erstrecken sich auf die Bezirke Ober- und Unterelsaß, ihre freie Innung in Metz dagegen nur auf den Stadt- und Landkreis gleichen Namens.

Diesen Organisationen gehören von insgesamt 407 Vertretern 327 an.

Die Wagner, Lackierer, Sattler und Wagenbauer umfassen mit einer freien Innung den Stadt- und Landkreis Metz, mit einer weiteren die Stadt Mülhausen und mit einem Fachverein die Gemeinde Straßburg nebst Vororten. Von insgesamt 2470 Vertretern dieser Gewerbezweige sind 68 organisiert.

Die Photographen besitzen eine freie Innung für den Stadt- und Landkreis Metz und einen auf die Vertreter im ganzen Lande

reflektierenden Fachverein in Straßburg. Diese beiden Organisationen zählen insgesamt 99 Mitglieder, während im Lande 107 Betriebe angegeben sind.

Von den insgesamt vorhandenen 444 Steinmetzen und Steinbildhauern sind nur 37 zu einer den Bezirk Lothringen umfassenden freien Innung in Metz zusammengetreten.

Die Maler haben 6 freie Innungen gegründet, von denen sich vier, und zwar in Colmar, Mülhausen, Straßburg und Saarburg, jeweils auf ihren Stadtbezirk beschränken, während von den beiden andern die eine den Stadt- und Landkreis Metz, die andere den Kreis Saargemünd umfaßt.

Im ganzen Lande sind 961 Malerbetriebe vorhanden, von denen 141 den genannten Organisationen angehören.

Auch die Holzschuhmacher haben als Organisationsform die freie Innung gewählt. Die freie Innung in Schlettstadt umfaßt die Kreise Schlettstadt, Erstein und Molsheim, diejenige in Hagenau die Kreise Hagenau, Weißenburg, Zabern und Straßburg-Land. In ihnen sind 65 Holzschuhmacher organisiert, während im ganzen 612 vorhanden sind.

In der Form der freien Innung haben sich auch die Schreiner, Drechsler und Holzbildhauer zusammengeschlossen. Die freie Innung in Metz hat ihre Tätigkeit auf den Stadt- und Landkreis Metz, diejenige in Hagenau auf den Kreis Hagenau ausgedehnt. Eine dritte Innung beschränkt sich auf den Stadtbezirk Mülhausen. Ihre Mitgliederzahl beträgt insgesamt 114, denen 3361 Nichtorganisierte gegenüberstehen.

Für die Töpfer bestehen 2 jeweils ihren Gemeindebezirk umfassende freie Innungen in Sufflenheim und Oberbetschdorf, die von 83 Genossen 50 zu ihren Mitgliedern zählen.

Für die Tapezierer, Polsterer und Dekorateure besteht eine den Bezirk Lothringen umspannende und 14 Mitglieder zählende freie Innung mit dem Sitze in Metz. Im ganzen sind 273 selbständige Vertreter dieser Gewerbezweige vorhanden.

Mit je einer Zwangsinnung sind vertreten die Gipser in Straßburg, die Feilenhauer in Mülhausen und die Müller in Weißenburg. Diese Innungen erstrecken sich auf die Stadt Straßburg mit 8 Nachbargemeinden, auf den Bezirk Oberelsaß und auf den Kreis Weißenburg. Sie zählen 27, 20 und 45 Mitglieder, während in Elsaß-Lothringen 363, 39 und 308 dieser Arten vorhanden sind.

Lediglich in Fachorganisationen haben sich die Buchbinder (und Papierhändler) zusammengeschlossen. Der Buchbindermeisterverein in Straßburg beschränkt seine Tätigkeit auf diese Gemeinde, der Buchbinderverein (und Papierhändlerverein) in Bischweiler dehnt sie auf ganz Elsaß-Lothringen aus.

Die Gesamtzahl der Buchbinder beträgt 203, die Zahl der Mitglieder obiger Vereinigungen 84.

Es bleiben noch 2 weitere Organisationen übrig, der Fachverein der Metallhandwerker der Stadt Colmar, der 23 Mitglieder mehrerer gleichartiger, oben bereits einzeln aufgeführter Handwerkszweige umfaßt, und die für den Stadt- und Landkreis Straßburg bestimmte freie Baugewerkeinnung daselbst, die 66 Mitglieder zählt, welche verschiedenen, ebenfalls schon genannten Berufszweigen angehören. Ein Vergleich mit den überhaupt vorhandenen Betrieben kann nicht angestellt werden.

Den Beschluß geben die beiden gemischten, das heißt aus Vertretern verschiedener Berufe zusammengesetzten freien Innungen in Hüningen und Sennheim, deren Tätigkeitsgebiet durch ihren Gemeindebezirk begrenzt ist.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die Einzelorganisation in Elsaß-Lothringen noch lange nicht als eine genügende bezeichnet werden kann, weder in bezug auf die Zahl der organisierten Handwerkszweige und Handwerker noch auf die lokale Ausdehnung der Vereinigungen.

Kann für diesen Übelstand einzig und allein die geschichtliche Entwicklung der Handwerksverfassung verantwortlich gemacht werden? — Zweifellos hat diese Entwicklung, wie es in der Einleitung dargetan wurde, das ihrige dazu beigetragen, auch noch in den ersten Jahrzehnten unter deutscher Herrschaft die Organisation zu hemmen. Für die neuere und neueste Zeit aber mußte ihr Einfluß bei der geänderten Rechtslage geringer werden, umsomehr als bald nach dem Kriege von 1870/71 Verhältnisse eintraten, von denen man eine Förderung des Zusammenschlusses im Handwerk hätte erwarten sollen.

Dabei denke ich vor allem an die wirtschaftliche Krise vom Jahre 1873, deren Folgen sich in die 80er Jahre hinein erstreckten. Sie ist an Elsaß-Lothringen nicht spurlos vorübergegangen. Sie hat auch dem elsaß-lothringischen Handwerk tiefe Wunden geschlagen. Not aber lehrt nach Wegen und Mitteln suchen,

die zu besseren Verhältnissen führen, die Not hätte auch die Handwerker lehren sollen, sich zu organisieren.

Als ein weiteres, den Organisationsgedanken förderndes Moment dürfte ferner die Zuwanderung und Niederlassung der vielen altdeutschen, in der alten Heimat mit den Vorteilen der Organisation bekannt und vertraut gewordenen Handwerker im Lande angesehen werden.

Wenn trotzdem die Organisation des Handwerkerstandes in Elsaß-Lothringen auch nach der Einführung der Reichsgewerbeordnung die zu erwartenden Fortschritte nicht machte, so müssen besondere gewichtige Hemmnisse sich ihr entgegengestellt haben und heute noch entgegenstellen.

In der Tat begegnet dem Beobachter eine Reihe solcher Hindernisgründe, die sich aus Charaktereigentümlichkeiten des Handwerkers, aus wirtschaftlichen Gründen, aus den politischen Verhältnissen, aus dem Wesen der einzelnen Organisationsformen und endlich aus der ungleichen Bewertung derselben durch Gesetzgebung und Verwaltung ergeben.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es leider Tatsache, daß der Mangel an Gemeinsinn und Standesbewußtsein, sowie der Konkurrenzneid gerade in kleingewerblichen Kreisen stärker auftritt als in anderen Berufsgruppen. Dazu gesellt sich, allerdings zum großen Teil aus der langdauernden Isolierung des einzelnen Handwerkers erklärlich, die große Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit, die zur Folge hat, daß ein großer Teil der Handwerker eine Aufklärung von jeder, auch von kollegialer Seite ablehnt und zu einer direkten Gegnerschaft gegen die Organisation kommt. Gerade der Mangel an Aufklärung läßt die bei vielen Handwerkern vorhandene irrtümliche Ansicht weiter bestehen, daß nur der einzelne Handwerker den erforderlichen Einblick in seine eigene wirtschaftliche Lage habe und daß daher kein anderer, auch keine Organisation, sie zu bessern in der Lage sei als er selbst. Dabei aber wird verkannt, daß die Lasten nicht auf das einzelne Individuum, sondern auf den ganzen Stand drücken, und daß der Einzelne zu schwach ist, diese Verhältnisse zu ändern und zu bessern.

Ein anderer Kreis von Handwerkern hält eine Besserung der Lage solange für ausgeschlossen, als nicht das Grundübel beseitigt sei, nämlich die Gewerbefreiheit. Er betrachtet die einzelnen zum Schutze des Handwerks erlassenen Gesetze und

Verordnungen, alle in diesem Sinne von Staats- und Gemeindebehörden getroffenen Maßnahmen als Flickwerk und lehnt daher die Organisation als unnütz ab.*)

Aus dieser Stimmung heraus ist der weitverbreitete Mangel an Vertrauen auf die Organisation, besonders auch die offizielle Vertretung des Handwerks, die Handwerkskammer, und auf die Regierung zu erklären.

Auf Mangel an Einsicht ist es weiter zurückzuführen, daß mancher die Kosten, die der Beitritt zur Organisation und die Mitgliedschaft verursacht, scheut und sie als weggeworfenes Geld bezeichnet. Man will ernten, ohne zu säen, Vorteile erzielen, ohne selbst dazu ein kleines Opfer zu bringen. Wie anders steht die Arbeiterschaft der Organisation gegenüber! **)

---

*) Unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit und trotz aller Gesetze und Verordnungen mache doch jeder Handwerker, was er wolle: „Einer hält soviel Lehrlinge, der andere soviel, ein Lehrling macht die Prüfung, der andere nicht, und macht sich doch selbständig. Macht er noch billige Preise und hat er sonst gute Leute an der Hand, so hat er Arbeit genug, sogar noch von Behörden und Verwaltungen, und die andern gehen leer aus." (Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen Nr. 2 vom 11. Januar 1907.)

**) Ein kurzer Vergleich mag das beweisen. In Elsaß-Lothringen zahlen die Mitglieder der freien Innungen zwischen 1 und 15 ℳ,
der Zwangsinnungen zwischen 2 und 20 ℳ (ohne Zuschläge),
der Fachvereine zwischen 4 und 12 ℳ,
der gemischten Vereine zwischen 1 und 8,40 ℳ im Jahr.

Aus der Mitgliederzahl derjenigen Organisationen, für die sich die Höhe des Jahresbeitrags hat feststellen lassen, und aus der Höhe des Jahresbeitrages selbst ergibt sich, daß sich der Durchschnittssatz des Jahresbeitrags
bei den freien Innungen auf 7,50 ℳ,
bei den Zwangsinnungen (ohne Zuschläge) auf 6,60 ℳ,
bei den Fachvereinen auf 6,85 ℳ,
bei den gemischten Vereinen auf 4,80 ℳ,
und für den organisierten Handwerker überhaupt auf 6,33 ℳ stellt.

Andererseits zahlten nach der „Statistischen Beilage Nr. 7 zum Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vom 10. August 1912 (Vorwärts-Druckerei und Verlagsanstalt Paul Singer, Berlin SW 68) im Jahre 1911 von den 2 320 985 Mitgliedern der deutschen Gewerkschaftsverbände an Wochenbeiträgen

49 414 =	2,13%	bis 0,20 ℳ,
174 820 =	7,53%	0,21—0,30 ℳ,
281 673 =	12,14%	0,31—0,40 ℳ,
749 258 =	32,28%	0,41—0,50 ℳ,
388 438 =	16,73%	0,51—0,60 ℳ,
677 387 =	29,19%	über 0,60 ℳ.

Die Beiträge betrugen insgesamt ..... 57 802 845 ℳ,
Dazu kommen:
a) Eintrittsgeld ..... 500 748 ℳ,
b) Örtliche Beiträge ..... 7 609 702 ℳ,
c) Extrabeiträge ..... 1 046 782 ℳ,
d) Streikbeiträge ..... 370 463 ℳ,
zusammen ..... 67 330 540 ℳ, oder auf den Kopf der Mitglieder rund 29 ℳ.

Oft auch sind es rein persönliche, egoistische Motive, die nicht nur vom Beitritt zur Organisation abhalten, sondern zu einer Bekämpfung bestehender oder beabsichtigter Organisationen führen. Der eine, dem es vielleicht besser geht als seinen Kollegen, hält es unter seiner Würde, mit den „Kleinen" zu verkehren, oder er befürchtet, daß der Zusammenschluß der Kollegen sie auf die gleiche Stufe heben möchte, auf die er ohne Zusammenschluß gelangt ist. Der andere wiederum möchte sich nicht gern in die Karten sehen lassen, er hat es durch allerlei Mittel fertig gebracht, den Kollegen bei staatlichen oder städtischen Behörden oder anderen größeren Arbeitgebern den Rang abzulaufen und fürchtet für seine Monopolstellung.

Der Pfuscher endlich und der Schmutzkonkurrent sieht voraus — und nicht mit Unrecht —, daß eine Organisation seiner Kollegen seinem Treiben ein Ende machen könnte, u. a. m.

Zu dieser ersten Gruppe von Hindernissen der Organisation, die in ähnlicher Weise auch außerhalb Elsaß-Lothringens zu finden sind, gesellen sich nun andere, unsern elsaß-lothringischen Verhältnissen eigentümliche.

Dem elsaß-lothringischen Volkscharakter entspricht ein straffes Vereinsleben nicht so recht.*) Er unterwirft sich — eine

---

Der niedrigste Verbandsbeitrag betrug im Jahre 1911 2,60 ℳ, der höchste 72,80 ℳ. 45,92% aller Mitglieder zahlten über 0,50 ℳ pro Woche, also über 26 ℳ im Jahr.

Das Eintrittsgeld schwankte zwischen 0,20 ℳ und 3 ℳ, das Abonnement auf das Verbandsorgan zwischen 1,40 ℳ und 18 ℳ im Jahr. Weiter zahlten 1911 65,3% aller Mitglieder lokale Beiträge, die zwischen 0,20 ℳ und 46,80 ℳ schwankten und im Mittel auf den Kopf 4,83 ℳ betrugen.

*) So schreibt die elsaß-lothringische Bäcker- und Konditor-Zeitung in Nr. 6 vom 1. April 1913 über die Auflösung der Bäckerzwangsinnung in Schlettstadt:

„Durch Verfügung des Herrn Bezirkspräsidenten ist die Bäckerzwangsinnung Schlettstadt vom 1. April d. J. ab aufgehoben. Die am 31. Dezember 1908 genehmigte Innung bestand somit etwas über 4 Jahre. Die Gründe zur Auflösung, die in der Jahresversammlung vom 26. November 1912 mit 93 gegen 27 Stimmen beschlossen wurde, liegen zum Teil in den örtlichen Verhältnissen der Stadt Schlettstadt selbst. Andererseits war die Einschließung des Kantons Barr in den Innungsbezirk von vornherein ein Fehler, da vorher in Barr schon seit Jahren ein Bäckerverein bestand und die Bäckermeister von Barr und Umgegend ihre Selbständigkeit als Organisation erhalten wollten. Auch in den Riedgemeinden hat die Zwangsinnung nie rechten Fuß zu fassen vermocht, was zum Teil durch die schlechten Verkaufsverhältnisse in dieser Gegend begründet ist. Als ein nicht zu unterschätzendes Moment kam der Auflösungsbewegung zustatten, daß dem Charakter des elsässischen Bäckermeisters die Organisationsform einer Zwangsinnung nicht sympathisch ist. — Es darf hervorgehoben werden, daß der Vorstand der Innung sich die größte Mühe gegeben hat, um den Aufgaben der Innung gerecht zu werden, und daß auch mancher Fortschritt für das Bäckergewerbe des Kreises Schlettstadt erzielt wurde. Wir hoffen und wünschen, daß die Bestrebungen auf Gründung einer freien Innung, die seit langer Zeit schon hervorgetreten sind, Erfolg haben möchten, damit die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Schlettstadter Bäckerhandwerks auch fernerhin gemeinsam gewahrt werden können. Die Redaktion der „Elsaß-Lothringischen Bäckerzeitung" wird dieselbe jederzeit und gerne unterstützen."

Ausnahme machen vielleicht in neuerer Zeit die parteipolitischen und Sportvereine — nicht gern dem Zwange irgendwelcher Statuten, die über seine freie Zeit und seinen Geldbeutel verfügen. Es machte sich daher auch, vor allem in den ersten Zeiten, ein gewisser Mangel an einheimischen Handwerkern bemerkbar, die die Eigenschaft als Organisatoren und Vorsitzende besessen hätten oder die, wenn sie diese Eigenschaften besaßen, Lust gehabt hätten, die führende Stelle in der Organisation zu übernehmen.

An diese Gründe mehr persönlicher Natur schließt sich ein wirtschaftliches Moment an. Die Erwägung, daß die Hauptaufgabe der Organisationen, besonders der Innungen, in der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu sehen ist, rechtfertigt die auch durch die Tatsachen bewiesene Annahme, daß der in der Lehrlingsfürsorge liegende Beweggrund zum Anschluß an die Organisation, besonders an die Innungen, für eine Reihe von Handwerkern, für alle diejenigen nämlich wegfällt, die sich aus verschiedenen Gründen nicht mit der Lehrlingsausbildung befassen.

Hierher gehören vor allem diejenigen Werkstätteninhaber, die den Anforderungen des § 129 RGO. nicht genügen und daher das Recht zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nicht besitzen.

Weiter kommen in Betracht die Alleinbetriebe, denen deshalb an der Ausbildung von Lehrlingen nichts gelegen ist, weil sie ja keine Gesellen einstellen.

Der gleiche Mangel an Interesse ist bei denjenigen Betrieben zu suchen, die nur für feinere Kundschaft arbeiten und nur bessere, künstlerische, dem individuellen Geschmack der Käufer angepaßte Waren herstellen. In solchen Betrieben findet der Lehrling keinen Platz, die Lehrlingsarbeit keine Verwendung. Selbst aber wenn solche Handwerker Lehrlinge annehmen, so muß der Betriebsinhaber das Eingreifen der Handwerkskammer befürchten, die es nicht dulden darf, daß der Lehrling in einem derartigen Betriebe statt einer allseitigen nur eine in der Eigenart des Betriebes begründete einseitige Ausbildung erhält.

Eine andere Kategorie von Handwerkern wendet sich mit Rücksicht auf die Nachteile der jetzigen Lehrlingshaltung gegenüber der früheren von der Lehrlingsausbildung ab.

Früher z. B. mußte der Lehrling ein Lehrgeld von 200—400 ℳ zahlen, heute verlangt er, wenn auch keinen Lohn, so doch Taschengeld. Wenn auch für das Lehrgeld neben der Lehre Kost und Logis im Hause des Lehrmeisters gewährt wurde, so fielen doch diese Ausgaben dem Meister bei den früheren billigen Lebensverhältnissen und den früheren bescheidenen Ansprüchen des Lehrlings nicht schwer.

Früher arbeitete der Lehrling wie der Arbeiter 12 Stunden im Tag, ohne durch die Tagesfortbildungsschule der Werkstatt entzogen zu werden. Die Folge war, daß sich der Lehrling eine größere Handfertigkeit als heute erwarb und im dritten Lehrjahre dem Meister geradezu einen Arbeiter ersetzte. Heute arbeiten die Lehrlinge 8—9 Stunden am Tag, ein Tag in der Woche fällt für die Fortbildungsschule weg. Der Lehrling wird also nicht dieselbe praktische Ausbildung wie früher erhalten und daher selbst im dritten Lehrjahre dem Meister kaum einen Nutzen bringen.

Früher sprach dem Lehrmeister niemand in die Ausbildung hinein. Heute überwacht die Handwerkskammer die Ausbildung. Es mag vorkommen, daß Handwerker aus einem allerdings übertriebenen Handwerkerstolz heraus Lehrlinge deshalb nicht mehr annehmen, weil sie sich von der Handwerkskammer keine Vorschriften über die Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge machen lassen wollen.

Dazu kommen die strengen Bestimmungen über die Unterbringung des Lehrlings, weiterhin die Störung des Betriebes durch die öftere Abwesenheit des Lehrlings, der zur Fortbildungsschule gehen muß, die Kosten der sozialen Arbeiterfürsorge usw., um dem Meister das Halten und Ausbilden von Lehrlingen zu verleiden.

Auf der anderen Seite hält es, besonders in den Orten, wo sich Fabriken oder sonstige gewerbliche Großunternehmungen befinden, schwer, Lehrlinge zu bekommen. Aus mehreren Gründen.

Bessere Volksschüler gehen seltener zum handwerkerlichen Beruf über, weil das Handwerk leider eine lange Zeit, zum Teil jetzt noch, nicht das ihm zukommende gesellschaftliche Ansehen besaß. Wer es nur irgendwie erreichen kann, wendet sich der

Beamten- und Angestelltenlaufbahn, den sogenannten studierten oder den kaufmännischen Berufen zu. Da, wo Großindustrie in der Nähe ist, entzieht diese dem Handwerk einen wesentlichen Teil junger Leute, die sonst wohl sich einem Handwerk zugewendet hätten. Im Großbetrieb bezieht der der Schule entwachsene Bursche alsbald, ohne erst drei Jahre lernen zu müssen, einen Verdienst, der den Eltern als Beihilfe zum Haushalt willkommen ist. Außerdem hat sich die Lebenshaltung des Arbeiters gegen früher infolge der Steigerung der Löhne, infolge der Sicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und infolge der Anwartschaft auf eine Altersrente gehoben. Der Unterschied in der Lebensstellung des Arbeiters und derjenigen des selbständigen Handwerkers ist nicht mehr so groß wie früher. Der Arbeiter sieht keinen besonderen Vorteil mehr in der Selbständigkeit des Handwerkers. Dazu kommt weiter, daß die Möglichkeit der Selbständigmachung für den Handwerker immer schwieriger wird, weil früher nicht soviel Kapital zur Gründung eines selbständigen Betriebes nötig war wie heute.

Vergessen mag auch nicht werden, daß manche Eltern ihre Kinder deshalb nicht mehr dem Handwerk zuführen, weil die Lehrlinge im Gegensatz gegen früher nur noch selten beim Meister, wohl aber bei unbeteiligten dritten Personen wohnen, bei denen sie frei und unbeaufsichtigt und daher in höherem Maße sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. —

Tiefer wirkte im Laufe der Jahre der nationale, religiöse und parteipolitische Gegensatz im Handwerk.

Daß neben rein wirtschaftlichen auch solche Ideen und Anschauungen im Handwerk nach Einfluß und Vorherrschaft streben, ist verständlich. Ist doch der Handwerker wie der Angehörige jedes anderen Berufs ein Glied des Volkes, die Regungen der Volksseele sind daher auch im Handwerk fühlbar. Weiter ist es schwer, die nationale Gesinnung, die religiöse Anschauung, die politische Meinung abzulegen, wenn es gilt, im Verein mit anderen an eine Betrachtung und Besprechung wirtschaftlicher Fragen heranzutreten. Mehr oder weniger wird daher jeder bei Betrachtung und Erörterung von Handwerkerfragen seine eigene Weltanschauung zugrunde legen, was niemals von Übel sein wird, so lange die aus den verschiedenen Grundanschauungen gewonnenen Meinungen objektiv gegeneinander abgewogen und aus ihrer Vergleichung die sachlichen Folgerungen für die Beurteilung

der rein wirtschaftlichen Fragen des Handwerks gezogen werden. Vom Übel aber ist es, wenn eine oder die andere dieser Grundanschauungen von vornherein jeden Ausgleich mit der andern Richtung ablehnen, sich allein durchsetzen, allein herrschen will.*)

*) Meine Stellung innerhalb der Handwerkerbewegung und der Zweck dieser Arbeit verbieten mir, auf Einzelheiten einzugehen. Ich beschränke mich darauf, einige andere Stimmen zu Worte kommen zu lassen. So schreibt „Der Elsässer" in Straßburg am 31. Juli 1907 in einem Aufsatz über „die Handwerkerorganisationen in Elsaß-Lothringen:

„Des weiteren müssen auch die politischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen in den Kreis der gegenwärtigen Betrachtungen einbezogen werden. Leider spielen mancherorts politische Einflüsse eine größere Rolle als der Sache, die es zu vertreten gilt, dienlich ist. Es wäre da manches Schulbeispiel hervorzuheben, was aber einer andern Gelegenheit vorbehalten werden mag.

Die politischen Parteien samt ihrer Presse, nehmen von der Handwerkerbewegung hierzulande kaum Notiz. Nur bei Wahlen wird die Gelegenheit wahrgenommen sich um die Handwerkerorganisationen zu kümmern, aber nur um die Handwerker politisch zu verhetzen und die Organisation lahmzulegen. An Handwerkern, die sich nicht schämen, dabei aktive und passive Verräterdienste zu leisten, hat es noch nie gefehlt."

Weiter schreibt anläßlich des Weggangs des früheren Präsidenten der Handwerkskammer Dr. Geißenbergers die „Straßburger Post" unter dem 27. August 1910:

„Dr. Geissenberger, der ehemalige Beigeordnete von Straßburg und spätere Bürgermeister von Schlettstadt, ist der eigentliche Organisator der Handwerkerbewegung gewesen und hat es vor allem verstanden, was in Elsaß-Lothringen so schwer ist, alle religiösen und politischen Einflüsse daraus fern zu halten, die sich nun in einer unangenehmen Weise auch auf diesem Gebiete, wo es sich um rein wirtschaftliche Fragen handelt, anfangen geltend zu machen..... Hierzu kommt nun noch, daß sich im Gegensatz zu der älteren Organisation des Landesverbandes, der, wie der Name schon sagt, nicht nur die Handwerkervereinigungen, sondern auch die kleinen Gewerbetreibenden, die dem Handwerker so nahe stehen, umschloß, eine neue Organisation — wieder nach altdeutschem Vorbild — bildete, die nur reine Fachvereine, Innungen umfassen will, es ist der elsaß-lothringische Handwerker- und Innungstag. Über die Berechtigung dieser Organisation soll ja nicht gesprochen werden. Viele glauben, daß diesen Fachorganisationen die Zukunft gehören wird, aber beklagenswert bleibt es, daß dieser Innungstag, der seine Zentrale in Straßburg findet, ein sehr ausgebildetes Parteigepräge zeigt. Er ist seiner Färbung nach dem Zentrum zugehörig. Das kann die Handwerkerbewegung nur auf Abwege führen, zumal sich Innungstag und Landesverband wenig freundlich gegenüberstehen."

Die Richtigkeit der letzten Behauptung bestritt der Vorsitzende des elsaß-lothringischen Innungs- und Handwerkertages in einem Schreiben an die „Straßburger Post" vom 1. September 1910, in dem er u. a. ausführte:

„Mit Politik und Religion oder mit Gegensätzen zwischen Altelsässern und Altdeutschen hat der Innungstag bis heute noch nichts zu tun gehabt und will nichts damit zu tun haben. Die ihm angehörenden Fachorganisationen sind mit ihren Organisationsarbeiten so belastet und sie fühlen in ihrer Tätigkeit so sehr die Notwendigkeit des Beiseitelassens jeglichen Trennungsobjektes, daß derartige müßige Zänkereien überhaupt keinen Nährboden bei ihnen finden können. Die Zusammensetzung des Ausschusses des Innungstages geschieht alljährlich zu einem Drittel durch die Organisationen in den drei Bezirken in freier Wahl, und zwar ganz mechanisch und mathematisch abgeteilt, unbekümmert um die persönliche Stellung des zu Wählenden, sodaß der gesamte Ausschuß ein sehr gemischtes, stets dem Wechsel unterworfenes Gepräge hat, und kein einseitiges Parteigepräge."

Zweifellos bestanden und bestehen in Elsaß-Lothringen Gegensätze dieser Art, zweifellos sind auch zeitweise Anstrengungen gemacht worden, einer oder der anderen Richtung die Vorherrschaft zu verschaffen. Aber zugestehen, daß dem so sei, will niemand, im Gegenteil wird von allen Seiten abgeleugnet, daß die oder jene Organisation, der oder jener Führer, der oder jener hervorragende Handwerker bei der Mitarbeit an der Handwerkerförderung sich von anderen als wirtschaftlichen Motiven leiten lasse.

Falsch wäre es nun, zu glauben, daß meine Ausführungen die Ansicht vertreten, es müsse der Handwerker von jeder Betätigung seiner nationalen, konfessionellen oder parteipolitischen Ansichten Abstand nehmen. Im Gegenteil, der Handwerker soll seiner Überzeugung nach leben und handeln, insbesondere einer ihm genehmen politischen Partei furchtlos beitreten und in ihr tätig sein, dort Einfluß zu gewinnen suchen, dort die Handwerkerfragen zur Sprache bringen und ihre Unterstützung durch die Partei fordern. Aber in seinem Handwerkerverein, in den Handwerkerversammlungen ziehe er den Parteirock aus und sei nichts als Handwerker.

Geschieht das nicht, handelt vielmehr der Vorstand oder ein sonstiges prominentes Mitglied als Parteimann, wird versucht, offen oder versteckt, die übrigen Mitglieder in einseitigem Parteiinteresse zu beeinflussen, so ist Zwietracht und Streit unvermeidlich, die Unfruchtbarkeit der Organisation vorauszusehen. Eine solche Organisation muß es sich gefallen lassen, nicht so sehr als Handwerkerverein, wohl aber als politische Organisation angesehen zu werden.*)

Von größerer Bedeutung für das langsame Fortschreiten der Organisation sind die den einzelnen Organisationsformen anhaftenden Mängel und die offene und geheime gegenseitige Bekämpfung der Angehörigen der verschiedenen Richtungen.

Wie wir oben gesehen haben, stehen dem Handwerk in der Hauptsache 4 verschiedene Organisationsformen zur Verfügung.

Zunächst unterscheiden wir die gemischten Vereine und die Fachvereine. Zu den ersteren gehören die oben als Gewerbe- oder Handwerkervereine bezeichneten Organisationen.

*) Welch schwere Folgen das Verhalten auch nur einzelner Mitglieder haben kann, zeigt das Beispiel des Gewerbevereins Colmar. Einzelne seiner Mitglieder, keineswegs der Verein, waren zur Zeit der Landtagswahlen in der Öffentlichkeit hervorragend politisch tätig. Man nimmt nun in weiten Kreisen an — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt —, daß jene politische Wirksamkeit Schuld daran sei, daß der Bezirkstag für Oberelsaß und der Gemeinderat von Colmar dem Gewerbeverein die bisher bewilligte Subvention von 1000 bezw. 500 ℳ gestrichen hat.

Sie gehören dem Privatrecht an, mit den Vorzügen und Mängeln der privatrechtlichen Vereinigungen. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige, Ein- und Austritt wird lediglich durch das Statut geregelt. Dagegen ist die Möglichkeit, Mitglied zu werden, nicht auf ein einzelnes oder eine Anzahl einzelner Handwerkszweige beschränkt. Sie stehen jedem Handwerker und Gewerbetreibenden offen, ja sie verschließen auch Angehörigen anderer Berufe, Gelehrten, Lehrern, Beamten und dergl. den Eintritt nicht. Die Zahl dieser letzteren ist jedoch bei den elsaß-lothringischen Gewerbe- und Handwerkervereinen sehr gering.

Ebensowenig wie der Mitgliederkreis ist auch das Tätigkeitsgebiet beschränkt. Sie wollen in erster Linie die allgemeinen Interessen des gesamten Gewerbestandes vertreten, nicht nur auf rein gewerblichem, sondern auch allgemein volkswirtschaftlichem Gebiete. Aber auch zur Vertretung einzelner Fachinteressen sind sie nicht ungeeignet. Wenn den Fachvereinen in erster Linie die Vertretung der Fachinteressen verbleiben muß, so liegt die Gefahr nahe, daß die Fachgenossen unter sich bei der Beratung der ihnen zur Abhilfe nötig erscheinenden Mittel die Grenzen überschreiten, welche das berechtigte Interesse anderer Gewerbezweige und anderer Berufe zieht, und damit zu Forderungen gelangen, die im Interesse Dritter nicht erfüllt werden können. — Finden die Beratungen dagegen im Kreise des gemischten Vereins statt, so werden von vornherein die Interessengegensätze zwischen den einzelnen Handwerkszweigen gemildert, die Forderungen auf das richtige Maß zurückgeschraubt werden. Die Forderungen selbst aber werden bei einer Vertretung durch einen gemischten Verein schon deshalb bei der ersuchten Stelle günstiger aufgenommen werden, weil sie von vornherein weniger dem Verdachte der Einseitigkeit ausgesetzt sind.

Aus der Notwendigkeit der Vertretung allgemeiner Interessen ist die Berechtigung der gemischten Vereinigungen herzuleiten, in den größeren Gemeinden, wo ihnen die Erledigung allgemeiner, handwerklicher, bürgerlicher, sozialer Aufgaben in Gemeinde, Land und Reich obliegt; in kleineren Orten und auf dem Lande aus dem gleichen Grunde und, weil an diesen Orten, selbst wenn der eine oder der andere Gewerbezweig eine für die Errichtung einer Fachorganisation genügende Zahl von Vertretern aufweisen würde, die Mehrzahl der übrigen Handwerker als Einzelvertreter ihres Gewerbes keine Möglichkeit, sich zu organisieren

besäße, wenn nicht gerade hier der Gewerbe- oder Handwerkerverein einträte.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch folgende Statistik bestätigt:

Von der Zahl der freien Innungen haben mehr wie die Hälfte (51,49 %) ihren Sitz in den vier größten Städten über 20 000 Einwohnern. In den Gemeinden

von	10 000	bis	20 000	Einwohnern	befinden	sich	30,88 %,
„	5 000	„	10 000	„	„	„	11,77 %,
„	3 000	„	5 000	„	„	„	2,93 %,
„	2 000	„	3 000	„	„	„	0,00 % und
unter	2 000			„	„	„	2,93 %.

Als untere Grenze für das Bestehen freier Innungen kann man, ohne von der Wirklichkeit allzuweit abzuweichen, die Gemeinden mit 3 000 Einwohnern annehmen.*) Bei den Innungen in den Gemeinden unter 2 000 Einwohnern handelt es sich um die Metzgerinnung in Schirmeck, die nur 8 Mann stark ist und deren Lebensfähigkeit überhaupt fraglich erscheint, und um die 20 Mitglieder zählende Töpferinnung in Oberbetschdorf, also um einen speziellen Handwerkszweig von lokalem Gepräge, der durch sein Rohmaterial an die Scholle gebunden ist.

Die gleiche untere Grenze trifft auch für die Zwangsinnungen und die Fachvereine zu. Von den ersteren domizilieren in den Gemeinden

	mit über	20 000	Einwohnern		40,74 %
von	10 000	bis 20 000	„		11,11 %
„	5 000	„ 10 000	„		33,33 %
„	3 000	„ 5 000	„		14,81 %

Die Fachvereine verteilen sich auf die Gemeinden

	mit über	20 000	Einwohnern	mit	68,75 %
von	10 000	bis 20 000	„	„	6,25 %
„	5 000	„ 10 000	„	„	18,75 %
„	3 000	„ 5 000	„	„	6,25 %

*) Elsaß-Lothringen hat

4	Gemeinden	über	20 000	Einwohner,
13	„	von	10 000 — 20 000	„
25	„	„	5 000 — 10 000	„
39	„	„	3 000 — 5 000	„
56	„	„	2 000 — 3 000	„
1568	„		unter 2 000	„
Sa. 1705.				

Eine andere Verteilung zeigen die gemischten Vereine. Von ihnen befinden sich in den Gemeinden

mit über	20 000	Einwohnern	7,46	%
von 10 000 bis	20 000	„	17,92	%
„ 5 000 „	10 000	„	19,40	%
„ 3 000 „	5 000	„	14,93	%
„ 2 000 „	3 000	„	14,93	%
unter	2 000	„	25,37	%,

sodaß also noch über ¼ aller gemischten Vereine der letzten Gruppe der Gemeinden unter 2000 Einwohnern angehört.

Wohl ist dabei zu beachten, daß viele Korporationen sich nicht auf die Gemeinde ihres Domizils, sondern auch auf die nähere und auch weitere Umgebung erstrecken. In den weitaus meisten Fällen aber hat der größte Teil der Mitglieder seinen Wohnsitz in der namengebenden Hauptgemeinde, sodaß sich die vorgenommene Verteilung der Vereinigungen auf die einzelnen Größenklassen der Gemeinden rechtfertigen läßt (umsomehr als diese Verteilung nur einen allgemeinen Überblick geben soll).

Die Ansicht, daß die Fachinnungen und Fachvereine sich in der Hauptsache auf die Gemeinden von über 3000 Einwohnern beschränken, erfährt eine wirksame Bestätigung durch die festgestellte Verteilung der Zahl der organisierten Handwerker.

Von den Mitgliedern der freien Innungen gehören nicht weniger als 66,96 %, der Zwangsinnungen 49,11 %, der Fachvereine sogar 80,81 % der Größenklasse I an. Für die II. Größenklasse stellt sich der Prozentsatz auf 20,26, 12,49 und 2,78; für die III. Größenklasse auf 9,67, 21,89, und 14,60 %. Auf die IV. Größenklasse entfallen von den Mitgliedern der Zwangsinnungen noch 16,52 %, der freien Innungen jedoch nur noch 1,99 % und der Fachvereine nur noch 1,81 %. Der Rest der Mitglieder der freien Innungen gehört mit 1,11 % der VI. Größenklasse an.

Bei den gemischten Vereinen dagegen verteilen sich die Mitglieder auf die Größenklassen I bis VI mit 21,86 %, 20,39 %, 19,16 %, 12,28 %, 11,18 % und 15,14 %. —

Die Fachvereinigungen sind in die Fachvereine und Fachinnungen zu trennen.

Die ersteren sind in ihrer rechtlichen Verfassung den Gewerbe- und Handwerkervereinen gleichgestellt. Sie unterscheiden sich von ihnen dadurch, daß sie nur aus Fachgenossen

zusammengesetzt sind, in der Hauptsache nur Fachinteressen vertreten und daß sich ihre Existenz, wie die vorstehende Statistik zeigt, nicht auf Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern erstreckt.

Die Fachinnungen tragen öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Für den Organisationsgedanken ist besonders wichtig, daß die Beiträge und etwaige Strafen der Mitglieder im Falle der Zahlungsverzögerung oder Zahlungsverweigerung nach Maßgabe der für die Beitreibung öffentlicher Gefälle bestehenden Bestimmungen durch die öffentliche Behörde eingetrieben werden können.

Die Fachinnungen zerfallen in freie und Zwangsinnungen, die sich in wesentlichen Punkten unterscheiden.

Die freien Innungen bilden sich nach freiem Willen interessierter Handwerker und Gewerbetreibender. Sie können Angehörige eines einzelnen Gewerbes oder verwandter Gewerbe, aber auch Angehörige verschiedener gewerblicher Berufe umfassen. Ihre Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Das Statut bedarf der behördlichen Genehmigung.

Bei den Zwangsinnungen gestalten sich die Verhältnisse anders. Sie werden von der obersten Verwaltungsbehörde (hier dem Bezirkspräsidenten) für einen bestimmten Bezirk und für einen bestimmten einzelnen oder auch für mehrere verwandte Handwerks-, nicht Gewerbezweige errichtet, wenn in dem von der Behörde zu veranlassenden Abstimmungsverfahren die Mehrzahl der in Betracht kommenden an der Abstimmung beteiligt gewesenen Handwerker sich für die Errichtung ausgesprochen hat. Ist das der Fall und ist die Zwangsinnung errichtet, dann gehören in dem Bezirke der Zwangsinnung sämtliche Angehörige des oder der Handwerkszweige, für welche die Zwangsinnung errichtet ist, kraft Gesetzes und dauernd der Innung an.

Die gemischten Innungen stehen rechtlich und tatsächlich zwischen den freien gemischten Vereinigungen und den freien Fachinnungen. Von letzteren unterscheidet sie der Umstand, daß sie das Gesellenprüfungsrecht nicht erhalten können.

Der Aufgabenkreis der Innungen ist von der Gewerbeordnung genau umgrenzt. Entsprechend der bevorzugten rechtlichen

Stellung der Innungen hat das Gesetz ihnen Pflichtaufgaben auferlegt, die sie erfüllen müssen, wenn sie bestehen bleiben sollen. Diese Pflichtaufgaben sind nach § 81*a* RGO. folgende:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnung der Handwerkskammer);
4. die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Daneben k ö n n e n sie ihre Wirksamkeit auf andere gemeinsame und gewerbliche Interessen ausdehnen. Zu diesen fakultativen Aufgaben gehören nach § 81*b* RGO. insbesondere:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Für die Zwangsinnungen erfahren diese Aufgaben eine wesentliche Beschränkung. Zunächst gilt § 81*b* Ziffer 5 nicht für die Zwangsinnungen. Diese dürfen einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht selbst errichten, wohl aber nach § 100*n* RGO. Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Einrichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Einkaufs- und Verkaufsgeschäften und dergleichen a n r e g e n und durch Aufwendungen aus dem a n g e s a m m e l t e n V e r m ö g e n unterstützen. Beiträge dürfen zu dem Zweck n i c h t erhoben werden. Nach demselben Paragraphen dürfen die Mitglieder einer Zwangsinnung zur Teilnahme an U n t e r s t ü t z u n g s k a s s e n nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden.

Eine weitere Beschränkung legt der vielumstrittene § 100*q* RGO. den Zwangsinnungen auf, indem er ihnen verbietet, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken, eine Möglichkeit, die sich für die Mitglieder freier Innungen aus § 81*a* Ziffer 1 RGO. herleiten läßt.

Während ferner die freien Innungen Gesellenprüfungen gemäß § 81*b* Ziffer 2 erst dann abhalten und zu diesem Zweck eigene Prüfungsausschüsse bilden dürfen, wenn sie dazu die Ermächtigung der Handwerkskammer erhalten haben, gehört die Abhaltung von Gesellenprüfungen und demzufolge die Einrichtung von Prüfungsausschüssen zu den Hauptaufgaben der Zwangsinnungen.

Über das Verteilungsgebiet der Innungen habe ich oben das Nötige gesagt.

Fassen wir die Vorzüge und Mängel noch etwas näher ins Auge!

Bei den freien Organisationen ist die Mitgliedschaft eine freiwillige. Daraus darf auf ein größeres Interesse und auf eine erfolgreichere Tätigkeit gerechnet werden. Da aber ebenso wie der Eintritt auch der Austritt nach Belieben, wenn auch unter Einhaltung der statutengemäßen Fristen erfolgen kann, liegt die Gefahr nahe, daß Mitglieder austreten, wenn ihnen nicht genehme Beschlüsse gefaßt werden. Außerdem tragen sie den Mangel an sich, daß immer nur ein gewisser Bruchteil der in Betracht kommenden Handwerker Mitglied ist. Daraus folgt, daß auch die besten Beschlüsse nicht allgemein durchgeführt werden können, weil das Mittel fehlt, die Außenstehenden zur Beachtung der Beschlüsse zu zwingen.

Bei der Zwangsinnung ist es angeblich besser bestellt. Man sagt, es seien ja a l l e Fachgenossen des Innungsgebietes Mitglieder der Zwangsinnungen. Man habe sie also alle schön bei-

einander, könne sie alle aufklären und zur Innehaltung der Beschlüsse zwingen. Dadurch sei auch die Stoßkraft der Zwangsinnung viel größer.

Ein idealer Zustand, wenn dem so wäre! — Gewiß sind alle Fachgenossen des Bezirks Mitglieder, aber viele eben nur gezwungener Weise und gegen ihren Willen. Daß solche Mitglieder überhaupt oder gar aus wirklichem Interesse mitarbeiten, wird niemand annehmen, am allerwenigsten die aufrichtigen Anhänger und Verfechter des Zwangsinnungsgedankens selbst. Ferner ist es ein Irrtum, zu glauben, daß man in der Zwangsinnung die Gelegenheit habe, auf alle Mitglieder einzuwirken. Das würde voraussetzen, daß alle Mitglieder die Versammlungen besuchen, was aber trotz drohender Strafen nicht der Fall ist. Die widerwilligen Mitglieder werden um einen Grund, von den Versammlungen fern zu bleiben, nicht verlegen sein oder sogar — und dafür habe ich Beweise — lieber die ihnen auferlegte Versäumnisstrafe zahlen als in die verhaßte Versammlung gehen. Einen Beweis für meine Behauptung würden die Entschuldigungsschreiben, die zu den Versammlungen einlaufen, sowie die Nachweisungen der verhängten Ordnungsstrafen, soweit solche überhaupt ordnungsgemäß erhoben werden, erbringen. Aber selbst wenn solche gegnerisch gesinnten Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen, dann benutzen sie die Gelegenheit reichlich, nicht um mitzuarbeiten, sondern um gegen den ihnen auferlegten Zwang anzukämpfen und, wenn möglich, die Auflösung der Innung herbeizuführen.*) —

Auch die oben erwähnte Verschiedenheit der Stellung der Organisation im Recht wirkt nicht lediglich zugunsten der Innungen. Wohl genießen die Nichtinnungen nicht den besonderen Rechtsschutz und die besondere Rechtshilfe, die den Innungen zuteil werden. Dafür aber sind sie in ihren Beschlüssen auf ihrem

*) So heißt es z. B. in einem Bericht über die Sitzung der Schlosserzwangsinnung in Straßburg vom 23. Juni 1907 (Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen 1907, S. 224):

„Bei Punkt 4 der Tagesordnung „Verschiedenes" kamen wieder die alten Fragen und Klagen nach den Zielen und Absichten der Innung und nach ihrem Nutzen zur Sprache, ja es wurde der Antrag auf Auflösung der Innung gestellt. Diesem Antrag konnte jedoch keine Folge gegeben werden, da er nicht von der statutengemäß erforderlichen Anzahl von Mitgliedern vorgelegt war. Einzelne Redner machten den Vorstand für die bisherigen geringen Erfolge verantwortlich, allein der Vorstand konnte mit Recht auf die große Teilnahmslosigkeit der Mitglieder und auf die manchmal recht unfruchtbaren Erörterungen in früheren Versammlungen, wodurch jede Tätigkeit des Vorstandes lahmgelegt sei, hinweisen."

ganzen Arbeitsfeld völlig frei, soweit sie nicht gegen die guten Sitten oder das Strafgesetz verstoßen, frei und unabhängig auch in der Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Die Innungen dagegen unterliegen der, in der Praxis allerdings recht milden, Aufsicht der Behörde, der sie sowohl Haushaltungsplan als auch den Jahresrechnungsabschluß vorlegen sollen. In der Verwendung ihrer Gelder sind sie durch die gesetzliche Beschränkung ihres Aufgabenkreises gebunden.

Die Aufgaben selbst sind bei den Innungen nicht nur beschränkter als bei den Nichtinnungen, sie sind in der Hauptsache ethischer, idealer, charitativer Natur, die erst mittelbar und hauptsächlich dem Nachwuchs, d. h. den kommenden Generationen Vorteile bringen, während die Aufgaben jener in erster Linie wirtschaftlicher Natur sind, die auch der lebenden Meistergeneration zugute kommen.

Die verschiedenartige Verfassung der einzelnen Organisationsformen, von denen keine dem Handwerk vollkommen genügt, hat die Handwerker in zwei Lager auseinandergetrieben, die sich nicht immer freundlich gegenüber stehen. Eine Trennung der Kräfte des Handwerkerstandes kann aber niemals zu einer Besserung seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung führen. Das eine Lager verteidigt die Organisierung in freie Organisationsformen, das andere den Zusammenschluß zu Zwangsinnungen. Die Anschauungen des ersten Lagers beruhen im letzten Grunde auf ökonomisch-liberaler, die des zweiten Lagers, welche oft in Übertreibung „zünftlerisch" genannt wird, auf ökonomisch-konservativer Weltanschauung.

Um zu einer Klärung über Wert oder Unwert der Zwangsinnungen zu gelangen, ist es nötig, die rechtliche und tatsächliche Verfassung der Zwangsinnungen einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Die Zwangsinnung ist geschaffen durch das Gesetz vom 26. Juli 1897.

Unter dem 15. März 1897 legte die Reichsregierung dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung *) vor, der folgende für die Form der Organisation grundlegende Bestimmungen vorschlug:

*) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97. Sechster Anlageband. Aktenstück Nr. 713, Seite 3764 ff.

b) Zwangsinnungen.

§ 100.

„Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn:

1. die Mehrzahl der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht."

Aus der Begründung zu dem Regierungsentwurf *) hebe ich Folgendes hervor:

„Den Innungen ist es nicht gelungen, den größten Teil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchteil zum Anschlusse an sie bereitfinden lassen. Soweit das vorhandene statistische Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa ein Zehntel sämtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen bisher nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Tätigkeit ist vielmehr im allgemeinen auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt geblieben, und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblicke unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen.

*) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97. Sechster Anlageband, Aktenstück 713, Seite 3780 ff.

Dieser Entwicklungsgang spricht dafür, die Organisation des Handwerks von dem Boden der Freiwilligkeit loszulösen und sie nach dem Vorschlage der Königlich Preußischen Regierung auf der Grundlage des Zwanges aufzubauen."

Und weiter:

„In großen Gebieten des Reichs ist der Gedanke der Zwangsinnung entschiedenem Widerspruch begegnet. Dies gilt namentlich von denjenigen Bezirken, wo der Gewerbestand, wie u. a. in manchen Gegenden Bayerns, in Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, sowie auch in einigen preußischen Bezirken, vorzugsweise in den Gewerbevereinen, welche sich gleichfalls die Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und insbesondere auch die Fürsorge für die sittliche und gewerbliche Erziehung und Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge zur Aufgabe gestellt haben, eine für seine Bedürfnisse geeignete und durch eine lange Reihe von Jahren bewährte Einrichtung erblickt, wenngleich diese Vereine nicht nur Handwerker, sondern auch Vertreter der Industrie und selbst anderer Stände als Mitglieder aufgenommen haben. Während der Handwerkerstand in denjenigen Gegenden, in welchen, wie namentlich in Preußen, die Erinnerung an die alten Formen der korporativen Zusammenfassung des Handwerks vielfach lebendiger geblieben ist, der Organisation in Innungen den Vorzug gibt, hält er anderwärts die Zusammenfassung der Berufsgenossen in Gewerbevereine und sonstige freie Vereinigungen für ein geeigneteres Mittel zur Stärkung seiner Kräfte und sieht auch in der Beteiligung der Inhaber größerer Betriebe und selbst von Vertretern anderer Berufsstände an diesen Vereinigungen keine Schmälerung, sondern vielmehr eine Stärkung seiner Stellung.

In manchen Bezirken kommt die Zahl der den Gewerbevereinen angehörigen Handwerker der Zahl der daselbst in Innungen organisierten Berufsgenossen zum mindesten gleich, in anderen übersteigt sie dieselbe wesentlich, in vielen Bezirken sind die Innungen gar nicht, wohl aber die Gewerbevereine vertreten.

Bei der Regelung der Organisation des Handwerks wird die Verschiedenheit in der Entwicklung des handwerklichen Vereinswesens, die mit der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, der wirtschaftlichen Gestaltung und zum Teil auch wohl mit der politischen Auffassung in einem engen Zusammenhange steht, umsoweniger außer Betracht bleiben dürfen, als auch der Unterschied in der Verfassung der alten Zünfte lehrt, daß die Anforderungen, welche die Handwerker an die Einrichtung ihrer lokalen Zusammenfassung im Laufe der Jahrhunderte gestellt haben, in den einzelnen Gewerben und Gegenden voneinander abgewichen haben.

Hierzu kommt, daß freie Vereinigungen sich in manchen Bundesstaaten unter der Mitwirkung der Staatsbehörden mit Erfolg der Förderung des Lehrlingswesens, des gewerblichen Fortbildungsschulwesens und, wenigstens teilweise, auch des Fachschulwesens angenommen haben, sodaß weder die beteiligten Handwerker, noch die Behörden die Beseitigung dieser Vereine und ihren Ersatz durch eine auf anderer Grundlage beruhende Organisation für erwünscht halten.

Wenn aber hiernach in einem großen Teile der Bundesstaaten weite Kreise des Handwerks den Innungszwang mit Entschiedenheit ablehnen, so wird angesichts dieser im Handwerkerstande selbst hervorgetretenen grundverschiedenen Auffassung und bei der großen Bedeutung, welche die Form des Zusammenschlusses der Berufsgenossen für das gesamte Gewerbsleben hat, mit Vorsicht verfahren werden müssen, zumal sich herausgestellt hat, daß auch im organisierten Handwerke die Meinungen keineswegs übereinstimmen.

Schon diese Erwägungen lassen die Einführung eines allgemeinen unbedingten Innungszwanges nicht ratsam erscheinen. Mit vollem Recht ist in dieser Beziehung hervorgehoben worden, daß bei der Bildung von Zwangsinnungen der Umstand mit in Erwägung gezogen werden müsse, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Tätigkeit der Innung nur da die Rede sein könne, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit aller Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgabe heranzutreten und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Fehle es an dieser Voraussetzung und müsse nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehne, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungstätigkeit dauernd fernhalten oder gar ihr hindernd in den Weg treten würden, so werde man besser daran tun, von der Errichtung einer Innung oder von der Zuweisung solcher Handwerker zu einer Innung Abstand zu nehmen. Die nach der Veröffentlichung der preußischen Vorlage gemachten Beobachtungen können in dieser Auffassung nur bestärken; sie lassen es im Hinblick auf die Natur der den Innungen zuzuweisenden Aufgabe ausgeschlossen erscheinen, daß leistungsfähige Organisationen auch da zustande kommen würden, wo es an der Bereitwilligkeit der Beteiligten mangelt. So groß daher auch der Wert ist, welcher auf eine zwangsweise Zusammenfassung des Handwerks in der Form von Innungen zu legen ist, so wird man doch darauf Bedacht nehmen müssen, daß solche Organisationen nur da gebildet werden, wo in der bereiten Mitwirkung der Handwerker eine Gewähr dafür geboten wird, daß die Zwangsinnungen leistungs- und lebensfähig sind. Nur auf diesem Wege wird man erwarten dürfen, einen für die Durchführung des Gedankens vielleicht verhängnisvollen Mißerfolg der Gesetzgebung zu vermeiden. Von dieser, in den Bestimmungen ihrer Vorlage und deren Begründung, auch von der Königlich Preußischen Regierung zum Ausdruck gebrachten Auffassung ausgehend, schlägt der Entwurf (§ 100 Absatz 1, Ziffer 1) vor, die Bildung von Zwangsinnungen nur da in Aussicht zu nehmen, wo die Mehrzahl der Beteiligten dem Innungszwange zustimmt.

Die Einführung eines allgemeinen Innungszwanges, zumal wenn er auf die Fachinnung gegründet werden soll, begegnet ferner großen, aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten. Bereits in der Begründung zu dem Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes für den preußischen Staat (1838) sowie bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer über die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 ist hervorgehoben worden, daß die einzelnen Handwerke auf dem Lande

und in den kleinen Städten meist nicht zahlreich genug vertreten seien, um Fachinnungen von räumlich angemessener Ausdehnung errichten zu können, während die Bildung großer Innungsbezirke den Handwerkern mehr oder weniger erhebliche Kosten auferlegen würde, ohne daß sie wegen der Entfernung ihres Wohnortes vom Sitze der Innung in der Lage sein würden, von den Innungseinrichtungen für sich, ihre Gesellen und Lehrlinge Gebrauch zu machen und an dem genossenschaftlichen Leben teilzunehmen.

Auch sie gehen von der Überzeugung aus, daß selbst eine auf der Grundlage des Zwanges beruhende lokale Organisation des Handwerks nur in solchen Bezirken zu einer von Erfolg begleiteten Durchführung gelangen kann, deren Ausdehnung allen darin vorhandenen Handwerkern die Teilnahme am Innungsleben ermöglicht und daß daher die Abgrenzung des örtlichen Bereichs der Zwangsinnungen dem Belieben der Beteiligten nicht überlassen werden dürfe. Die verbündeten Regierungen teilen diese Überzeugung.

In dem vorliegenden Entwurfe ist daher als zweite und unerläßliche Voraussetzung für die Bildung von Zwangsinnungen der Grundsatz aufgestellt worden (§ 100 Absatz 1 Ziffer 2), daß der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts von dem Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß bei der Einrichtung von Zwangsinnungen gegen die Entstehung zu kleiner Organisationen, welche von vornherein nicht fähig sind, die ihnen zuzuweisenden Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg zu übernehmen, Vorsorge getroffen werden muß. Der Entwurf schließt sich daher auch hier den von der Königlich Preußischen Regierung gemachten Vorschlägen an, indem er als dritte Voraussetzung für die Errichtung von Zwangsinnungen vorsieht, (§ 100 Absatz 1 Ziffer 3), daß Zwangsinnungen nur gebildet werden sollen, wenn die Zahl der im Bezirke vorhandenen

beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.'

Die Absicht der Regierung ging also darauf hinaus, Handwerker, welche das gleiche Handwerk betreiben, zwangsweise in einer Innung zu vereinigen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten,
2. angemessener Umfang des Innungsgebietes,
3. genügende Anzahl von Mitgliedern.

Unter diesen Voraussetzungen wäre die Errichtung einer Zwangsorganisation nicht zu beanstanden. Sind aber diese Voraussetzungen wirklich erfüllt? Nein! Denn schon der Entwurf hebt die erste Vorbedingung wieder auf. Der § 100*a*, der in das Gesetz unverändert übernommen ist, lautet:

„§ 100*a*.

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1) hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben."

Zu seiner Rechtfertigung heißt es im allgemeinen Teil der Begründung:

„Schon im Hinblick auf den öffentlich rechtlichen Charakter der unter den angegebenen drei Voraussetzungen mit dem Beitrittszwang auszustattenden Innungen ist eine Feststellung dieser Voraussetzungen durch obrigkeitliche Organe nicht zu entbehren. Soweit es sich dabei um die Feststellung handelt, daß die Mehrheit der beteiligten Handwerker des für die Innung in Aussicht genommenen Bezirks bereit ist, an dem Innungsleben teilzunehmen, soll daher die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges auffordern und bei der Abstimmung die Mehrheit derjenigen entscheiden, welche sich an derselben beteiligt haben. (§ 100*b*.)"

Und die Spezialbegründung sagt zu

§ 100*a*:

„Für die Feststellung, ob die im § 100 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, kann ein gesetzlich geordnetes Verfahren nicht entbehrt werden. Durch die Vorschrift, daß bei der Abstimmung die Mehrheit derjenigen entscheiden soll, welche sich an derselben beteiligt haben, wird dasselbe wesentlich vereinfacht. Überdies wird mit Fug und Recht angenommen werden können, daß diejenigen Handwerker, welche sich einer Äußerung enthalten, auf die Abgabe ihrer Stimme verzichten."

Diese Bestimmung muß, abgesehen von dem Mangel der Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes umsomehr auffallen, als nicht nur die „Begründung", sondern auch der Regierungsvertreter im Laufe der Reichstagsverhandlungen immer und immer wieder die Notwendigkeit betont, daß die Mehrzahl der Beteiligten zustimme, und auf die schädlichen Folgen hinweist, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt sei.

In der Sitzung vom 19. Mai 1897 z. B. sagte Minister Brefeld: *) „Sie (d. h. die verbündeten Regierungen) stehen dabei auf der bestimmten Voraussetzung, daß eine Zwangsbildung der Innungen nur dann einen Sinn hat, wenn man sieht, daß mindestens die Mehrheit der Beteiligten dafür ist. Es ist unter allen Umständen erforderlich, daß die Innung überwiegend aus solchen Beteiligten besteht, bei denen auch der gute Wille vorhanden ist, die Aufgabe der Innungen zu erfüllen, daß es absolut nichts nützt, eine Zwangsinnung zu schaffen, wenn die Mehrheit derjenigen, die demnächst den Ausschlag gibt, gegen die Zwangsinnung und die Erfüllung der Aufgaben, die der Innung gestellt sind, eintritt. Ich darf mir erlauben, Ihnen ein Beispiel zu geben, das in der gestrigen Versammlung des Gewerbekammertages angeführt worden ist. In Hamburg existieren 700 Schuhmacher, die in der Innung sind; es sind außerdem noch 2000 Schuhmacher vorhanden, die nicht in der Innung sind.

*) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Band 8, S. 5945 B/C.

Liegt es nun im Interesse der ersteren 700, daß die 2000 mit einbezogen werden in die Innung? Dann haben sie ja die Majorität und werden die 700 überstimmen, und die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der Innung ist abhängig von denjenigen, die die Zwangsinnung nicht wollen — es liegt doch auf der flachen Hand."

Die gleiche Auffassung wurde von dem gleichen Regierungsvertreter am 21. Mai 1897 im Reichstag erneut zum Ausdruck gebracht mit folgenden Worten: *) „Die Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit einer Innung sind deshalb nach Ansicht der verbündeten Regierungen zugleich die Voraussetzung der Zwangsbildung: es sind die drei in § 100 angegebenen Requisite, vor allem das Erfordernis, daß die Mehrheit der Beteiligten für die Zwangsinnung ist."

Und: „Hier ist es unbedingt nötig, daß für eine solche Aktion auch die erforderliche Tatkraft, der erforderliche Wille der Beteiligten vorhanden ist, d. h. daß die Mehrheit für die Zwangsinnung ist. Denn, wenn die Mehrheit nicht dafür ist, wie sollen denn Beschlüsse zustande kommen, Beschlüsse, die diejenigen Reformen anstreben und durchführen wollen, die wir ja für notwendig halten, um das Handwerk aus seiner Verkümmerung, aus seiner Versumpfung zu heben? Diese Reform ist doch eigentlich die Hauptsache, um die es sich handelt; die Innungen sind bloß das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen; also die Mehrheit der Beteiligten, die der Errichtung der Zwangsbildung der Innung zustimmt, das ist der Arm für die Leistung der Innung, der zu ihrer wirksamen Aktion unbedingt notwendig ist, an dem man festhalten muß. Von diesem Standpunkt sind die verbündeten Regierungen bei der Vorlage ausgegangen."

Trotz dieser Ausführungen der § 100*a*!

Wie wird diese, dem Grundgedanken direkt widersprechende Einschränkung begründet?

„Durch die Vorschrift, daß bei der Abstimmung die Mehrheit derjenigen entscheiden soll, welche sich an derselben beteiligt haben, wird dieselbe wesentlich vereinfacht."

(Begründung zu § 100*a* des Entwurfs.) **)

*) a. a. O. S. 5992/93.
**) a. a. O. Anlageband 6, Seite 5792.

Diese Argumentation trifft nicht die Sache, sondern die Form! Ein rein äußerliches Moment, die „Vereinfachung des Verfahrens", mit anderen Worten, eine Arbeitserleichterung für die Verwaltungsbehörden dient dazu, die Verleugnung des gesunden Grundgedankens der Mehrheitsentscheidung zu begründen!

Weiter wird die Beschränkung auf die Abstimmenden begründet durch die Erwägung: „Überdies wird mit Fug und Recht angenommen werden können, daß diejenigen Handwerker, welche sich einer Äußerung enthalten, auf die Abgabe ihrer Stimmen verzichten."

Gewiß! Diese Handwerker verzichten auf ihre Stimme. Aber warum? Die Regierungsvorlage nennt den Grund des Verzichtes nicht, sie nimmt aber augenscheinlich an, daß es den Verzichtenden zum mindesten gleichgültig sei, ob die Zwangsinnung errichtet werde oder nicht. Diese Annahme trifft meines Erachtens — wenigstens für unsere elsaß-lothringischen Verhältnisse — nicht, oder nicht in vollem Umfange zu. Mag auch ein kleiner Teil der beteiligten Handwerker aus Gleichgültigkeit nicht abstimmen, so stimmt der größte Teil deswegen nicht ab, weil er mit der Sache überhaupt nichts zu tun haben will, weil er gerade durch die Nichtabgabe seiner Stimme seine Gegnerschaft gegen die Zwangsinnung ausdrücken und gerade durch dieses Verhalten die Errichtung der Zwangsinnung verhindern will. Es scheint ihm ungeheuerlich, zu glauben, daß die Abstandnahme von der Stimmabgabe anders als ein „Nein" gewertet werden könne.

Dieser tatsächlich vorhandenen Anschauungsweise kann ich die innere Berechtigung nicht absprechen. Ich glaube, daß alle, die sich der Abstimmung enthalten, mit gutem Recht als Gegner der Zwangsinnung angesprochen werden dürfen. In dieser Meinung bestärkt mich der Eifer und die Energie derjenigen, die für die Errichtung der Zwangsinnung eintreten. Sie bringen „alle Mann an Bord", deren sie habhaft werden können, wenn es an die Abstimmung herangeht. Jedenfalls gehen alle Anhänger des Zwangsinnungsgedankens und alle nicht grundsätzlichen Gegner zur Abstimmung. Wer nicht abstimmt, gehört nicht zu den Anhängern dieser Organisationsform.

Die Abstimmungen über die Errichtung der 35 Zwangsinnungen in Elsaß-Lothringen habe ich in Anlage 16 zusammengestellt.

Nach dieser Zusammenstellung betrugen bei den 36 Abstimmungen die Zustimmungserklärungen in 24 Fällen unter 50 %, in 1 Fall 50 % und in 11 Fällen über 50 % der Gesamtzahl der für die Zwangsinnung in Betracht kommenden Handwerker. Der Durchschnitt aller Abstimmungen bleibt unter der Hälfte dieser Zahl! Würde als Vorbedingung die Zustimmung der Mehrzahl der Beteiligten angenommen, dann wären zwei Drittel der elsaß-lothringischen Zwangsinnungen nicht zustande gekommen. Nicht uninteressant ist ein Vergleich der hiesigen Verhältnisse mit dem von dem preußischen Minister angezogenen Beispiel. Während dort die Errichtung einer Schuhmacherzwangsinnung in Hamburg bei einem Vorhandensein von nur 26 % der Beteiligten (700 : 2700) als unklug bezeichnet wurde, haben wir in Elsaß-Lothringen Zwangsinnungen errichten sehen, bei denen nur 22 % (Tapezierer usw. in Straßburg), 20 % (Bauhandwerker in Colmar), 19 % (Schmiede in Barr), ja nur 13 % (Schreiner usw. in Straßburg) der Beteiligten sich für die Errichtung der Zwangsinnung ausgesprochen haben! —

Die allgemeine Begründung der zweiten Vorbedingung der Zwangsinnung muß als richtig anerkannt werden: Der Bezirk darf nicht zu groß sein.

Von einer genaueren Umgrenzung des Größenbegriffs sieht der Entwurf mit der Spezialbegründung ab, daß die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse allgemeine Regeln nicht aufstellen lasse. „Für die Prüfung der Voraussetzungen im § 100 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 lassen sich wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse allgemeine Regeln nicht aufstellen." *)

Einen Anhaltspunkt für die Bemessung des Zwangsinnungsgebietes bietet lediglich der Hinweis des Ministers Brefeld in der Reichstagssitzung vom 1. April 1897 auf die Begründung des früheren preußischen Entwurfs, in welchem angenommen war, daß der Bezirk einer Zwangsinnung nicht über 200 qkm hinausgehen soll, weil dabei die Möglichkeit gegeben ist, daß die Entfernung von der äußersten Peripherie bis zum Sitze der Innungen nur eine Meile beträgt, also ohne größeren Aufwand an Zeit und

*) a. a. O. Anlageband 6, Seite 3792.

Kosten jeder einzelne in die Innungsversammlung und am nämlichen Tage wieder nach Hause gehen kann.*)

Daß der Entwurf des Gesetzes eine genaue Umgrenzung des Bezirks vermeidet, ist berechtigt, so wünschenswert sie auch gewesen wäre. Denn die Bestimmung in Ziffer 2 des § 100 ist allzu dehnbar. Sie stellt die Genehmigung der Zwangsinnung, soweit die genannte Gesetzesstelle in Betracht kommt, in das freie Ermessen der oberen Verwaltungsbehörde, was zu Verschiedenheiten und zur Unsicherheit führt.**)

Von den am 1. April 1912 in Esaß-Lothringen bestehenden Zwangsinnungen erstrecken sich nach obenstehender Feststellung

23 auf je 1 politischen Kreis oder kleinere Gebiete,
1 „ 2 politische Kreise,
3 „ je 1 politischen Bezirk.

Die drei zuletzt genannten sind die Feilenhauerzwangsinnung des Bezirks Oberelsaß und die beiden Schornsteinfegerzwangsinnungen für die Bezirke Ober- bezw. Unterelsaß. Hier handelt es sich um Gewerbe, deren Vertreter wenig zahlreich sind und bei denen vielleicht die Größe des Bezirks hinter anderen Erwägungen zurücktreten mag. Die erstere zählt 20, die beiden anderen 36 und 37 Mitglieder. Immerhin fragt es sich, ob diese Innungen bei der Größe ihrer Bezirke dauernd in der Lage sein werden, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Im allgemeinen dürfte in Elsaß-Lothringen der politische Kanton etwa derjenige Bezirk sein, der für eine Zwangsinnung in Betracht kommt und über den meines Erachtens nicht hinausgegangen werden sollte. Allerdings bleibt die Größe der meisten

*) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, Band 7, Seite 5427 D.

**) In Preußen z. B. hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 9. November 1911 folgendes verfügt:

„..... Diesen Voraussetzungen würde die Ausdehnung eines Innungsbezirks auf den Umfang eines ganzen Regierungsbezirks selbst bei günstigen Verkehrsbedingungen nicht entsprechen. Es wird daher von der Bildung von Zwangsinnungen mit einem derartig ausgedehnten Bezirk Abstand zu nehmen sein."

Auch durch eine, diesen Erlaß bekämpfende Eingabe der im Auftrag der preußischen Handwerkskammern handelnden Handwerkskammer in Berlin hat sich der preußische Minister nicht von seinem Standpunkt abbringen lassen, er hat ihn vielmehr in seiner Antwort vom 18. Juni 1912 aufrecht erhalten und näher begründet.

Besondere Bestimmungen dieser Art in Elsaß-Lothringen sind mir nicht bekannt.

Kantone im Lande weit hinter 200 qkm zurück.*) Aber nicht allein der Flächeninhalt darf entscheidend sein. Es kommen zunächst auch die Verkehrsmöglichkeiten in Betracht, die in Elsaß-Lothringen nicht ungünstig sind, und auch die Kosten, die für die Benutzung der Bahn und anderer Verkehrseinrichtungen zum Zwecke des Besuchs der Innungsversammlungen und zur Beteiligung an den sonstigen Veranstaltungen der Innung nötig werden.**)

Nun aber lege ich den Schwerpunkt in der Größenfrage auf einen andern Umstand. Der Innungsbezirk muß ein wirtschaftlich einheitlicher, mit einem einzigen wirtschaftlichen Mittelpunkt sein. Sobald in dem Bezirke mehrere miteinander aus lokalen Interessen rivalisierende Hauptorte sich befinden, dann ist auch der Grund zu Gegensätzen der Bewohner, besonders auch der Gewerbetreibenden gelegt. Der Kanton dagegen mit dem einen Kantonshauptort und der zugehörigen Umgebung bietet die für die Innungsbildung angemessene Größen- und Wirtschaftseinheit. Ein Beispiel für diese Auffassung gibt die Bäckerzwangsinnung in Schlettstadt, die den Kreis Schlettstadt mit den Kantonshauptorten Schlettstadt, Markolsheim, Barr und Weiler umfaßt. Schon bald nach ihrer Gründung im Jahre 1909 traten die Gegensätze, welche sich aus der Größe des Bezirks und dem Vorhandensein mehrerer rivalisierender Städte ergaben, hervor. Die Größe des Bezirks, sowie die Verschiedenheit der Lokalinteressen ließen neben anderen Gründen die Innung nicht zu einer

*) Von den 90 Kantonen des Landes hat der kleinste — Großmoyeuvre — einen Flächeninhalt von nur rund 35 qkm, der größte — Bitsch — einen solchen von rund 301 qkm; nur 22 Kantone (Hagenau, Niederbronn, Markolsheim, Lützelstein, Pfirt, Ensisheim, Habsheim, Metz, Pange, Verny, Bolchen, Busendorf, Falkenberg, Albesdorf, Château-Salins, Delme, Kattenhofen, Metzerwiese, Großtänchen, Lörchingen, Saarburg und Bitsch) haben mehr als 200 qkm Flächeninhalt; der durchschnittliche Flächeninhalt beträgt rund 161 qkm.

**) Der gleichen Meinung scheint auch ein Teil der Handwerker zu sein. So wendet sich z. B. der Elsaß-Lothringische Papierhändler- und Buchbinderverband in seiner Sitzung vom 30. Juni 1912 gegen die Bildung einer Zwangsinnung für das Buchbindergewerbe des Bezirks Unterelsaß gerade mit Rücksicht auf die Größe des Bezirks. Das Protokoll sagt über diese Sitzung:

„Vergebens wies unser Vorsitzender darauf hin, daß wohl Zwangsinnungen, deren Wirkungskreis auf Städte oder kleinere, engbegrenzte Distrikte sich erstreckten, mitunter bereits erfolgreich gewirkt haben. Dem stehe aber die unleugbare Tatsache gegenüber, daß bei den Mitgliedern von Zwangsinnungen, sobald letztere auf größere Distrikte, sei es auch nur auf einen Kanton oder auf einen Kreis sich erstreckten, durch allerlei Umstände Verdruß, Unzufriedenheit, Ärger und Zwist fast beständig zu Gast sind. Wieviel mehr müsse eine solche traurige Erscheinung erst zu Tage treten, wenn der Wirkungskreis der Zwangsinnung gar auf einen ganzen Bezirk ausgedehnt wäre, ganz abgesehen von dem Zeit- und Geldverlust, der mit den Reisen zu dem Versammlungsort für die Mitglieder unbedingt verknüpft wäre."

gedeihlichen Arbeit kommen. Nachdem vor längerer Zeit schon einmal ein vergeblich gebliebener Versuch zur Auflösung gemacht worden war, ist nunmehr am 26. November 1912 die Auflösung beschlossen worden.*)

Die politischen Kreise Elsaß-Lothringens als Größeneinheit der Zwangsinnungsgebiete zu nehmen, dürfte verfehlt sein, da sie — abgesehen von andern Erwägungen — mit Ausnahme der beiden Stadtkreise Straßburg und Metz, das Normalgebiet der Zwangsinnung des preußischen Entwurfs (200 qkm) bedeutend, in den meisten Fällen um ein Mehrfaches übersteigen.**)

Bei solchen Gebietsgrößen ist es doch wohl fraglich, ob tatsächlich die Innungsmitglieder in der Lage sind „am Genossenschaftsleben teilzunehmen". —

Die dritte Vorbedingung der Zwangsinnung, die zu einer leistungsfähigen Innung nötige Zahl von Mitgliedern, ist wohl selbstverständlich. Auch hier ist in dem Gesetz von 1897 keine bestimmte Grenze gezogen. Doch dürfte die Zahl 20 des alten preußischen Entwurfs die unterste Grenze bedeuten. Zwangsinnungen mit weniger als 20 Mitgliedern sind in Elsaß-Lothringen nach Ausweis der Nachweisung in Anlage 15 nicht vorhanden.

Mit den 3 Vorbedingungen des § 100 RGO. scheinen mir noch nicht alle Vorbedingungen erfüllt zu sein. An früherer Stelle

*) Vergleiche die Fußnote auf Seite 34.

**) Der Flächeninhalt der Kreise beträgt nach dem Ortschaftsverzeichnis von Elsaß-Lothringen (Herausgegeben vom Statistischen Landesamt für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1912) für

Straßburg-Stadt	77,83	Molsheim	740,23	
„ -Land	563,95	Schlettstadt	635,79	
Erstein	498,22	Weißenburg	604,20	
Hagenau	661,91	Zabern	1004,23	
		Unter-Elsaß		4786,36
Altkirch	653,76	Mülhausen	628,01	
Colmar	660,17	Rappoltsweiler	459,12	
Gebweiler	583,03	Thann	523,56	
		Ober-Elsaß		3507,65
Metz-Stadt	16,44	Diedenhofen-West	264,07	
„ -Land	1074,22	Forbach	700,99	
Bolchen	715,39	Saarburg	1008,75	
Château-Salins	976,21	Saargemünd	795,09	
Diedenhofen-Ost	676,63			
		Lothringen		6227,79
		Elsaß-Lothringen		14521,80

haben wir gesehen, daß an der Zwangsinnungsbildung die Bauhandwerker, Bäcker, Schmiede, Friseure, Schuhmacher, Schornsteinfeger, Feilenhauer, Müller, Gipser, Schreiner und Schlosser beteiligt sind. Die Zwangsinnung der Bauhandwerker in Colmar hätte überhaupt nicht errichtet werden sollen, da zu ihnen mehrere nicht verwandte Gewerbe gehören. (Tatsächlich ist diese Organisation schon seit 1906 verschwunden). Bei den übrigen Handwerkszweigen, mit Ausnahme der Schreiner und Schlosser, handelt es sich bei näherem Zusehen um solche Gewerbe, deren einzelne Vertreter sich voneinander in der Hauptsache nur durch die Größe und den Umfang ihres Betriebes, nicht aber durch die Technik unterscheiden.

Bei den Schreinern und Schlossern dagegen finden sich nicht nur Verschiedenheiten in bezug auf Größe und Umfang des Betriebes, sondern auch wesentliche Verschiedenheiten in bezug auf die Technik und auf die Art der produzierten Waren und Leistungen. Bei ihnen hat sich eine Arbeitsteilung vollzogen, die diese Handwerkszweige in mehrere voneinander nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verschiedene Gruppen trennt. Während der Bäcker z. B. sich von seinem Fachkollegen nur durch die Anzahl der Brote oder Brötchen, die er mehr oder weniger backt, unterscheidet oder etwa durch das Backen von Schwarz- oder Weißbrot, wobei aber das technische Verfahren das gleiche ist, ist die Arbeit des Möbelschreiners wesentlich anders als die des Bauschreiners, die Arbeit des Herdschlossers oder des Kunstschlossers wesentlich anders als die des Bauschlossers. Sie sind technisch ähnlich, aber nicht technisch gleich. Daraus erklärt sich auch, warum ihre Spezialinteressen nicht immer die gleichen sind, was z. B. bei Submissionen deutlich zum Ausdruck kommt. Diese verschiedenen Untergruppen von Schreinern und Schlossern in eine und dieselbe Zwangsinnung zu vereinigen, wird nicht immer gut sein. Die Praxis hat gezeigt, daß die beiden Schreinerzwangsinnungen in Bischweiler und Straßburg aufgelöst wurden und daß die Schlosserzwangsinnung in Straßburg nur durch die schweren Bestimmungen des § 100t RGO. vor der Auflösung bewahrt geblieben ist. (Siehe Seite 74.)

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Berechtigung der Annahme, daß Zwangsinnungen nur für Handwerkszweige, die technisch gleiche Waren produzieren oder technisch gleiche Leistungen vollbringen und deren Vertreter sich in annähernd

ihnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, nutzbringend sind. *)

Bei der heutigen Rechtsverfassung der Zwangsinnung darf daher die Frage gestellt werden, ob die Verteidigung dieser Organisationsform durch ihre Freunde und Anhänger berechtigt ist.

Sehen wir zu!

Seine wirksame Vertretung findet der Gedanke, die Handwerker in Innungen, besonders in Zwangsinnungen zu organisieren, in den „Sozialen Tagesfragen" und andern Druckschriften des Volksvereins für das katholische Deutschland in München-Gladbach.**)

Da sich auch in Elsaß-Lothringen vielfach die Anhänger der Zwangsinnungsbewegung auf diese Schriften stützen, erscheint es nötig, auf sie näher einzugehen.

Nach diesen „Sozialen Tagesfragen" soll der erste Vorzug darin bestehen, daß die Zwangsinnung, weil sie alle Standesangehörigen umfasse, größeren Einfluß auf die technische Ausbildung, die sittliche Schulung und Führung aller Lehrlinge und

*) Von besonderer Bedeutung scheint mir diese 4. Vorbedingung für die Prüfung der Frage zu sein, ob die Gesetzgebung dem Verlangen auf Aufhebung oder Abschwächung des § 100q RGO. nachgeben soll. Der § 100q RGO. verbietet bekanntlich den Zwangsinnungen, ihre Mitglieder in der Festsetzung von Preisen für Waren und Lieferungen und in der Annahme von Kunden zu beschränken. Weite Kreise des Handwerks verlangen nun entweder die völlige Aufhebung dieses Paragraphen oder doch wenigstens seine Abschwächung dahin, daß den Zwangsinnungen die Festsetzung von Mindestpreisen gestattet werden solle, unter welche die Innungsmitglieder nicht heruntergehen dürfen. Die Gewährung dieser Forderung, auf die ich hier nur insoweit eingehe, als sie mit der von mir verlangten 4. Vorbedingung in Zusammenhang steht, würde bei den Zwangsinnungen technisch-gleichartiger Handwerkszweige (Bäcker, Metzger usw.) nicht zu großen Unzuträglichkeiten führen, wohl aber solche im Gefolge haben bei technisch-ungleichartigen Handwerkszweigen (Schlossern, Schreinern usw.), umsomehr, wenn mit dieser technischen Verschiedenheit, wie das öfters der Fall sein wird, eine Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden ist.

Nehmen wir auch hier die Beispiele aus der Praxis! Der Schlosser A. ist Herdschlosser, der in einer kleinen, vielleicht gemieteten, nur mit den nötigsten Hilfsmaschinen ausgerüsteten Werkstätte sitzt, seine Rohmaterialien — aus Mangel an Platz, oder aus Mangel an Kredit — im kleinen, daher teurer, einkauft. Der Schlosser B. ist Bauschlosser mit großer, vielleicht eigener, mit den neuesten Maschinen, Motoren usw. ausgerüsteten Werkstätte, der seine Rohmaterialien im großen gegen bar und billiger bezieht.

Zweifellos kann B. billiger arbeiten als A. Die Mindestpreise unter die A. ohne Verlust nicht heruntergehen kann, sind höher als die Mindestpreise, bei denen B. noch Gewinn erzielt. Welche Mindestpreise soll die Zwangsinnung nun festsetzen? Die des A.? Dann schließt sie den B. ungerechtfertigter Weise von Arbeiten aus, die er noch mit Gewinn liefern könnte! Die des B.? Dann nimmt sie dem A. das Brot!

**) „Soziale Tagesfragen", Heft 5. Handwerker-Innung. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung. München-Gladbach 1906. u. a. m.

Gesellen ihres Gewerbes habe. Das träfe zu, wenn alle oder doch wenigstens die überwiegende Mehrzahl der Innungsangehörigen überzeugte oder gutwillige Mitglieder und Mitarbeiter an den Aufgaben der Innung wären. Nur selten ist das der Fall.

Der zweite Vorzug bestehe in der Kontrolle aller Gewerbegenossen durch eigene beauftragte Mitglieder. Ich frage, ob nicht ein solcher Beauftragter bei Verstößen seines Freundes beide Augen zudrücken, bei Verstößen seines Gegners oder Spezial-Konkurrenten dagegen möglichst scharf vorgehen, oder ob er nicht von allem Tadel, von aller Anzeige absehen wird, um sich nicht selbst Unannehmlichkeiten, Ärger und Feindschaft zuzuziehen, ob es andererseits dem Handwerker angenehm ist, seinen Kollegen, der zugleich sein persönlicher Konkurrent sein mag, in der eigenen Werkstatt, auf der eigenen Arbeitsstelle kontrollieren zu sehen!

Den dritten Vorzug der eigenen Prüfungsausschüsse lasse ich gelten, aber es ist dies, wie auch die „Sozialen Tagesfragen" zugeben, nicht ein besonderer Vorzug der Zwangsinnung, sondern auch der freien Innungen, denen die Handwerkskammer das Prüfungsrecht verleihen kann.

Weiter bezeichnet München-Gladbach die „Ausgestaltung der Lehrlingsprüfung zu einer eindrucksvollen Feier" als Vorzug der Zwangsinnung. Sollte die Prüfung selbst zu einer Feier ausgebildet werden, so würde der Wert der Prüfung verlieren, da in solchem Falle die äußere Form die Hauptsache, die Feststellung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten der Lehrlinge die Nebensache würde. Es ist aber wohl an der gedachten Stelle nicht die Prüfung selbst, sondern die Verkündung des Prüfungsergebnisses und die Verteilung der Lehrzeugnisse an die Lehrlinge gemeint. Diesen Vorgang feierlich zu gestalten, ist, da er auf die Lehrlinge einen tiefen und bleibenden Eindruck ausübt, von ethischer Bedeutung. Aber diese Feier einzurichten, ist doch nicht nur der Zwangsinnung möglich! Auch die anderen Organisationen können dies in gleicher Weise tun.

Von den Zwangsinnungen in ihrer Bedeutung als Fachinnungen habe ich schon an früherer Stelle gesprochen. Wenn aus dieser Eigenschaft die Folgerung gezogen wird, daß die Zwangsinnungen ein reicheres und interessanteres Beratungsmaterial haben, da sie alle Einzelheiten ihres Faches eingehender besprechen können, für die jeder das nötige Verständnis besitzt, daß sie aus Fachzeitschriften Kenntnis schöpfen können usw., so sind diese

Vorzüge nicht den Zwangsinnungen allein, sondern auch den freien Fachinnungen und Fachvereinen eigentümlich, ganz abgesehen davon, daß das Beratungsmaterial der gemischten Vereine jedenfalls nicht weniger reich und interessant sein dürfte.

Der weitere Vorzug der größeren Leistungsfähigkeit infolge des „sicheren Bestandes" mag in der Theorie zugegeben werden. In Elsaß-Lothringen hat die Praxis (s. Seite 22) gezeigt, daß der Prozentsatz der Auflösung bei allen Organisationsformen annähernd der gleiche ist, daß also der Bestand der Zwangsinnungen tatsächlich nicht gesicherter ist als der anderer Organisationen.

Als letzter Vorzug wird hervorgehoben die Mitgliedschaft auch der wohlhabenden Meister, die einer freien Innung wahrscheinlich fern bleiben würden, durch die ferner die Beiträge der armen Handwerker und der Anfänger verringert würden. Für die erste Annahme fehlt der Beweis — ich glaube, er würde sich schwer erbringen lassen, — die zweite Eigenschaft liegt tatsächlich vor, sie scheint aber für den wohlhabenden besser situierten Handwerker, abgesehen von der reinen Geldfrage, kein Vorzug zu sein, weil die „kleinen" doch durch die Organisation größer werden wollen, der „Große" also gezwungen ist, mit seinem eigenen Gelde sich Konkurrenten heranziehen zu helfen, die es sonst nicht geworden wären.

Auch die weiteren Ausführungen, in denen sich die „Sozialen Tagesfragen" mit einigen Einwürfen gegen die Innung auseinandersetzen, möchten einer Prüfung zu unterziehen sein und zu diesem Zwecke hier wörtlich angeführt werden. Sie schreiben :*)

„Manche Handwerker lassen sich noch durch gewisse Schlagworte von solchen, welche das Gesetz nur oberflächlich kennen oder sogar direkte Gegner des Innungswesens sind, abhalten, energisch an die Arbeit zu gehen. Unter den verschiedensten

„Einwürfen

gegen die Innungen, speziell gegen Zwangsinnungen, hört man besonders oft folgende :

„„Die Innung legt dem Handwerker einen unerträglichen Zwang auf, der eines freien Mannes unwürdig ist, sie engt die Tätigkeit und Bestrebungen des einzelnen zu sehr ein.""

„Ein anderer lautet. „„Was soll die Innung uns nutzen? Abgesehen davon, daß durch sie das Handwerk doch nicht gegen

*) Siehe Fußnote auf S. 62.

„die Übermacht des Kapitals und des Fabrikbetriebes konkurrenzfähig gemacht wird, kann dieselbe, insbesondere die Zwangsinnung, dem Handwerkerstande doch keine materiellen Vorteile bieten.""

„Diese Einwände sind durchaus nicht stichhaltig.

„Zunächst ist jener Einwurf nicht stichhaltig, der von unerträglichem Zwang redet. Was hat denn das Handwerk so sehr geschädigt? Neben anderen Ursachen ist es hauptsächlich die, daß man bei Einführung der Gewerbefreiheit es versäumte, an Stelle der beseitigten alten Korporationen der Handwerker, die sich zum Teil in der Form überlebt hatten, neue Organisationsformen zu setzen, die dem einzelnen kleinen Handwerker durch den Zusammenschluß mit den übrigen schützen und fördern konnten. Sollen bessere Verhältnisse angebahnt werden, dann müssen die Handwerker sich wieder organisieren. Darüber sind wohl alle einig. Es wäre nun allerdings schöner und wünschenswerter, wenn alle freiwillig zusammen träten. Daran aber ist wohl nie oder wenigstens in absehbarer Zeit nicht zu denken, wie die Erfahrung mit den bisherigen Innungen sowie Handwerkervereinigungen und ihrer geringen Mitgliederzahl lehrt. Sollte also die Organisation gefördert und ein allgemeiner Zusammenschluß der Handwerker ermöglicht werden, dann war ein gewisser Zwang unbedingt notwendig. Das ist durch das jetzige Gesetz erreicht. Der Zwang, den das neue Gesetz bezüglich der Zwangsinnungen auferlegt, ist aber so gering und mäßig, daß er wahrlich nicht drückend empfunden werden kann. Worin besteht er denn? Doch einzig und allein darin, daß, wenn der größere Teil sich zu einer Zwangsinnung freiwillig entschließt, alle, welche demselben Handwerkszweige angehören, beitreten müssen. Die Majorität der Handwerker legt der Minorität im Interesse der Gesamtheit eine Verpflichtung auf. Alles übrige, mit Ausnahme einiger Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftsordnung der Innung, sowie über das Lehrlings- und Gesellenwesen, welch' letztere Bestimmungen übrigens für alle, auch außerhalb der Innung stehende Handwerker bindend sind, bleibt der freien Beschlußfassung der Innungsmitglieder überlassen. Solchen Majoritätsbeschlüssen sich fügen zu müssen, ist doch kein unerträglicher und unwürdiger Zwang! In jedem gewöhnlichen Verein muß man sich demselben unterwerfen. Ja, das Gesetz verbietet sogar den Zwang, der die Geschäftstätigkeit des Einzelnen einengen könnte. Niemand kann auch durch die Innung

„gezwungen werden, an Kasseneinrichtungen oder einem gemein-
„samen Geschäftsunternehmen teil zu nehmen. Der Zwang, den
„die Innungen ausüben können, ist so gering, daß viele Hand-
„werker sie gerade deshalb für wertlos erklären. Sie verlangen schon
„jetzt eine allgemeine gesetzliche Zwangsorganisation.

„Andere sagen, die Innung habe bloß ideale Aufgaben, wirt-
„schaftlich nütze sie „für keine 2 Pfennige". Das ist vollständig
„unrichtig. Gewiß hat die Innung ideale Aufgaben, sie soll Sorge
„tragen für die Hebung des Gemeinsinnes und des Standesbewußt-
„seins sowie die Regelung und Überwachung einer tüchtigen Aus-
„bildung des Nachwuchses. Die Erfüllung dieser Aufgaben trägt
„aber auch zum wirtschaftlichen Nutzen des einzelnen bei. Infolge
„der durch die Innung geförderten besseren tüchtigeren Ausbildung
„der Lehrlinge und auch der Gehülfen, von der die Gesellen- und
„Meisterprüfung Zeugnis geben soll, durch die stillschweigende
„Kontrolle der Leistungen der einzelnen Handwerker durch ihre
„Innungskollegen wird die Leistungsfähigkeit des einzelnen Hand-
„werkers gehoben und dadurch auch das Vertrauen der Kundschaft
„zu den Handwerkern gestärkt. Kein erfahrener Handwerker wird
„leugnen, daß der frühere vollständige Mangel auch nur irgend eines
„geringsten Befähigungsnachweises und einer bestehenden Kontrolle
„der Lehrlingsausbildung vielfach die Leistungen und damit den
„Ruf des Handwerkerstandes gemindert haben. Wenn die Hand-
„werker häufiger klagen über mangelhaft ausgebildete Gesellen, so
„erfordert es der wirtschaftliche Vorteil des Handwerkers, daß er
„für eine gute Lehrlingsausbildung nach Möglichkeit Sorge trägt.
„Daß auch die Pflege des Gemeinsinnes und Standesbewußtseins
„wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, ist ohne weiteres ein-
„leuchtend, wenn man bedenkt, daß die Uneinigkeit im Handwerk
„so häufig die gemeinsame Vertretung wirtschaftlicher Interessen
„behindert.

„Aber die Innung hat nicht allein ideale, sondern auch
„schwerwiegende wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Man denke
„nur an die Genossenschaften. Die Genossenschaften sollen den
„Handwerker stärken im Konkurrenzkampfe gegen das Großkapital
„im Handel und Gewerbe. Die Kreditgenossenschaften sollen dem
„Handwerker billige Betriebsmittel an die Hand geben, die Roh-
„stoffgenossenschaften sollen ihm billige Rohstoffe vermitteln,
„die Absatzgenossenschaften sollen ihm gegenüber dem Groß-
„kapital im Handel bessere Absatzmöglichkeiten schaffen, in der

„Werkgenossenschaft soll er durch Benutzung kostspieliger, arbeits-
„sparender Maschinen seine technische Leistungsfähigkeit zu heben
„suchen. In welchem Maße aber hat sich das Handwerk bisher die
„Genossenschaften zunutze gemacht? Wir zählen heute in Deutsch-
„land etwa 23 000 Genossenschaften. Abgesehen von Kredit-
„genossenschaften, denen Handwerker angehören, haben wir nur
„etwa 500 Handwerkergenossenschaften, denen ungefähr ein Prozent
„des gesamten Handwerkerstandes angehört. Das ist ein außer-
„ordentlich geringes Ergebnis, wenn man bedenkt, daß nunmehr
„schon seit mehr als 50 Jahren ungemein viel Mühe und Arbeit
„darauf verwandt worden ist, die Handwerker zum genossenschaft-
„lichen Zusammenschluß zu bewegen. Gewiß sind hier außerordent-
„liche Schwierigkeiten zu überwinden, aber zweifellos könnte das
„Genossenschaftswesen dem Handwerk noch weit mehr als bisher
„dienstbar gemacht werden.

„Zur wirtschaftlichen Hebung und Kräftigung des Hand-
„werkerstandes kann ferner beitragen die Bekämpfung des Borg-
„unwesens durch eine seitens der Innung allgemein festgesetzte
„Zahlungsweise. In der Innung ist der Boden geschaffen, auf dem
„auch die verschiedenen Arten gegenseitiger Hilfeleistungen im
„Geiste christlicher Nächstenliebe sich entfalten können. Es können
„Familien-, Kranken-, Sterbekassen gegründet werden. Die
„Innungen können ihren Mitgliedern Vergünstigungen verschaffen
„bei Eingehung von Lebensversicherungen usw. Die Innungen
„können ferner durch Eingaben an kommunale Behörden (betreffend
„Regelung des Submissionswesens, Verbreitung von Maschinen und
„Motoren, Herabsetzung der Preise für Gas und Elektrizität zu
„Motorzwecken usw. [Näheres in Heft 8/11 der Soz. Tagesfragen
„des Volksvereins]), an Regierungen und gesetzgebende Körper-
„schaften ihre Lage zu verbessern suchen. Sie haben Gelegenheit
„durch den Mund ihrer amtlichen Organe, der Handwerkskammern,
„die Bedrängnis ihrer wirtschaftlichen Lage der Öffentlichkeit dar-
„zulegen, kurz und gut, wenn die Innungen wollen, können sie in
„weitestem Maße ihre wirtschaftlichen Interessen vertreten. Wenn
„sie allerdings, wie wir auch an anderer Stelle gesehen haben, von
„dieser Gelegenheit keinen Gebrauch machen, wenn sie es nicht für
„nötig befinden, sich zu bedeutsamen Gesetzesvorlagen gutacht-
„lich zu äußern usw., dann nützt allerdings die Innung ihrem wirt-
„schaftlichen Interesse wenig. Aber daran ist doch nicht die Innung,
„sondern lediglich die Gleichgültigkeit der Handwerker selbst schuld."

Kann diese Widerlegung der „Einwürfe gegen die Innung" als gelungen betrachtet werden?

Es mag dahin gestellt bleiben, ob nicht schon die bloße Bezeichnung „Zwangsinnung" auf die Handwerker abstoßend wirkt. Jedenfalls wird bei der Agitation, mehr wie früher, versucht dem Handwerker die Sache dadurch schmackhafter zu machen, daß an Stelle des Ausdrucks „Zwangsinnung" der Ausdruck „Pflichtinnung", oder „obligatorische Innung" gebraucht wird.*)

Nun der sachliche Zwang! Er soll gering und nicht drückend sein, denn er bestehe einzig darin, daß, wenn der größere Teil der Fachgenossen eine Zwangsinnung wünsche, der kleinere Teil auch Mitglied werden müsse.

Falsch ist zunächst, daß die wirkliche Mehrheit der Fachgenossen zur Bildung der Innung und dadurch zur Ausübung des Zwanges erforderlich ist. Erforderlich ist die Mehrheit der Abstimmenden. Wie wenig es zur Erfüllung dieser Vorbedingung braucht, ist oben nachgewiesen.

Der Zwang beruhe bloß in dem Mitgliedwerden! Die Mitgliedschaft — um sie handelt es sich, nicht um das Mitgliedwerden —, ist doch nicht bloß eine zeitlich begrenzte, sondern eine dauernde Erscheinung. Sie bringt dauernde Verpflichtungen mit sich, denen sich niemand entziehen kann. Der Handwerker ist gezwungen, Mitglied zu werden und es dauernd zu sein, ist gezwungen, gegen seinen Willen Beiträge zu zahlen, gegen seinen Willen Versammlungen beizuwohnen, gegen seinen Willen Beschlüssen der Versammlung zu gehorchen, die unter Umständen seinen eigenen Interessen zuwiderlaufen! Er muß; sein freier Wille zählt nicht gegenüber der Majorität, er hat keine Möglichkeit, sich dem Zwange durch Austritt zu entziehen. Aus diesem letzten Grunde ist auch der Hinweis auf die gewöhnlichen Vereine durchaus

*) Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat in seiner an den Reichstag gerichteten „Denkschrift betreffend Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897", vom 5. Oktober 1912 (Druck von Heinrich Ahlfeld, Hannover, Hinüberstraße 11) erneut den Ersatz des Wortes „Zwangsinnung" durch „Pflichtinnung" gewünscht, indem er ausführt: „Daß teilweise in den Kreisen des Handwerks gegen die Errichtung von Zwangsinnungen eine besondere Voreingenommenheit herrscht, liegt nicht zum wenigsten in dem nicht ganz glücklich gewählten Worte „Zwangsinnung". Der Handwerker, der seine persönliche Freiheit außerordentlich hoch schätzt, hegt gegen alle Einrichtungen, die ihn einem „Zwange" unterwerfen, großes Mißtrauen. Schon der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Berlin hat daher für eine Neuredigierung der Gewerbeordnung den Wunsch ausgesprochen, es möge das Wort „Zwangsinnung" allgemein durch das Wort „Pflichtinnung" ersetzt werden.

verfehlt. Diese haben doch niemals gezwungene, sondern immer nur freiwillige oder als solche geltende Mitglieder, jedem Mitglied steht der Austritt unter Einhaltung der statutarischen Fristen und Formen frei.

Den zweiten Einwand, daß die Innung nur ideale Aufgaben habe, gibt München-Gladbach im großen und ganzen zu. Diese idealen Aufgaben aber „ziehen wirtschaftliche Vorteile nach sich." Das ist richtig. Doch kommen diese Vorteile zum größten Teil nicht dem jetzigen Meister, sondern erst den kommenden zugute. Daher dürfte es begreiflich sein, wenn der Handwerker von einer Organisation nichts wissen will, die ihm selbst die Kosten an Zeit und Geld auferlegt, den Nutzen aber der Zukunft vorbehält.

Weiterhin werden dem letzten Einwurfe mehrere wirtschaftliche Vorteile, die den Innungen innewohnen sollen, gegenübergestellt. So die Bildung von Genossenschaften, die Bekämpfung des Borgunwesens, die Gründung von Familien-, Kranken- und Sterbekassen, Begünstigungen bei Abschluß von Lebensversicherungsverträgen usw., Eingaben an lokale und staatliche Behörden und an die gesetzgebenden Körperschaften, Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Handwerkskammer über die Lage des Handwerks usw.

Zugeben will ich gern, daß den Innungen die Möglichkeit, diese Vorteile zu bieten, nicht abgeht. Dagegen bestreite ich, daß diese Fähigkeit nur den Innungen innewohnt, behaupte vielmehr, daß alle diese Fähigkeiten und Vorteile in viel höherem Maße den freien gemischten Vereinen eignen. Den Beweis für meine Behauptung erbringen auch hier wieder die tatsächlichen Verhältnisse. Weder an den Kreditgenossenschaften noch an den Rohstoff- und Magazingenossenschaften in Elsaß-Lothringen sind die Zwangsinnungen oder ihre Mitglieder in gleichem oder höheren Maße beteiligt als die Mitglieder der übrigen Organisationsformen. (S. Seite 98/99.)

Der Bekämpfung des Borgunwesens dienen nach dem Jahresberichte der Handwerkskammer Abmachungen über Kreditgewährungen bei 3 Zwangsinnungen, bei 3 freien Innungen, bei 1 Fachvereine und bei 2 gemischten Vereinen.

Sterbekassen bestehen bei 2 Zwangsinnungen, 8 freien Innungen, 1 Fachverein und 7 gemischten Vereinen, Krankenkassen bei 2 Zwangs- und 7 freien Innungen.

Über den Abschluß von Empfehlungsverträgen bei Feuer-, Haftpflicht- und ähnlichen Versicherungen fehlt mir authentisches Material. Doch haben auch hier die Zwangsinnungen nicht den Vorrang, geschweige denn das Monopol. Abgesehen von einzelnen Einzelvereinen hat z. B. der noch zu besprechende Landesverband elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen eine ganze Reihe solcher Vergünstigungsverträge abgeschlossen.

Auch die Eingaben an staatliche und städtische Behörden oder an die gesetzgebenden Körperschaften sind kein Monopol der Zwangsinnungen. Die übrigen Korporationen haben zum mindesten auf die gleiche Anzahl solcher Eingaben hinzuweisen. Ich nenne auch hier wieder den elsaß-lothringischen Landesverband, dessen Akten eine Unmasse von Eingaben nachweisen, und die gemeinsame Eingabe dieses Verbandes und des — gleichfalls noch zu besprechenden — elsaß-lothringischen Innungs- und Handwerkertages vom 6. Februar 1912, worin dem Landtag die Forderungen des elsaß-lothringischen Handwerks unterbreitet wurden.*)

Was zum Schluß die Aufklärung der Öffentlichkeit anbelangt, so brauche ich nur an die schon mehrfach zitierte Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen zu erinnern.

Die bisherigen Erörterungen über die Zwangsinnung führen demnach zu der Folgerung, daß diese Organisationsform den Wert nicht besitzt, der ihr zugeschrieben wird, daß sie ferner nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen — Zustimmung der Mehrzahl der Beteiligten, kleiner Bezirk, genügende Mitgliederzahl, Beschränkung auf Handwerkszweige mit gleichen Waren und Leistungen — zweckdienlich und erfolgversprechend sein kann. —

Wenden wir uns nun dem letzten Hemmnis der Organisation zu. Als solches habe ich die Bevorzugung der Innungen, besonders der Zwangsinnungen durch die Gesetzgebung bezeichnet. Diese Bevorzugung tritt in mehrfacher Beziehung zutage.

Daß die Gewerbeordnung den Innungen öffentlich rechtlichen Charakter verliehen hat, den Vereinen aber nicht, ist schon oben erwähnt worden.

Eine weitere Bevorzugung der Innungen bringt der § 103a RGO. über das Wahlrecht zur Handwerkskammer. Die Mitglieder der Handwerkskammer werden gewählt:

*) Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen 1912, Nr. 6, Seite 49 und Nr. 7, Seite 61.

„1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder;

2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht."

Die Handwerker also, die Vereinen mit gewerblichen Interessen angehören, in diesen Vereinen aber in der Minderzahl sind, sind des aktiven Wahlrechts beraubt.

Es drängt sich hier die Frage auf, warum nur organisierten Handwerkern das aktive Wahlrecht zugestanden wird. Der Regierungsentwurf bezeichnet in seiner Begründung*) als ausschlaggebend die Erwägung, „daß in der Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die in einer der vorbezeichneten Formen (d. h. Zwangsinnungen, freie Innungen, Gewerbevereine oder sonstige gewerbliche Vereinigungen) vereinigten Handwerker eine wirksame Förderung des Zusammenschlusses der Handwerker zu erblicken sei."

Dieser Schlußfolgerung stimme ich nicht bei, weil ich nicht glaube, daß irgendein Handwerker oder eine Handwerkergruppe sich lediglich aus dem Grunde organisiert, um das aktive Wahlrecht zur Handwerkskammer zu erhalten.**) Ferner ist nicht zu verkennen, daß besonders auf dem Lande mangels einer Organisation dem Handwerker auch bei gutem Willen die Gelegenheit, einer Organisation beizutreten, fehlt. Alle diese Einzelhandwerker zur Beitragsleistung zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehen, ihnen aber das Wahlrecht vorzuenthalten, erscheint mir unrecht.

Doch nicht die Zurücksetzung des nichtorganisierten Handwerkers gegenüber dem organisierten ist hier das Wesentliche, sondern die Zurücksetzung der Nichtinnungen hinter den Innungen.

*) a. a. O. Anlageband 6 Seite 3785.

**) Hätte auch der nichtorganisierte Handwerker das Wahlrecht zur Handwerkskammer, so könnte mit gleicher Berechtigung angenommen werden, daß er, um dieses Recht auszunutzen, sich mit seinen Kollegen zwecks der Wahl ins Benehmen setzen und auf diesem Wege zum Anschluß an eine bestehende oder zur Gründung einer neuen Organisation käme.

Es muß als unbillig bezeichnet werden, daß organisierte Handwerker, nur weil ihre Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder ihres Vereins ausmacht, des Wahlrechts verlustig gehen, selbst für den Fall, daß nur 1 oder 2 Mann an dieser Majorität fehlen, und ohne Rücksicht darauf, ob der Verein Gutes auf gewerblichem Gebiete leistet.

Wenn auch in Elsaß-Lothringen nur 1 oder 2 Vereine von dieser Gesetzesbestimmung betroffen werden, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß diesen Vereinen und den in ihnen organisierten Handwerkern das Wahlrecht gesetzlich nicht zusteht, daß diese Zurücksetzung der Nichtinnungen als Agitationsmittel zugunsten der Innungen verwendet werden kann und daß schließlich Handwerker, die von einer Innung nichts wissen wollen, sich überhaupt nicht organisieren.

Einschneidender wirkt die Bestimmung im Schlußsatz des § 103*a* III RGO., wonach Mitglieder von Gewerbe- usw. Vereinen, welche zugleich einer Innung angehören, nur bei letzteren gezählt werden und stimmberechtigt sind, den ersteren aber für die Abstimmung verloren gehen.

Eine weitere verhängnisvolle Bevorzugung der Zwangsinnungen liegt in dem Mißverhältnis zwischen der Leichtigkeit der Errichtung und der Schwierigkeit der Auflösung der Zwangsinnung. Wenn die freie Innung in den „Sozialen Tagesfragen" als ein Taubenschlag bezeichnet wird, so wäre für die Zwangsinnung die Bezeichnung als Mausefalle nicht unangebracht, in die die Widerstrebenden mit schönen Versprechungen hineingelockt werden, aus der sie aber kaum wieder herauskommen. Wie leicht hat doch der § 100 RGO. die Errichtung der Zwangsinnung gemacht! Die Mehrzahl, nicht der Beteiligten, die Mehrzahl nur der Abstimmenden genügt. Von 139 Schreinern, Drechslern und Holzbildhauern in Straßburg haben sich im Jahre 1908 24 für die Errichtung der Zwangsinnung ausgesprochen! 13% aller! Die Innung kam, die Falle klappte zu!

Dagegen die Auflösung! § 100t RGO. bestimmt, daß die Zwangsinnung auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung zu schließen ist. Zur Giltigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich,

„1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstand beantragt worden ist;

2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist;

3. daß drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der in Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen."

Die sonderbaren Folgen dieser Bestimmungen mag die Praxis dartun!

Im ganzen wurde bei 12 Zwangsinnungen (31% aller errichteten Zwangsinnungen) der Versuch zur Auflösung unternommen, wobei in 9 Fällen wegen Beschlußunfähigkeit der ersten eine zweite Versammlung nötig war.

1. Die Bauhandwerkerzwangsinnung in Colmar tagte am 12. und 18. Januar 1906. In der zweiten Versammlung wurde die Auflösung mit 37 von 40 Stimmen beschlossen.

2. Die Schornsteinfegerzwangsinnung in Straßburg tagte zum zweiten Male am 28. August 1907. Anwesend waren 16 Mitglieder, von denen 12 für, 4 gegen die Auflösung stimmten. Wenn diese Zahlen richtig sind, dann wäre meines Erachtens die Zwangsinnung aufzulösen gewesen, da die Dreiviertelmajorität für die Auflösung vorhanden war. Die Innung blieb aber bestehen. Doch lassen wir diese Frage offen. Bemerkenswert bleibt folgende Betrachtung. Bei der Errichtung derselben Zwangsinnung im Jahre 1906 waren von 13 Abstimmenden 11 für, 2 gegen die Innung, bei der Auflösungsabstimmung genügten aber 12 gegen 4 nicht. Kann eine Innung, in welcher die überwiegende Mehrzahl Gegner des Zwangsinnungsgedankens ist, etwas Ersprießliches leisten, wenn diese Mehrzahl auf ihrem gegnerischen Standpunkt verharrt?

3. Die Bäckerzwangsinnung in Benfeld gelangte durch die erste Versammlung am 23. Mai 1910 zur Auflösung. Von den

gesamten 38 Mitgliedern wohnten dieser Versammlung 31 bei, von denen sich 29 für und 2 gegen die Auflösung aussprachen.

4. Die Schmiedezwangsinnung für die Kantone Hagenau und Niederbronn wurde in der zweiten Versammlung am 10. Juli 1910 mit 35 von 37 Stimmen aufgelöst.

5. Die Schreinerzwangsinnung in Bischweiler wurde am 20. Juli 1910 behördlich geschlossen, nachdem sich in einer ersten Versammlung vom 24. Januar 1909 von 64 anwesenden Mitgliedern 47 für und 16 gegen die Auflösung ausgesprochen hatten. Der Beschluß der Regierung mag durch die stetigen Unruhen und den dauernden Widerspruch gegen den Zwang veranlaßt worden sein, die sich wie auch bei der vorhergehenden Innung in den Versammlungen tumultuarisch äußerte.

6. Die Schmiedezwangsinnung in Weißenburg gelangte am 4. Oktober 1910 in der zweiten Versammlung dadurch zur Auflösung, daß von 34 anwesenden Mitgliedern sich 32 für die Auflösung aussprachen.

7. Die Bäckerzwangsinnung in Schlettstadt brachte in einer zweiten Versammlung im Oktober 1910 66 Stimmen für die Auflösung zusammen, während 38 Mitglieder sich für die Beibehaltung aussprachen. Da die Dreiviertelmajorität fehlte, blieb die Innung bestehen. Auch hier die Frage: Kann die Innung bei 66 Gegnern und 38 Anhängern Ersprießliches leisten ?*)

8. Die Schreinerzwangsinnung in Straßburg brauchte gleichfalls eine zweite Versammlung, die am 26. Juni 1911 stattfand, und zwar mit dem überraschenden Ergebnis, daß sämtliche 82 anwesenden Mitglieder f ü r die Auflösung stimmten.

9. Die Schlosserzwangsinnung in Straßburg tagte wegen der Auflösung zum zweiten Male am 16. September 1911. Von 56 anwesenden Mitgliedern stimmten 32 für, 23 gegen die Auflösung, 1 Mitglied gab einen weißen Zettel ab. Die Innung blieb bestehen. Bei der Errichtung im Jahre 1906 genügten 26 Zustimmungen gegenüber 9 Gegnern. Ich wiederhole die Frage: Kann bei 32 Gegnern und 23 Anhängern die Innung Ersprießliches leisten?

10. Die Polsterer- und Tapeziererzwangsinnung in Straßburg löste sich in der zweiten Versammlung am 6. Januar 1911 auf, da alle anwesenden 20 Mitglieder für die Auflösung eintraten.

*) Siehe auch Fußnote auf Seite 34.

11. Die Gipser- und Stukkateurzwangsinnung in Straßburg rettete ihr Bestehen schon in der ersten Versammlung vom 15. Februar 1912. Anwesend waren die sämtlichen 26 Mitglieder. Die Versammlung war also beschlußfähig. Für die Auflösung stimmten 16, gegen sie 10 Mitglieder. Die Innung blieb bestehen, weil die Dreiviertelmajorität fehlte. Bei der Errichtung im Jahre 1911 hatten sich 12 Mann für, 7 gegen die Errichtung ausgesprochen. Wird diese Innung erfolgreich arbeiten, wenn sich in ihr 16 Gegner und 10 Anhänger gegenüberstehen?

12. Die Friseur- usw. Zwangsinnung für Schiltigheim, Bischheim und Hönheim versammelte in einer zweiten Versammlung vom 4. März 1912 33 Mitglieder. Die Abstimmung ergab 18 Stimmen für, 14 Stimmen gegen die Auflösung, einen weißen Zettel. Die Innung blieb bestehen.

In den Fällen zu 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 trat die Auflösung ein, in den Fällen 2, 7, 9, 11 und 12 blieb die Innung bestehen. In diesen letzteren genügte die überwiegende Mehrheit der Stimmen nicht zur Auflösung. Diese gegnerischen Stimmen aber würden genügen, jede andere Abstimmung der Innungsversammlung, bei der nur die absolute Majorität nötig ist, zu ihren Gunsten zu lenken!

Die Bevorzugung der Innungen mag aus der geschichtlichen von preußisch-norddeutschen Verhältnissen ausgehenden Entwickelung der Reichsgewerbeordnung erklärt werden; sie beruht aber auf unrichtigen Voraussetzungen und zeitigt schädliche Folgewirkungen. Unzutreffend sind die Voraussetzungen deshalb, weil die Leistungen der freien Vereinigungen der Gewerbe- usw. Vereine auf dem Gebiete der Gewerbeförderung den Vergleich mit den Innungsleistungen aushalten. Es genügt zum Beweise der Hinweis auf die eingangs genannten beiden Schriften des Darmstädter Verbandes. Schädlich in ihren Folgewirkungen ist die Bevorzugung der Innungen, zunächst weil sie bei allen Handwerkern, die aus eigener Überzeugung oder aus örtlichen und fachlichen Gründen einer Innung nicht beitreten wollen oder können, sowie bei allen Mitgliedern und Freunden der Vereinsorganisation ein Gefühl der Zurücksetzung und der Verbitterung wachruft, welches keineswegs den Organisationsgedanken fördert.

Dann aber, weil die Grundanschauung der Gewerbeordnung, daß die Innungen, vorzugsweise die Zwangsinnungen, das All-

heilmittel und die Voraussetzung für alle dem Handwerk nötigen Reformen bilden, sich in die Gedankengänge und Gefühlsrichtungen derjenigen überträgt, die sich beruflich mit der Förderung und der Beaufsichtigung des Handwerkerstandes zu befassen haben. Vor allen anderen machen sich die Verwaltungsbehörden diese Anschauungsweise leicht zu eigen, sodaß es nicht auffallen kann, wenn von ihnen die Errichtung von Zwangsinnungen auf jede mögliche Art unterstützt wird, und wenn die Aufsicht über diese Organisationen recht milde, recht weitherzig gehandhabt wird. Ob zum Nutzen der Innung sowohl als des gesamten Handwerkerstandes lasse ich dahingestellt.

Diese Verhältnisse erleichtern es ferner den dem Zwangsinnungsgedanken nicht abholden Handwerkskammern und ihren Beamten sowie den Zwangsinnungsfreunden die Errichtung von Zwangsinnungen auf das energischste zu fördern. Nun ist es ja selbstverständlich, daß jeder, der zur Organisation unter die Handwerker geht, diejenige Organisationsform empfehlen wird, die ihm selbst als am besten geeignet erscheint, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn z. B. ein Anhänger der Zwangsinnung für eine solche eintritt.

Was aber nicht geduldet werden dürfte, ist eine unklare oder gar falsche Belehrung der Handwerker oder auch die Duldung irriger Ansichten bei ihnen in bezug auf Rechte und Pflichten der einzelnen Organisationsformen, insbesondere über die Frage der Preisfestsetzung. Diese Frage ist geradezu die Kardinalfrage jeder Handwerkerorganisation. Der Handwerker will vor allem wirtschaftliche Vorteile aus seiner Organisation ziehen und als bestes Mittel dazu erscheint ihm die Berechtigung der Korporation, Preise festzusetzen, unter die kein Mitglied heruntergehen darf. Kann das die Organisation, die ihm empfohlen wird, dann tritt er bei oder stimmt für ihre Errichtung; kann sie das nicht, dann hat sie für ihn den Hauptwert verloren.

Leider wird nun bei der Agitation für eine Zwangsinnung die Beantwortung dieser Frage sehr oft umgangen. Kommt die Frage doch, dann wird dem Handwerker vorerzählt, die Zwangsinnung könne, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, zu einer Preisfestsetzung gelangen. Denn, da ja in der Zwangsinnung alle Fachgenossen vereinigt seien, sei es leicht, sie nach der Sitzung der Zwangsinnung zusammenzubehalten und sie bei dieser Gelegenheit zu einer Vereinbarung von Preisen und zu deren späterer

Einhaltung zu veranlassen. Sicherlich kann dieses Verfahren geübt werden und es kommt in der Praxis vor. Aber um das gedachte Ziel zu erreichen, ist dann doch die Zwangsinnung nicht nötig, das kann eine andere Vereinigung, die etwa lediglich diesen Zweck verfolgt, viel besser oder wenigstens ebensogut. Weiter aber ist zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, die Preise festzusetzen, sondern darauf, daß die vereinbarten Preise auch innegehalten werden. Hierzu die Mitglieder zu zwingen, besitzt die Zwangsinnung kein Recht und kein gesetzlich zulässiges Mittel.

Die Handwerker in den Glauben zu versetzen oder in dem Glauben zu lassen, daß die ihnen zur Bildung empfohlene Zwangsinnung die gedachte Möglichkeit habe, ist verwerflich. Mag dieses Vorgehen auch im Augenblick den Erfolg haben, die Zwangsinnungsbildung gesichert zu sehen, so bleibt doch die Sühne nicht aus. Sobald die Zwangsinnung zustande gekommen ist und nun nach der genannten Richtung an die Arbeit gehen will, werden die Mitglieder einsehen, daß sie getäuscht sind. Sie werden die Auflösung erstreben und — vielleicht — erreichen, dann aber dauernd jeder Organisation feindlich gegenüber stehen. Beispiele bieten uns die aufgelösten Zwangsinnungen der Polsterer und Tapezierer in Straßburg und der Schmiede in Weißenburg, zu deren Auflösung ausgesprochenermaßen der Umstand führte, daß ihre Zwangsinnung keine Preise festsetzen könne.

Die unzweifelhafte Bevorzugung der Innungen durch Gesetz und Verwaltung wird am letzten Ende einen Zustand herbeiführen, der weder im Interesse des Handwerkerstandes noch im Interesse des Staates liegt. Unter den gegebenen Umständen werden allmählich die Innungen die Oberhand gewinnen, die Mitglieder der Handwerkskammern aus ihren Reihen stellen und zuletzt auch den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, in dem sich die Handwerks- und Gewerbekammern zusammen geschlossen haben, bilden! Diese Vertretung wird von den gesetzgebenden Körperschaften und der Regierung, wie dies heute schon geschieht, als die berufene Vertretung des gesamten Handwerks angesehen, ihre Meinungs- und Willensäußerungen als der richtige Ausdruck der gesamten Ansicht, des gesamten Willens des deutschen Handwerks bewertet werden! Aber sie wird das alles nicht sein. Sie wird sein die einseitige Vertretung der Innungsanhänger, die Vertretung eines durch die Schuld der Gesetzgebung

ohne genügenden Grund bevorrechteten Teils des deutschen Handwerks!*) —

Bei den bisher genannten Organisationen haben die Handwerker nicht Halt gemacht, sondern sind zum Zusammenschluß der lokalen Einzelorganisationen zu lokalen Sammelorganisationen und zu Landesverbänden sowie zum Anschluß an außerelsaß-lothringische Verbände vorgeschritten.

Zu den lokalen Sammelorganisationen gehören zunächst die Innungsausschüsse in Mülhausen, Colmar, Straßburg und Metz.

Der Innungsausschuß in Mülhausen wurde 1899 gegründet und umfaßt zurzeit sämtliche in Mülhausen bestehenden Innungen und den Verein selbständiger Konditoren des Oberelsaß mit dem Sitze in Mülhausen.**)

Der Innungsausschuß in Colmar, gegründet 1908, umfaßt die Zwangsinnungen der Bäcker und der Friseure sowie die freien Innungen der Maler, der Metzger und der Schuhmacher. Nicht beigetreten ist die freie Uhrmacherinnung.

Dem 1910 gegründeten Innungsausschuß in Straßburg gehören 1912 an die Zwangsinnungen der Bäcker, der Gipser, der Schlosser, der Schmiede, sowie die freien Innungen der Klempner und der Schuhmacher. Ihm fehlen die Zwangsinnungen der Schornsteinfeger, die freie Baugewerkeinnung, die freie Friseurinnung, die freie Metzgerinnung und die freie Malerinnung.

*) Wie weit dieser Prozeß bereits vorgeschritten ist, ergibt sich aus der Stellungnahme des Handwerks- und Gewerbekammertages in seiner obengenannten Denkschrift vom 5. Oktober 1912 zu § 100t und § 103a Absatz 3 der RGO. Zu dem ersteren Paragraphen stellt er die Forderung auf, „die Auflösung einer Zwangsinnung nur dann zu gestatten, wenn die Innung den ihr durch § 81a auferlegten obligatorischen Aufgaben nicht gerecht wird."

Bei dem letzteren Paragraphen wird scharf gegen die Forderung der Gewerbevereine auf Abänderung des Wahlrechts zur Handwerkskammer Front gemacht: „.....Die Handwerkskammern und der Handwerks- und Gewerbekammertag haben ja schon mehrfach die Gegnerschaft der Gewerbevereine in einzelnen Handwerkerfragen verspüren müssen. In jüngster Zeit gehen die Gewerbevereine indessen direkt zum Angriff über, wie das eine an das Reichsamt des Innern gerichtete Eingabe des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen beweist. Hierin wird nichts anderes verlangt, als daß das Wahlrecht der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen der im § 103a Abs. 3 Ziffer 2 RGO. bezeichneten Art dem Wahlrecht der Innungen gleichgestellt werden soll.

Gegen dieses Verlangen erhebt der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag auf das nachdrücklichste Widerspruch."

**) So erfreulich die Zugehörigkeit des Konditorenverbandes vom Standpunkte der praktischen Handwerkerförderung aus ist, so fragt es sich, ob diese Zugehörigkeit nach § 101 RGO. rechtlich zulässig ist.

Dem Innungsausschuß in Metz, welcher im Jahre 1900 gegründet wurde, haben sich alle Metzer Innungen angeschlossen.

Ferner ist unter den lokalen Sammelorganisationen zu nennen das Kartell der Handwerkervereinigungen in Straßburg, welches im Jahre 1901 zur Vertretung der lokalen Interessen gegründet wurde. Bis etwa 1909 gehörten ihm fast alle Straßburger Vereine und Innungen an. Infolge der Errichtung des Innungsausschusses und aus anderen Gründen hat das Kartell seine frühere Bedeutung verloren.*)

Was nun die Landesverbände betrifft, so sind zu nennen:

1. der Landesverband elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, der am 10. November 1889 von dem Gewerbe- und Fortbildungsverein in Metz und den Gewerbevereinen in Straßburg, Weißenburg und Colmar gegründet wurde. 10 Jahre nach seiner Gründung gehörten ihm 17 Vereine und Innungen mit 1348 Mitgliedern an. Seinen höchsten Stand hatte er im Jahre 1906 mit 73 Vereinen und Innungen und 3594 Mitgliedern. Mannigfache Gründe haben ihm Vereine und Mitglieder genommen. So wirkte die Erhöhung des Preises für die vom Verband seit 1898 herausgegebene Gewerbezeitung ungünstig. Bis zum Jahre 1905 erschien diese Zeitung alle 14 Tage und kostete 1 ℳ pro Jahr, von da ab erschien sie wöchentlich, wobei die Erhöhung des Preises auf 2 ℳ pro Jahr begreiflicherweise notwendig wurde.

   Einen weiteren Grund bildete die Entstehung von Zwangsinnungen, die dem Verband nicht beitreten und endlich die Errichtung des elsaß-lothringischen Innungs- und Handwerkertages. Zurzeit umfaßt der Landesverband 50 Innungen und Vereine mit 3101 Mitgliedern. Er gehört als Mitglied dem Verbande deutscher Gewerbe- und Handwerkervereine in Darmstadt an.

2. der elsaß-lothringische Innungs- und Handwerkertag wurde im Mai 1908 gegründet. Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Fachorganisation allein dem Handwerk helfen könne und daß daher die Organisation in

*) Inzwischen hat sich das Kartell aufgelöst und ist durch einen Handwerkerausschuß, dem zurzeit (März 1913) bereits 11 Straßburger Handwerkerkorporationen angehören, ersetzt worden.

Innungen der Organisation in Handwerker- oder Gewerbevereine vorzuziehen sei, setzte er sich zum Ziel, die nicht dem Landesverbande elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen angehörenden Fachorganisationen in dem Innungs- und Handwerkertag zu sammeln.

Von diesem Grundgedanken ist er aber im Jahre 1911 abgewichen und nimmt seither auch Handwerker- und Gewerbevereine auf. Zurzeit gehören ihm an 19 einzelne Innungen und Vereine mit 874 Mitgliedern, sowie der Bäckerinnungsverband mit 13 Innungen und 1395 Mitgliedern, somit im ganzen 32 Innungen und Vereine mit 2269 Mitgliedern.

3. Der Landesverband der Uhrmacher in Elsaß-Lothringen, der etwa von 1907 bis 1910 bestand, jetzt aber eingeschlafen ist, umfaßte den Verein selbständiger Uhrmacher und Goldschmiede in Straßburg, die Uhrmacherinnung in Colmar und etwa 20 einzelne Meister im Lande.
4. Der Gipser-Landesverband für Elsaß-Lothringen, der im Jahre 1908 gegründet, aber bald wieder eingegangen ist, umfaßte die Gipservereinigungen in Mülhausen, Colmar, Straßburg, Hagenau und die Gipserinnung für Lothringen in Metz.
5. Dem Landesverband selbständiger Konditoren und Pastetenbäcker in Straßburg, gegründet 1897, gehören an der Verein selbständiger Konditoren für den Bezirk Oberelsaß und derjenige für den Bezirk Unterelsaß, sowie die Konditoreninnung in Metz.
6. Der im Jahre 1909 gegründete Schmiedeinnungsverband für Elsaß-Lothringen umfaßt 10, ihm fehlen 2 Innungen.
7. Der elsaß-lothringische Schornsteinfegerinnungsverband 1912 zählt die 3 bestehenden Innungen zu Mitgliedern.
8. Dem elsaß-lothringischen Friseur- und Perückenmacher-Innungsverband, gegründet 1910, gehören 5 Zwangs- und 4 freie Innungen an, sodaß ihm nur die freie Innung in Hagenau fehlt. Ein Innungsverband der oberelsässischen Barbiere, Friseure und Perückenmacher war im Jahre 1900 gegründet, aber im Jahre 1905 wieder aufgehoben worden.
9. In 1912 wurde der Landesverband der Klempner und Installateure gegründet, über den mir nähere Angaben noch nicht vorliegen.

Zu den Landesverbänden, welche sich zugleich außerelsaß-lothringischen Korporationen angeschlossen haben, gehören:

10. „Germania" Bäcker-Innungszweigverband Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg. Er wurde 1904 errichtet und zählt 13 Innungen mit 1395 Mitgliedern.
11. Bezirksverband für Elsaß-Lothringen des allgemeinen deutschen Fleischerverbandes, Sitz Straßburg, gegründet 1906. Er setzt sich zusammen aus den Innungen in Mülhausen, Straßburg, Hagenau, Saargemünd, Metz, Hayingen und St. Avold. Nicht angeschlossen sind die Innungen in Colmar, Schlettstadt, Schirmeck und Saarburg.
12. Der süddeutsche Maler- und Tünchermeister-Verband, Landesverband Elsaß-Lothringen, wurde 1907 errichtet und besteht aus 130 Einzelmitgliedern. Er bildet einen Teil des süddeutschen Malerverbandes mit dem Sitz in München.

Während die bisherigen Ausführungen sich mit den freiwilligen Organisationen des Handwerks in Elsaß-Lothringen befaßten, sollen die folgenden der obligatorischen Organisation, der Handwerkskammer, gewidmet sein. Den größten Teil dieser Aufgabe hat mir indes eine Abhandlung abgenommen, die sich mit dem Wesen, der rechtlichen Stellung, den Aufgaben und der Tätigkeit und Entwickelung der deutschen Handwerkskammern eingehend beschäftigt, nämlich die Abhandlung über die „Tätigkeit und Entwickelung der Handwerkskammern von Dr. Gertrud Scharf".*) Indem ich auf diese Abhandlung hinweise, beschränke ich mich auf folgende kurze Bemerkungen.

Die Errichtung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen erfolgte durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 6. Dezember 1899. Danach wurde eine „Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen" mit dem Sitz in Straßburg errichtet, der 4 Abteilungen, und zwar

1. für die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann mit dem Sitz in Mülhausen;
2. für die Kreise Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler mit dem Sitz in Colmar;

*) Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 8. Stuttgart 1910.

3. für den Bezirk Unter-Elsaß mit dem Sitz in Straßburg;
4. für den Bezirk Lothringen mit dem Sitz in Metz

unterstellt wurden.

Die Handwerkskammer besteht aus 36 Mitgliedern und 36 Ersatzmännern, die gemäß § 103a RGO. (siehe oben Seite 71) gewählt werden. Die Verteilung derselben auf die einzelnen Wahlkörper und das Wahlverfahren wurden durch die Wahlordnung vom 21. Dezember 1899 geregelt.

Ferner wurde gemäß § 103i RGO. der Handwerkskammer ein Gesellenausschuß von 12 Gesellen und 12 Ersatzmännern beigegeben, von denen je 6 von den Gesellenausschüssen der Handwerkerinnungen des Kammerbezirks gewählt und je 6 durch die Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer aus dem Kreis derjenigen Gesellen zugewählt werden, welche von den nach § 103a Absatz 3 Ziffer 2 RGO. wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Vereinigungen des Kammerbezirks beschäftigt werden. Die Wahlen zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer erfolgen gleichfalls nach Maßgabe der obengenannten Wahlordnung.

Die Handwerkskammer kann die Ergänzung der Mitgliederzahl durch Zuwahl von 7 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstande anzugehören brauchen, beschließen. Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer. Neben diesen Zugewählten kann die Handwerkskammer Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand der Abteilungen und den einzelnen Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben aber nur beratende Stimme.

Die Geschäftsführung der Handwerkskammer ist durch ein von dem Kaiserlichen Ministerium unter dem 28. Mai 1900 erlassenes Statut geregelt.

Als Aufsichtsbehörde fungiert der Bezirkspräsident in Straßburg. Ein Regierungsrat nimmt als Regierungskommissar an den Sitzungen der Handwerkskammer, des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse teil und muß jederzeit gehört werden. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten und die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet nach

Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde und auf erhobene Beschwerde hin das Ministerium.

Die ersten Wahlen der Kammermitglieder und ihrer Ersatzmänner sowie der Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer erfolgten am 8. März, am 22. und 29. April 1900.

Zum ersten Male trat die Handwerkskammer am 30. Juni 1900 in feierlicher Sitzung zusammen, um von da an bis März 1913 in 26 Plenarsitzungen, 107 Vorstandssitzungen und einer großen Anzahl von Sitzungen der einzelnen Ausschüsse mit Ernst, Fleiß und Sachkenntnis an der Durchführung ihrer Aufgaben zu arbeiten.

Zur Zeit setzt sich die Handwerkskammer aus den 36 gewählten und 7 zugewählten Mitgliedern zusammen, welche sämtlich dem Handwerkerstande angehören oder ihm angehört haben.

Von diesen 43 Mitgliedern entfallen auf das

Nahrungsmittelgewerbe:	5	Bäcker,
	2	Konditoren,
	5	Metzger.
Bekleidungsgewerbe:	2	Schneider,
	1	Mützenmacher,
	3	Schuhmacher.
Baugewerbe:	1	Steinmetz,
	1	Schornsteinfeger,
	1	Gipser.
Holzbearbeitungsgewerbe:	3	Schreiner,
	1	Wagner,
	1	Billardbauer.
Metallbearbeitungsgewerbe:	1	Schmied,
	3	Blechschmiede (Klempner, Installateur),
	2	Schlosser.
Sonstige Gewerbe:	3	Friseure,
	2	Buchbinder,
	1	Maler,
	1	Sattler,
	3	Uhrmacher,
	1	Müller.
Summa	43.	

Von den erforderlichen 36 Ersatzmännern sind in dem Jahresbericht der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für 1911/12 nur 30 als vorhanden aufgeführt. Diese verteilen sich auf das

Nahrungsmittelgewerbe mit	3 Bäckern,
	1 Konditor,
	3 Metzgern.
Bekleidungsgewerbe mit	3 Schneidern,
Baugewerbe mit	1 Maurer,
	1 Gipser.
Holzbearbeitungsgewerbe mit	2 Schreinern,
	1 Wagner.
Metallbearbeitungsgewerbe mit	4 Schmieden,
	2 Schlossern,
	3 Blechschmieden usw.
Sonstige Gewerbe mit	1 Friseur,
	4 Maler,
	1 Uhrmacher.
	30.

Von dem Gesellenausschuß der Handwerkskammer gehören an

	a) Mitglieder:	*b*) Ersatzmänner:
dem Nahrungsmittelgewerbe :	1 Bäcker,	1 Bäcker,
		1 Metzger.
dem Bekleidungsgewerbe :	1 Schuhmacher.	
dem Baugewerbe :	1 Zimmerer,	
	2 Steinhauer.	
dem Holzbearbeitungsgewerbe :	3 Schreiner.	
dem Metallbearbeitungsgewerbe	1 Klempner,	2 Klempner,
	1 Schlosser,	3 Schlosser.
dem sonstigen Gewerben :	2 Maler.	2 Maler,
		1 Buchbinder,
		1 Sattler.
Summa	12	11.

Ein 12. Ersatzmann ist in dem genannten Jahresbericht nicht aufgeführt.

Die einzelnen Organe der Handwerkskammer sind

1. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden der Kammer, den 4 Vorsitzenden der Abteilungen und 6 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Plenum der Kammer aus seiner Mitte gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

2. Die Plenarversammlung, welche alljährlich mindestens eine ordentliche Sitzung abzuhalten hat. Ihrer Beschlußfassung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse ;
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen ;
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche in dem Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen ;
4. die Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum ;
5. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen ;
6. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens ;
7. die Wahl eines besoldeten Sekretärs ;
8. die Wahl des Ausschusses zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse, soweit die Wahl der Handwerkskammer zusteht ;
9. die Beschlußfassung über Änderung des Statuts ;
10. die Bestimmung der verwandten Gewerbe ;
11. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen über die Gesellenprüfung ;
12. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung ;
13. der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Geschäftsgang der Handwerkskammer und der Abteilungen ;
14. die Ermächtigung der freien Innungen zur Abnahme der Gesellenprüfungen.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, die Beschlüsse über Abänderungen des Statuts, sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums und sind in dem Zentral- und Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen.

3. Die Ausschüsse.

a) ständige

α) für das Lehrlingswesen, bestehend aus dem Vorsitzenden der Kammer oder seinem Stellvertreter, sechs Mitgliedern und einem Vertreter des Gesellenausschusses,

β) der Berufungsausschuß für die Gesellenprüfungen, bestehend aus einem Mitglied des Kammervorstandes, drei Meister- und drei Gesellenbeisitzern,

γ) der Ausschuß für das Rechnungswesen, bestehend aus vier Kammermitgliedern;

b) nichtständige, zur Erledigung besonderer Aufgaben gewählte Ausschüsse (z. B. der Ausschuß zur Beratung neuer Vorschriften über das Submissionswesen).

Die Aufgaben dieser Ausschüsse erhellen aus ihrer Bezeichnung.

4. Die Beauftragten der Kammer und ihrer Abteilungen.

Ihre Aufgabe besteht in der Überwachung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in ihren Bezirken und der Prüfung der Einrichtung der Betriebsräume und der zur Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume.

Die Beauftragten haben sich namentlich von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten Kenntnis zu verschaffen. Falls sie finden, daß die Einrichtung der Betriebsräume oder die Art der Unterbringung des Lehrlings die Gesundheit und Sittlichkeit desselben gefährdet, so haben sie sich behufs Abstellung der Mißstände mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern, falls der Betrieb einer Innung untersteht, auch mit dem Innungsvorstand in Verbindung zu setzen und, falls die Verhandlungen zu keinem Ziel führen, dem Vorstand der Handwerkskammer Anzeige zu erstatten.

Erachtet der Beauftragte die Verhängung einer Geldstrafe wegen einer Zuwiderhandlung für geboten, so hat er hiervon dem Vorstand der Handwerkskammer behufs Stellung des Strafantrags Mitteilung zu machen.

Zur Zeit sind im ganzen Kammerbezirk vier Beauftragte, je einer für eine Kammerabteilung tätig. Die Ergebnisse der Revisionstätigkeit der Beauftragten sind in den Jahresberichten der Handwerkskammer veröffentlicht und im einzelnen gewürdigt. Ein kurzer Auszug hieraus ergibt das nachstehende Bild.

Jahr	Vorhandene Betriebe	Davon revidiert		Nicht beanstandete Betriebe	Beanstandete Betriebe	Zahl der Beanstandungen	Dabei gestellte Strafanträge		
		einmal	mehrmals				erledigt durch Geldstrafe	zurückgezogen oder niedergeschlagen	am Schluß des Jahres noch unerledigt
1903	31 357	9 812	276	7 408	2 706	3 697	42	31	7
1904	33 179	12 862	253	11 018	2 097	2 892	36	5	25
1905	33 386	12 517	183	10 255	2 445	3 451	103	17	156
1906	33 943	10 265	239	8 833	1 671	2 393	188	30	20
1907/8	33 781	8 489	166	7 186	1 463	2 010	163	24	5
1908/9	33 800	6 283	186	5 103	1 366	1 853	69	25	11
1909/10	33 937	10 404	53	8 840	1 717	1 954	36	15	3
1910/11	34 443	10 715	195	9 152	1 758	2 118	38	5	5
1911/12	33 758	8 592	136	7 252	1 476	1 777	63 *)		

*) Nähere Angaben sind nicht veröffentlicht.

5. Die Beamten der Handwerkskammer und ihrer Abteilungen:

Die Handwerkskammer beschäftigt zur Zeit in ihrem Zentralbureau

3 Beamte und 2 Bureaugehilfen im Hauptberuf,
1 Beamten im Nebenberuf;

die Abteilung Straßburg 3 Beamte, 1 Bureaugehilfen und 1 Lehrling im Hauptberuf;

die Abteilung Colmar 1 Bureaugehilfen im Hauptberuf, 1 Beamten im Nebenberuf;

die Abteilung Mülhausen 1 Bureaulehrling im Hauptberuf, 1 Beamten im Nebenberuf;

die Abteilung Metz 1 Beamten, 1 Bureaugehilfen und 1 Bureaulehrling im Hauptberuf.

Einen Anhaltspunkt für den wachsenden Geschäftsumfang b.eten die Einträge in die Geschäftstagebücher. Diese weisen auf bei

im Jahr	dem Zentralbureau in Straßburg		der Abteilung Straßburg		der Abteilung Mülhausen		der Abteilung Colmar		der Abteilung Metz	
	Eingänge	Ausgänge	Eingänge	Ausgänge	Eingänge	Ausgänge	Eingänge	Ausgänge	Eingänge	Ausgänge
1902/3	1 750	3 380	3 415	1 557	1 141		1 666		1 419	
1903/4	2 000	4 020	3 923	1 816	1 418		1 311		2 484	
1904/5	2 979	4 321	4 682	6 883	505	1 035	1 936	638	2 976	3 406
1905/6	3 176	4 625	6 975	8 149	1 246	1 732	2 003	1 560	3 667	3 950
1906/7	3 625	5 185	6 989	8 187	1 844	2 899	2 183	2 326	3 642	4 150
1907/8	3 423	5 810	6 724	4 049	2 020	3 230	2 248	2 789	3 797	4 335
1908/9	3 288	5 535	6 270	3 316	2 098	3 320	3 032	3 547	4 458	4 728
1909/10	2 947	5 168	6 251	9 497	2 162	3 540	3 258	4 170	3 902	4 117
1910/11	3 046	5 340	9 684	9 927	2 270	3 895	4 237	5 521	4 177	4 289

Daß die Einrichtung und Unterhaltung der Kammer sowie d.e Durchführung ihrer Aufgaben bedeutende Mittel erfordern, is. selbstverständlich. In der Hauptsache fließen die Einnahmen d.r Handwerkskammer aus dem Staatszuschuß und den Beiträgen d.r Handwerksbetriebe. Letztere werden im Umlageverfahren d.rch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1901 bis 1911 si.d in den Anlagen 17/18 zusammengestellt.

Sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben zeigen eine stark steigende Tendenz. Die Einnahmen sind von 32 933,55 ℳ im J.hre 1901 auf 140 422,19 ℳ, also um 426,4 % gestiegen. Die Ausg.ben, die sich im Jahre 1901 auf 28 384,18 ℳ beliefen, haben sich auf 135 367,88 ℳ im Jahre 1911, also um 476,9 % vermehrt. Nur d.r Staatszuschuß ist in der ganzen Zeit bis 1911 mit 15 000 ℳ p.o Jahr sich gleich geblieben, dafür aber erfuhren die im Umlageverfahren erhobenen Beiträge der Handwerksbetriebe eine Erhöhung von 17 900 ℳ im Jahre 1901 auf 77 500 ℳ im Jahre 1911, al.o von 433 %. Mit einer solchen Erhöhung der Beiträge ist wohl b.ld die Grenze der angängigen Belastung des Handwerks erreicht, w.hrend die Aufgaben und Ausgaben der Handwerkskammer

weiter wachsen. Es sei hier nur die Ausdehnung der Aufsicht der Kammer auf die weiblichen Handwerker erwähnt, die im Jahre 1912 beschlossen wurde. Mit Dank ist es daher zu begrüßen, daß durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierung und des Landtags der Staatszuschuß zu den Kosten der Handwerkskammer für die Jahre 1912 und 1913 auf 25 000 ℳ erhöht worden ist.*)

Außer diesem Staatszuschuß gibt der Staat eine Reihe einzelner Beträge zu besonderen Zwecken der Gewerbepflege her. So sind z. B. im Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen im Kapitel 29 und 29*a* für das Rechnungsjahr 1913 vorgesehen u. a.

Beiträge zu den Kosten allgemeiner Fortbildungsschulen	50 000 ℳ
Desgleichen gewerblicher Fortbildungsschulen	105 000 ℳ
Vergütung für die Staatsaufsicht in den allgemeinen Fortbildungsschulen	2 500 ℳ
Zur Veranstaltung von Buchführungs-, Meister- und anderen Handwerkerfortbildungskursen	15 000 ℳ
Zur Förderung von Gewerbe und Handwerk (einschl. Handel), insbesondere von Handwerkervereinigungen, kaufmännischen Lehranstalten und Vereinen u. dergl.	16 000 ℳ
Beihilfen zur Errichtung von Arbeitsämtern	15 000 ℳ
Beihilfen zur Lehrlingsvermittlung und Lehrlingsausbildung	3 000 ℳ
Zu Beihilfen für Kunstgewerbeschulen	26 000 ℳ
Zur Förderung des Kunstgewerbes	10 000 ℳ
Zur Unterstützung für die Ausbildung junger Leute im Kunstgewerbe	15 000 ℳ

und anderes mehr.

Diese Ausführungen über die Handwerkskammer mögen genügen. Auf eine kritische Betrachtung derselben in bezug auf ihre Organisation, ihre Geschäftsführung, über das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den übrigen Ausgaben usw. soll hier nicht eingegangen werden, weil die Jahre von 1900 bis jetzt doch Jahre

*) Für die kommenden Jahre ist eine Erhöhung auf 30 000 ℳ in Aussicht genommen.

les Werdens sind und auch das Tätigkeitsfeld der Kammer noch nicht in allen Teilen in Bearbeitung genommen worden ist. Ein abschließendes Urteil wird erst nach einer weiteren Reihe von Jahren gerechtfertigt sein. Immerhin möchte es auch jetzt schon nicht verfrüht sein, die Zusammenlegung der beiden Handwerkskammerabteilungen Colmar und Mülhausen sowie die der Handwerkskammerabteilung Straßburg und der Hauptstelle der Handwerkskammer in Straßburg zu je einer Abteilung sowie endlich die Besetzung der Beamtenstellen mit Beamten im Hauptberuf aus Gründen der Ersparung von Geldmitteln und der besseren Ausnutzung der Beamtenkräfte ins Auge zu fassen.

Was nun die bisherigen Leistungen der gesamten Organisationen in Elsaß-Lothringen betrifft, so will ich mich im Rahmen dieser nur der äußeren Organisation gewidmeten Arbeit auf folgende kurze Bemerkung beschränken.

Die Tätigkeit der gesamten Organisationen bewegt sich nach zwei Richtungen: das Handwerk braucht und erstrebt Staatshilfe und Selbsthilfe.

Unter Staatshilfe für das Handwerk wird nicht nur der Inbegriff aller zum Schutze und zur Förderung des Handwerks nötigen Maßnahmen des Staats auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, sondern auch die demselben Zwecke dienenden Maßnahmen der Bezirke, Gemeinden, kirchlichen und sonstigen Behörden verstanden.

Nun kann es hier nicht die Aufgabe sein, die große Zahl von Gutachten und Beschwerden, von Wünschen und Forderungen, die seitens der Handwerkskammer, seitens der Verbände und Einzelorganisationen staatlichen, kirchlichen und kommunalen Behörden oder den gesetzgebenden Körperschaften des Landes und des Reiches unterbreitet worden sind, und die Erfolge und Nichterfolge dieser Schritte im einzelnen zu würdigen. Ich verweise hierbei auf die in Buchform veröffentlichten Jahresberichte der Handwerkskammer, auf die in der Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen veröffentlichten Verhandlungen der jährlichen Tagungen des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen sowie auf die Akten der einzelnen Korporationen.

Die Staatshilfe im obigen Sinne reicht aber nicht aus, ja sie bleibt erfolglos, wenn nicht das Handwerk in erster Linie selbst Hand anlegt, um seine wirtschaftliche Lage zu bessern, seine soziale Stellung zu heben. Es muß sich der Staatshilfe die, wiederum durch Geldmittel des Staates unterstützte, Selbsthilfe zugesellen.

Diese Selbsthilfe verfolgt in der Hauptsache drei Ziele:

1. die Schaffung eines technisch und kaufmännisch durchgebildeten, sittlich kräftigen, konkurrenzfähigen Meister- und Arbeiterstandes;
2. die Schaffung von Arbeitsgelegenheit und billigen Wirtschaftsmitteln;
3. die Schaffung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Arbeiter, einschließlich des Schutzes der ersteren gegen die übertriebenen Forderungen der letzteren.

Was den ersten Gesichtspunkt anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Handwerkskammer und mit ihr die Handwerkerorganisationen der Ausbildung des Handwerkers, sowohl des Lehrlings und des Gesellen als auch des Meisters, das größte Interesse entgegengebracht haben und dauernd entgegenbringen.

Ferner darf erfreulicherweise festgestellt werden, daß auch die einzelnen Handwerker, die Lehrlinge ausbilden, diese Aufgabe ernst auffassen und durchführen.

Schon in ihrer Gründungsversammlung hatte die Handwerkskammer den Ausschuß für das Lehrlingswesen gebildet und ihn mit der Anlegung der Lehrlingsrollen sowie mit der Ausarbeitung von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens beauftragt. Gleichzeitig erfolgte die Ausarbeitung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung und die Bildung von Prüfungsausschüssen. Im Frühjahr 1901 waren die umfangreichen Vorarbeiten beendet und noch im gleichen Jahre die ersten Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens und die Gesellenprüfungsordnung erlassen und zur Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften die „Beauftragten" ernannt worden. Von den Innungen mit Prüfungsrecht haben die meisten diese Bestimmungen übernommen. Im Jahre 1903 folgte dann die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung. Diese Vorschriften und Ordnungen sind mehrfach abgeändert und ergänzt worden und gelten heute in der Fassung vom September bezw. Oktober 1909.

Die auf Grund dieser Bestimmungen bisher vorgenommenen Prüfungen zeitigten folgende Ergebnisse:

a) Gesellenprüfungen

im Jahr	ausgelernte Lehrlinge	davon haben die Prüfung abgelegt	%
1903	2 504	1 131	45,2
1904	2 379	1 615	67,9
1905	2 781	1 938	69,7
1906	3 051	2 053	67,3
1907	2 735	1 845	67,5
1908	2 737	2 071	75,7
1909	2 657	2 099	78,9
1910	2 594	1 994	76,9
1911		2 162	
1912		2 241	

b) die Meisterprüfung haben

im Jahr	bestanden			nicht bestanden		
	selbständige Handwerker	Gesellen	Summa	selbständige Handwerker	Gesellen	Summa
1903/4	7	2	9	2	3	5
1904/5	52	29	81	14	5	19
1905/6	57	45	102	18	10	28
1906/7	47	54	101	6	11	17
1907/8	64	65	129	6	10	16
1908/9	79	48	127	8	4	12
1909/10	170	98	268	22	15	37
1910/11	181	136	317	30	21	51

Die Einführung und Unterweisung des Lehrlings in der Technik seines Handwerks sowie seine sittliche Erziehung und Überwachung ist die Hauptaufgabe des Lehrmeisters. Allein die

Werkstattlehre erscheint nicht immer genügend, um den Lehrling zu einem voll ausgebildeten Gesellen heranzubilden. Die Ergänzung der Ausbildung im Hause und in der Werkstatt des Meisters, sowohl in theoretischer als auch in praktischer und sittlicher Beziehung übernehmen, zum größten Teil auf Kosten des Staates oder der Gemeinden, die Fortbildungs- und Fachschulen, und zwar zum Teil die allgemeinen, mehr aber die gewerblichen Fortbildungs- und gewerblichen Fachschulen. Ein wesentlicher Mangel besteht darin, daß nur bei wenigen dieser Schulen der Schulbesuch obligatorisch ist.

Zu nennen wären hier noch die sogenannten Abendschulen, die sich in verschiedenen Orten befinden, und in denen auch Gesellen und selbständige Handwerker Gelegenheit zur Weiterbildung finden.

Leider fehlt bis jetzt eine ausreichende Statistik über das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen. Doch ist das Kaiserliche Ministerium zur Zeit mit den zur Schaffung einer solchen erforderlichen Erhebungen beschäftigt, deren Ergebnisse in Bälde nebst einer Denkschrift über die geschichtliche Entwickelung des Fortbildungsschulwesens und seinen heutigen Stand dem Landtag vorgelegt werden sollen. Eine allgemeine Übersicht über den derzeitigen Stand der Fortbildungsschulen ist nach den Unterlagen des Ministeriums in Anlage 19 aufgestellt.

Als ein nicht unwesentliches Bildungsmittel müssen ferner die mit Unterstützung der Kammer und der Regierung öfters veranstalteten Kurse bezeichnet werden, die teils zur Vorbildung auf die theoretische Meisterprüfung, teils zur Unterweisung in der Kalkulatur, in der Buchführung und dem Genossenschaftswesen, teils zu dem besonderen Zweck der Bekanntgabe von Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Technik usw. dienen. Ihr Besuch ist freiwillig, ärmeren Kursteilnehmern können Unterstützungen zuteil werden.

Technische Meisterkurse fanden statt:

im Jahre	1899/1900	3	Stück mit	43	Teilnehmern,
	1900/1901	10	,, ,,	166	,,
	1901/1902	12	,, ,,	189	,,
	1902/1903	13	,, ,,	181	,,
	1903/1904	14	,, ,,	183	,,
	1904/1905	15	,, ,,	164	,,
	1905/1906	15	,, ,,	187	,,

im Jahre	1906/1907	15 Stück	mit 184	Teilnehmern.
	1907/1908	15 „	„ 164	„
	1908/1909	13 „	„ 158	„
	1909/1910	13 „	„ 181	„
	1910/1911	15 „	„ 202	„
	1911/1912	16 „	„ 224	„

Vorbereitungskurse auf den theoretischen Teil der Meisterprüfung wurden jedes Jahr in den Städten Mülhausen, Colmar, Straßburg und Metz abgehalten. Sie waren besucht

im Jahre	1904	von 35	Teilnehmern,
	1905	„ 102	„
	1906	„ 122	„
	1907	„ 139	„
	1908	„ 133	„
	1909	„ 245	„
	1910	„ 366	„
	1911	„ 580	„

Über die Zahl der Buchführungskurse sowie der Kurse zum Unterricht im Genossenschaftswesen liegt ausreichendes statistisches Material nicht vor. Doch kann behauptet werden, daß sich beide einer steigenden Beliebtheit erfreuen.

Als Bildungsfaktor können ferner die Vorträge angesprochen werden, die einerseits von der Handwerkskammer und ihren Abteilungen hauptsächlich zu Organisationszwecken, andererseits von dem Landesverband elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereine für seine Mitglieder in den verschiedensten Orten des Landes veranstaltet werden. Diese Vorträge beschäftigen sich nicht nur mit Organisationsfragen oder rein gewerblichen Dingen, sondern sie besprechen auch Fragen aus anderen Gebieten, besonders Zoll-, Steuer-, Handels-, Verkehrs- und soziale Fragen usw.

Gelegenheit zur Weiterbildung bieten auch die Bibliotheken. Die Handwerkskammer selbst besitzt eine solche von rund 700 Bänden, die Bücherbestände bei den Abteilungen der Kammer sind bedeutend geringer und wollen eigentlich auch nur als Handbibliotheken angesehen werden. Ferner befinden sich Bibliotheken bei 7 Innungen mit zusammen 74, und bei 13 Vereinigungen mit zusammen 4959 Büchern. Bei 14 Innungen werden 20, bei 17 Vereinen 39 Zeitschriften gehalten.

Vergessen soll nicht werden, daß die Handwerker sich auch die Presse nutzbar gemacht haben. Neben mehreren elsaß-lothringischen und außerelsaß-lothringischen Fachblättern ist die „Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen" zu nennen, die sich die Vertretung der Gesamtinteressen des elsaß-lothringischen Handwerks zur Aufgabe gemacht hat. Sie wird seit dem Jahre 1898 von dem Verbande der elsaß-lothringischen Gewerbe- und Handwerkervereine mit wesentlicher Unterstützung durch die Regierung und die Handwerkskammer herausgegeben und von letzterer und einigen anderen Organisationen als amtliches Publikationsorgan benutzt. Ihre Auflage betrug 1912 3650 Exemplare, ihr Budget balanciert mit rund 14 000 ℳ.

Wenden wir uns zum Schlusse noch dem Ausstellungswesen zu.

Vom Jahre 1897 an veranstaltete der Landesverband elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereine jährlich eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Bei der 1. Ausstellung in Colmar im Jahre 1897 wurden 159 Lehrlingsarbeiten ausgestellt, nähere Angaben sind leider nicht mehr zu ermitteln gewesen. Erst von 1898 ab liegen genauere Angaben vor, die sich in folgender Tabelle zusammenstellen lassen:

Ausstellungsort	Jahr	Zahl der Aussteller	Es erhielten			
			Staats-	I.	II.	III.
			Preis			
Metz	1898	?	—	50	42	23
Straßburg	1899	181	8	35	43	38
Gebweiler	1900	122	8	23	39	36
—	1901	—	—	—	—	—
Saargemünd	1902	252	10	46	61	105
Weißenburg	1903	425	25	22	197	170
Straßburg	1904	568	24	73	250	151
Münster	1905	550	18	58	248	163
Mülhausen	1906	667	40	89	275	187
Metz	1907	639	26	116	310	159
Hagenau	1908	630	43	166	257	158
Neubreisach	1909	603	37	141	336	84
Saarburg	1910	474	14	139	203	103

Im Jahre 1911 fiel die Ausstellung aus, weil die zwischen der Regierung und Handwerkskammer, Landesverband und Innungs- und Handwerkertag schwebenden Verhandlungen über die Neugestaltung der Ausstellungen und die Übernahme der letzteren durch die Handwerkskammer nicht rechtzeitig zum Abschluß gekommen waren. Diese Verhandlungen hatten neben einigen bereits vom Landesverbande begonnenen Verbesserungen des Ausstellungswesens an sich die Folge, daß von nun an die Handwerkskammer an Stelle des Landesverbandes die Veranstalterin der Ausstellungen sein und daß neben den Lehrlingsarbeiten von nun an auch die Gesellenstücke, soweit möglich mit den bei der Gesellenprüfung ausgeführten Arbeitsproben, ausgestellt werden sollten. Die erste Ausstellung gemäß gedachter Beschlüsse fand im Jahre 1912 in Schlettstadt statt. Dabei waren ausgestellt

1. 692 Gesellenstücke, wovon 25 einen I., 140 einen II. und 303 einen III. Preis erhielten;
2. 630 Lehrlingsarbeiten, von denen 82 einen I., und 256 einen II. Preis erhielten.

Für die Einnahmen und Ausgaben dieser Ausstellungen stehen authentische Angaben erst von 1905 ab zur Verfügung. Nach diesen Angaben betrugen — ohne die Einnahme und Ausgabe der jeweiligen Ortsvereine —

	die Einnahmen	die Ausgaben
1905.....	5000,00 ℳ.	5259,88 ℳ.
1906.....	5000,00 ℳ.	5441,59 ℳ.
1907.....	5000,00 ℳ.	5378,98 ℳ.
1908.....	5000,00 ℳ.	7052,09 ℳ.
1909.....	5000,00 ℳ.	6038,88 ℳ.
1910.....	5000,00 ℳ.	5255,00 ℳ.
1912.....	8500,00 ℳ.	8389,59 ℳ.

Neben diesen jährlich wiederkehrenden Landesausstellungen haben einzelne Vereine, einzelne Schulen oder einzelne Gewerbezweige lokale oder fachliche Ausstellungen veranstaltet. Hinzu kommen seit den letzten Jahren an den Orten, in denen jeweils die Lehrlingsarbeiten- und Gesellenstücksausstellungen stattfinden, sogenannte Bezirksgewerbeausstellungen, bei denen das lokale Handwerk und Gewerbe seine Produkte zur Schau und zum Verkauf stellt. Sie zielen aber mehr auf den Absatz ihrer Waren als auf Ausbildung der Handwerker.

Zuletzt mag nicht unerwähnt bleiben, daß Regierung und Handwerkskammer öfters einer mit Rücksicht auf die finanziellen Mittel allerdings beschränkten Anzahl von Handwerkern den Besuch fremder Ausstellungen ermöglicht haben.

Was nun den zweiten Gesichtspunkt, die Schaffung von Arbeitsgelegenheit und billigen Wirtschaftsmitteln anbelangt, so darf man wohl mit vollem Rechte die Behauptung aufstellen, daß sich einzig und allein der Handwerker selbst Arbeit verschaffen muß und kann. Die erste Forderung ist, daß der Handwerker gute Arbeit zu angemessenem Preise liefert. Er muß sein Handwerk gelernt haben und kaufmännisch rechnen können. Will er sich überhaupt erst selbständig machen, dann muß er in der Wahl des Ortes und der Lage seines Geschäftes vorsichtig sein, die für die etwaige Übernahme eines bestehenden oder die erste Einrichtung eines neuen Geschäfts erforderlichen Kapitalien sowie die Mittel besitzen, die ihm über die erste kundenlose Zeit hinweghelfen, dazu nüchtern und fleißig sein. Sind diese Vorbedingungen gegeben, dann wird er auch Arbeit und Verdienst erlangen. Weder die Handwerkskammer noch die Organisation kann ihm solche verschaffen. Die Aufgabe der Handwerkskammer und der Einzelorganisationen kann es nur sein, bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Staat und Gemeinde dem Handwerk eine entsprechende Beteiligung an diesen Arbeiten und Lieferungen und eine auskömmliche Entlohnung für sie zu sichern, andrerseits aber auch dem Arbeitgeber gute Arbeit und gute Leistungen zu gewährleisten.

So verlockend es nun auch wäre, das Submissionswesen, das in allen Versammlungen des Handwerks immer und immer wieder Gegenstand der Klagen und Sorgen ist, eingehender zu besprechen, so muß sich diese Arbeit auf den Hinweis beschränken, daß die Regierung, die einzelnen Behörden, Bezirke und Städte eine Reihe von Bestimmungen über das Submissionswesen erlassen haben, die den guten Willen zeigen, dem Handwerk zu helfen und die auch wohl in Einzelheiten eine Besserung herbeigeführt haben. Eine äußerst fleißige und dankenswerte Arbeit hat die Handwerkskammer geleistet, indem sie durch eine aus ihrer Mitte gewählte sachverständige Kommission zwei Entwürfe von „Submissionsbestimmungen für staatliche Bauten, Arbeiten und Lieferungen" und von „Submissionsbestimmungen für gemeindliche Bauten, Arbeiten und Lieferungen" ausarbeiten ließ, die nach einer Prüfung durch einen höheren Gemeindebeamten nunmehr der Landes-

Regierung überwiesen sind, um ihr als Grundlage für den Erlaß neuer Verordnungen zu dienen.

Der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Sachkunde der Kommissionsmitglieder haben die Arbeit zu einer mustergültigen gemacht und dabei vor allem erreicht, daß in den Entwürfen die Interessen des Handwerkers mit den Interessen des Staates und der Gemeinden tunlichst in Einklang gebracht werden. Eine endgültige, alle Wünsche befriedigende Lösung der strittigen Submissionsfrage wird meines Erachtens niemals oder wenigstens solange nicht erreicht werden, als nicht Staat und Gemeinde in der Lage sein werden, jedem submittierenden Handwerker dauernd gut entlohnte Arbeit zu verschaffen!

Während es demnach Aufgabe eines jeden Einzelnen ist, sich Arbeit und Verdienst aus eigener Kraft zu besorgen, besteht andererseits die Möglichkeit für die Organisation, dem Handwerker billige Wirtschaftsmittel zu verschaffen, um ihn neben der Großindustrie, die ihn ja auf vielen Produktionsgebieten verdrängt hat und verdrängt, lebensfähig zu erhalten. Diese Möglichkeit ist gegeben in dem Genossenschaftswesen. Es hat zwar lange gedauert, ehe der Genossenschaftsgedanke Eingang in das elsaß-lothringische Handwerk erlangt hat und zur praktischen Durchführung kam. An Versuchen hat es zwar auch früher nicht gefehlt, aber gerade das Fehlschlagen mancher derselben hat abschreckend gewirkt, bis sich endlich die Überzeugung durchsetzte, daß jene Fehlschläge aus anderen als in dem Wesen der Genossenschaft selbst liegenden Gründen erfolgt sind und daß das Genossenschaftswesen einen unentbehrlichen Helfer für das wirtschaftliche Vorwärtskommen des Handwerkers bedeutet.

Nach zwei Richtungen sind Genossenschaften gegründet worden, einmal zur Beschaffung billigen Geldes durch die Kreditgenossenschaft, dann zur Erleichterung des Einkaufs und des Absatzes von Rohmaterial und Waren durch die Rohstoff- und Magazingenossenschaften.

Im Jahre 1910 bestanden

I. Kreditgenossenschaften:

1.	Gewerbebank, e. G. m. b. H.	in	Straßburg	gegr. 1909
2.	,, ,, ,,		Mülhausen	,, 1909
3.	,, ,, ,,		Colmar	,, 1909
4.	,, ,, ,,		Altkirch	,, 1910

5.	Gewerbebank, e. G. m. b. H.	in	Gebweiler	gegr. 1910
6.	,, ,, ,,		Masmünster	,, 1910
7.	,, ,, ,,		Münster	,, 1910
8.	,, ,, ,,		Erstein	,, 1910
9.	,, ,, ,,		St. Ludwig	,, 1910
10.	,, ,, ,,		Saarburg	,, 1910
11.	Gewerblicher Kreditverein,	,,	,, Bischweiler	,, 1909
12.	,, ,, ,,		Schirmeck	,, 1909

II. Einkaufs- und Verkaufsgnossenschaften.

1. Verkaufsgenossenschaft vereinigter Schneidermeister, e. G. m. b. H., in Straßburg, gegr. 1899;
2. Schuhmacher-Rohstoffverein für Straßburg und Umgebung, e. G. m. b. H., in Straßburg, gegr. 1905;
3. Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaft für Schreiner und verwandte Gewerbe, e. G. m. b. H. in Straßburg.
4. Einkaufsgenossenschaft der Friseure, e. G. m. b. H. in Straßburg, gegr. 1909;
5. Möbelhaus „Fortschritt", e. G. m. b. H. in Straßburg.
6. Bäcker-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Straßburg, gegr. 1910;
7. Einkaufsgenossenschaft für das Bäckergewerbe für Colmar und Umgebung, e. G. m. b. H. in Colmar, gegr. 1908;
8. Einkaufsgenossenschaft der Friseure, e. G. m. b. H. in Colmar, gegr. 1910;
9. Einkaufsgenossenschaft der freien Schuhmacherinnung, e. G. m. b. H. in Mülhausen, gegr. 1902;
10. Häuterverwertung, e. G. m. b. H. in Mülhausen, gegr. 1908;
11. Einkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler en detail, e. G. m. b. H. in Mülhausen, gegr. 1910;
12. Einkaufsgenossenschaft der Friseurinnung, e. G. m. b. H. in Mülhausen, gegr. 1901;
13. Einkaufsgenossenschaft der Friseure, e. G. m. b. H. in Metz.
14. Rohstoff- und Produktivgenossenschaft für das Schneider- und Mützenmachergewerbe, e. G. m. b. H. in Metz.
15. Rohstofflager der Schuhmacherinnung in Metz.

Im Jahre 1908 haben sich die damals bestehenden Genossenschaften zu einem „Revisionsverband elsaß-lothringischer Genossenschaften" zusammengeschlossen und kurz nachher die „Gewerbliche Zentralgenossenschaftskasse für Elsaß-Lothringen, e. G. m. b. H. zu Straßburg" gegründet. Der Veröffentlichung über den IV. Verbandstag des Revisionsverbandes in Schlettstadt 1912 *) entnehme ich folgende Statistik.

I. Gewerbliche Zentralgenossenschaftskasse für Elsaß-Lothringen.

	1910	1911
Mitgliederzahl	18	25
Haftsumme	150 000 ℳ	255 000 ℳ
Geschäftsguthaben	25 500 „	40 400 „
Reserven	— „	250 „
Spar- und Depositeneinlagen	125 192 „	203 195 „
Einlage der Staatsdepositenverwaltung	93 500 „	200 000 „
Wechsel	37 137 „	116 316 „
Debitoren in laufender Rechnung	149 566 „	124 680 „
Bilanzsumme	249 592 „	457 011 „
Reingewinn	504 „	2 774 „
Gesamtumsatz	4 323 559 „	7 512 563 „

II. Kreditgenossenschaften.

	1910	1911
Zahl der Genossenschaften	12	13
Mitgliederzahl	938	1 330
Haftsumme	292 200 ℳ	406 200 ℳ
Geschäftsguthaben	207 876 „	309 543 „
Reserven	1 233 „	8 651 „
Spar- und Depositeneinlagen	757 876 „	1 961 709 „
Kasse und Bankguthaben	133 108 „	320 526 „
Wechsel	376 866 „	583 485 „
Debitoren in laufender Rechnung	513 924 „	1 435 319 „
Bilanzsumme	1 123 482 „	2 448 152 „
Reingewinn	15 366 „	32 727 „
Gesamtumsatz	13 056 841 „	24 556 514 „

*) IV. Verbandstag des Revisionsverbandes elsaß-lothringischer Genossenschaften. Schiltigheim 1912, Druck von Bartl und Reimann.

III. Ein- und Verkaufsgenossenschaften.

	1910	1911
Zahl der Genossenschaften	15	18
Mitgliederzahl	357	564
Haftsumme	111 400 ℳ	173 200 ℳ
Geschäftsguthaben	68 604 „	105 906 „
Reserven	15 389 „	18 585 „
Bankschulden	16 856 „	29 367 „
Lieferantenschulden	45 315 „	56 809 „
Warenlager	75 504 „	121 140 „
Debitoren in laufender Rechnung	60 931 „	71 068 „
Bilanzsumme	196 765 „	267 887 „
Warenumsätze	933 844 „	1 510 618 „
Reingewinn	18 713 „	28 607 „

IV. Zusammenstellung von II und III.

	1910	1911
Zahl der Genossenschaften	27	31
Gesamtmitgliederzahl	1295	1894
Geschäftsguthaben und Reserven	293 102 ℳ	442 000 ℳ
Bilanzsumme	1 320 247 „	2 700 516 „
Gesamtumsatz	13 990 685 „	33 600 000 „

Wenden wir uns nun der dritten Aufgabe der Selbsthilfe zu.

Zur Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Geselle hat zunächst das Gesetz selbst ein Mittel in dem Gesellenausschuß der Handwerkskammer und den Gesellenausschüssen der Innungen geschaffen. Ihr Aufgabenkreis und damit ihre Verwendbarkeit als Instrument des gewerblichen Friedens ist durch die Gewerbeordnung beschränkt. Der erstere hat nach § 103 *k* mitzuwirken bei dem Erlaß von Vorschriften über das Lehrlingswesen, bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren und bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Der letztere wirkt nach § 95 II RGO. innerhalb der Innung bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen mit, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Rein wirtschaftliche Fragen zu lösen, sind die

Gesellenausschüsse nicht berufen. Das bisherige Zusammenwirken von Handwerkskammer und Innungen mit ihren Gesellenausschüssen darf im allgemeinen als günstig für beide Teile bezeichnet werden.

Ein weiteres Mittel zur Herstellung gedeihlicher Beziehungen zwischen Meister und Geselle liegt in der Regelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch den Nachweis von Arbeitsgelegenheit für den Arbeiter und von Arbeitsuchenden für den Meister. Diesen Nachweis haben die beiderseitigen Organisationen in immer wachsendem Umfang in die Hände der paritätischen gemeindlichen Arbeitsnachweise gelegt. Über den Stand und die Tätigkeit der städtischen Arbeitsnachweise geben die „Statistischen Jahrbücher für Elsaß-Lothringen" (herausgegeben vom Statistischen Landesamte) und die Berichte über die Jahresversammlungen der Vertreter der elsaß-lothringischen städtischen Arbeitsämter näheren Aufschluß. Ein Bild ihrer segensreichen Arbeit veranschaulicht die Anlage 20.

Was weiterhin die Regelung der Arbeitsbedingungen anbelangt, so erfolgt sie immer seltener von Person zu Person, immer mehr dagegen von Organisation zu Organisation. Hierbei aber treten an die Stelle der lokalen Organisationen, Gesellenausschuß etwa und Innung, wenigstens auf Seite der Arbeitnehmer, weniger auf Seite der Arbeitgeber, größere in der Regel über das ganze Land Elsaß-Lothringen hinausreichende, größere Teile des Reiches oder das ganze Reich umspannende Verbände, hier begegnen auf seiten der Arbeiter die Gewerkschaften verschiedener Richtung, auf seiten der Arbeitgeber, wenigstens in einzelnen Fällen, die Arbeitgeberverbände verschiedener Art. Leider sagt uns auch hier die Statistik zu wenig über die Beteiligung der elsaß-lothringischen Handwerksgesellen und Handwerksmeister an diesen Verbänden, die sich nicht nur auf das Handwerk, sondern auch auf die Industrie erstrecken. Einige Anhaltspunkte bietet das „6. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt von 1913".*)

Danach bestanden in Elsaß-Lothringen im Jahre 1911 (soweit auch das Handwerk beteiligt ist):

A. auf Seite der Arbeitgeber

a) in der Industrie der Steine:
ein Bezirksverband mit 47 Mitgliedern und 1000 Arbeitern;

b) in der Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen usw.:
ein Bezirksverband mit 38 Mitgliedern (Arbeiterzahl ist nicht angegeben).
Drei Ortsverbände, davon zählt einer 60 Mitglieder und 120 Arbeiter (andere Angaben fehlen);

c) in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:
zwei Bezirksverbände, davon einer mit 13 Mitgliedern (andere Angaben fehlen);

d) im Bekleidungsgewerbe:
zwei Ortsverbände mit 36 Mitgliedern und 142 Arbeitern;

e) im Baugewerbe:
ein Bezirksverband mit 17 Mitgliedern (Arbeiterzahl nicht angegeben).
Siebzehn Ortsverbände; davon haben elf Ortsverbände 477 Mitglieder und vier Ortsverbände 6480 Arbeiter (andere Angaben fehlen);

f) im polygraphischen Gewerbe:
drei Ortsverbände mit 86 Mitgliedern und 940 Arbeitern.

B. auf Seite der Arbeitnehmer:

die freien Gewerkschaften mit	23 236	Mitgliedern
die christlichen Gewerkschaften mit ...	3 230	„
die Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine mit	83	„
sonstige selbständige Verbände mit	77	„
zusammen mit.....	26 626	„

Die Waffe in dem wirtschaftlichen Kampf der beiderseitigen Organisationen bilden die Tarifverträge. Eine Umfrage bei den freien Gewerkschaften führte zu den in Anlage 21 niedergelegten Ergebnissen.

Den Schlußstein der Friedensmaßnahmen bilden die Gewerbegerichte, die zur Regelung von gewerblichen Streitigkeiten dienen und deren Vorläufern, den conseils de prud'hommes, wir bereits in der Einleitung begegnet sind. Von den aus der französischen Zeit übernommenen conseils de prud'hommes setzten diejenigen in Mülhausen, Thann, Markirch, Straßburg und Metz ihre Tätigkeit nach dem Kriege von 1870/71 fort. Der conseil in Bischweiler, dessen Wiederbesetzung im Jahre 1872 von der deutschen Regierung genehmigt, der aber nicht durchgeführt worden war, nahm seine Tätigkeit erst im Jahre 1908 auf. Das

*) „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911." Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1913.

Gewerbegericht in Colmar vom Jahre 1874 trat nicht sofort nach seiner Errichtung in Tätigkeit, weil die damals zu Gewerberichtern ausersehenen Personen den erforderlichen Treueid nicht leisten wollten. Erst nach der im Jahre 1900 erfolgten Neubesetzung trat es in Aktion. Einen Ausbau erfuhren die Gewerbegerichte durch das Landesgesetz vom 23. März 1880 *). Ihre Zahl blieb unverändert bis zum 1. Oktober 1908, an welchem Tage das Gewerbegericht in Schiltigheim für die Gemeinden Schiltigheim und Bischheim errichtet wurde. Die rechtliche Unterlage für dieses letztere bildet aber nicht das Landesgesetz von 1880, sondern das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 **) (ausgestaltet durch die Novelle vom 30. Juni 1901).***) Es bestehen somit noch heute in Elsaß-Lothringen Gewerbegerichte nach Landesrecht und ein solches nach Reichsrecht. Unzuträglichkeiten mannigfacher Art, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Arten von Gewerbegerichten ergaben, haben dazu geführt, daß nunmehr durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Januar 1913 die nach Landesrecht bestehenden Gewerbegerichte mit Wirkung vom 1. Januar 1914 aufgehoben wurden.†)

Die Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit der elsaß-lothringischen Gewerbegerichte sind in der Anlage 22/24 niedergelegt.

Forderungen.

Das Bild der Organisation des Handwerks in Elsaß-Lothringen, welches die vorstehenden Ausführungen haben zeichnen müssen, kann den Beschauer nicht befriedigen. Wenn auch brauchbare Unterlagen und gute Ansätze zur Organisation vorhanden sind, so fehlt doch zu ihrer Durchführung Vieles.

Habe ich versucht, nach den Gründen der zweifellos bestehenden Mängel zu suchen, so darf ich wohl nicht unterlassen, wenigstens die Hauptforderungen zu nennen, von deren Erfüllung nach meinem Dafürhalten der weitere Ausbau und die schließliche

*) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1880, Seite 45.
**) Reichs-Gesetz-Blatt, 1890, Seite 141.
***) Reichs-Gesetz-Blatt, 1901, Seite 249.
†) Gesetzblatt für Elsaß-Lohtringen, 1913, Seite 5.

völlige Ausgestaltung der Organisation abhängen. Komme ich hierbei in Gegensatz zu weiteren Kreisen des Handwerks selbst, besonders auch zu seiner obersten Vertretung, dem Handwerks- und Gewerbekammertag, so bedauere ich das, betone aber, daß meine Ausführungen sich auf Tatsachen- und Zahlenmaterial aufbauen und deshalb den Anspruch auf eine wohlwollende Prüfung durch alle diejenigen Faktoren erheben, die, wie ich, das Ziel verfolgen, dem Handwerk wirklich brauchbare, ausreichende Organisationsformen zu verschaffen, in welchen es den Kampf um seine wirtschaftliche Existenz und seine soziale Stellung mit Aussicht auf Erfolg führen kann.

Meine Forderungen richten sich zunächst an die Gesetzgebung. Von ihr verlange ich:

1. Rechtliche Gleichstellung der Handwerkervereine und der Gewerbevereine, insoweit sie Handwerker zu Mitgliedern zählen, mit den freien Innungen.
2. Unter Voraussetzung dieser Gleichberechtigung Ausdehnung der Pflichtaufgaben der Organisation auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
3. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Errichtung von Zwangsinnungen, für welche folgende Vorbedingungen erfüllt sein müssen:
   a) Zustimmung der Mehrheit der für die Zwangsinnung in Betracht kommenden Handwerker, nicht nur der Mehrheit derjenigen, die sich an der Abstimmung beteiligt haben.
   b) Beschränkung der Zwangsinnung auf einen gesetzlich festzulegenden Innungsbezirk (in Elsaß-Lothringen Kanton oder höchstens Kreis).
   c) Gesetzliche Festlegung der Mindestzahl der Mitglieder.
   d) Gleichartigkeit der technischen Verhältnisse der für die Innung in Betracht kommenden Handwerkszweige.
4. Abänderung der Bestimmungen über die Auflösung der Zwangsinnungen im Sinne einer Anpassung an die Bestimmungen über ihre Errichtung, d. h. Erleichterung der Auflösbarkeit der Zwangsinnungen.
5. Abänderung der Bestimmungen über die Wahlen zur Handwerkskammer und zwar Einführung des allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts für jeden Handwerker, der zu den Kosten der Hand-

werkskammer Beiträge entrichtet. Demgemäß Ausschaltung der Organisationen als Wahlkörper. Die Wahlen erfolgen nach politischen Kreisen, die je nach der Zahl der in ihnen seßhaften Handwerker 1 bis 3 Mitglieder oder Ersatzmänner der Handwerkskammer wählen. Demzufolge Zusammensetzung der Handwerkskammer aus Kreisvertretern.

Ergeben sich hiergegen grundsätzliche Bedenken, dann wird Gleichstellung der Handwerkervereine und der Gewerbevereine, insoweit sie Handwerker zu Mitgliedern zählen, mit den Innungen dahingehend verlangt, daß die Bestimmung des § 103*a* III Ziffer 2 RGO., wonach „Mitglieder, welche einer Innung angehören, an der Wahl nicht beteiligt werden dürfen", wegfällt.

Von den Verwaltungsbehörden wird verlangt: strengere Prüfung der Vorbedingungen bei jedem einzelnen Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung auf Grund der zurzeit bestehenden Bestimmungen und im Sinne der Motive zum Gesetz vom 26. Juli 1897; strengere Beaufsichtigung der Organisationen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in ihrer Lebensfähigkeit; Hergabe größerer Geldmittel zu Zwecken einer gesunden Organisation.

An die Handwerker in Elsaß-Lothringen ergeht die Forderung: Überwinden des Eigennutzes, aller persönlichen, nationalen, konfessionellen und parteipolitischen Gegensätze; Opferfreudigkeit; Anschluß jedes einzelnen Handwerkers an seine Fach- und gleichzeitig an seine lokale gemischte Organisation; Zusammenschluß sowohl der Fach- als auch der gemischten Organisationen je zu einem Landesverbande und Zusammenschluß dieser zu einer einzigen großen Landesorganisation.

Anlage 1.

Denkschrift
der Stadt Straßburg vom Monat April 1776 gegen die Aufhebung der Zünfte und Innungen.

[Straßburger Stadtarchiv A A 2064.]

avril 1776.

Memoire.

La diversité des parties qui composent un Etat, les constitutions particulieres des villes que cet Etat renferme, les titres auxquels elles y sont incorporées, leur position politique relativement aux etrangers, les usages locaux peuvent necessiter des exceptions à la loi la plus sage. C'est le cas particulier dans lequel se trouve la ville de Strasbourg par rapport à l'Edit du Roi du mois de fevrier dernier, portant supression des jurandes et communautés de commerce, arts et metiers. Pour mettre à portée de juger si cet Edit doit recevoir toute son éxécution dans la ville de Strasbourg, si loin d'y procurer les avantages que l'on parait s'en promettre, il ne donnerait pas lieu aux plus grandes inconvéniens, on va éxaminer

1° Si la constitution de la ville de Strasbourg telle qu'elle a été garantie, est compatible avec les Dispositions de cet Edit.

2° Si la position politique et ses relations avec l'Allemagne et l'Empire en permettent l'exécution.

3° Si les inconvéniens que l'on parait avoir cherché à prévenir par cet Edit se font sentir dans la ville de Strasbourg.

Tous les monumens de l'histoire prouvent que la ville de Strasbourg jusqu'à l'epoque de la capitulation, passée le 30 7bre 1681 entre les Ministres du Roi, les députés du Magistrat et ceux de la Bourgeoisie jouissait de privilèges particuliers, qui la mettaient bien plutôt dans la classe des villes libres et des républiques, qu'au rang des autres villes Impériales. Aussi ne fut-elle point comprise dans la cession que l'Empereur fit à la France, par le traité de paix, conclu à Munster en 1648. Par ce traité, *l'Empereur, tant en son nom, qu'en celui de toute la Sérénissime maison d'Autriche comme aussi l'Empire, cédent au Roi*

tres Chrétien et au Royaume de France tous les droits, propriétés, domaines, possessions et jurisdictions, qui jusqu'alors avaient appartenus tant à lui, qu'à l'Empire et à la maison d'Autriche, sur la ville de Brisack, le landgraviat de la haute et basse-Alsace, le Suntgau et la Préfecture des dix villes Impériales situées en Alsace, savoir Haguenau etc. La ville de Strasbourg n'etant point comprise dans l'enumeration des dix villes denommées dans ce traité, il est tellement incontestable qu'à cette époque elle conservait encore toute son immediateté, que pendant les trente-trois années qui se sont ecoulées depuis le traité de Munster jusqu'à sa capitulation, elle s'est maintenue dans l'état où elle etoit lors de ce traité. Il est de notoriété publique que depuis ce traité, cette ville continua, en qualité de ville Impériale d'envoyer ses Ministres aux assemblées, tant circulaires que diétales de l'Empire, et d'y éxercer son droit de suffrage comme auparavant, au sû même et en présence des Ministres de France. Dans le recés de l'Empire, fait à la Diète de Ratisbonne en 1654, on trouve nommés deux députés de la ville de Strasbourg ; et dans la liste des Etats nommés pour faire la visite de la chambre Impériale, les villes de Cologne et de Strasbourg se trouvent ensemble dans la classe de la première Députation. Dans la guerre de 1674 où tout l'Empire arma contre la France, la ville de Strasbourg se proposa d'observer la neutralité entre ses deux Puissances et elle y fut fidèle, malgré les Sollicitations du Duc de Lorraine, qui commandoit les troupes impériales, jusqu'au moment où les Français s'etant emparés d'une Isle où la ville de Strasbourg avait fait construire un fort, elle regarda cette invasion comme une atteinte à la neutralité et livra son pont aux Impériaux ; mais sur les assurances que Louis quatorze fit donner à la ville par M. de Turenne qu'elle pouvait être en Sûreté contre toute sorte d'entreprise, elle reprit son Sistême de neutralité, et le traité en fut de nouveau conclu par un Ministre député de la part du Roi. Dans la ratification de ce traité, le Roi lui-même lui donna le titre de République, et traita les membres de *ses bons amis, alliés et voisins.* Ces traits de neutralité et de liberté se repetèrent pendant toutes les années que dura cette guerre.

Cet état de République se trouve même dans l'acte de soumission de cette ville à la France, qui présente tous les vrais et essentiels caractères, non point de lettres patentes, telles qu'il en a été accordé dans l'Alsace à l'Evêque de Strasbourg, au Comte d'hanau, à la noblesse immédiate de la basse Alsace, mais d'une Capitulation entierement libre et volontaire, en un mot, d'un traité public du droit des gens, par lequel les contraitaux traitaient, s'il est permis de s'exprimer ainsi,

de Souverain à Souverain, la ville de Strasbourg comme ayant droit de disposer d'elle même et le Roi comme lui reconnoissant ce droit. Ce n'est donc que par un titre particulier que cette ville a été incorporée à la France ; c'est dans sa capitulation, titre sacré, s'il en fut jamais, que cette ville trouve les privilèges qu'elle a entendu se conserver et que l'on s'est engagé à maintenir, privilèges que le Magistrat croira devoir toujours reclamer. Si donc l'exécution de l'Edit du mois de Fevrier dernier porte atteinte à cette capitulation, si elle tend à subvertir la constitution de la ville, le Magistrat regardera comme de son devoir de porter aux pieds du Trône ses réclamations, et il se flattera d'être acceuilli.

Que l'exécution de cet Edit soit incompatible avec la constitution de la ville de Strasbourg, c'est ce qui se démontre par quelques détails sur le gouvernement particulier de cette Ville.

La forme de ce gouvernement a été reglée en 1482 par un traité conclu entre la Noblesse et le Magistrat, et pour assûrer son éxécution, la Bourgeoisie est dans l'usage tous les ans de prêter sollemnellement serment de s'y conformer.

Depuis cette epoque jusqu'à présent, la Magistrature de la ville s'est maintenue dans le même état ; elle se divise en perpétuelle et amovible.

La Magistrature perpétuelle est composée de trente-deux membres, dont dix nobles et vingt deux plébéiens ou roturiers, qui forment différentes chambres, ayant chacune leur jurisdiction et leur département.

Les Luthériens aiant obtenu le libre exércice de leur religion par l'Article 3 de la capitulation, la Magistrature perpétuelle ainsi que la Magistrature amovible, est composée partie de catholiques et partie de luthériens.

La Magistrature amovible est celle qui compose le grand et le petit Sénat, la chambre des tutelles, celle de la police, la chambre matrimoniale, qui est à l'égard des luthériens ce qu'est l'Officialité par raport aux catholiques et plusieurs autres discastères de moindre importance.

Toute la Bourgoisie est partagée en vingt tribus. Chaque tribu est composée ou d'un seul ou de plusieurs corps de métiers, selon qu'ils sont plus ou moins nombreux en Artisans. Chaque tribu a son corps d'Echevins. C'est de ces vingt tribus que sont tirés principalement les Magistrats amovibles. Le grand Sénat est la première et la principale chambre du Magistrat ; c'était en elle que résidoit le merum imperium. Elle est composée de l'Ammeistre régent, de dix Gentils-hommes et

de vingt Conseillers plébéiens. Chaque tribu fournit son conseiller, elle l'élit parmi le nombre de ses Echevins ; il ne siège que deux années. Après la révolution de ces deux années, la tribu élit un autre Conseiller, en sorte que chaque année dix des vingt tribus fournissent dix Conseillers. Ce sont ces Sénateurs ou conseillers qui tous les ans ont seuls le droit d'élire l'Ammeistre régent, en qui pendant l'année de la régence réside toute l'autorité du Magistrat.

Le grand Sénat connait de tous les procés tant en matière civile qu'en matière criminelle, et dans celles-ci en dernier ressort, même au grand criminel.

C'est encore dans ces tribus que sont choisis les vingt un, les quinze et les treize. Les Fonctions des quinze ont principalement pour objet de donner des réglemens et de rendre des jugemens dans le fait de la police des arts et metiers.

Chaque Tribu, comme nous l'avons dit, a son collège d'Echevins et chaque Corps de métier une espèce de tribunal, qui juge en première instance les contestations et les difficultés qui peuvent survenir relativement à ce metier. La formation de ces collèges et de ces Tribunaux a pour principal objet la réception dans les maitrises conformément aux anciens Statuts et articles ; les maitres qui forment ces collèges et ces Tribunaux ne peuvent juger et prononcer que d'aprés ces réglemens et ils sont obligés par Serment de n'admettre aux maitrises que ceux qui ont rempli les conditions qui y sont prescrittes.

C'est à cette Hierarchie de Tribunaux, à cette classification de citoyens qu'est dû le maintien de la police est du bon ordre qui règne dans la ville. Chaque citoyen est jugé par ses pairs, qui n'étant occupés que d'un objet n'aiant Qu'une autorité momentane, sont et plus en état et plus jaloux de rendre à ceux qui étaient leurs égaux et qui doivent bientôt le devenir encore, la justice qui leur est due. Le chef de chaque classe connait ceux qui la composent, et il en est connu, ils ont en lui un protecteur qui les secourt dans le besoin, et la loi a dans lui un vengeur des contraventions qui peuvent être commises. C'est par le moyen de cette classification que le bon ordre se maintient facilement dans une classe d'hommes, qui a perpétuellement besoin d'être surveillée. Le maitre répond de la conduite de ses compagnons, et il est pour eux ce qu'est le chef pour la totalité. C'est encore à cette classification que sont dûs les secours les plus prompts dans les cas d'incendie. Chaque Tribu dans ce cas est obligée de se porter sur les endroits incendiés, le travail est distribué à chacune, le chef surveille les individus et leur donne les

ordres que lui-même il reçoit de ses Supérieurs, et par là on évite le trouble et le pillage qui souvent causent autant de ravages que les flammes.

Telle est la constitution intérieur de la ville de Strasbourg, constitution solemnellement et expressément garantie par l'Article quatre de la Capitulation. Cet article porte : *Sa Majesté veut laisser le présent état avec tous ses droits et libres élections de ses collèges, nommément celui des Treize, de quinze, des vingt-un, du grand et du petit Senat, des Echevins des Tribus et des maitrises, tout comme ils se trouvent à présent.* Tels sont les avantages généraux que la ville a constamment retirés de la classification maintenue jusqu'ici.

Tous ces avantages disparaitraient si le nouvel Edit était exécuté dans la ville de Strasbourg. La supression des corps et métiers, tels qu'ils existent aujourd'hui entrainerait nécessairement la ruine et des tribus, et des Echevins, et de la chambre des quinze, et de toutes les autres Magistratures amovibles, qui sont en même tems et la récompense et un objet d'emulation pour les citoyens. L'exécution de cet Edit ne pourrait donc être considérée par le Magsitrat que comme une atteinte formelle à la Capitulation de la ville, et comme une loi destructive de la base sur laquelle est fondée sa constitution.

Si la constitution particulière de la ville de Strasbourg s'oppose à l'exécution de l'Edit, elle est encore incompatible avec sa position politique.

Cette ville se trouve dans une position unique par raport aux arts et métiers; elle est peut-être dans le cas plus que toute autre ville du royaume de réclamer ses droits et ses usages, fondés sur un concours de circonstances qui lui sont toutes particulières et qui méritent toute l'attention de l'Administration.

La ville de Strasbourg est la porte de l'Allemagne ; les corps de métiers de cette ville sont dans une relation continuelle avec celles de l'Allemagne et du Nord. Il s'est même établi une espèce de confraternité et de confédération entre les corps de métier qui s'y trouvent et ceux qui sont établis à Strasbourg : c'est ce qu'on remarque dans un grand nombre de corps de métiers qu'on appelle confedérés ou hospitaliers, parcequ'il éxercent l'hospitalité entre eux dans tous les pays de l'Allemagne et du Nord. Cette hospitalité n'a pas lieu seulement pour les maitres de métier, mais encore pour les compagnons. Il éxiste à Strasbourg des confrairies de la plus grande utilité et qui y attirent un nombre considérable d'ouvriers etrangers. Chaque confrère contribue par an d'une modique somme de vingt ou trente Sols. Le produit de cette

faible contribution est administré par les préposés de la confrairie, et employé soit à donner des secours pendant quelque jours aux ouvriers du dehors qui viennent dans la ville et ne trouvent pas à y travailler sur le champs, soit à faire traiter dans les hôpitaux ceux qui tombent malades, soit à faire enterrer ceux qui meurent.

Cette relation ou confédération, etablie depuis un tems immémorial pour le bien du commerce, a introduit aussi une conformité presque totale dans les reglémens, Statuts et Articles des corps de métier qui commercent ensemble, c'est aussi la raison pour laquelle les corps de métier en Allemagne, en Suède, en Dannemarck, sont à tel point jaloux de l'observation inviolable de leurs anciens statuts, que souvent on a vû les Artisans de tout un Etat rompre toute liaison et communication avec ceux d'une ville qui avait fait quelques changemens aux anciens Statuts de ses corps de métier.

C'est ainsi par cette raison que le Magistrat de Strasbourg a toujours eu une attention singulière à modéler autant qu'il était possible, les réglemens des corps de métier de cette ville sur ceux des pays étrangers et lorsque la Diète de Ratisbonne publia son recés d'Empire du 4 7bre 1731, concernant l'abrogation de quelques abus dans les corps de métier, le Magistrat de Strasbourg s'empressa de faire un réglement qui s'y rapportat.

L'Administration a senti dans tous les tems la nécessité de conserver cette espèce d'association, de relation avec les pays étrangers, relation fondée sur les convenances de la langue et de la religion. et il est vraisemblable que le motif qui a engagé à ordonner par arrêt du 13 7bre 1691 que les Bourgeois et habitans de la ville de Strasbourg seraient et demeureraient éxemts du droit d'Aubaine, tant et si longtems que les Princes d'Empire les éxecuteraient du même droit pour les biens qu'ils pourraient avoir dans leurs Souverainetés, n'a été que de conserver et de cultiver de plus en plus cette correspondance avec l'Empire, aussi avantageuse à l'Etat que nécessaire et essentielle à la ville de Strasbourg et à ses maitrises.

L'éxécution de l'Edit du mois de fevrier dernier dans la ville de Strasbourg, en suprimant les communautés d'arts et métiers, en abrogeant les Statuts et réglemens auxquels ils sont soumis, ferait cesser cette relation, cette confraternité, qui attire et multiplie les etrangers dans cette ville, elle mettrait nécessairement une barrière entre Strasbourg et les villes avec lesquelles elle a toujours correspondu. Cette liaison, cette confraternité ne subsistait qu'à raison de la réciprocité des droits, des privilèges, des Facilités, et il n'est pas douteux que

d'aprés l'exécution de l'Edit, les compagnons qui pourraient être tentés de venir travailler dans la ville de Strasbourg n'aiant plus l'expectative de jouir dans leur pays des privilèges dont ils jouissaient auparavant, se garderont bien de le faire, et ceux qui y travaillent actuellement et qui conservaient l'espoir du retour chez eux, se hâteront de déserter de cette ville, qui elle-même ne pourra plus envoyer ses élèves se perfectionner chez les maitres etrangers, qui ne les recevraient plus d'après la destruction de la confraternité.

Tels sont dans la partie politique les inconvéniens qui résulteraient de l'exécution de l'Edit, démontrée incompatible avec la position de la ville de Strasbourg relativement aux pays étrangers.

Reste maintenant à éxaminer si l'on doit craindre dans la ville de Strasbourg les inconvéniens que l'on parait s'être proposé de prévenir par l'Edit du mois de Fevrier dernier.

Un des inconvéniens que l'on parait chercher a faire cesser est la longueur des apprentissages et de compagnonages que l'on regarde comme une entrave aux talens et à l'industrie. Il est vrai qu'à Strasbourg ceux qui se destinent à l'exercice des arts et métiers sont assujettis, pour y parvenir a acquérir la maitrise par les dégrés de l'Aprentissage et du compagnonage ; mais ces épreuves ne sont pas longues, puisqu'elles se réduisent à quelques années d'Apprentissage et de compagnonage qui se comptent dès l'âge le plus tendre, et se trouvent finies lorsque l'ouvrier est en état de former et de conduire un etablissement ; elles ne sont pas nuisibles, puisqu'elles procurent à l'artisan une expérience, sans laquelle, il ne retirerait pas de son établissement l'utilité qu'il peut en attendre, elles ne sont pas superflues, puisque le chef d'œuvre qui est le dernier dégré pour parvenir à la maitrise, n'a lieu que pour les arts et metiers qu'il importe à la Sureté publique de ne confier qu'à ceux que le tems et l'expérience ont mis en état de les éxercer.

Ces épreuves sont d'autant plus nécessaires à Strasbourg, qu'une des branches essentiels de son commerce est la vente aux villes de l'Allemagne des matières fabriquées dans l'enceinte de ses murs. Ou est-il possible de présumer que ce commerce pût subsister avec l'abrogation de ces epreuves ? Peut-on supposer que les etrangers auraient la même confiance lorsque l'inexpérience nécessité de l'Artisan ferait suspecter la qualité de l'ouvrage ? Les artisans-même de Strasbourg pourraient-ils se flatter de conserver la Supériorité qu'ils ont acquise sur les artisans etrangers, lorsque ceux-ci auraient sur eux l'avantage de s'être éxercés dans un métier sous les yeux d'un maitre devenu lui-même habile par l'expérience, que le tems seul peut donner ?

Un autre inconvénient que l'on cherche à faire cesser par l'Edit, sont les droits et les éxactions multipliées pour parvenir à la maitrise. Cet inconvénient n'a pas encore lieu dans la ville de Strasbourg. Il y a sans doute des droits à payer ; mais ces droits sont très modiques, il sont réglés par les Statuts, auxquels on se conforme exactement ; leur produit est administré sous l'autorité des chefs, et il ne se commet aucune éxaction.

S'il n'existe à Strasbourg aucun des inconvéniens que l'on a cherché à prévenir, l'exécution de l'Edit en occasionnerait de particuliers à cette ville. Il est des professions, dont il importe autant à la Sûreté publique qu'à la conservation des propriétés des particuliers de ne point augmenter l'exercice. Celle des Boullangers, par exemple, est restrainte dans la ville de Strasbourg à un certain nombre de maisons, qui ont droit de feu. Si cette restriction cesse, comment se précautionnera t'on contre les accidens de feu et comment les proprietaires de ces maisons, qui en les acquerant, ont payé le droit qui y etoit attaché, trouveront-ils leur indemnité, si chacun peut désormais ne le tenir que de sa volonté ? le cabaretier, le brasseur et beaucoup d'autre ne seront-ils pas dans le cas d'une l'ésion à peu près semblable ? que deviendra la salubrité de l'air, s'il est libre à chacun de tuer et de vendre de la viande dans tous les quartiers de la ville ? Si les bouchers ont la faculté de se disperser dans la ville, s'ils ne sont plus surveillés par leurs chefs particuliers, comment pourra t'on s'assurer qu'il ne sera abattu que des bestiaux sains et la police générale pourra-t'elle se multiplier au point de connoitre et de prévenir toutes les fraudes ?

On ne se permettra pas dans ce mémoire de faire connaitre beaucoup d'autres inconvéniens généraux qui pourraient résulter de l'exécution de l'Edit, on a cru devoir se contenter de faire sentir ceux qui sont particuliers à la ville de Strasbourg, et il parait démontré :

1° que l'exécution de l'Edit dans la ville de Strasbourg renverserait tout le Sistême de sa constitution, la hierarchie de ses tribunaux, la classification de ses citoyens, et tous les avantages qu'elle en a retirés de tout tems.

2° que sa position politique s'oppose à l'exécution de cet Edit, qui ferait cesser la relation de la ville de Strasbourg avec celles de l'Allemagne, de la Suède, du Dannemarck etc., relation qu'il importe à l'administration de conserver, et que la convenance de la langue et de la religion rend nécessaire.

3° que les inconvéniens que le Gouvernement a voulu prévenir n'ont point lieu à Strasbourg, et qu'au contraire l'exécution de l'Edit en occasionnerait de locaux, auxquels il serait impossible de remédier.

On est donc fondé à conclure qu'il parait être de la justice du Roi et qu'il importe au bien de l'Etat de ne rien changer à ce qui s'observe à Strasbourg relativement à la police des arts et métiers, dans laquelle le Magistrat demandera à être maintenu. Il se croira d'autant plus dans le cas de l'exception à la loi, qu'il pourra citer à l'appuie de ses représentations plusieurs décisions, qui, dans des cas moins importans ont fait en sa Faveur des dérogations particulières aux loix générales pour tout le reste du Royaume qu'il soit permise, en terminant ce mémoire de faire connaitre et la nature et l'epoque de ces décisions.

Lorsqu'en 1692 le Roi, par Edit du mois de Septembre, créa en titres d'Offices des Conseillers, Procureurs, Secretaires ou Greffiers, Receveurs des deniers patrimoniaux et notaires en chaque ville de la Province d'Alsace, le Magistrat de Strasbourg représenta que cette création priveroit la ville des avantages de sa capitulation. Par Déclaration de 12. 9bre suivant, sa Majeste déclara *qu'elle n'avait entendu comprendre dans son Edit la ville de Strasbourg ; qu'elle voulait que la capitulation accordée à la ville fut éxécutée selon sa forme et teneur, et que les Preteurs, consuls, Magistrats, bourgeois et habitans jouissent des droits, privilèges, libertés et immunités à eux accordés pleinement et paisiblement, comme ils en avaient joui avant led. Edit.*

En vertu de cette Déclaration, le Magistrat obtint en 1725 que la ville fut éxempte de l'exécution d'un Edit du mois de Juin de lad. année, portant de nouveau création d'Offices de Receveurs et contrôleurs de deniers d'Octroi et revenus patrimoniaux dans toutes les villes du Royaume.

En 1698, des gens mal intentionnés pour la ville aiant cherché à accréditer le bruit qui se répandait alors dans Strasbourg que le Roi n'était pas dans l'intention de tenir l'engagement pris par la capitulation, M. le M[arq]is de Barbezieux écrivit à M. le Ma[réch]al d'Uxelles d'assûrer le Magistrat que *s'il y avait des éxemples de renouveller une capitulation accordée depuis longtems, sa Majesté l'aurait fait avec plaisir, mais comme celà ne s'est jamais pratiqué elle lui a ordonné d'écrire à son commandant en Alsace que son intention est qu'il assûre les habitans de la part de sa Majesté qu'elle ne veut les troubler en rien de ce qui est porté par la capitulation.*

Lorsque le Roi par Sa Déclaration du 11 fevrier 1764, ordonna qu'il serait envoyé au Greffe du ressort un double des états et mémoires des Octrois et autres droits dont jouissent les corps, Pays d'Etat, Villes etc., M. le Duc de Choiseul manda au Magistrat, le 18 mars 1764 *que l'intention du Roi n'était point que la ville de Strasbourg fut censée comprise dans les dispositions générales de Sa Déclaration et que Sa Majesté voulait que la prérogative, dont l'observation lui a été promise par sa capitulation, ne souffrît aucune atteinte dans le fonds ni dans la forme.*

En 1767, le Procureur général du Conseil Supérieur d'Alsace, en vertu de la Déclaration du Roi du 16 mai 1766, concernant les poids et mesures, ayant envoyé à Strasbourg des étalons matrices, pour en faire le dépôt dans le greffe du Magistrat; M. le contrôleur général manda au Préteur royal, le 24 Fevrier 1767, qu'il n'avait point entendu porter la moindre atteinte aux privilèges du Magistrat, et que l'intention de Sa Majesté était qu'ils fussent conservés dans toutes leur etendue. M. le Duc de Choiseul écrivit à la même occasion à M. le Procureur général, et lui rappella qu'il devait savoir que le Magistrat de Strasbourg jugeait en dernier ressort, non seulement au criminel, mais encore dans tous les cas concernant les arts et métiers, aussi qu'à la police à laquelle lad. Déclaration tenait necessairement.

Deux Arrêts du Conseil d'Etat, l'un du 4 juillet 1767, l'autre du 14. Sbre 1768 cassent différens Arrêts du conseil superieur d'Alsace, rendus sur les appels interjettés des sentences du Magistrat dans le fait de la police des arts et métiers, et ils ordonnent que ses jugemens en cette matière seront éxécutés, sans que le Conseil supérieur d'Alsace puisse en recevoir l'appel.

Tel sera sans doute l'objet des représentations que le Magistrat croira devoir adresser au Roi, dans le cas où on voudrait étendre dans la ville de Strasbourg l'exécution de l'Edit du mois de Fevrier dernier, et il se déterminera avec d'autant plus de confiance à demander le maintien des privilèges et de la constitution de la ville, qu'elle n'a jamais été pour lui qu'une occasion de manifester son zèle pour le service du Roi et pour la conservation du bon ordre.

Anlage 2.

Gemeinsame Eingabe der Posamentierer, Knopfmacher, Säckler, Hutmacher, Kammacher, Bürstenbinder, Messerschmiede, Maurer und Glaser vom 24. Februar 1791*) gegen die Aufhebung der Zünfte und Innungen.

„Auf die von Ihnen wegen dem über die aufgehobenen Zünfte, Innungen und Meisterschaften von der erlauchten Nationalversammlung erteilten Dekret gestern abgefaßte schriftliche Anweisung, sehen sich die unterschriebenen Vorgesetzten nachgenannter Handwerker gemüßigt, folgende kräftige Vorstellung zu machen:

Ein jedes Handwerk muß erlernt werden. Das eine erfordert eine kurze, das andere eine lange Lehrzeit. Der größte Teil der Handwerker in Straßburg sind sogenannte geschenkte Handwerker (métiers de société ou de fraternité). Man halte dies ja nicht für unnütze teutsche alte Brillen. Wer diese vortreffliche Einrichtung genau kennt, der muß mit Wahrheit bekennen, daß man derselben den seit unbedenklichen Jahren und schon lang vor der Übergabe dieser Stadt an die Krone Frankreichs hier bis zur Zeit ausgebrochener Revolution gedauerten blühenden Handwerkszustand hauptsächlich zu danken habe. Durch diese Einrichtung entstehet bis in die entlegensten Gegenden Deutschlands, Preußens, Polens, Schwedens und Rußlands eine gemeinschaftliche Hilfe, also daß die dahin und von dorther reisenden Gesellen Herbergen und Zehrpfennige sich zu erfreuen haben, die durch schlechte Aufführung sich strafwürdig gemachten Meister, Gesellen und Jungen aber allenthalben aufgesucht werden und ihren verdienten Lohn empfangen.

Straßburg ist am Rhein die wichtigste Grenzstadt und der Schlüssel zum Königreich. Es ist gleichsam die Pflanzschule, welche manchen Ausländer hierherlocket und zubereitet, desto eher nach Frankreich zu reisen, aber auch ihm das Unangenehme erleichtert, bei seiner Rückreise sich wieder in den vorigen untadelhaften Handwerkszustand setzen zu können.

*) Straßb. Stadtarchiv II 144.

Manche Handwerker sind in Frankreich wenig gängbar, derotwegen haben deren Ausgelernte keine andere Wahl als außerhalb des Königreichs zu wandern, z. E. Bürstenbinder, Kammacher, Bohrenmacher, Windenmacher, Zinngießer.

Man sage nicht mit einem verächtlichen Ton: Straßburgs Inwohner sind größtenteils Deutsche. Ja, sie sind es und werden es der Sprache nach auch bleiben, aber durch eine hundertjährige unleugbare Probe sind sie dem ohngeachtet die treuesten Staatsbürger.

Die Straßburger haben zu dieser Revolution große Opfer gebracht. Das Gesetz, welches die Innungen abschafft, fordert neue Aufopferungen, Entschädigung davor wäre strenge Gerechtigkeit. Wie aber bestimmen, scheint unmöglich zu sein. Denn wenn von obenerwähnten Handwerkern kein Gesell in Frankreich reisen kann, weil dort das Gewerb nicht geht, wenn er in Deutschland nicht reisen kann, weil in Deutschland gefordert wird, daß er nach bisher bestandenen Artikeln gelernt habe, eingeschrieben und ausgetan worden sein müsse, um in der Fremde Arbeit zu bekommen, so sehen ja diese Handwerker sich in der traurigen Lage, daß sie in keine Bestimmungen von Entschädigungen eingehen können, sondern sich allein an den Wunsch, daß ihre Handwerksordnung bestehen bleibe, halten müssen.

Mit dem neuen Gesetz noch nicht hinlänglich bekannt, könnten sie ihrer Einsicht nach auf nichts anders dermalen ihre Vorstellungen und Wünsche richten, umsomehr, als man ihnen bisher bei vielen Vorfallenheiten Hoffnung zu ihrer Beibehaltung gemacht, die ihr patriotisches Innere genährt hat und es auch bei Gewährung dieser ihrer Bitte ganz gewiß erhalten wird.

Sowohl die einsichtsvollen königlichen Herrn Kommissarien, welche seit ihrem hiesigen Aufenthalt dieses Begehren nach ihren überzeugenden augenscheinlichen Proben zuverlässig würdigen können, als auch die hiesige Municipalität werden demnach von den Unterschriebenen namens ihrer Meisterschaften auf das dringendste und wehmütigste gebeten: „durch ihr hohes Vorwort vorerwähntes gerechte Gesuch bei der erlauchten Nationalversammlung dergestalt kräftig zu unterstützen, daß die hiesigen Handwerker und besonders die sogenannten geschenkten Handwerker ihre Innungen und Meisterschaften in den Stand, wie sie sich wirklich befinden, ungestört behalten dürfen und bei ihren Rechten geschützt werden mögen."

Anlage 3.

Denkschrift
des Rats von Gewerbesachverständigen in Straßburg aus 1815.

(Straßburger Stadtarchiv II 17.)

1815.

Denkschrift

über die aus dem jetzigen Patenten-System entstehenden Unordnungen durch den Gewerbe-Rath der Stadt Straßburg dem Herrn Präfekten des Nieder-Rheinischen Departements übergeben, um durch ihn S. Ex. dem Minister Staatssekretär des Innern vorgelegt zu werden:

Der Gewerbe-Rath der Stadt Straßburg hat neulich bey dem Antritte seiner Verrichtungen den Eid der Treue dem König mit dem Enthusiasmus geschworen, welcher allen guten Franzosen eigen ist, die ihr rechtmäßiges Oberhaupt lieben und verehren, und welche seine glückliche Rückkehr als den Anfang einer neuen Epoche ansehen, in der alle Theile des politischen Körpers, und vorzüglich Handel, Künste und Gewerbe, wieder der alten Ordnung genießen, und den guten Fortgang haben werden, deren sich Frankreich unter der wohltätigen Regierung seiner Monarchen vor der Revolution zu erfreuen hatte. Die Mitglieder des Gewerbe-Raths, um dem Zutrauen ihrer Mitbürger zu entsprechen, halten für ihre erste Pflicht, die zahlreichen Klagen, welche in den von allen Gewerben ihnen eingereichten Bittschriften enthalten, und von deren Wichtigkeit sie durch eine traurige Erfahrung überzeugt sind, der Regierung vor die Augen zu legen. Sie werden sich zugleich erlauben, ihr die Maßregeln vorzuschlagen, wodurch so vielem Unfug einigermaßen könnte abgeholfen werden. Möchte doch unser König, der nur das Wohl seiner Unterthanen will, die Aufzählung so mancher Mißbräuche, welche die öffentliche und Privat-Wohlfahrt untergraben, geneigt aufnehmen, und uns mit hülfreicher Hand aus dem Abgrunde ziehen, in den uns falsche Grundsätze und die Unordnungen der Revolution gestürzt haben!

Um die Ursachen und den ganzen Umfang des Übels anzugeben, müssen wir den Zustand unserer Industrie vor der Revolution, und die klägliche Lage untersuchen, in der sie sich jetzt befindet; dann wollen wir suchen, die Mittel anzuzeigen, durch die ihr könnte abgeholfen werden.

Die Stadt Straßburg hatte bey ihrem Uebergange an Frankreich, kraft ihrer Kapitulation, alle ihre örtliche Statuten und Gebräuche beibehalten.

Die Innungen verwalteten sich selbst unter der Aufsicht einer väterlichen Obrigkeit, nach Verordnungen, bei deren Verfassung die Erfahrung von Jahrhunderten war zu Rathe gezogen worden. Der damalige blühende Zustand aller Gewerbe bewies hinreichend die Weisheit dieser Gesetze; die schönste Ordnung herrschte unter den verschiedenen Zünften und in ihren gegenseitigen Verhältnissen. Um als Meister aufgenommen zu werden, mußte man folgende Bedingungen erfüllt haben: In der Lehre gewesen sein; beweisen, als Gesell gearbeitet zu haben, und sogar gute Aufführungsscheine aus der Fremde beibringen, wo man einige Zeit zur Bereicherung seiner Talente mußte gearbeitet haben. Dann erst wurde dem Ansuchenden gestattet, durch Verfertigung eines sogenannten Meisterstücks zu beweisen, daß er die nötigen Kenntnisse besitze, um der Meisterschaft teilhaftig zu werden.

Die Fremden, welche als Meister aufgenommen zu werden verlangten, mußten sich ebenfalls obigen Bedingungen unterwerfen, und noch außerdem erst mehrere Jahre als Gesellen hier gearbeitet haben, um durch anerkannte Talente und gute Zeugnisse das Bürgerrecht erhalten zu können, und zur Verfertigung eines doppelten Meisterstücks zugelassen zu werden. Die neuen Meister hatten sodann, nebst den alten, ausschließlich das Recht, ihr Gewerbe zu treiben; sie waren dadurch nicht nur lebtäglich eines redlichen Auskommens versichert, sondern ihr Gewerberecht ging nach ihrem Tode auch auf die Wittwe über.

Die Innungen übten ihre eigene Polizey über die Individuen der drey Klassen, sowie über die gute Verfertigung aller ihnen zuständigen Arbeiten aus, welche dadurch in Credit kamen, in Menge nach dem Auslande verkauft wurden, und in der Stadt baares Geld in Umlauf brachten.

Dieser Ordnung und Redlichkeit in der Fabrikation, gestützt auf einfache, von übertriebenem Luxus entfernte Sitten, verdankte Straßburg seinen guten Ruf und den in allen Klassen herrschenden Wohlstand.

Die Revolution kam, und die Neuerungssucht zerstörte alle jene Einrichtungen, so gut und so nützlich sie auch waren. Die verschiedenen Zünfte mit ihren Innungen wurden aufgehoben, um der Freiheit Platz zu machen, die in Kurzem in Ungebundenheit ausartete. Alle Zucht und Ordnung ward vernichtet, der Selbstsucht und dem Eigennutz wurden Thür und Thore geöffnet, die nun mit ungezügelter Gierde über Anderer Vermögen nach Belieben schalten durften.

Die damalige Regierung war nicht so verblendet, als daß sie die bösen Folgen dieser Verwirrung nicht hätte bemerken sollen. Sie glaubte der Unordnung durch Einführung der Patente zu steuern; aber leider war dieses Gesetz nur geeignet, dem Staate Geld zu verschaffen, im Uebrigen aber von Grund aus zweckwidrig, indem es einem Jeden ohne Unterschied den Zutritt gestattete, und gegen alle Billigkeit, dem neuen Ankömmling gleiche Rechte wie den alten Eigenthümern von Meisterschaften einräumte, indem es zuließ, daß einer und derselbe mehrere Gewerbe zugleich treiben konnte, ohne für ein jedes ein besonderes Patent nehmen zu müssen; indem es die arbeitende Klasse nicht gegen den bloßen Spekulanten oder Unternehmer gehörig schützte, und weder eine hinlängliche Aufsicht noch hinreichende Strafen gegen die Übertretungen festsetzte.

Den Hausirer kannte man ehemals in Straßburg nicht. Dem Patenten-Gesetze allein verdanken wir diese Brut von Faulenzern und Betrügern, welche unter seinem Schutze die Plage und die wahren Insekten einer jeden Art von Gewerbefleiß geworden sind.

Überhaupt sind die Mißbräuche unzählig, die aus der unbeschränkten Erteilung der Patente entstanden sind. Die Habsucht benutzt sie gleich einer Uniform, welche ihr das Recht giebt, jede Art Handel zu bekriegen, zügellos, und ohne ihre Kräfte zu prüfen, wirft sie sich von einem Gewerbezweig auf den andern, reißt gleichsam im Sprunge alles nieder, was ihr begegnet, und treibt so vielerlei Gewerbe als sie nur will, ohne den Schaden zu berechnen, den sie sowohl sich als Andern zufügt, die sie ihrer Nahrung beraubt. Durch die Patenten machte sich eine unendliche Zahl schlechter Arbeiter ansäßig, die den Ruf der guten Meister schmälerte, diese durch Entziehung ihrer Kundschaft in den Spital drängte, und sich am Ende selbst dabei aufzehrte. Die Register unserer Armenanstalten liefern einen nur allzuwahren, traurigen Beweis hiervon.

Straßburg besonders, als Grenzstadt und Hauptberührungspunkt mit Deutschland, mußte eine Menge herbeiströmen sehen, welche sich oft mit erbettelten oder erschlichenen Zeugnissen und durch

Angaben eines erdichteten Vermögens die Erlaubnis zu verschaffen wußten, sich in Frankreich niederzulassen, und sofort alle Handwerker treiben und verderben durften, blos allein vermöge ihres Patents, ohne andere Abgaben zu bezahlen, ohne den National-Gardendienst zu thun, der unsern Bürgern so anhaltend lästig war, ohne ihre Söhne zur Vertheidigung des Vaterlandes herzugeben, dem sie nur durch den Schaden angehörten, den sie ihm zufügten. Und wenn sie oft zu niedrigen Preisen arbeiteten, um Kundschaft zu erwerben, so war die Folge davon, daß sie sich größtenteils selbst zu Grunde richteten, und dann mit Hinterlassung ihrer hilflosen Kinder, die unsern Waisenanstalten anheimfielen, die Stadt wieder verlassen mußten.

Dies ist der Grund der unglücklichen Lage aller Gewerbe, welche noch durch das Mißverhältniß der Arbeiter gegen die Abnehmer verschlimmert wird. Ehemals hatte unsere Stadt, außer ihrem auswärtigen Verkaufe, noch einen starken einheimischen Absatz. Sie war die Residenz mehrerer fremden Fürsten; sie war der Sitz eines ausgezeichneten Adels, verschiedener reicher Stifte, einer zahlreich besuchten Universität; sie hatte eine ansehnliche Garnison, deren Offiziere den ersten Häusern Frankreichs angehörten; endlich einen reichlich fundierten Magistrat. Alles dieses brachte jährlich Millionen in Umlauf. Heutzutage entgeht uns ein großer Teil dieser Vorteile, und dennoch ist die Zahl der Arbeiter in allen Gewerben mehr als doppelt. Der uns glücklicherweise wieder geschenkte Friede bringt dem Ackerbau, dem Handel, den Künsten und Gewerben tausende von Händen zurück, deren sie nur zu lange entbehrten, und die berechtigt sind, auf nützliche Beschäftigung in ihrer Heimat Anspruch zu machen. Aber vergebens! Eine Menge fremder Herkömmlinge haben deren angeerbten Gewerbefleiß an sich gerissen, während dieselbe ihr Blut für das Vaterland vergossen. Umsonst würde man unsern wackern Verteidigern rathen, ihr Glück im Auslande zu suchen. Unsere Nachbarn sind hierin klüger und strenger als wir: nur mit Mühe und großen Kosten erlauben sie einem Fremden, sich bei ihnen niederzulassen, und wir haben uns keineswegs des Genusses gegenseitiger Rechte zu erfreuen, deren Einräumung durch den 11. Artikel des Civil-Gesetzbuches bedungen wird.

Diese Art, die Bevölkerung zu begünstigen, konnte wohl von einigem Nutzen sein, so lange mörderische Kriege jedes Jahr die Blüthe unserer Jugend wegrafften; allein, als eine unausbleibliche Folge dieser Begünstigung wäre zuletzt unser schönes Frankreich ganz mit (oft von Hause fortgejagten) Fremden besetzt worden, und, wenigstens

auf den Grenzen, hatten die Franzosen endlich die Minderzahl in ihrem Vaterlande ausgemacht.

Es ist demnach nur allzu wahr, daß das Patenten-System in seiner unbeschränkten Ausdehnung unzählige Uebel erzeugt hat, während der Nutzen, den man sich davon versprach, bloße Täuschung war. Der Gesetzgeber glaubte eine dem Abnehmer nützliche Verminderung der Preise zu bewirken, indem er einem jeden erlaubte, ein ihm beliebiges Gewerbe zu treiben; allein es erfolgte gerade das Gegenteil: alle Artikel wurden teurer, nicht nur wegen der Schwierigkeit Gesellen zu finden, sondern wegen der übertriebenen Forderungen und des Hanges zu Ausschweifungen dieser letzteren, welche, da sie selbst Meister sein können, sobald es ihnen gefällt, keinen Zügel mehr leiden, keiner Disziplin sich mehr unterwerfen wollen, und im eigentlichen Sinne die Herren ihrer Meister geworden sind.

Vergebens würde man zur Verteidigung dieses Systems seine Dauer anführen wollen; die Erfahrung spricht keineswegs zu seinem Vorteile, und wie sehr haben sich übrigens die Zeiten geändert! Die Siege unserer Heere hatten die Reichtümer von halb Europa in unser Land gebracht. Das sich immer erneuernde Bedürfnis ungeheurer Kriegsrüstungen, ein von so schnell erworbenen Reichtümern entstehender übertriebener Luxus hatten den Absatz aller Erzeugnisse außerordentlich vermehrt und alle Zweige von Gewerbefleiß belebt. Die Rückkehr des Friedens veränderte dies alles, indem sie uns wieder in einen natürlichen und ruhigen Zustand zurückführt. Ein Kranker, der in der Fieberhitze seine Kräfte behält und manchmal vermehrt, verfällt in eine gefährliche Schwäche, sobald das Fieber nachläßt. Die Regierung muß, gleich einem geschickten Arzte, die Mittel anwenden, die allein wirksam sein können. Wir beeilen uns, Ihr die auf Erfahrung gegründeten Mittel vorzuschlagen, welche dem jetzigen System, ohne es gänzlich über den Haufen zu werfen, gewisse wohltätige Schranken setzen, und, indem sie dem Staate seine Einkünfte erhalten und noch vermehren, auch jedem Bürger ein, seinen Kenntnissen, Mitteln und Tätigkeit angemessenes anständiges Auskommen zusichert.

Wir schlagen also vor:

1. daß niemanden ein Patent erteilt werde, der nicht durch einen Lehrbrief beweisen kann, daß er das Gewerbe, das er treiben will, gelernt hat, und der nicht nach zurückgelegten Lehrjahren wenigstens noch 3 Jahre lang gearbeitet hat; den Ausnahmen jedoch unbeschadet, welche man im Falle sein möchte, für Söhne von Wittwen und alten oder kränklichen Meistern zu machen.

2. daß diejenige, welche sich als Meister niederlassen wollen, es ein Jahr vorher anzeigen müssen, damit die Obrigkeit in der Zwischenzeit Erkundigungen über ihre Aufführung und ihre Kenntnisse einziehen könne.

3. daß die Fremden, welche sich in Frankreich niederlassen wollen, kein Patent erhalten können, es sei denn, sie haben vorher sechs Jahre in dem Königreich gearbeitet, und zwar die zwei letzten Jahre in der Stadt selbst, in der sie sich niederlassen wollen; daß sie zwei Jahre vorher ihr Vorhaben erklären, Lehrbriefe, Gesellscheine und Zeugnisse guter Aufführung beibringen, und beweisen müssen, in dem Stande, den sie ergreifen wollen, angemessenes Vermögen zu besitzen.

4. Daß der Fremde, welcher alle diese Bedingungen erfüllt haben wird, nebstdem gehalten sein solle, ehe er das Patent erhält, wenigstens zeitmal dessen Betrag zu erlegen; welche Summen in die Kasse der Armen-Anstalten fließen, und als eine nicht zurückzahlende Bürgschaft angesehen würden.

5. Daß jedes Patent nur für ein einziges Gewerbe dienen könne, und daß derjenige, welcher mehrere Gewerbe treiben will, für jedes ein besonderes Patent nehmen, oder aber die Patentgebühr erster Kasse bezahlen müsse.

6. Daß diejenige, welche mittelst eines Patentes erster Klasse oder mehrerer Patente, befugt wären, mehrere Gewerbe zu treiben, gehalten seyn solle, für jedes Gewerb, daß sie nicht selbst erlernt haben, einen Werkmeister oder Meistergesell zu halten, der die in dem 1. Artikel vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

7. Daß keinem Meister (mit Ausnahme der das große Patent zahlenden Fabrikanten) erlaubt sei, mehr denn einen Lehrling zugleich zu haben, und daß in jedem Falle die Lehrzeit wenigstens drei Jahre dauern müsse, damit der Lehrling Zeit habe, sein Gewerb gründlich zu erlernen, und nicht habsüchtige Meister, wie bisher, aus bloßer Spekulation mehrere Lehrlinge zugleich annehmen, welche alsdann keinen hinlänglichen Unterricht erhalten, und nur die Zahl der schlechten Arbeiter vermehren.

8. Daß jeder, der sich beigehen ließe, ohne Patent zu fabrizieren, zu arbeiten, zu verkaufen, oder für seine Rechnung verkaufen zu lassen, oder der ein anderes Gewerbe treiben würde, als für welches er patentiert wäre, mit einer Geldstrafe belegt, und im Wiederbetretungsfalle seine Waaren confisziert werden.

9. Daß der dritte Teil dieser Geldbuße und Confiscation dem Angeber anheimfalle, indem dieses das einzige Mittel ist, viele Übertretungen, welche bisher verheimlicht wurden, zu entdecken.

10. Daß die örtlichen Behörden, mit Genehmigung Sr. Ex. des Ministers Staats-Sekretärs des Innern, ermächtigt werden, die alten Statuten und Verordnungen, die innere Gewerbs-Polizei betreffend, welche sich mit dem neuen System vertragen, wieder einzuführen.

11. Und endlich, daß das Hausiren, welches größtenteils den Verkauf gestohlener oder widerrechtlich angefertigter Waren befördert und den Fortgang aller redlichen Industrie hemmt, entweder gänzlich verboten oder doch wenigstens beträchtlich eingeschränkt werde.

Die Gewerbe-Räthe in den Städten, wo dergleichen errichtet sind, könnten mit Nutzen zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Vollziehung der Gesetze mitwirken, wenn sie mit Untersuchung der Patent-Gesuche, mit der Aufsicht über die verschiedenen Gewerbe, und mit der Bestrafung der Vergehen beauftragt wären. Das Gute das sie wirken können, ist die einzige Belohnung, die sie verlangen.

Möchte der König unser Flehen erhören. Das Wiederaufleben der Künste und Gewerbe würde seinem väterlichen Herzen einen süßen Genuß gewähren, und unsere späten Enkel würden den wohlthätigen Monarchen segnen, der durch Erhaltung und Wiederherstellung uns endlich dem Glücke wieder zuführt.

So beschlossen in der allgemeinen Versammlung des Gewerbe-Raths von Straßburg, den 16. Januar 1815.

Unterschrieben: J. G. Dietsch, Präsident.
L. Braun, Sekretär.

Anlage 4.

Allgemeine Übersicht der Entwickelung.

Im Jahre	Errichtet fr. I.	Zw. I.	F. V.	G. V.	Abgang fr. I.	Zw. I.	F. V.	G. V.	Bestand fr. I.	Zw. I.	F. V.	G. V.
1871				1								1
1872												1
bis												
1883												1
1884	1								1			1
1885	2			1					3			2
1886			1						3		1	2
1887			1	1					3		2	3
1888				1					3		2	4
1889			1						3		3	4
1890	1								4		3	4
1891									4		3	4
1892			1						4		4	4
1893			1						4		5	4
1894			1						4		6	4
1895	2			1					6		6	5
1896			2	2					6		8	8
1897	6			6					12		8	14
1898	12		15	17					24		23	31
1899	6		2	9	1 aufgel.		2 aufgel. 1 w.fr.I.		29		22	40
1900	5		2	3			2 „		34		22	43
1901	4		2	2					38		24	45
1902	6		4	5	1 aufgel.		2 w. fr. I.	1 aufgel.	43		26	48
1903	2			8					45		26	57
1904	4	3	1	12	2 aufgel. 2 w.Z.I.		2 w. fr. I.	2 „	45	3	25	67
1905	8	2		5	1 w. Z. I.		1 aufgel.	1 „	52	5	24	71
1906	4	2		6	1 aufgel.	1 aufgel. 1 umgew.	1 „ 2 w.Z.I.	2 „	55	5	21	73
1907	6	3		6				2 „	61	8	21	79
1908	5	10	3	1	2 aufgel.		1 aufgel. 1 w.Z.I.	12 „	64	18	22	68
1909	3	6	1	4		1 aufgel.	1 w. Z. I.	2 „	67	23	22	70
1910	5	2			7 aufgel. 1 w.Z.I.	3 „	2 w.fr.I. 2 w.Z.I.	5 „	64	22	18	67
1911	7	6	1	1	1 aufgel. 1 w.Z.I.	2 „	1 w.fr.I. 2 w.Z.I.	1 „	69	26	16	67
1912		1		2	1 w. Z. I.				68	27	16	67
Sa.	89	35	39	95	15 aufgel. 6 w.Z.I. = 21	7 aufgel. 1 umgew. = 8	7 aufgel. 8 w. fr. I. 8 w. Z. I. = 23	28 aufgel.	68	27	16 = 83	67
							= 51					

Anlage 5.

Nachweis

der Gründungen, Umwandlungen und Abgänge der Korporationen nach der Zeitfolge.

Gegründet wurden

im Jahre 1871 der Gewerbe- und Fortbildungsverein in Metz,
„ „ 1884 die freie Bäckerinnung in Metz.
„ „ 1885 die freie Bäckerinnung in Straßburg,
die freie Metzgerinnung in Mülhausen,
der Handwerkerverein in Weißenburg,
„ „ 1886 der Uhrmacherverein in Metz,
„ „ 1887 der Gewerbeverein in Straßburg,
der Verein der Konditoren und Pastetenbäcker in Straßburg,
„ „ 1888 der Gewerbeverein in Colmar,
„ „ 1889 der Friseurmeisterverein „Union“ in Straßburg,
„ „ 1890 die freie Schreinerinnung in Metz,
„ „ 1892 der Baugewerkeverein in Straßburg,
„ „ 1893 der Schornsteinfegermeisterverein in Straßburg,
„ „ 1894 der Bäckermeisterverein in Bischweiler,
„ „ 1895 die freie Innung der Metzger für Hagenau und Umgebung,
die freie Innung der Bäcker für Zabern sowie der Gewerbeverein in Saargemünd,
„ „ 1896 die Vereine *) in Diedenhofen und Saarburg, der Gewerbeverein in Forbach, der Zuschneiderverein und der Schneidermeisterverein in Straßburg.

*) Die Vereinigungen, deren Mitglieder verschiedenen Berufszweigen angehören, werden, soweit sie nicht freie Innungen sind oder soweit nicht in demselben Ort nebeneinander ein „Gewerbe“ und ein „Handwerkerverein“ bestehen, in dieser Zusammenstellung kurz als „Verein“ bezeichnet werden.

im Jahre 1897 die freien Innungen der Blechschmiede-Kupferschmiede-Installateure, der Friseure, der Schuhmacher in Mülhausen, der Barbiere, der Sattler und Tapezierer in Metz, der Bäcker in Schiltigheim,

die Vereine in Hagenau, Markirch, St. Ludwig, Saaralben, Finstingen und der Handwerkerverein in Saargemünd,

in Jahre 1898 die freien Innungen der Wagner-Schmiede-Lackierer und Sattler, der Schneider, der Bäcker, der Schlosser in Mülhausen, der Fleischer in Metz,

der Bäcker, der Friseure in Colmar,

der Metzger, der Friseure in Gebweiler,

der Bäcker, der Metzger, der Wagner-Schmiede-Sattler in Thann,

die Vereine der Metzger, der Schuhmacher, der Schlosser und Schmiede, der Konditoren für Unterelsaß, der Installateure, der Tapezierer in Straßburg,

der oberelsässischen Konditoren in Mülhausen, der Metallhandwerker, der Metzger, der Schreiner, der Maler, der Steinhauer in Colmar,

der Schreinermeisterfachverein in Colmar,

das Syndikat der Töpfer in Sufflenheim und der Verein der Bäcker in Schlettstadt,

ferner die Vereine in Schiltigheim, Schlettstadt, Zabern, Bischweiler, Mörchingen, St. Avold, Münster, Rappoltsweiler, Rufach, Altkirch, Château-Salins, Buchsweiler, Neubreisach, Truchtersheim, Pfirt, der Handwerkerverein in Ensisheim und der Allgemeine Handwerkerverein in Metz;

im Jahre 1899 die freien Innungen der Baugewerke in Straßburg, der Schreiner, der Uhrmacher in Mülhausen, der Schuhmacher, der Schneider, der Schlosser in Metz,

die Fachvereine der Schreiner-Holzbildhauer-Drechsler in Straßburg, der Schneider in Saargemünd,

der Handwerkerverein „Union" in Straßburg und der Handwerkerverein in Forbach, die Vereine in Hayingen, Großmoyeuvre, Erstein, Oberehnheim, Wasselnheim, Rosheim und Dettweiler;

im Jahre 1900 die freien Innungen der Dachdecker in Metz, der Uhrmacher, der Schuhmacher, der Fleischer in Colmar, der Bäcker in Hagenau, der unterelsässische Photographenverein in Straßburg, der Schlosserverein Zabern, die Vereine in Dieuze, Sulz (Ob.-E.) und Pfalzburg;

im Jahre 1901 die freien Innungen der lothringischen Konditoren, der Baugewerke, der Maler-Lackierer, der Photographen in Metz,

der Verein der elsaß-lothringischen Papierhändler und Buchbinder in Bischweiler, der Schuhmacherverein in Oberehnheim, die Vereine in Brumath und Benfeld;

im Jahre 1902 die freien Innungen der Küfer, der Maler in Mülhausen, der Sattler-Wagenbauer in Metz, der Schreiner-Drechsler-Glaser-Wagner in Hagenau, der Schlosser in Diedenhofen, der Fleischer in Hayingen, die Fachvereine der Wagenbauer in Straßburg, der Küfer in Mülhausen, der Friseure in Schiltigheim, der Bäcker in Barr, die Vereine in Algringen, Bitsch, Barr, Bolchen und Busendorf;

im Jahre 1903 die freien Innungen der Bäcker in Gebweiler, der Bäcker in Forbach, der Handwerkerverein in Schirmeck, die Vereine in Niederbronn, Saarunion, Selz, Sierck, Rohrbach, Falkenberg und Rothau;

im Jahre 1904 die freien Innungen der Metzger in Straßburg, der Fleischer in Saargemünd, die freie Landesinnung der Uniform- und Mützenmacher in Metz, die freie Handwerkerinnung in Dornach, die Zwangsinnungen der Bäcker, der Schmiede in Straßburg, der Barbier-Friseure-Perückenmacher in Colmar, der Fachverein der Bauhandwerker in Algringen, die Vereine in Kaysersberg, Ingweiler, Pfaffenhofen, Kurzel, Maizières b./Metz, Wörth, Wolmünster, Remilly, Rixingen, Vigy, Verny und Solgne;

im Jahre 1905 die freien Innungen der Schuhmacher, der Maler in Straßburg, der lothringischen Schornsteinfegermeister in Metz, der Barbiere in Saargemünd, der Bäcker in Saarburg, der Bäcker in Hüningen und die freien Handwerkerinnungen in Sennheim und

Hüningen, die Zwangsinnungen des Baugewerbes, der Bäcker in Colmar,

die Vereine in Vic, Sulz u/W., Sierenz, Lörchingen, Delme;

im Jahre 1906 die freien Innungen der Schmiede, der Gipser in Metz, der Bäcker in Diedenhofen, der Bäcker in St. Avold, die Zwangsinnungen der Schlosser, der Schornsteinfegermeister in Straßburg, die Vereine in Urbeis, Schnierlach, Habsheim, Hatten, Dammerkirch und Oberbetschdorf;

im Jahre 1907 die freien Innungen der Steinmetzen-Steinbildhauer in Metz, der Maler in Colmar, der Bäcker, der Maler in Saargemünd, der Bäcker in Großmoyeuvre, der Schmiede des Kreises Diedenhofen-Ost und -West in Algringen, die Zwangsinnungen der Schmiede, der Schreiner in Bischweiler, der Schmiede in Erstein, der Gewerbeverein in Ensisheim, die Vereine in Gebweiler, Blotzheim, St. Amarin, Felleringen und Metzeral;

im Jahre 1908 die freien Innungen der Tapezierer in Metz, der Schlosser-Mechaniker in Forbach, der Friseure in Thann, der Barbiere in Rombach, der Bäcker in Kneuttingen,

die Zwangsinnungen der Schreiner-Drechsler-Holzbildhauer in Straßburg, der Schmiede in Zabern, der Schmiede in Hagenau, der Schmiede in Saarburg, der Schmiede, der Schuhmacher in Weißenburg, der Schmiede in St. Ludwig, der Schmiede, der Bäcker in Molsheim, der Bäcker in Benfeld,

die Fachvereine der Gipser in Straßburg, der oberelsässischen Feilenhauer in Mülhausen, der Bäcker in Rappoltsweiler, der Verein in Dambach;

im Jahre 1909 die freien Innungen der Friseure in Hagenau, der Metzger in Schlettstadt, der Fleischer in Saarburg,

die Zwangsinnungen der Tapezierer-Polsterer, der unterelsässischen Schornsteinfegermeister in Straßburg, der oberelsässischen Schornsteinfegermeister in Mülhausen, der Bäcker in Schlettstadt, der Bäcker in Erstein, der Schmiede in Barr,

der Fachverein der Buchbindermeister in Straßburg, die Vereine in Rixheim, Bühl, Hirsingen und Mühlbach;

im Jahre 1910 die freien Innungen der Friseure in Straßburg, der Schneider in Saargemünd, der Friseure in Schlettstadt, der Fleischer in St. Avold, der Metzger in Schirmeck,

die Zwangsinnungen der Barbiere-Friseure-Perückenmacher in Mülhausen, der Friseure in Schiltigheim;

im Jahre 1911 die freien Innungen der Klempner in Straßburg, der Holzschuhmacher in Hagenau, der Holzschuhmacher in Schlettstadt, der Maler in Saarburg, der Schneider in Illkirch-Grafenstaden, der Töpfer in Sufflenheim, der Töpfer in Oberbetschdorf,

die Zwangsinnungen der Gipser in Straßburg, der Bäcker, der oberelsässischen Feilenhauer in Mülhausen, der Müller in Weißenburg, der Barbiere-Friseure in Erstein, der Schmiede in Altkirch, der Fachverein der Schneidermeister in Diedenhofen, der Verein in Spittel;

im Jahre 1912 die Zwangsinnung der Barbiere in Rombach, der Gewerbeverein in Schirmeck, der Verein in Niederjeutz.

Umgewandelt wurden

A. Zu freien Innungen:

der Baugewerkeverein in Straßburg im Jahre 1899,
der Metzgerverein in Colmar im Jahre 1902,
der Küferfachverein in Mülhausen im Jahre 1902,
der Metzgerverein und der Schuhmacherverein in Straßburg im Jahre 1904,
der Schneiderverein in Saargemünd und der Friseurmeisterverein in Straßburg im Jahre 1910,
das Töpfersyndikat in Sufflenheim im Jahre 1911.

B. Zu Zwangsinnungen:

a) der Fachverein

der Schlosser und Schmiede in Straßburg im Jahre 1904 (Schmiedezwangsinnung) und 1906 (Schlosserzwangsinnung),
der Schornsteinfegermeister in Straßburg im Jahre 1906,

der Schreinermeister in Straßburg im Jahre 1908,
der Bäckermeister in Schlettstadt im Jahre 1909,
der Bäckermeister in Rappoltsweiler (wird durch Einbeziehung in die Colmarer Bäckerzwangsinnung aufgesogen) im Jahre 1910,
der Friseure pp. in Schiltigheim im Jahre 1910,
der oberelsässischen Feilenhauer in Mülhausen und
der Gipsermeister in Straßburg im Jahre 1911,

b) die freien Innungen der

Friseure pp. in Colmar und der Bäcker in Straßburg im Jahre 1904,
Bäcker in Colmar im Jahre 1905,
Barbiere usw. in Mülhausen im Jahre 1910,
Bäcker in Mülhausen im Jahre 1911,
Barbiere in Rombach im Jahre 1912.

Aufgelöst wurden:

a) die freien Innungen der

Sattler usw. in Metz im Jahre 1899,
Metzger in Gebweiler im Jahre 1902,
Schlosser in Mülhausen und
Friseure in Gebweiler im Jahre 1904,
Bäcker in Hüningen im Jahre 1906,
Wagner usw. in Thann und
Küfer in Mülhausen im Jahre 1908,
Metzger in Thann, Bäcker in Gebweiler, Gipser in Metz, Baugewerke in Metz, Schlosser in Diedenhofen, Bäcker in Kneuttingen und die Handwerkerinnung in Dornach im Jahre 1910,
Friseure in Thann im Jahre 1911;

b) die Zwangsinnungen der

Bauhandwerker in Colmar im Jahre 1906,
Schornsteinfeger in Straßburg (wird umgewandelt in eine Schornsteinfegerzwangsinnung für Unterelsaß) im Jahre 1909,
Schmiede in Hagenau/Niederbronn im Jahre 1909,
Schreiner in Bischweiler und
Schmiede in Weißenburg und
Bäcker in Benfeld im Jahre 1910,
Schreiner und Tapezierer in Straßburg im Jahre 1911;

c) die Fachvereine der

Steinhauer und der Schreinermeister in Colmar im Jahre 1899,
Maler in Colmar und Tapezierer in Straßburg im Jahre 1900,
Bäcker in Barr im Jahre 1905,
Bauhandwerker in Algringen im Jahre 1906,
Schreiner in Colmar im Jahre 1908,

d) die gemischten Vereine in

Rosheim im Jahre 1902,
der Handwerkerverein in Ensisheim und in
Barr im Jahre 1904,
Benfeld im Jahre 1905,
Dettweiler und Erstein im Jahre 1906,
Pfirt und Wörth im Jahre 1907,
St. Amarin, Kaysersberg, Urbeis, Oberbetschdorf, Selz, Maizières b/Metz, Finstingen, Verny, Rixingen, Delme, Lörchingen und Vic im Jahre 1908,
Rothau und Vigy im Jahre 1909,
Blotzheim, Sulz u/W., Pfalzburg, Algringen, Falkenberg im Jahre 1910,
Bühl im Jahre 1911.

Anlage 6.

Gründungen
in den Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern. *

1. **Straßburg** (178 891 Einwohner).
   - 1885. Freie Bäckerinnung (wurde 1904 Zwangsinnung).
   - 1887. Gewerbeverein. Verein der Konditoren und Pastetenbäcker.
   - 1889. Friseurmeisterverein Union (wurde 1910 freie Innung).
   - 1892. Baugewerkeverein (wurde 1899 freie Innung).
   - 1893. Schornsteinfegermeisterverein (wurde 1906 Zwangsinnung).
   - 1896. Zuschneiderverein. Schneidermeisterverein.
   - 1898. Metzgerverein (wurde 1904 freie Innung). Schuhmacherverein (wurde 1904 freie Innung). Fachverein für Schlosser und Schmiede (daraus: 1904 Schmiedezwangsinnung und 1906 Schlosserzwangsinnung). Verein selbständiger Konditoren für Unterelsaß. Installateurmeisterverein. Tapeziermeisterverein (aufgelöst 1900).
   - 1899. Freie Baugewerkeinnung (aus Verein 1892). Schreiner-, Drechsler- und Holzbildhauerverein (wurde 1908 Zwangsinnung). Handwerkerverein Union.
   - 1900. Els.-Lothr. Photographenverein.
   - 1902. Wagenbauerverein.
   - 1904. Freie Metzgerinnung (aus Verein 1898); Bäckerzwangsinnung (aus freier Innung 1885); Schmiedezwangsinnung (aus Fachverein 1898).
   - 1905. Freie Schuhmacherinnung (aus Verein 1898); Freie Malerinnung.

* Bemerkungen zu Anlage 6/12:

Elsaß-Lothringen zählt						Davon sind		kein Sitz von
4 Gemeinden	mit über	20 000	Einw.	4 Gemeinden	Sitz	—	Organisationen	
13	„ „	10 000	bis 20 000	„ 10	„	„	3	„
25	„ „	5 000	„ 10 000	„ 19	„	„	6	„
39	„ „	3 000	„ 5 000	„ 14	„	„	25	„
56	„ „	2 000	„ 3 000	„ 10	„	„	46	„
1568	„ „	unter	2 000	„ 17	„	„	1551	„
S t. 1705	„			74	„	„	1631	„

   - 1906. Schlosserzwangsinnung (aus Fachverein 1898); Schornsteinfegerzwangsinnung (aus Verein 1893), (auf Unterelsaß ausgedehnt 1909).
   - 1908. Schreiner- usw. Zwangsinnung (aus Verein 1899, aufgelöst 1911); Gipsermeisterverein (wurde Zwangsinnung 1911).
   - 1909. Zwangsinnung der Tapezierer und Polsterer (aufgelöst 1911); Schornsteinfegerzwangsinnung für Unterelsaß (aus Zwangsinnung Straßburg 1906); Buchbinderverein.
   - 1910. Freie Friseurinnung (aus Verein 1889).
   - 1911. Freie Klempnerinnung; Gipserzwangsinnung (aus Verein 1908).

2. **Mülhausen** (95 041 Einwohner).
   - 1885. Freie Metzgerinnung.
   - 1897. Freie Innung der Blechschmiede, Kupferschmiede und Installateure; Freie Innung der Barbiere, Friseure und Perückenmacher (wurde 1910 Zwangsinnung); Freie Innung der Schuhmacher.
   - 1898. Freie Innung der Wagner, Schmiede, Lackierer und Sattler; Freie Innung der Schneider; Freie Innung der Bäcker (wurde 1911 Zwangsinnung); Freie Innung der Schlosser (aufgelöst 1904); Verein oberelsässischer Konditoren.
   - 1899. Freie Innung der Schreiner; Freie Innung der Uhrmacher und Goldschmiede.
   - 1902. Küferfachverein (wurde 1902 Freie Innung); Freie Küferinnung (aus Verein 1902, aufgelöst 1908); Freie Malerinnung.
   - 1908. Oberelsässischer Feilenhauerverein (wurde 1911 Zwangsinnung).
   - 1909. Oberelsässische Schornsteinfegerzwangsinnung.
   - 1910. Barbier-, Friseur- usw. Zwangsinnung (aus Freier Innung 1898).
   - 1911. Bäckerzwangsinnung (aus Freier Innung 1898); Feilenhauerzwangsinnung (aus Verein 1908).

3. **Metz** (68 598 Einwohner).
   - 1871. Gewerbe- und Fortbildungsverein.
   - 1884. Freie Bäckerinnung.
   - 1886. Uhrmacherverein.
   - 1890. Freie Schreinerinnung.

1897. Freie Barbier- usw. Innung; Freie Sattler- und Tapeziererinnung (aufgelöst 1899).
1898. Freie Fleischerinnung; Allgemeiner Handwerkerverein.
1899. Freie Innung der Schuhmacher; Freie Innung der Schneidermeister und Mützenmacher; Freie Innung der Schlosser.
1900. Freie Innung der Dachdecker, Klempner und Installateure.
1901. Freie Konditorinnung; Freie Baugewerkeinnung (eingegangen 1910); Freie Maler- und Lackiererinnung; Freie Photographeninnung.
1902. Freie Sattler- und Wagenbauerinnung.
1904. Freie Landesinnung der Uniform- und Mützenmacher.
1905. Freie Schornsteinfegerinnung für Lothringen.
1906. Freie Schmiedeinnung; Freie Gipserinnung (aufgelöst 1910).
1907. Freie Steinmetz- und Steinbildhauerinnung für Lothringen.
1908. Freie Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurinnung.

c. **Colmar** (43 808 Einwohner).
1888. Gewerbeverein.
1898. Freie Innung der Bäcker (wurde 1905 Zwangsinnung); Freie Innung der Friseure (wurde 1904 Zwangsinnung); Metallhandwerkerverein; Metzgerverein (wurde 1902 freie Innung); Schreinerverein (aufgelöst 1908); Maler-, Lackierer-, Vergolderverein (aufgelöst 1900); Steinhauerverein (aufgelöst 1899); Schreinermeisterfachverein (aufgelöst 1899).
1900. Freie Innung der Uhrmacher; Freie Innung der Schuhmacher; Freie Innung der Fleischer.
1904. Zwangsinnung der Barbiere, Friseure und Perückenmacher (aus freier Innung 1898).
1905. Zwangsinnung der Bauhandwerker (aufgelöst 1906); Bäckerzwangsinnung (aus freier Innung 1898).
1907. Freie Malerinnung.

Zusammen.	Gegründet:	45	fr. I.,	15	Zw. I.	27	F. V.,	5 gem. V.
	ab:	10	„	4	„	16	„	— „
Bestand am 1. 4. 12:		35	fr. I.,	11	Zw. I.,	11	F. V.,	5 gem. V.

Anlage 7.

Gründungen
in den Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Einwohnern.

1. **Hagenau** (18 868 Einwohner).
1895. Freie Fleischerinnung.
1897. Gewerbeverein.
1900. Freie Bäckerinnung.
1902. Freie Schreiner-, Drechsler- usw. Innung.
1908. Schmiedezwangsinnung für Hagenau-Niederbronn (aufgelöst 1909).
1909. Freie Friseurinnung.
1911. Freie Holzschuhmacherinnung.

2. **Schiltigheim** (16 761 Einwohner).
1897. Freie Bäckerinnung (1905 ausgedehnt auf Bischheim und Hönheim).
1898. Handwerkerverein.
1902. Friseurmeisterverein (wurde 1910 Zwangsinnung).
1910. Friseurzwangsinnung (aus Verein 1902).

3. **Saargemünd** (15 384 Einwohner).
1895. Gewerbeverein.
1897. Handwerkerverein.
1899. Schneiderverein (wurde 1910 Freie Innung).
1904. Freie Fleischerinnung.
1905. Freie Barbierinnung.
1907. Freie Bäckerinnung; Freie Malerinnung.
1910. Freie Schneiderinnung (aus Verein 1899).

4. **Diedenhofen** (14 184 Einwohner).
1896. Gewerbe- und Fortbildungsverein.
1902. Freie Schlosserinnung (eingegangen 1910).
1906. Freie Bäckerinnung.
1911. Schneiderverein.

5. **Gebweiler** (13 024 Einwohner).
   1898. Freie Metzgerinnung (aufgelöst 1902); Freie Friseurinnung (aufgelöst 1904).
   1903. Freie Bäckerinnung (aufgelöst 1910).
   1907. Gewerbeverein.

6. **Markirch** (11 778 Einwohner).
   1897. Handwerkerverein.

7. **Hayingen** (11 482 Einwohner).
   1899. Gewerbe- und Handwerkerverein.
   1902. Freie Fleischerinnung.

8. **Schlettstadt** (10 604 Einwohner).
   1898. Handwerkerverein; Bäckerverein (wurde 1909 Zwangsinnung).
   1909. Freie Metzgerinnung; Bäckerzwangsinnung (aus Verein 1898).
   1910. Freie Friseurinnung.
   1911. Freie Holzschuhmacherinnung.

9. **Dornach** (10 447 Einwohner).
   1904. Freie Handwerkerinnung (aufgelöst 1910).

10. **Forbach** (10 107 Einwohner).
    1896. Gewerbeverein.
    1899. Handwerkerverein.
    1903. Freie Bäckerinnung.
    1908. Freie Schlosser- und Mechanikerinnung.

11. **Saarburg** (10 019 Einwohner).
    1896. Gewerbeverein.
    1905. Freie Bäckerinnung.
    1908. Schmiedezwangsinnung.
    1909. Freie Fleischerinnung.
    1911. Freie Maler- und Lackiererinnung.

Zusammen:	Gegründet:	26	fr. I.,	4	Zw. I.,	4	F. V.,	12	gem. V.
	ab:	5	„	1	„	3	„	—	„
Bestand am 1. 4. 1912:		21	fr. I.,	3	Zw. I.,	1	F. V.,	12	gem. V.

Anlage 8.

Gründungen
in den Gemeinden von 5000 bis 10000 Einwohnern.

1. **Großmoyeuvre** (9 555 Einwohner).
   1899. Gewerbe- und Handwerkerverein.
   1907. Freie Bäckerinnung.

2. **Algringen** (9 476 Einwohner).
   1902. Handwerkerverein (aufgelöst 1910).
   1904. Bauhandwerkerverein (aufgelöst 1906).
   1907. Freie Schmiedeinnung.

3. **Zabern** (9 153 Einwohner).
   1895. Freie Bäckerinnung.
   1898. Gewerbeverein.
   1900. Schlosserverein.
   1908. Schmiedezwangsinnung.

4. **Bischweiler** (8 149 Einwohner).
   1894. Bäckerverein.
   1898. Gewerbeverein.
   1901. Els.-Lothr. Papierhändler- und Buchbinderverein.
   1907. Schmiedezwangsinnung; Schreinerzwangsinnung (aufgelöst 1910).

5. **Thann** (7 413 Einwohner).
   1898. Freie Bäckerinnung; Freie Metzgerinnung (aufgelöst 1910); Freie Wagner-, Schmiede- und Sattlerinnung (aufgelöst 1908).
   1908. Freie Friseurinnung (geschlossen 1911).

6. **Mörchingen** (6 966 Einwohner).
   1898. Handwerkerverein.

7. **Weißenburg** (6 772 Einwohner).
   1885. Handwerkerverein.
   1908. Schuhmacherzwangsinnung; Schmiedezwangsinnung (aufgelöst 1910).
   1911. Müllerzwangsinnung.

8. **Niederjeutz** (6 554 Einwohner).
   1912. Gewerbe- und Handwerkerverein.
9. **Illkirch-Grafenstaden** (6 522 Einwohner).
   1911. Freie Schneiderinnung.
10. **St. Avold** (6 400 Einwohner).
   1898. Handwerkerverein.
   1906. Freie Bäckerinnung.
   1910. Freie Fleischerinnung.
11. **Rombach** (6 247 Einwohner).
   1908. Freie Barbierinnung (wurde 1912 Zwangsinnung).
   1912. Barbierzwangsinnung (aus Freier Innung 1908).
12. **Erstein** (6 061 Einwohner).
   1899. Handwerkerverein (ab 1906).
   1907. Schmiedezwangsinnung.
   1909. Bäckerzwangsinnung.
   1911. Barbiere (Friseure)-Zwangsinnung.
13. **Münster** (5 974 Einwohner).
   1898. Gewerbeverein.
14. **Dieuze** (5 852 Einwohner).
   1900. Handwerkerverein.
15. **Rappoltsweiler** (5846 Einwohner).
   1898. Gewerbeverein.
   1908. Bäckerverein (geht 1910 zur Zwangsinnung Colmar).
16. **Spittel** (5 742 Einwohner).
   1911. Gewerbe- und Handwerkerverein.
17. **Kneuttingen** (5 612 Einwohner).
   1908. Freie Bäckerinnung (aufgelöst 1910).
18. **Brumath** (5 542 Einwohner).
   1901. Handwerkerverein.
19. **St. Ludwig** (5 417 Einwohner).
   1897. Gewerbeverein.
   1908. Schmiedezwangsinnung.
20. **Sennheim** (5 180 Einwohner).
   1905. Handwerkerinnung.

Zusammen.	Gegründet:	13	fr. I.,	11	Zw. I.,	5	F. V.,	15 gem. V.
	ab:	5	„	2	„	2	„	2 „
Bestand am 1. 4. 1912:		8	fr. I.,	9	Zw. I.,	3	F. V.,	13 gem. V.

Anlage 9.

Gründungen
in den Gemeinden von 3000 bis 5000 Einwohnern.

1. **Barr** (4 934 Einwohner).
   1902. Handwerkerverein (aufgelöst 1904); Bäckerverein (aufgelöst 1905).
   1909. Schmiedezwangsinnung.
2. **Sulz O.-E.** (4 852 Einwohner).
   1900. Handwerkerverein.
3. **Urbeis** (4 485 Einwohner).
   1906. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).
4. **Bitsch** (4 290 Einwohner).
   1902. Handwerkerverein.
5. **Saaralben** (3 952 Einwohner).
   1897. Kantonal-Handwerkerverein.
6. **Oberehnheim** (3 915 Einwohner).
   1899. Gewerbeverein.
   1901. Schuhmacherverein.
7. **Pfalzburg** (3 798 Einwohner).
   1900. Handwerkerverein (aufgelöst 1910).
8. **Rufach** (3 785 Einwohner).
   1898. Handwerkerverein.
9. **Rixheim** (3 995 Einwohner).
   1909. Handwerkerverein.
10. **Hüningen** (3 588 Einwohner).
   1905. Freie Bäckerinnung (aufgelöst 1906); Freie Handwerkerinnung.
11. **Wasselnheim** (3 531 Einwohner).
   1899. Kantonal-Handwerkerverein.

12. **Altkirch** (3 491 Einwohner).
1898. Handwerkerverein.
1911. Schmiedezwangsinnung.

13. **Maizières b./M.** (3 418 Einwohner).
1904. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

14. **Bühl** (3 347 Einwohner).
1909. Handwerkerverein (aufgelöst 1911).

15. **Niederbronn** (3 322 Einwohner).
1903. Handwerkerverein.

16. **Molsheim** (3 163 Einwohner).
1908. Bäckerzwangsinnung; Schmiedezwangsinnung.

17. **Sufflenheim** (3 162 Einwohner).
1898. Syndikat der Töpfer (wird 1911 Freie Innung).
1911. Freie Töpferinnung (aus Verein 1898).

18. **Saarunion** (3 134 Einwohner).
1903. Handwerkerverein.

19. **Rosheim** (3 062 Einwohner).
1899. Handwerkerverein (aufgelöst 1902).

Zusammen.	Gegründet:	3	fr. I.,	4	Zw. I.,	3	F. V.,	16 gem. V.
	ab:	1	„	—	„	2	„	6 „
Bestand am 1. 4. 1912:		2	fr. I.,	4	Zw. I.,	1	F. V.,	10 gem. V.

Anlage 10.

Gründungen

in den Gemeinden von 2000 bis 3000 Einwohnern.

1. **Buchsweiler** (2 922 Einwohner).
1898. Handwerkerverein.

2. **Neubreisach** (2 809 Einwohner).
1898. Gewerbeverein.

3. **Kaysersberg** (2 700 Einwohner).
1904. Gewerbeverein (aufgelöst 1908).

4. **Benfeld** (2 640 Einwohner).
1901. Handwerkerverein (aufgelöst 1905).
1908. Bäckerzwangsinnung (aufgelöst 1910).

5. **Blotzheim** (2 554 Einwohner).
1907. Handwerkerverein (aufgelöst 1910).

6. **Ensisheim** (2 500 Einwohner).
1898. Handwerkerverein (aufgelöst 1904).
1907. Gewerbeverein.

7. **Ingweiler** (2 447 Einwohner).
1904. Handwerkerverein.

8. **Château-Salins** (2 402 Einwohner).
1898. Handwerkerverein.

9. **Dambach** (Kreis Schlettstadt. 2 355 Einwohner).
1908. Handwerkerverein.

10. **Bolchen** (2 218 Einwohner).
1902. Handwerkerverein.

11. **St. Amarin** (2 208 Einwohner).
1907. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

12. **Busendorf** (2 176 Einwohner).
1902. Kantonal-Handwerkerverein.

13. **Dettweiler** (2 111 Einwohner).
1899. Handwerkerverein (aufgelöst 1906).

14. **Schnierlach** (2 095 Einwohner).
1906. Handwerkerverein.

15. **Habsheim** (2 024 Einwohner).
1906. Handwerkerverein.

Zusammen:	Gegründet:	— fr. I.,	1 Zw. I.,	— F. V.,	16 gem. V.
	ab:	— „	1 „	— „	6 „
Bestand am 1. 4. 1912:		— fr. I.,	— Zw. I.,	— F. V.,	10 gem. V.

Anlage 11.

Gründungen
in den Gemeinden mit unter 2 000 Einwohnern.

1. **Rothau** (1 786 Einwohner).
1903. Handwerkerverein (aufgelöst 1909).

2. **Schirmeck** (1 771 Einwohner).
1903. Handwerkerverein.
1910. Freie Metzgerinnung.
1912. Gewerbeverein.

3. **Vic** (1 761 Einwohner).
1905. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

4. **Selz** (1 684 Einwohner).
1903. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

5. **Felleringen** (1 670 Einwohner).
1907. Handwerkerverein.

6. **Hatten** (1 598 Einwohner).
1906. Gewerbeverein.

7. **Sulz u/W.** (1 515 Einwohner.)
1905. Handwerkerverein (aufgelöst 1910).

8. **Hirsingen** (1 444 Einwohner).
1909. Handwerkerverein.

9. **Sierenz** (1 417 Einwohner).
1905. Handwerkerverein.

10. **Pfaffenhofen** (1 402 Einwohner).
1904. Handwerkerverein.

11. **Sierck** (1 338 Einwohner).
1903. Handwerkerverein.

12. **Metzeral** (1 326 Einwohner).
1907. Gewerbeverein.

13. **Dammerkirch** (1 175 Einwohner).
1906. Handwerkerverein.

14. **Kurzel** (1 165 Einwohner).
1904. Handwerkerverein.

15. **Oberbetschdorf** (1 156 Einwohner).
1906. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).
1911. Freie Töpferinnung.

16. **Mühlbach** (1 140 Einwohner).
1909. Handwerker- und Gewerbeverein.

17. **Rohrbach** (1 136 Einwohner).
1903. Handwerkerverein.

18. **Finstingen** (1 058 Einwohner).
1897. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

19. **Wörth** (1 036 Einwohner).
1904. Handwerkerverein (aufgelöst 1907).

20. **Falkenberg** (1 015 Einwohner).
1903. Handwerkerverein (aufgelöst 1910).

21. **Wolmünster** (936 Einwohner).
1904. Handwerkerverein.

22. **Remilly** (904 Einwohner).
1904. Handwerkerverein.

23. **Rixingen** (889 Einwohner).
1904. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

24. **Lörchingen** (863 Einwohner).
1905. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

25. **Delme** (706 Einwohner).
1905. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

26. **Vigy** (680 Einwohner).
1904. Handwerkerverein (aufgelöst 1909).

27. **Truchtersheim** (675 Einwohner).
1898. Handwerkerverein.

28. **Verny** (573 Einwohner).
1904. Handwerkerverein (aufgelöst 1908).

29. **Pfirt** (508 Einwohner).
1898. Handwerkerverein (aufgelöst 1907).

30. **Solgne** (403 Einwohner).
1904. Handwerkerverein.

Zusammen. Gegründet: 2 fr. I., — Zw. I., — F. V., 31 gem. V.
ab: — „ — „ — „ 14 „
Bestand am 1. 4. 1912: 2 fr. I., — Zw. I., — F. V., 17 gem. V.

Anlage 12.

Summarische Übersicht über die Errichtung, Auflösung, Umwandlungen und den Bestand der Organisationen.

In Gemeinden von	wurden errichtet				wurden umgewandelt				wurden aufgelöst				Gesamtabgang				Bestand am 1. 4. 1912				% des Bestandes am 1. 4. 1912				(Gesamtzahl der Organisationen)	In Prozenten des (Gesamtbestandes)
	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-vereine	Gemischte Vereine	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-vereine	Gemischte Vereine	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-vereine	Gemischte Vereine	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-vereine	Gemischte Vereine	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-vereine	Gemischte Vereine	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-vereine	Gemischte Vereine		
über 20000 Einwohnern	45	15	27	5	5	—	1	—	5	2	5	7	10	4	16	2	35	11	11	3	51,47	40,74	68,75	7,46	62	34,88
10—20000 „	26	4	4	12	—	—	3	—	1	1	—	—	1	1	3	—	21	3	1	12	30,88	11,11	6,25	17,91	37	20,70
5—10000 „	13	11	5	15	—	—	1	—	2	—	1	2	2	—	2	2	8	9	3	3	11,77	33,33	18,75	19,40	32	18,54
3— 5000 „	3	4	3	16	—	—	—	—	1	—	—	6	1	—	—	6	2	4	1	1	2,94	14,81	6,25	14,93	17	9,65
2— 3000 „	—	1	—	16	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	2	—	—	10	—	—	—	14,93	10	5,62
unter 2000 „	2	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	14	2	—	—	17	2,94	—	—	25,37	19	10,67
Sa. . .	89	35	39	95	6	1	16	—	15	5	7	28	21	8	23	28	68	27	16	67					178	
Im Bezirk:																										
Oberelsaß	29	9	10	26	4	—	4	—	10	1	4	9	14	1	8	6	15	8	2	20	29,4	29,6	12,5	22,1	45	25,28
Unterelsaß	21	24	25	32	1	1	11	—	—	6	2	11	1	7	13	11	20	17	12	21	29,4	63,0	75,0	23,4	70	39,33
Lothringen	39	2	4	37	1	—	1	—	5	—	1	11	6	—	2	11	33	2	1	26	48,5	7,4	12,5	38,8	63	35,39
Sa. . .	89	35	39	95	6	1	16	—	15	7	7	28	21	8	23	28	68	27	16	67					178	

Anlage 13.

Nachweisung über die Zahl der korporierten Handwerker im Verhältnis zur Zahl der Handwerker überhaupt.

Bezirk	Zeitpunkt	Zahl der Handwerker überhaupt	Korporiert sind:							Bleiben korporierte Handwerker	
			in freien Innungen	in Zwangs-Innungen	Summa	in Fachvereinen	in gemischten Vereinen	Summa Spalten 6/8	Hiervon ab die Mitglieder mehrerer Korporationen	Zahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Oberelsaß .	1. 10. 1899	10 708	848	—	848	190	976	2 014	47	1 967	18,37
	1. 1. 1900	10 813	867	—	867	294	657	1 818	48	1 770	16,37
	1. 1. 1901	10 947	895	—	895	280	829	2 004	40	1 964	17,94
	1. 1. 1902	10 565	887	—	887	199	916	2 002	47	19 55	18,50
	1. 1. 1903	10 618	891	—	891	223	951	2 065	50	2 015	18,98
	1. 1. 1904	10 608	888	—	888	198	1 051	2 137	75	2 062	19,44
	1. 1. 1905	8 720	949	45	994	198	1 111	2 303	80	2 223	25,49
	1. 1. 1906	8 720	831	323	1 154	199	1 206	2 559	110	2 449	28,08
	1. 1. 1907	8 720	914	250	1 164	214	1 272	2 650	81	2 569	29,46
	1. 1. 1908	8 720	840	253	1 093	261	1 169	2 523	92	2 431	27,88
	1. 1. 1909	8 720	830	309	1 139	281	1 080	2 500	104	2 396	27,48
	1. 1. 1910	8 720	859	491	1 350	278	1 076	2 704	157	2 547	29,21
	1. 1. 1911	8 720	731	665	1 396	255	994	2 645	158	2 487	28,52
	1. 4. 1912	8 976	549	1 048	1 597	85	969	2 651	140	2 511	27,97
Unterelsaß .	1. 10. 1899	15 928	200	—	200	611	1 256	2 073	19	2 054	12,9
	1. 1. 1900	16 296	229	—	229	558	1 364	2 151	22	2 129	13,06
	1. 1. 1901	16 376	274	—	274	610	1 281	2 165	14	2 151	13,14
	1. 1. 1902	15 238	297	—	297	657	1 263	2 217	19	2 198	14,42
	1. 1. 1903	15 721	336	—	336	733	1 374	2 443	9	2 434	15,48
	1. 1. 1904	15 516	360	—	360	672	1 461	2 493	76	2 417	15,58
	1. 1. 1905	14 931	363	308	671	480	1 533	2 684	73	2 611	17,49
	1. 1. 1906	14 257	438	319	757	424	1 401	2 582	93	2 489	17,46
	1. 1. 1907	14 299	453	419	872	481	1 251	2 604	172	2 432	17,01
	1. 1. 1908	13 922	431	653	1 084	497	1 209	2 790	81	2 709	19,46
	1. 1. 1909	13 545	438	1 707	2 145	490	1 165	3 800	161	3 639	26,87
	1. 1. 1910	13 932	424	1 957	2 381	516	1 013	3 910	137	3 773	27,08
	1. 1. 1911	14 218	716	1 754	2 470	309	916	3 695	138	3 557	25,02
	1. 4. 1912	13 738	881	1 520	2 401	591	901	3 893	148	3 745	27,26

Bezirk	Zeitpunkt	Zahl der Handwerker überhaupt	Korporiert sind:							Bleiben korporierte Handwerker	
			in freien Innungen	in Zwangs-Innungen	Summa	in Fachvereinen	in gemischten Vereinen	Summa Spalten 6/8	Hiervon ab die Mitglieder mehrerer Korporationen	Zahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lothringen .	1. 10. 1899	8 402	396	—	396	30	994	1 420	37	1 383	16,46
	1. 1. 1900	8 402	409	—	409	27	1 037	1 473	33	1 440	17,14
	1. 1. 1901	8 402	457	—	457	29	1 081	1 567	96	1 471	17,51
	1. 1. 1902	8 402	558	—	558	24	969	1 551	75	1 476	17,57
	1. 1. 1903	8 402	703	—	703	31	1 261	1 995	90	1 905	22,67
	1. 1. 1904	8 402	693	—	693	35	1 388	2 116	117	1 999	23,79
	1. 1. 1905	7 885	710	—	710	62	1 597	2 369	129	2 240	28,41
	1. 1. 1906	8 115	741	—	741	63	1 459	2 263	110	2 153	26,53
	1. 1. 1907	9 163	916	—	916	34	1 492	2 442	115	2 327	25,4
	1. 1. 1908	9 163	1 081	—	1 081	45	1 316	2 442	268	2 174	23,73
	1. 1. 1909	9 163	1 177	124	1 301	48	1 249	2 598	230	2 368	25,84
	1. 1. 1910	10 724	1 182	122	1 304	44	1 199	2 547	175	2 372	22,12
	1. 1. 1911	10 724	1 161	120	1 290	32	1 180	2 502	129	2 373	22,13
	1. 4. 1912	9 814	1 082	187	1 269	43	1 136	2 448	131	2 317	23,61
Summa Els.-Lothr. .	1. 10. 1899	35 038	1 450	—	1 450	831	3 226	5 507	103	5 404	15,42
	1. 1. 1900	35 511	1 505	—	1 505	879	3 058	5 442	103	5 339	15,03
	1. 1. 1901	35 725	1 626	—	1 626	919	3 191	5 736	150	5 586	15,64
	1. 1. 1902	34 205	1 742	—	1 742	880	3 148	5 770	141	5 629	16,46
	1. 1. 1903	34 741	1 930	—	1 930	987	3 586	6 503	149	6 354	18,29
	1. 1. 1904	34 526	1 941	—	1 941	905	3 900	6 746	268	6 478	18,76
	1. 1. 1905	31 536	2 022	353	2 375	740	4 241	7356	282	7 074	22,43
	1. 1. 1906	31 092	2 010	642	2 652	686	4 066	7 404	313	7 091	22,81
	1. 1. 1907	32 182	2 283	669	2 952	729	4 015	7 696	368	7 328	22,77
	1. 1. 1908	31 805	2 352	900	3 258	803	3 694	7 755	441	7 314	23,0
	1. 1. 1909	31 428	2 445	2 140	4 585	819	3 494	8 898	495	8 403	26,74
	1. 1. 1910	33 376	2 465	2 570	5 035	838	3 288	9 161	469	8 692	26,04
	1. 1. 1911	33 662	2 608	2 548	5 156	596	3 090	8 842	425	8 417	25,0
	1. 4. 1912	32 528	2 512	2 755	5 267	719	3 006	8 992	419	8 573	26,36

Anlage 14.

Verteilung der organisierten Handwerker auf die einzelnen Größenklassen der Gemeinden nach dem Stande vom 1. April 1912.

In Gemeinden mit	Es entfallen von den organisierten Handwerkern auf				Summa	In Prozenten der Mitgliederzahl der				Von sämtlichen organisierten Handwerkern
	Freie Innungen	Zwangs-Innungen	Fachvereine	Gemischte Vereine		Freien Innungen	Zwangs-Innungen	Fach-Vereine	Gemischt. Vereine	
										%
über 20000 Einwohnern	1082	1353	581	657	4273	66,96	49,11	80,81	21,86	47,52
„ 10- 20000 „	509	344	20	613	1486	29,26	12,49	2,78	20,39	16,53
„ 5- 10000 „	243	603	105	576	1527	9,67	21,89	14,60	19,16	16,98
„ 3- 5000 „	50	455	13	369	887	1,99	16,52	1,81	12,28	9,86
„ 2- 3000 „	—	—	—	336	336	—	—	—	11,18	3,74
unter 2000 „	28	—	—	455	483	1,11	—	—	15,14	5,37
Sa. . . .	2512	2755	719	3006	8992					
Von sämtlichen organisierten Handwerkern	27,94 %	30,64 %	8 %	33,42 %						

Anlage 15.

Mitgliederbestand der Organisationen am 1. April 1912.

A. Freie Innungen.

1. im Oberelsaß.

die Metzgerinnung	in Mülhausen	115	Mitglieder
die Blechschmiede- pp. Innung	in Mülhausen	55	„
die Schuhmacher- „	„ „	50	„
die Wagner- pp. „	„ „	18	„
die Schneider- „	„ „	29	„
die Schreiner- „	„ „	42	„
die Uhrmacher- „	„ „	23	„
die Maler- „	„ „	23	„
die Uhrmacher- „	„ Colmar	13	„
die Schuhmacher- „	„ „	25	„
die Fleischer- „	„ „	47	„
die Maler- „	„ „	23	„
die Bäcker- „	„ Thann	24	„
die Handwerker- „	„ Semheim	42	„
die Handwerker- „	„ Hüningen	20	„
	Zusammen		549 Mitglieder

2. im Unterelsaß

die Baugewerke-	Innung in Straßburg	66	Mitglieder
die Schuhmacher-	„ „ „	60	„
die Friseur-	„ „ „	166	„
die Metzger-	„ „ „	124	„
die Klempner-	„ „ „	56	„
die Maler-	„ „ „	47	„
die Fleischer-	„ „ Hagenau	52	„
die Friseure- pp.	„ „ „	23	„
die Bäcker-	„ „ „	35	„
die Holzschuhmacher-	„ „ „	50	„
die Schreiner- pp.	„ „ „	21	„
die Holzschuhmacher-	„ „ Schlettstadt	15	„
	zu übertragen		549 Mitglieder

	Übertrag.....			549 Mitglieder
die Friseur- pp.	Innung in Schlettstadt .	16		,,
die Metzger-	,, ,, ,, .	15		,,
die Bäcker-	,, ,, Schiltigheim .	39		,,
die Bäcker-	,, ,, Zabern	20		,,
die Schneider-	,, ,, Illkirch-Grafenstaden	18		,,
die Töpfer-	,, ,, Sufflenheim .	30		,,
die Metzger-	,, ,, Schirmeck ...	8		,,
die Töpfer-	,, ,, Oberbetschdf.	20		,,
	zusammen.....			881 Mitglieder

3. in Lothringen.

die Schuhmacher-	Innung in Metz	39		Mitglieder
die Fleischer-	,, ,, ,, ...	145		,,
die Bäcker-	,, ,, ,, ...	85		,,
die Barbiere-	,, ,, ,, ...	83		,,
die Schreiner- pp.	,, ,, ,, ...	51		,,
die Schneider- pp.	,, ,, ,, ...	20		,,
die Schlosser-	,, ,, ,, ...	45		,,
die Dachdecker- pp.	,, ,, ,, ...	32		,,
die Konditoren-	,, ,, ,, ...	33		,,
die Maler-	,, ,, ,, ...	31		,,
die Photographen-	,, ,, ,, ...	15		,,
die Wagenbauer-	,, ,, ,, ...	12		,,
die Landesinnung der Uniform- und Mützenmacher in Metz		14		,,
die Schornsteinfeger-	Innung in Metz	13		,,
die Tapezierer-	,, ,, ,, ...	14		,,
die Schmiede-	,, ,, ,, ...	31		,,
die Steinmetz- pp.	,, ,, ,, ...	37		,,
die Fleischer-	,, ,, Hayingen....	32		,,
die Bäcker-	,, ,, Forbach	19		,,
die Schlosser- pp.	,, ,, Forbach	9		,,
die Schneider-	,, ,, Saargemünd .	14		,,
die Fleischer-	,, ,, ,, .	16		,,
die Barbier-	,, ,, ,, .	13		,,
	zu übertragen.....			1430 Mitglieder

	Übertrag.....			1430 Mitglieder
die Bäcker-	Innung in Saargemünd .	19		,,
die Maler-	,, ,, ,, .	11		,,
die Maler-	,, ,, Saarburg	6		,,
die Bäcker-	,, ,, ,, ...	50		,,
die Fleischer-	,, ,, ,, ...	30		,,
die Bäcker-	,, ,, Diedenhofen .	24		,,
die Fleischer-	,, ,, St. Avold ...	29		,,
die Bäcker-	,, ,, ,, ...	8		,,
die Schmiede-	,, ,, Algringen....	72		,,
die Bäcker-	,, ,, Großmoyeuvre	30	1082	,,
	Summe.....			2512 Mitglieder

B. Zwangsinnungen.

1. im Oberelsaß.

die Schornsteinfeger-	Innung in Mülhausen ..	36		Mitglieder
die Friseur- pp.	,, ,, ,, ..	173		,,
die Feilenhauer-	,, ,, ,, ..	20		,,
die Bäcker-	,, ,, ,, ..	261		,,
die Bäcker-	,, ,, Colmar	338		,,
die Barbier-	,, ,, ,, ...	55		,,
die Schmiede-	,, ,, St. Ludwig ..	57		,,
die Schmiede-	,, ,, Altkirch	108		,,
	zusammen.....			1048 Mitglieder

2. im Unterelsaß.

die Bäcker-	Innung in Straßburg ...	265		Mitglieder
die Gipser-	,, ,, ,, ...	27		,,
die Schmiede-	,, ,, ,, ...	59		,,
die Schlosser-	,, ,, ,, ...	82		,,
die Schornsteinfeger-	,, ,, ,, ...	37		,,
die Friseur-	,, ,, Schiltigheim .	41		,,
die Bäcker-	,, ,, Schlettstadt .	181		,,
die Müller-	,, ,, Weißenburg .	45		,,
die Schuhmacher-	,, ,, ,, .	20		,,
die Schmiede-	,, ,, Erstein	99		,,
	zu übertragen.....			1048 Mitglieder

	Übertrag.....		1048	Mitglieder
die Bäcker-	Innung in Erstein	39		„
die Barbiere- pp.	„ „ „	20		„
die Schmiede-	„ „ Bischweiler ..	47		„
die Schmiede-	„ „ Zabern	211		„
die Schmiede-	„ „ Barr	41		„
die Schmiede-	„ „ Molsheim ...	117		„
die Bäcker-	„ „ „	189		
	zusammen.....		1520	Mitglieder

3. in Lothringen

die Schmiede-	Innung in Saarburg	122		Mitglieder
die Barbier- pp.	„ „ Rombach ...	65	187	„
	zusammen.....		2755	Mitglieder

C. Fachvereine.

1. im Oberelsaß.

der Metallhandwerker	in Colmar	23		Mitglieder
der Konditoren	„ Mülhausen	62		„
			85	Mitglieder

2. im Unterelsaß

der Schneider	in Straßburg	21		Mitglieder
der Konditoren- pp. (für Unterelsaß)	„ „	192		„
der Konditoren- pp.	in Straßburg	40		„
der Zuschneider	„ „	29		„
der Installateure- pp.	„ „	55		„
der Wagenbauer	„ „	38		„
der Photographen	„ „	84		„
der Buchbinder	„ „	14		„
der Bäcker	„ Bischweiler	19		„
der Papierhändler pp.	„ „	70		„
der Schlosser	„ Zabern	16		„
der Schuhmacher	„ Oberehnheim	13		„
	zusammen.....		591	Mitglieder

3. in Lothringen

der Uhrmacher	in Metz	23		Mitglieder
der Schneider	„ Diedenhofen	20	43	„
	zusammen.....		719	Mitglieder

D. Gemischte Vereine.

1. im Oberelsaß

derjenige in

Colmar	215	Mitglieder
Münster	64	„
Neubreisach	51	„
Gebweiler	75	„
Rappoltsweiler	41	„
St. Ludwig	32	„
Altkirch	55	„
Ensisheim	16	„
Rufach	20	„
Markirch	78	„
Felleringen	20	„
Sulz	45	„
Metzeral	24	„
Sierenz.....	30	„
Dammerkirch	44	„
Habsheim	57	„
Rixheim	20	„
Hirsingen	38	„
Schnierlach	34	„
Mühlbach	10	„
zusammen	969	Mitglieder

2. im Unterelsaß der

Gewerbeverein in Straßburg	179	Mitglieder
Handwerkerverein Union in Straßburg	81	„
ferner der gemischte Verein in		„
Hagenau	54	„
Schiltigheim	38	„
Schlettstadt	51	„
Zabern	46	„
Bischweiler	70	„
Weißenburg	57	„
Brumath	31	„
Oberehnheim	51	„
Wasselnheim	14	„
Niederbronn	24	„
zu übertragen.....	969	Mitglieder

Übertrag.....		969 Mitglieder
Saarunion	57	,,
Ingweiler	23	,,
Dambach	25	,,
Buchsweiler	16	,,
Schirmeck (Gewerbeverein)	20	,,
,, (Handwerkerverein)	29	,,
Hatten	14	,,
Pfaffenhofen	17	,,
Truchtersheim	4	,,
zusammen.....		901 Mitglieder

3. in Lothringen derjenige in

Metz (Gewerbeverein)	126	Mitglieder
,, (Allgem. Handwerkerverein)	56	,,
Saargemünd (Gewerbeverein)	27	,,
,, (Handwerkerverein)	45	,,
Diedenhofen	133	,,
Hayingen	19	,,
Forbach (Gewerbeverein)	13	,,
,, (Handwerkerverein)	12	,,
Saarburg	68	,,
Großmoyeuvre	16	,,
Morchingen	71	,,
Niederjeutz	30	,,
St. Avold	51	,,
Deuze	37	,,
Spittel	30	,,
Bitsch	70	,,
Saaralben	13	,,
Château-Salins	25	,,
Bolchen	33	,,
Busendorf	56	,,
Sierck	45	,,
Kurzel	33	,,
Rohrbach	44	,,
Wolmünster	28	,,
Remilly	31	,,
Solgne	24	1136 Mitglieder
Summe.....		3006 Mitglieder

Anlage 16.

Zusammenstellung
der Abstimmungen über die Errichtung der Zwangsinnungen.

Der Zwangsinnung		Gründungsjahr	Gesamtzahl der für die Errichtung in Betracht kommenden Handwerker	Davon haben			Von der Gesamtzahl der in Betracht kommenden haben für die Errichtung gestimmt %
Name	Ort			nicht abgestimmt	abgestimmt für die Errichtung	abgestimmt gegen die Errichtung	
Bäcker-Zwangsinnung	Straßburg	1904	241	104	90	47	37
Schmiede-Zwangsinnung...	,,	1904	63	22	29	12	46
Barbiere-, Friseure-Perückenmacher-Zwangsinnung...	Colmar	1904	44	6	28	10	64
Bauhandwerker-Zwangsinnung.....	,,	1905	65	50	13	2	20
Bäcker-Zwangsinnung	,,	1905	209	51	98	60	47
Schlosser-Zwangsinnung...	Straßburg	1906	90	55	26	9	29
Schornsteinfeger-Zwangsinnung.....	,,	1906	18	5	11	2	61
Schmiede-Zwangsinnung...	Erstein	1907	115	59	40	16	35
Desgl.....	Bischweiler	1907	44	6	35	3	80
Schreiner-Zwangsinnung...	,,	1907	71	41	26	4	37
Schreiner-, Drechsler-, Holzbildhauer-Zwangsinnung..	Straßburg	1908	180	139	24	17	13
Schmiede-Zwangsinnung für Hagenau/Niederbronn...	Hagenau	1908	71	48	19	4	27
Schmiede-Zwangsinnung...	Weißenburg	1908	141	63	63	15	45
Schuhmacher-Zwangsinnung.	,,	1908	29	9	20	—	69
Schmiede-Zwangsinnung...	Zabern	1908	218	104	67	47	31
Desgl. 1. Abstimmung....	Saarburg	1908	119	70	37	12	31
,, 2. ,, ...	,,	1908	119	—	60	59	50
,, ...	St. Ludwig	1908	57	16	34	7	60
,, ...	Molsheim	1908	118	42	46	30	39
Bäcker-Zwangsinnung	,,	1908	196	97	76	23	39
Desgl.	Benfeld	1908	38	7	20	11	53
Schornsteinfeger-Zwanginnung für U.-Els.....	Straßburg	1909	46	11	35	—	76

Der Zwangsinnung		Gründungsjahr	Gesamtzahl der für die Errichtung in Betracht kommenden Handwerker	Davon haben			Von der Gesamtzahl der in Betracht kommenden haben für die Errichtung gestimmt %
Name	Ort			nicht abgestimmt	abgestimmt für die Errichtung	abgestimmt gegen die Errichtung	
Tapezierer- und Polsterer-Zwangsinnung	Straßburg	1909	89	60	20	9	22
Bäcker-Zwangsinnung	Erstein	1909	41	11	17	13	41
Schornsteinfeger-Zwangsinnung für O.-Els.	Mülhausen	1909	36	24	12	—	33
Schmiede-Zwangsinnung	Barr	1909	32	24	6	2	19
Bäcker-Zwangsinnung	Schlettstadt	1909	184	83	76	25	41
Friseur-Zwangsinnung	Mülhausen	1910	173	60	71	42	41
Desgl. für Schiltigheim, Bischheim, Hönheim	Schiltigheim	1910	39	4	27	8	69
Bäcker-Zwangsinnung im Kreise Mülhausen	Mülhausen	1911	261	97	134	30	51
Feilenhauer-Zwangsinnung für Ob. Els.	„	1911	20	2	14	4	70
Müller-Zwangsinnung	Weißenburg	1911	49	21	21	7	43
Barbier-, Friseur-, Perückenmacher-Zwangsinnung	Erstein	1911	24	9	11	4	46
Schmiede-Zwangsinnung	Altkirch	1911	108	35	52	21	48
Gipser- und Stukkateur-Zwangsinnung	Straßburg	1911	25	6	12	7	48
Friseur-Zwangsinnung für Orne- und Fentschtal	Rombach	1912	66	—	45	21	68

Anlage 17.

Nachweisung

der

Einnahmen der Handwerkskammer für Elsass-Lothringen

für die Jahre 1901—1911.

Nachweisung der Einnahmen der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für die Jahre 1901—1911.

Einnahmen.

	Rechnungsjahre															
	1900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Übernommener Bestand	—	—			4 549	37	9 566	74	4 736	76	9 528	57	12 223	32	17 458	23
Staatszuschuß	—	—			15 000	—	15 000	—	15 000	—	15 000	—	15 000	—	15 000	—
Umlageverfahren	—	—			35 000	—	44 255	—	51 000	—	56 900	—	60 850	—	57 100	—
Gebühren für Abnahme von Prüfungen	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gebühren für Abnahme von Meisterprüfungen	—	—			—	—	—	—	—	—	2 500	—	2 480	—	3 140	—
Gebühren für Abnahme von Gesellenprüfungen	—	—			—	—	—	—	—	—	7 788	—	8 430	—	8 046	—
Beihülfe des Ministeriums zu den Kosten der Vorbereitungskurse	—	—	32 933	55	—	—	—	—	—	—	1 100	—	800	—	800	—
Einschreibegebühren der Teilnehmer der Vorbereitungskurse	—	—			—	—	—	—	—	—	1 120	—	695	—	670	—
Zinsen aus dem zinstragend angelegten Kapital	—	—			—	—	—	—	150	—	199	50	290	46	401	70
Mietwohnungen im Kammergebäude	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unvorhergesehene Ausgaben	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mietsentschädigung für Benutzung der Räume im Werkstättenhaus																
a) durch das Kaiserl. Ministerium	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) „ die Stadt Straßburg	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	32 933	55	54 549	37	68 821	74	70 886	76	94 136	07	100 768	78	102 615	93

	Rechnungsjahre							
	1908		1909		1910		1911	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Übernommener Bestand	13 614	05	8 595	95	13 286	67	8 760	54
Staatszuschuß	15 000	—	15 000	—	15 000	—	15 000	—
Umlageverfahren	62 500	—	77 500	—	77 500	—	77 500	—
Gebühren für Abnahme von Prüfungen	—	—	—	—	—	—	—	—
Gebühren für Abnahme von Meisterprüfungen	2 990	—	6 340	—	7 590	—	7 459	50
Gebühren für Abnahme von Gesellenprüfungen	8 730	—	8 730	—	8 280	—	7 314	—
Beihülfe des Ministeriums zu den Kosten der Vorbereitungskurse	900	—	900	—	750	—	750	—
Einschreibegebühren der Teilnehmer der Vorbereitungskurse	1 260	—	1 435	—	1 425	—	1 820	—
Zinsen aus dem zinstragend angelegten Kapital	581	25	648	69	668	15	—	—
Mietwohnungen im Kammergebäude	—	—	5 000	—	10 050	—	10 100	—
Unvorhergesehene Ausgaben	—	—	649	60	567	40	*9 218	15
Mietsentschädigung für Benutzung der Räume im Werkstättenhaus								
a) durch das Kaiserl. Ministerium	—	—	—	—	1 000	—	1 500	—
b) „ die Stadt Straßburg	—	—	—	—	1 042	73	1 000	—
	105 575	30	124 799	24	137 159	95	140 422	19

* Worunter Mk. 8 620 Entnahme aus dem Sparfonds auf der Staatsdepositenverwaltung.

Nachweisung der Ausgaben der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für die Jahre 1901—1911.

Aus-	Rechnungs-											
	1900		1901		1902		1903		1904		1905	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Sitzungen der Kammer: Kammer	—	—			1 529	11	2 753	63	2 304	75	1 980	22
Sitzungen der Kammer: Vorstand	—	—			1 002	47	1 027	10	1 126	80	1 180	48
Sitzungen der Kammer: Abteilungen	—	—			500	26	742	24	771	60	908	39
Sitzungen der Kammer: Gesellenausschuß	—	—			197	10	397	10	346	—	327	90
Sitzungen der Kammer: Sonstige Ausschüsse	—	—			704	70	749	20	337	90	623	50
Kosten der Beauftragten	—	—			6 261	46	9 765	40	9 732	03	10 065	62
Kosten der Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung	—	—			—	—	269	87	2 059	55	3 058	01
Kosten der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung	—	—			3 903	96	4 146	74	1 964	87	10 029	76
Entschädigung des Vorsitzenden der Kammer	—	—			2 400	—	2 400	—	2 400	—	2 400	—
Entschädigung der Vorsitzenden der Abteilungen	—	—			1 996	—	2 000	—	2 600	—	2 000	—
Entschädigung für Wahrnehmung der Sekretärgeschäfte	—	—			2 000	—	3 000	—	3 400	—	3 975	—
Entschädigung für Schreibhilfe bei der Kammer	—	—	28 384	18	3 456	21	3 706	13	5 257	03	5 301	87
Entschädigung für Schreibhilfe bei den Abteilungen	—	—			4 458	—	6 457	94	6 826	—	9 319	15
Entschädigung (Miete) Heizung, Beleuchtung der Kammer	—	—			381	51	968	03	1 240	04	1 163	64
Entschädigung (Miete) Heizung, Beleuchtung der Abteilungen	—	—			1 827	50	2 775	—	2 775	—	3 105	—
Anschaffung von Büchern, Zeitschriften für die Kammer	—	—			311	82	438	34	341	64	331	77
Anschaffung von Büchern, Zeitschriften für die Abteilungen	—	—			98	76	167	91	168	18	235	87
Anschaffung von Drucksachen, Porti usw. der Kammer	—	—			3 138	70	4 640	69	3 308	13	3 790	22
Anschaffung von Drucksachen, Porti usw. der Abteilungen	—	—			2 083	32	2 042	64	2 698	06	2 979	12
Beihilfe zu den Kosten der Gewerbezeitung	—	—			2 000	—	2 000	—	2 000	—	3 000	—
Beihilfe zur Förderung des Handwerks	—	—			5 306	38	5 690	—	4 983	64	5 484	83
Zu übertragen	—	—			43 557	26	56 137	96	56 641	22	71 260	35

Ausgaben.	jahr											
	1906		1907		1908		1909		1910		1911	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Sitzungen der Kammer: Kammer	2 105	56	3 119	41	2 563	17	3 198	33	1 380	53	4 211	95
Sitzungen der Kammer: Vorstand	1 002	60	1 625	93	1 400	70	2 250	90	1 943	10	1 980	15
Sitzungen der Kammer: Abteilungen	1 223	78	1 169	28	1 398	70	970	40	716	70	1 422	10
Sitzungen der Kammer: Gesellenausschuß	395	30	508	53	381	90	246	53	124	—	217	—
Sitzungen der Kammer: Sonstige Ausschüsse	549	84	665	67	472	—	633	10	1 016	50	1 766	75
Kosten der Beauftragten	9 681	22	9 594	25	10 294	57	10 150	62	10 630	62	12 603	78
Kosten der Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung	3 075	30	4 564	68	4 506	58	7 165	78	8 669	15	7 847	10
Kosten der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung	11 330	67	10 834	30	11 896	44	10 303	01	10 578	73	8 869	58
Entschädigung des Vorsitzenden der Kammer	2 400	—	2 400	—	2 400	—	2 400	—	2 000	—	2 000	—
Entschädigung der Vorsitzenden der Abteilungen	2 000	—	2 000	—	2 000	—	2 000	—	2 000	—	2 000	—
Entschädigung für Wahrnehmung der Sekretärgeschäfte	5 400	—	5 030	—	3 971	29	2 724	80	11 903	20	12 272	68
Entschädigung für Schreibhilfe bei der Kammer	5 456	27	5 587	22	7 015	43	6 306	71				
Entschädigung für Schreibhilfe bei den Abteilungen	9 594	15	9 838	52	10 002	93	10 971	10	11 948	59	11 697	03
Entschädigung (Miete) Heizung, Beleuchtung der Kammer	1 476	—	1 601	20	1 705	32	3 637	08	4 470	77	5 118	76
Entschädigung (Miete) Heizung, Beleuchtung der Abteilungen	3 273	38	3 349	42	3 325	08	2 107	10	1 550	—	1 550	—
Anschaffung von Büchern, Zeitschriften für die Kammer	263	19	280	78	429	60	478	80	484	66	344	98
Anschaffung von Büchern, Zeitschriften für die Abteilungen	249	26	200	29	260	27	309	34	193	46	179	34
Anschaffung von Drucksachen, Porti usw. der Kammer	3 574	53	4 760	18	6 519	20	8 280	62	7 225	53	6 762	42
Anschaffung von Drucksachen, Porti usw. der Abteilungen	3 017	86	3 385	25	4 149	22	7 275	18	5 099	82	5 653	07
Beihilfe zu den Kosten der Gewerbezeitung	3 000	—	3 000	—	3 000	—	3 000	—	3 000	—	3 000	—
Beihilfe zur Förderung des Handwerks	6 118	62	7 739	87	7 291	57	5 578	77	*6 211	79	6 563	18
	75 187	59	81 254	88	84 975	03	90 088	33	91 147	18	96 059	87

* Worunter 2 946,15 Mk. für Genossenschaftswesen.

	Rechnungsjahr																	
	1900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Übertrag	—	—			43 557	26	56 137	96	56 641	22	71 260	37	75 187	59	81 254	88	84 975	03
Erstmalige Ausstattung der Amtsräume mit Möbeln usw.	—	—			1 425	37	1 647	02	561	90	672	20	—	—	—	—	—	—
Aus den Ersparnissen zinstragend angelegtes Kapital	—	—			—	—	5 000	—	—	—	3 000	—	4 000	—	3 000	—	5 000	—
Wahrnehmung der Kassengeschäfte und Rechnungslegung	—	—			—	—	1 300	—	1 000	—	1 200	—	1 200	—	1 200	—	1 200	—
Kosten der Anmietung von Prüfungswerkstätten	—	—			—	—	—	—	1 054	47	297	50	87	78	32	42	—	—
Für unvorhergesehene Ausgaben	—	—			—	—	—	—	314	50	—	—	—	—	569	93	51	90
Entwurf der Meisterbriefe	—	—			—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kosten der Vorarbeiten zur Beschaffung eines Dienstgebäudes	—	—			—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kosten der Vorbereitungskurse für den theoretischen Teil . . . . . Kosten der Meisterprüfung	—	—			—	—	—	—	716	10	2 597	50	1 694	15	1 746	50	2 186	32
Entschädigung für den Vorsitzenden und Schriftführer des Gesellenausschusses . .	—	—			—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	100	—	100	—
Förderung des Handwerks und Genossenschaftswesens	—	—	28 384	18	—	—	—	—	—	—	2 585	55	350	57	296	45	2 484	80
Dem zinstragend angelegten Kapital zugeschlagene Zinsen	—	—			—	—	—	—	—	—	199	50	290	46	401	70	581	23
Entschädigung des stellvertr. Vorsitzenden	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	400	—	400	—
Kosten der gesetzmäßigen Prüfungen . . .	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergütung für den Hausmeister im Dienstgebäude	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heizung und Beleuchtung des Werkstättenbaues	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verzinsung bei der Staatsdepositenverwaltung	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verzinsung bei der Sparkasse	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gebäudeunterhaltung, Steuern, Feuerversicherung	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchführung des sogen. kleinen Befähigungsnachweises	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbbauzins	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . . .	—	—	28 384	18	44 982	63	64 084	98	61 208	19	81 912	75	83 310	55	89 001	88	96 979	33

	Rechnungsjahr							
	1909		1910		1911			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
Übertrag	90 088	33	91 147	18	96 059	87		
Erstmalige Ausstattung der Amtsräume mit Möbeln usw.	—	—	—	—	—	—		
Aus den Ersparnissen zinstragend angelegtes Kapital	—	—	—	—	—	—		
Wahrnehmung der Kassengeschäfte und Rechnungslegung	1 200	—	○ beim Zentralbüro verrechnet.					
Kosten der Anmietung von Prüfungswerkstätten	—	—	10 409	10	9 743	91		
Für unvorhergesehene Ausgaben	421	60	—	—	10	—		
Entwurf der Meisterbriefe	—	—	—	—	—	—		
Kosten der Vorarbeiten zur Beschaffung eines Dienstgebäudes	—	—	—	—	—	—		
Kosten der Vorbereitungskurse für den theoretischen Teil . . . . . Kosten der Meisterprüfung	2 590	85	2 180	50	2 642	55		
Entschädigung für den Vorsitzenden und Schriftführer des Gesellenausschusses . .	100	—	100	—	100	—		
Förderung des Handwerks und Genossenschaftswesens	2 838	60	2 946	15	2 915	—		
Dem zinstragend angelegten Kapital zugeschlagene Zinsen	648	69	668	15	—	—		
Entschädigung des stellvertr. Vorsitzenden	400	—	100	—	400	—		
Kosten der gesetzmäßigen Prüfungen . . .	4 735	53	—	—	—	—		
Vergütung für den Hausmeister im Dienstgebäude	553	01	unter ○ verrechnet.					
Heizung und Beleuchtung des Werkstättenbaues	387	44	—	—	—	—		
Verzinsung bei der Staatsdepositenverwaltung	4 987	97	11 994	43	11 994	43		
Verzinsung bei der Sparkasse	890	34	7 000	—	7 000	—		
Gebäudeunterhaltung, Steuern, Feuerversicherung	1 297	20	1 333	90	3 982	12		
Durchführung des sogen. kleinen Befähigungsnachweises	372	93	—	—	—	—		
Erbbauzins	—	—	520	—	520	—		
Summa . . .	111 512	57	128 399	41	135 367	88		

Anlage 19.

Übersicht

über die

n Elsass-Lothringen bestehenden Knaben-Fortbildungsschulen

für das Rechnungsjahr 1911/12.

Bemerkungen:

A. Allgemeine Fortbildungsschulen. Sie unterstehen der Aufsicht der Bezirkspräsidien. Der Besuch ist nur in den seltensten Fällen obligatorisch.

1. Allgemeine Fortbildungsschulen sind solche, in welchen nicht eine vorwiegend berufliche Ausbildung durch hauptamtlich angestellte Lehrer im Tagesunterricht erteilt wird.
2. Allgemeine ländliche Fortbildungsschulen sind solche, in welchen wenigstens 50 % der Schüler in der Landwirtschaft beschäftigt sind.
3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen sind solche, in denen nur Schüler aus gewerblichen Berufen aufgenommen werden, ohne hauptamtlich angestellte Lehrer und ohne Tagesunterricht.
4. Allgemeine kaufmännische Fortbildungsschulen sind solche, in welchen Abendunterricht von nicht für Handelsschulen vorgebildeten Lehrern erteilt wird.
5. Allgemeine gemischte Fortbildungsschulen sind solche, in welchen weniger als 50 % der Schüler in der Landwirtschaft beschäftigt sind.

B. Die gewerblichen, baugewerblichen (technischen Lehrlingsschulen) und die kaufmännischen Fortbildungsschulen unterstehen der direkten Aufsicht des Ministeriums, ihr Besuch ist obligatorisch für Lehrlinge, Gesellen usw. bis zum 18. Lebensjahr, sie haben Tagesunterricht von hauptamtlich angestellten, technisch gebildeten Lehrern.

Bezirk	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer	Aufwendungen: Schulgeld ℳ	des Staates ℳ	des Bezirks ℳ	der Gemeinden ℳ	sonstige ℳ	Zusammen ℳ	Bemerkungen
A. 1. Allgemeine ländliche:										
Lothringen. .	57	756	57	—	7755	—	3747	--	11502	
Unterelsaß. .	93	1936	115	—	1829,63	6977	4289,56	288	13384,19	
Oberelsaß . .	46	986	62	155,50	2012	3544	2461,58	—	8173,08	
Summa	196	3678	234	155,50	11596,63	10521	10498,14	288	33059,27	
2. Allgemeine gewerbliche:										
Lothringen. .	9	300	27	1010	2650	—	4935	529	9124	
Unterelsaß. .	21	944	61	—	1588	6200,50	5748,54	—	13537,04	
Oberelsaß . .	3	79	10	—	1100	—	1382,87	—	2482,87	
Summa	33	1323	98	1010	5338	6200,50	12066,41	529	25143,91	
3. Allgemeine kaufmännische:										
Lothringen. .	1	32	2	206	300	—	126	—	632	
Unterelsaß. .	1	35	3	(noch nicht feststehend; in Schlettstadt)						
Oberelsaß . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	2	67	5	206	300	—	126	—	632	
4. Allgemeine gemischte:										
Lothringen. .	25	664	34	—	3600	—	4154	160	7914	
Unterelsaß. .	83	2093	120	—	1924,20	8789,50	10698,88	1433,50	22846,08	
Oberelsaß . .	33	859	77	1260	7302	1328	13139,80	2734	25763,80	
Summa	141	4516	231	1260	12826,20	10117,50	27992,68	4327,50	56523,88	

Bezirk	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer	Aufwendungen: Schulgeld ℳ	des Staates ℳ	des Bezirks ℳ	der Gemeinden ℳ	sonstige ℳ	Zusammen ℳ	Bemerkungen
B. 1. gewerbliche:		rund								
a) Straßburg . .	1	860	23	—	15037,80	—	36610,52	2089,36	53737,68	
b) Gebweiler . .	1	20	2	(besteht erst seit 1. Oktober 1912)						
2. baugewerbliche:										
a) Colmar. . . .	1	235	7	—	7003	—	7634,37	—	14637,37	
b) Straßburg . .	1	650	10	—	17718,21	—	36544,65	12	54274,86	
c) Gebweiler . .	1	140	8	853	5156	—	5417	1534	12969	
d) technische Lehrlingsschule Mülhausen . .	1	1000	12	212	22297,47	—	26832,90	1000	50342,37	
e) desgl. Metz .	1	500	25	6677	14230	—	21281,92	82,97	42271,89	
3. kaufmännische:										
Straßburg . .	1	610	14	19205,29	14000	—	20522,50	5000	58727,79	mit Handelsklassen
Gebweiler . .	1	55	3	(besteht seit 1. Oktober 1912)						
Metz	1	230	17	13308	4000	—	13519,31	2936	33763,31	mit Handelsklassen
Colmar. . . .	1	200	14	2565,06	1000	—	7590,04	—	11155,10	
Außerdem untersteht der Aufsicht des Ministeriums die allgemeine gewerbliche Fortbildschule in Mülhausen	1	1570	30	1549,50	4500	—	33053,99	54	39757,49	

Anlage 20.

Übersicht

über

die Tätigkeit der städtischen Arbeitsämter in Elsaß-Lothringen.

Arbeitsamt	Gründungsdatum	Berichtsjahr	Männliche Personen: Arbeitgeber: Stellen-Angebote	Männliche Personen: Arbeitgeber: Besetzte Stellen	Männliche Personen: Arbeitnehmer: Stellen-Gesuche	Männliche Personen: Arbeitnehmer: eingestellte Stellensuchende	Weibliche Personen: Arbeitgeber: Stellen-Angebote	Weibliche Personen: Arbeitgeber: Besetzte Stellen	Weibliche Personen: Arbeitnehmer: Stellen-Gesuche	Weibliche Personen: Arbeitnehmer: eingestellte Stellensuchende	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Mülhausen .	1889										Der Arbeitsnachweis wurde 1889 von Bürgern aus Privatmitteln gebildet. Seit 1900 ist er städtisch, und zwar zunächst, bis 1902 nur für weibl. Personen, dann, vom 1. XII. 1902 ab, auch für männliche.
		1895	3 243	2 878	5 049	2 878	505	301	677	301	
	9. VII. 1900	1900	—	—	—	—	1 222	507	1 406	507	
		1901	—	—	—	—	1 900	861	2 152	861	
	1. XII. 1902	1902	175	61	2 014	61	2 423	983	2 577	983	
		1903	3 195	1 790	9 865	1 790	3 319	1 234	3 605	1 234	
		1904	9 757	6 120	18 038	6 120	4 415	1 897	5 718	1 897	
		1905	14 429	8 200	20 461	8 392	4 929	2 452	7 251	2 459	
		1906	13 240	8 488	19 134	8 608	5 792	2 637	6 900	2 647	
		1907	12 942	8 174	18 344	8 168	5 678	2 650	6 520	2 649	
		1908	11 715	8 000	22 380	8 150	5 500	2 567	6 864	2 564	
		1909	11 171	7 522	21 663	7 625	5 475	2 553	7 033	2 549	
		1910	11 448	8 135	22 204	8 212	5 393	2 839	7 718	2 831	
		1911	13 129	9 303	22 817	9 244	6 573	3 937	7 392	3 933	
Straßburg .	4. XI. 1895	1895	549	387	1 310	415	572	298	696	322	
		1896	1 554	922	2 488	931	1 920	1 004	1 905	1 011	
		1897	1 620	—	2 252	—	2 484	—	2 508	—	
	1898	1898	1 832	—	2 721	—	2 047	—	3 035	—	Seit 1898 ist das Arbeitsamt ein städtisches.
		1899	1 950	—	3 250	—	3 072	—	3 334	—	
		1900	1 393	—	3 411	—	2 758	—	2 878	—	
		1901	1 814	1 494	5 178	1 494	2 259	1 040	2 965	1 040	
		1902	2 359	1 513	6 012	1 515	2 553	1 261	3 433	1 261	
		1903	8 856	4 648	11 736	4 820	3 604	1 702	4 143	1 698	
		1904	14 537	7 664	16 547	8 024	4 756	2 333	5 349	2 326	
		1905	18 566	11 162	20 109	11 457	5 468	2 598	5 258	2 596	
		1906	18 956	12 171	23 282	12 436	6 420	3 293	6 829	3 295	
		1907	19 387	13 772	27 005	14 166	7 189	3 307	7 324	3 308	
		1908	16 525	12 508	29 035	12 955	7 113	3 666	8 336	3 671	
		1909	17 169	14 066	31 365	14 403	9 243	5 411	11 322	5 411	
		1910	16 833	13 969	31 336	14 290	12 116	7 651	13 959	7 651	
		1911	19 205	15 478	33 162	15 761	12 540	8 063	14 289	8 040	

Arbeitsamt	Gründungsdatum	Berichtsjahr	Männliche Personen				Weibliche Personen				Bemerkungen
			Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Arbeitnehmer		
			Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Colmar . .	1895	1895	166	90	344	90	42	32	149	32	
		1896	439	97	559	97	—	—	—	—	1896 und 1897 sind männl. u. weibliche Personen zusammengenommen
		1897	217	43	374	43	—	—	—	—	
	1903	1903	1 876	—	—	—	993	—	—	—	1903 wurde das Arbeitsamt reorganisiert
		1904	3 135	1 834	2 985	1 816	1 594	611	1 225	612	
		1905	4 366	—	3 914	2 177	1 632	—	1 352	594	
		1906	3 457	—	3 648	2 102	1 663	—	1 404	601	
		1907	3 723	—	4 872	2 271	1 694	—	1 539	688	
		1908	3 863	—	5 168	2 487	2 126	—	2 054	1 123	
		1909	3 601	—	5 537	2 431	1 934	—	2 105	1 060	
		1910	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1911	3 244	—	4 800	2 447	2 443	—	3 248	1 486	1910: zus. 1 offene Stellen: 4387, besetzte Stellen: 2650, Stellengesuche: 6939.
Schletts adt	1895										
	1903										
		1904	88	33	153	18	—	—	—	—	Der Arbeitsnachweis wurde 1904 reorganisiert.
		1905	198	53	109	77	—	—	—	—	
		1906	172	50	128	69	—	—	—	—	Die Statistik von 1895—1903 ist wegen der minimalen Tätigkeit nicht angegeben.
		1907	678	224	309	190	101	20	45	23	
		1908	1 249	940	1 339	880	198	43	61	45	
		1909	1 429	1 054	1 768	1 052	222	62	73	60	
		1910	1 551	1 129	2 237	1 168	222	86	107	88	
		1911	1 939	1 594	3 316	1 575	363	148	234	150	
Bischwe ler.	1. IX. 1896										
	15. XI. 1904	1904/06	578	43	160	—	224	5	11	—	Der Arbeitsnachweis ist seit 1. IX. 1904 städtisch und obligatorisch.
		1907	569	43	86	—	104	5	9	—	
		1908	331	43	179	47	271	1	8	1	
		1909	293	60	237	64	107	1	9	2	
		1910	157	27	359	100	17	1	32	5	
		1911	245	75	257	74	176	6	37	7	
		1912	329	72	149	—	178	19	47	—	

Arbeitsamt	Gründungsdatum	Berichtsjahr	Männliche Personen				Weibliche Personen				Bemerkungen
			Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Arbeitnehmer		
			Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Metz	1897										
	1. XI. 1902	1. XI. 1902—30. XII. 1903	2 157	449	3 058	458	434	42	319	43	Das Arbeitsamt wurde 1902 reorganisiert.
		1. I. 1904—30. III. 1905	6 484	2 217	6 900	2 353	1 477	274	1 214	2 76	
		1905	8 830	2 704	5 308	2 793	1 599	395	1 243	394	
		1906	6 239	2 311	5 652	2 366	1 331	329	1 179	329	
		1907	8 015	2 715	8 348	2 798	1 223	290	1 177	290	
		1908	6 086	2 254	10 541	2 311	922	162	757	162	
		1909	8 287	3 134	11 725	3 159	1 052	298	1 139	302	
		1910	8 273	4 073	17 704	4 133	2 207	1 136	2 480	1 138	
		1911	6 786	4 361	19 937	4 386	2 125	1 175	2 501	1 175	
		1912	6 875	4 810	19 988	4 881	2 406	1 272	2 788	1 272	
Gebweiler. .	1902	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	Von 1902—1904 wurde eine Statistik nicht geführt.
		1903	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1904	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1905	325	145	189	145	21	4	16	4	
		1906	206	140	168	152	19	3	21	3	
		1907	400	156	196	176	20	2	6	2	
		1908	297	132	168	152	15	2	3	2	
		1909	273	142	189	159	11	3	7	4	
		1910	233	158	191	155	12	3	3	3	
		1911	342	227	248	227	8	3	6	3	
		1912	365	226	242	226	16	3	5	3	
Diedenhofen .	1. XII. 1902	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Zahlen von 1902—1904 sind nicht mehr zu ermitteln.
		1903	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1904	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1905	803	102	251	170	112	51	103	53	
		1906	629	151	267	148	112	35	78	34	
		1907	889	398	713	406	81	36	78	34	
		1908	1 094	298	729	307	70	30	76	29	
		1909	1 012	670	1 386	670	146	57	109	57	
		1910	1 403	901	1 701	901	88	63	109	88	
		1911	2 207	1 076	1 653	1 076	165	126	191	126	
		1912	2 712	1 441	1 971	1 441	181	141	202	141	

Arbeitsamt	Gründungsdatum	Berichtsjahr	Männliche Personen				Weibliche Personen				Bemerkungen
			Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Arbeitnehmer		
			Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schiltigheim	1. X. 1903	1903	887	634	736	575	227	117	160	119	
		1904	1 557	804	922	637	223	38	54	41	
		1905	1 795	738	787	563	52	18	20	22	
		1906	1 610	802	874	638	196	29	45	29	
		1907	2 118	1 182	1 354	948	164	24	28	18	
		1908	1 866	1 237	2 594	1 161	108	40	66	34	
		1909	1 988	1 521	2 619	1 341	86	58	132	58	
		1910	1 920	1 492	2 589	1 388	211	130	272	130	
		1911	2 044	1 554	2 787	1 466	157	111	178	94	
		1912	1 763	1 334	2 418	1 275	169	81	139	81	
Markirch	1. X. 1903	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	Von 1903—1909 wurde keine Statistik geführt.
		1904	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1905	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1906	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1907	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1908	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1909	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1910	176	64	279	114	33	19	69	11	
		1911	213	112	343	134	52	9	105	17	
		1912	206	92	343	127	95	30	222	57	
Saargemünd	1. X. 1903	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Zahlen für 1903 und 1904 sind nicht mehr vorhanden.
		1904	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1905	436	180	205	180	68	39	47	39	
		1906	1 296	192	226	193	303	42	45	42	
		1907	2 751	317	418	402	488	29	52	30	
		1908	889	156	217	212	415	15	75	17	
		1909	349	73	164	86	88	7	27	3	
		1910	1 209	204	415	218	70	5	39	5	
		1911	554	101	252	110	78	6	30	6	
		1912	738	101	180	119	70	14	42	14	
Buchsweiler	1. IX. 1903	1903	38	18	22	8	13	1	13	2	
		1904	83	11	21	8	40	7	12	7	
		1905	152	42	44	31	74	2	9	3	
		1906	176	21	41	19	73	4	26	4	

Arbeitsamt	Gründungsdatum	Berichtsjahr	Männliche Personen				Weibliche Personen				Bemerkungen
			Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Arbeitnehmer		
			Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Noch **Buchsweiler**	1. IX. 1903	1907	157	26	66	24	34	2	13	—	
		1908	174	27	173	42	32	2	33	9	
		1909	136	57	226	54	26	5	39	11	
		1910	242	59	264	65	34	9	42	18	
		1911	196	66	260	78	28	13	40	16	
		1912	314	79	264	98	20	10	40	13	
Bitsch	1. X. 1906	1906	36	16	14	2	—	—	—	—	Das Arbeitsamt vermittelt nur männliche Personen.
		1907	44	20	12	4	—	—	—	—	
		1908	25	15	8	2	—	—	—	—	
		1909	16	4	4	—	—	—	—	—	
		1910	10	4	6	—	—	—	—	—	
		1911	12	3	—	—	—	—	—	—	
		1912	6	3	—	—	—	—	—	—	
St. Ludwig	1. II. 1907	1907	—	—	—	—	—	—	—	—	Von durchschnittlich 50 Stellensuchenden pro Monat werden 1—2 pro Monat vermittelt.
		1908	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1909	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1910	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1911	—	—	—	—	—	—	—	—	
		1912	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rappoltsweiler	1. V. 1908	1908	205	153	180	141	38	25	42	40	
		1909	2 213	1391	1 239	1 172	444	303	300	306	
		1910	2 122	1 269	1 379	1 191	437	337	348	337	
		1911	1 491	1 020	1 107	1 026	345	319	321	319	
		1912	1 531	1237	1 375	1 237	267	258	260	260	
Hagenau	1. V. 1910	1910	317	193	379	223	248	106	235	113	
		1911	327	195	258	198	298	239	249	245	
		1912	335	259	313	247	168	131	151	133	

Arbeitsamt	Gründungsdatum	Berichtsjahr	Männliche Personen				Weibliche Personen				Bemerkungen
			Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Arbeitnehmer		
			Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	Stellen-Angebote	Besetzte Stellen	Stellen-Gesuche	eingestellte Stellensuchende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altmünsterol	1. XI. 1910	1910	4	4	11	—	1	1	2	2	
		1911	14	4	43	—	—	—	5	5	
		1912	—	—	10	—	—	—	1	1	
Zabern . . .	1. X. 1903	1910	1 401	921	1 764	965	384	220	384	218	Das Amt konnte keine Angaben machen, die Zahlen wurden hier zusammengestellt. 1910 reorganisiert.
	1910	1911	350	114	769	181	73	7	88	11	
		1912	615	232	965	268	63	16	93	22	
Saarburg . .	1. XII. 1911	1911	174	86	65	37	116	38	53	32	
		1912	141	91	78	68	60	35	42	34	
Erstein . . .	1. IX. 1912	1. IX. 1912—1. IV. 1913	166	134	210	144	9	3	10	5	

Anlage 21.

Nachweisung

bestehender Tarifverträge in Elsaß-Lothringen, an denen Handwerksmeister oder Handwerksgesellen beteiligt sind.

Bemerkung: Diese Nachweisung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie will nur ein erster Sammelversuch sein.

Lfd. Nr.	Vertrag besteht zwischen den			Ungefähre Zahl der		Bemerkungen
	Arbeitnehmern	Arbeitgebern	in	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
1	Verband der Bäcker, Konditoren und Berufsgenossen Deutschlands, Mitgliedschaft Mülhausen.	Produktiv- und Konsumgenossenschaft	Mülhausen	17	—	
2	Desgl., Bezirk Straßburg	Eine Firma	Metz	—	1	
3	Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands	Schuhmacherinnung	Straßburg	—	—	
4	Desgl.	Eine Firma	Metz	7	1	
5	Deutscher Schneider- u. Schneiderinnenverband, Filiale Straßburg	Arbeitgeberbund für das Schneidergewerbe, Abteilung Straßburg	Straßburg	420	58	
6	Desgl., Filiale Metz	21 Mitgl. des Arbeitgeberbundes wie vor und 17 Einzelfirmen	Metz mit Vororten	150	38	
7	Zentralverbände der Maurer, Zimmerer u. Bauhilfsarbeiter, Zweigstelle Straßburg	Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Abteilung Straßburg	Straßburg, Schiltigheim, Bischheim u. Hönheim	—	—	
8	Desgl.	Desgl., Abteilung Straßburg.	Illkirch-Grafenstaden	—	—	
9	Desgl., Zweigstelle Metz	Desgl., Abteilung Metz	Metz und 6 Nachbargemeinden	—	—	
10	Desgl., Zweigstelle Mülhausen und Verband christlicher Bauarbeiter	Desgl., Abteilung Mülhausen	Mülhausen und 11 Nachbarorte	1800	25	

Lfd. Nr.	Vertrag besteht zwischen den Arbeitnehmern	Arbeitgebern	in	Ungefähre Zahl der Arbeitnehmer	Ungefähre Zahl der Arbeitgeber	Bemerkungen
11	Zentralverbände der Maurer, Zimmerer u. Bauhilfsarbeiter, Zweigstelle Colmar und wie vor	Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Abteilung Colmar	Colmar	—	8	
12	Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Straßburg	Baugewerkeinnung	Straßburg, Schiltigheim, Bischheim, Hönheim	200	11	
13	Desgl., Zahlstelle Colmar	Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Abteilung Colmar	Colmar, Logelbach, Horburg	31	12	
14	Verband der Steinsetzer, Pflasterer u. Berufsgenossen Deutschlands	Innung	Straßburg und Umgeburg	50	5	
15	Deutscher Dachdeckerverband, Filiale Mülhausen,	Blechschmiede- usw. Innung	Mülhausen	—	—	
16	Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle St. Ludwig	Vier Einzelfirmen	St. Ludwig	—	—	
17	Desgl., Zahlstelle Mülhausen	Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Abteilung Mülhausen	Mülhausen und 11 Nachbarorte	250	18	
18	Desgl., Zahlstelle Gebweiler	Desgl., Abteilung Gebweiler	Gebweiler, Bühl, Lautenbach, Sulz O.-E.	30	7	
19	Verband der Böttcher und Böttchereiarbeiter, Zahlstelle Schiltigheim	Einzelfirmen	Schiltigheim	—	—	
20	Desgl., Zweigstelle Metz	Lothringer Brauereiring	Metz und 6 Nachbarorte	24	7	
21	Deutscher Holzarbeiterverband, Zahlstelle St. Ludwig	Vier Einzelfirmen	St. Ludwig	—	—	
22	Desgl., Zahlstelle Mülhausen	Arbeitgeberbund für das Holzgewerbe	Mülhausen und 8 Nachbarorte	235	10	Abgelaufen am 1. 4. 1913. Neue Forderungen sind eingereicht

Lfd. Nr.	Vertrag besteht zwischen den Arbeitnehmern	Arbeitgebern	in	Ungefähre Zahl der Arbeitnehmer	Ungefähre Zahl der Arbeitgeber	Bemerkungen
23	Deutscher Holzarbeiterverband, Zahlstelle Colmar	Einzelfirmen	Colmar	15	3	
24	Metallarbeiterverband, Zahlstelle Straßburg, hat mit verschiedenen Meisterorganisationen (z. B. Schlosserzwangsinnung) und Einzelfirmen mehrere Tarifverträge abgeschlossen					
25	Desgl., Zahlstelle Colmar	Lose Vereinigung der Klempner- u. Installateurmeister	Colmar	38	20	
26	Deutscher Buchdruckerverband	Verband der Buchdruckereibesitzer	Straßburg	—	—	Reichstarif
27	Desgl.	Desgl.	Metz	—	—	Desgl.
28	Verband der Buch- u. Steindruckereihilfsarbeiter, Zahlstelle Straßburg	Desgl.	Straßburg	140	15	Desgl.
29	Verbandsgruppe der Chemiegraphen u. Kupferdrucker	Bund der chemiegraphischen Anstalten Deutschlands.	Dornach	23	1	Desgl.
30	Verband der Maler, Abteilung Mülhausen	Arbeitgeberbund f. d. Malergewerbe, Abteilung Mülhausen	Mülhausen	100	12	
31	Verband der Brauerei- u. Mühlenarbeiter, Zahlstelle Straßburg	9 Brauereien 1 Mühlenwerk 1 Mälzerei	Straßburg Schiltigheim	—	11	
32	Desgl., Zahlstelle St. Ludwig	1 Brauerei	St. Ludwig	18	1	
33	Desgl., Zahlstelle Mülhausen	3 Brauereien	Mülhausen u. Lutterbach	100	3	
34	Desgl., Zahlstelle Colmar	3 Brauereien	Colmar	35	3	
35	Desgl., Zahlstelle Metz	5 Brauereien	Metz und Umgebung	200	5	
36	Verband d. Maschinisten u. Heizer, Zahlstelle Mülhausen	Einzelne Fabriken	Mülhausen	9	—	

Anlage 22.

Übersicht
über die Tätigkeit der Gewerbegerichte nach Landesrecht.

a) Zahl der Streitsachen und die Art ihrer Erledigung.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch: Vergleich	Erledigt durch: Zurücknahme	Erledigt durch: Verweisung an das Gewerbegericht	Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch: Zurücknahme	Erledigt durch: Endurteil	Erledigt durch: Vergleich	Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
Metz . . .	1871	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1872	79	40	4	34	1	25	12	12	—	—	—	—
	1873	126	64	26	35	1	38	20	18	—	—	—	—
	1874	252	103	57	92	—	29	20	3	—	—	—	—
	1875	54	26	19	3	6	3	1	2	—	—	—	—
	1876	88	58	6	15	9	19	6	10	—	3	—	—
	1877	119	60	20	39	—	19	10	4	—	—	—	—
	1878	198	108	11	79	—	29	18	11	—	—	—	—
	1879	192	78	7	106	1	34	31	3	—	—	—	—
	1880	132	65	25	42	—	44	32	12	—	—	—	—
	1881	108	62	37	8	—	9	—	8	1	—	—	—
	1882	84	69	10	5	—	5	—	5	—	1	1	—
	1883	95	54	33	8	—	8	—	8	—	1	—	—
	1884	128	49	61	15	3	15	2	11	1	1	1	1
	1885	63	10	3	25	25	61	11	35	11	7	1	1
	1886	177	54	49	32	42	39	6	29	4	—	—	—
	1887	189	36	30	25	98	25	5	15	5	—	1	—
	1888	252	170	59	18	5	18	5	12	—	1	—	—
	1889	150	99	9	48	—	51	9	38	3	1	2	—
	1890	173	86	24	61	2	65	14	36	11	5	3	1
	1891	178	61	49	68	—	70	10	44	13	1	4	—
	1892	231	80	58	93	—	94	23	52	14	5	1	—
	1893	198	47	66	85	—	87	18	56	13	—	2	—
	1894	188	44	37	107	—	107	20	64	19	4	2	—
	1895	193	42	41	110	—	114	19	64	28	3	2	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch: Vergleich	Erledigt durch: Zurücknahme	Erledigt durch: Verweisung an das Gewerbegericht	Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch: Zurücknahme	Erledigt durch: Endurteil	Erledigt durch: Vergleich	Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
noch **Metz** . .	1896	203	49	45	109	—	115	26	67	14	2	2	—
	1897	168	28	55	85	3	84	38	41	2	3	1	—
	1898	188	46	37	102	3	105	31	59	15	3	2	5
	1899	210	52	43	111	3	114	30	57	25	2	1	1
	1900	228	61	43	113	9	118	32	62	17	4	1	—
	1901	294	49	97	142	3	149	28	72	35	14	—	—
	1902	262	64	47	148	3	162	21	97	30	14	2	3
	1903	250	46	56	143	3	158	42	71	31	14	3	—
	1904	287	54	73	153	7	167	39	66	58	4	1	1
	1905	334	69	79	175	11	179	46	74	52	7	1	1
	1906	446	66	135	238	7	247	68	111	58	7	2	2
	1907	331	58	98	173	1	180	39	105	28	8	3	1
	1908	335	46	90	193	6	201	66	86	41	7	1	1
	1909	329	43	87	177	22	184	68	69	40	7	3	—
	1910	328	56	70	197	5	204	64	76	50	8	1	—
	1911	319	80	68	164	7	172	54	65	49	4	2	—
	1912	340	62	84	176	18	179	49	55	52	24	—	—
Markirch . .	1870	270	261	6	3	—	3	—	3	—	—	—	—
	1871	208	181	24	3	—	1	1	—	—	—	—	—
	1872	210	202	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1873	208	—	194	—	14	—	—	—	—	—	—	—
	1874	156	—	156	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1875	208	208	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1876	223	223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1877	216	159	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1878	208	133	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1879	215	129	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1880	220	32	188	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1881	214	37	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1882	26	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
			Vergleich	Zurücknahme	Verweisung an das Gewerbegericht			Zurücknahme	Endurteil	Vergleich			
noch **Markirch**	1883	33	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1884	25	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1885	26	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1886	27	9	15	2	1	2	2	—	—	—	—	—
	1887	37	21	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1888	33	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1889	27	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1890	42	37	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1891	38	27	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	1892	43	15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1893	26	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1894	29	16	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1895	30	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1896	15	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	9	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1898	8	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	14	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	10	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1901	5	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1902	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1903	13	6	6	1	—	1	—	1	—	—	—	—
	1904	32	6	23	3	—	3	1	—	2	—	—	—
	1905	19	8	8	3	—	3	1	1	1	—	—	—
	1906	9	4	4	1	—	1	—	—	1	—	—	—
	1907	20	10	5	5	—	5	—	—	5	—	—	—
	1908	22	10	7	5	—	5	2	2	1	—	—	—
	1909	14	5	7	2	—	2	1	—	1	—	—	—
	1910	12	5	3	4	—	4	2	—	2	—	—	—
	1911	16	5	4	7	—	7	3	1	3	—	—	—
	1912	7	2	1	4	—	4	1	2	1	—	—	—

* Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
			Vergleich	Zurücknahme	Verweisung an das Gewerbegericht			Zurücknahme	Endurteil	Vergleich			
Thann . . .	1870	58	27	26	5	—	8	4	4	—	—	—	—
	1871	21	7	12	2	—	1	—	1	—	—	—	—
	1872	29	19	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1873	22	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1874	18	5	10	3	—	4	4	—	—	—	—	—
	1875	18	8	9	1	—	1	1	—	—	—	—	—
	1876	19	10	7	2	—	2	2	—	—	—	—	—
	1877	17	7	9	1	—	1	1	—	—	—	—	—
	1878	20	6	6	8	—	8	3	5	—	—	—	—
	1879	17	10	5	2	—	2	1	1	—	—	—	—
	1880	25	15	3	4	—	4	3	—	1	—	—	—
	1881	30	18	9	3	—	3	1	—	2	—	—	—
	1882	17	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1883	45	25	14	6	—	6	3	—	3	—	—	—
	1884	36	10	18	8	—	8	4	3	1	—	—	—
	1885	36	15	20	1	—	1	—	—	1	—	—	—
	1886	30	11	11	8	—	8	1	4	3	—	1	—
	1887	37	17	11	9	—	9	6	1	2	—	—	—
	1888	26	8	11	7	—	7	2	5	—	—	1	—
	1889	30	10	14	6	—	6	2	4	—	—	—	—
	1890	34	14	15	5	—	5	2	1	2	—	—	—
	1891	28	11	12	5	—	5	3	1	1	—	—	—
	1892	20	8	9	3	—	3	2	1	—	—	—	—
	1893	27	7	13	7	—	7	1	3	3	—	1	—
	1894	34	11	19	4	—	4	2	—	2	—	—	—
	1895	32	12	15	5	—	5	1	3	1	—	—	—
	1896	47	17	24	6	—	6	—	2	4	—	—	—
	1897	76	19	52	4	1	4	1	2	1	—	—	—
	1898	72	16	44	12	—	12	4	7	1	—	1	—
	1899	57	11	41	5	—	5	3	2	—	—	1	—
	1900	86	25	49	11	1	11	4	7	—	—	—	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
			Vergleich	Zurücknahme	Verweisung an das Gewerbegericht			Zurücknahme	Endurteil	Vergleich			
noch Mühlhausen	1901	52	16	24	10	2	10	7	3	—	—	—	—
	1902	37	11	17	8	1	8	1	2	5	—	—	—
	1903	51	17	24	10	—	10	5	2	3	—	1	—
	1904	57	11	29	17	—	17	3	5	9	—	—	—
	1905	45	20	15	10	—	10	1	3	3	3	—	—
	1906	53	21	27	5	—	8	3	5	—	—	—	—
	1907	55	25	25	5	—	5	3	1	—	1	—	1
	1908	57	21	29	7	—	8	3	2	3	—	—	—
	1909	41	8	29	4	—	4	1	2	1	—	—	1
	1910	43	9	29	5	—	5	1	2	2	—	—	—
	1911	61	15	35	11	—	11	5	3	3	—	—	—
	1912	51	14	24	13	—	13	6	1	6	—	—	—
Mülhausen	1870	885	710	98	77	—	77	28	49	—	—	—	—
	1871	359	297	17	45	—	45	24	21	—	—	—	—
	1872	448	385	27	36	—	36	15	21	—	—	—	—
	1873	373	283	60	30	—	30	15	15	—	—	—	—
	1874	240	134	72	34	—	34	12	21	—	1	—	—
	1875	400	254	102	44	—	45	14	31	—	—	—	—
	1876	442	271	92	79	—	79	36	42	—	1	—	—
	1877	437	268	101	68	—	69	28	35	—	6	—	—
	1878	381	257	83	41	—	47	16	31	—	—	—	—
	1879	230	152	52	26	—	26	7	19	—	—	—	—
	1880	243	103	75	65	—	65	42	16	4	3	—	—
	1881	147	43	44	60	—	63	20	38	3	2	—	—
	1882	122	39	39	43	1	46	11	21	5	9	—	—
	1883	135	42	48	35	3†)	44	12	21	4	7	—	—
	1884	117	32	35	45	5	52	24	18	7	3	—	—
	1885	162	52	41	68	1	66	8	51	3	4	3	—
	1886	151	54	48	49	—	53	15	29	6	3	1	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.
†) Die Summe in Spalte 3 stimmt mit den Summen in den Spalten 4-7 nicht überein. Fehler ist s. Zt. nicht aufgeklärt worden.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
			Vergleich	Zurücknahme	Verweisung an das Gewerbegericht			Zurücknahme	Endurteil	Vergleich			
noch Mülhausen	1887	96	27	33	34	2	37	8	27	1	1	1	—
	1888	100	21	38	41	—	42	14	25	3	—	1	—
	1889	83	30	27	24	2	24	11	10	3	—	—	—
	1890	108	31	41	33	3	33	15	13	5	—	—	—
	1891	134	41	42	51	—	51	14	31	5	1	1	—
	1892	129	43	39	47	—	48	10	26	10	2	1	—
	1893	185	45	47	93	—	95	17	44	30	4	—	
	1894	168	40	51	77	—	81	25	42	13	1	—	—
	1895	270	70	80	120	—	121	32	64	19	6	—	—
	1896	327	68	80	179	—	185	45	124	13	3	—	—
	1897	371	112	79	180	—	183	47	92	40	4	—	—
	1898	531	114	142	274	1	278	91	152	33	2	—	
	1899	523	125	138	259	1	261	72	144	41	4	—	1
	1900	478	122	140	213	3	217	84	102	29	2	1	—
	1901	342	88	107	145	2	147	51	71	25	—	1	—
	1902	412	93	136	180	3	180	65	84	25	6	1	—
	1903	543	115	206	216	6	222	62	126	22	12	2	—
	1904	652	132	258	261	1	273	83	150	38	2	—	5
	1905	598	112	236	249	1	251	81	144	22	4	2	—
	1906	633	111	272	248	2	252	80	134	29	9	—	—
	1907	548	99	216	227	6	230	93	118	22	3	1	3
	1908	484	104	172	206	2	209	80	95	25	9	1	—
	1909	466	85	180	191	4	200	74	85	29	12	2	—
	1910	399	96	146	152	5	164	60	74	25	5	—	—
	1911	488	86	180	222	—	227	74	98	44	11	—	—
	1912	438	67	144	224	3	235	98	99	34	4	1	3
Straßburg	1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1871	62	50	7	5	—	6	—	6	—	—	—	—
	1872	58	41	5	12	—	12	—	11	—	1	—	—
	1873	131	104	13	14	—	15	—	15	—	—	—	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
			Vergleich	Zurücknahme	Verweisung an das Gewerbegericht			Zurücknahme	Endurteil	Vergleich			
noch **Straßburg**	1874	143	105	9	29	—	29	—	26	—	—	1	—
	1875	124	94	9	21	—	21	—	20	—	1	2	—
	1876	99	73	—	24	2	26	—	26	—	—	2	—
	1877	94	61	6	26	1	26	2	23	—	1	—	—
	1878	143	111	19	12	1	13	1	11	—	1	1	—
	1879	134	110	14	10	—	14	—	14	—	—	1	—
	1880	194	134	34	26	—	31	—	31	—	—	1	—
	1881	176	132	21	23	—	23	1	19	—	3	—	—
	1882	186	122	29	35	—	39	1	38	—	—	1	—
	1883	150	116	10	24	—	24	—	24	—	—	—	—
	1884	156	97	17	41	1	42	—	41	—	1	—	—
	1885	90	68	4	18	—	18	—	17	—	1	—	—
	1886	80	56	12	12	—	13	—	13	—	—	1	—
	1887	120	91	8	27	—	27	—	27	—	—	—	—
	1888	117	80	15	22	—	22	—	22	—	—	—	1
	1889	93	78	5	12	—	12	—	12	—	—	—	—
	1890	97	61	3	33	—	33	—	30	—	3	1	—
	1891	121	82	13	26	—	29	2	22	2	3	—	—
	1892	209	127	33	41	8	44	15	21	8	—	2	1
	1893	251	143	42	53	12	53	9	37	7	—	1	1
	1894	195	88	39	64	4	64	10	43	9	2	1	1
	1895	232	129	40	63	—	65	19	27	17	2	—	—
	1896	218	94	50	72	2	74	19	40	14	1	—	—
	1897	192	66	39	83	4	84	25	49	9	1	—	1
	1898	248	65	66	115	2	116	60	53	2	1	—	—
	1899	254	72	62	111	9	112	50	51	4	7	—	1
	1900	353	79	81	183	10	190	72	80	34	4	—	—
	1901	342	104	95	139	4	143	58	53	27	5	—	—
	1902	314	93	84	130	7	135	57	40	30	8	—	—
	1903	335	84	104	141	6	149	56	49	41	3	1	—
	1904	307	101	77	126	3	129	46	47	34	2	—	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Vergleichsamt					Gewerbegericht						
		Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Streitsachen *)	Erledigt durch			Unerledigt	Zahl der Berufungen	Zahl der Revisionen
			Vergleich	Zurücknahme	Verweisung an das Gewerbegericht			Zurücknahme	Endurteil	Vergleich			
noch **Straßburg**	1905	304	78	89	130	7	132	44	44	40	4	1	—
	1906	299	75	86	138	—	142	39	81	20	2	—	—
	1907	218	55	59	101	3	103	31	46	25	1	—	1
	1908	247	95	74	76	2	77	21	35	20	1	—	1
	1909	212	70	64	71	7	72	19	36	16	1	1	—
	1910	277	107	89	75	6	76	20	36	18	2	—	—
	1911	223	82	72	61	8	63	22	17	21	3	—	1
	1912	271	103	92	75	1	78	28	25	23	2	—	—
Colmar **). .	1901	133	64	33	36	—	36	18	7	8	3	—	—
	1902	112	40	27	45	—	48	27	12	7	2	—	—
	1903	182	58	29	95	—	97	26	32	38	1	—	—
	1904	156	49	42	65	—	66	26	23	17	—	1	—
	1905	242	94	74	72	2	73	23	24	25	—	1	—
	1906	149	52	29	58	—	58	22	25	11	—	—	—
	1907	149	62	28	57	2	57	18	20	19	—	—	—
	1908	145	49	45	51	—	51	11	19	17	4	—	—
	1909	138	59	27	51	1	55	24	16	14	1	—	—
	1910	112	47	38	27	—	28	10	3	14	1	—	—
	1911	105	41	38	26	—	27	12	5	10	—	1	—
	1912	157	55	61	41	—	41	11	15	15	—	1	—
Bischweiler †)	1908	8	4	1	3	—	3	1	1	1	—	—	—
	1909	8	3	3	2	—	2	1	—	1	—	—	—
	1910	8	4	2	2	—	2	—	—	2	—	—	—
	1911	11	6	3	2	—	2	1	1	—	—	—	—
	1912	15	4	9	2	—	2	—	2	—	—	—	—

*) Einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Reste.
**) Das 1874 errichtete Gewerbegericht ist erst 1901 in Wirksamkeit getreten.
†) Das Gewerbegericht hat in den Jahren 1871—1907 keine Wirksamkeit ausgeübt.

Anlage 23.

Übersicht

über die Tätigkeit der Gewerbegerichte nach Landesrecht.

b) Gegenstand der dem Vergleichsamt vorgelegten Streitsachen.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen: Lehrverträge	Aufkündigung oder Entlassung	Arbeitslohn oder fehlerhafte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa*
Metz	1871	—	—	—	—	—	—
	1872	—	3	69	—	7	79
	1873	3	2	92	—	29	126
	1874	5	13	118	—	116	252
	1875	2	5	25	—	22	54
	1876	4	6	72	—	6	88
	1877	1	11	93	—	14	119
	1878	4	20	170	1	3	198
	1879	1	24	148	15	3	191
	1880	10	33	79	2	8	132
	1881	5	18	69	11	5	108
	1882	2	27	46	—	8	83
	1883	3	11	74	2	5	95
	1884	2	15	87	12	12	128
	1885	2	3	47	2	6	60
	1886	8	19	78	14	33	152
	1887	7	20	98	8	14	147
	1888	3	59	80	—	12	154
	1889	5	27	99	10	10	151
	1890	19	26	101	6	21	173
	1891	9	28	120	11	8	176
	1892	9	37	152	12	21	231
	1893	11	36	127	7	17	198
	1894	4	40	135	4	5	188
	1895	12	38	134	5	4	193

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen: Lehrverträge	Aufkündigung oder Entlassung	Arbeitslohn oder fehlerhafte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa*
noch **Metz**	1896	9	41	136	6	11	203
	1897	5	40	107	6	10	168
	1898	3	49	113	13	7	185
	1899	5	50	126	21	5	207
	1900	2	62	137	10	14	225
	1901	—	83	177	7	18	285
	1902	2	59	168	6	24	259
	1903	1	70	171	3	2	247
	1904	2	81	193	3	5	284
	1905	3	109	207	1	9	329
	1906	1	110	314	—	10	435
	1907	2	78	235	—	9	324
	1908	2	53	266	—	13	334
	1909	—	91	215	—	17	323
	1910	2	64	225	—	15	306
	1911	3	71	221	—	19	314
	1912	2	69	241	—	21	333
Markirch	1870	—	182	88	—	—	270
	1871	—	162	46	—	—	208
	1872	—	198	12	—	—	210
	1873	—	184	24	—	—	208
	1874	—	142	8	—	6	156
	1875	4	180	18	—	6	208
	1876	8	186	19	—	10	223
	1877	4	182	22	—	8	216
	1878	2	173	26	—	7	208
	1879	5	182	16	—	12	215
	1880	2	206	12	—	—	220
	1881	—	180	32	—	2	214
	1882	—	10	13	1	2	26
	1883	—	12	15	—	6	33
	1884	—	18	7	—	—	25

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen:					
		Lehrverträge	Aufdingung oder Entlassung	Arbeitslohn oder gelöhnte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa *
noch **Markirch**	1885	—	12	7	—	1	20
	1886	1	6	12	1	7	27
	1887	—	24	11	—	2	37
	1888	—	19	11	—	3	33
	1889	—	12	11	—	4	27
	1890	—	22	14	—	6	42
	1891	—	13	17	—	8	38
	1892	—	14	17	—	11	42
	1893	—	8	9	—	9	26
	1894	—	8	15	—	6	29
	1895	—	7	14	—	9	30
	1896	—	5	6	—	4	15
	1897	—	1	6	—	2	9
	1898	—	1	2	—	5	8
	1899	—	2	5	—	7	14
	1900	—	3	5	—	2	10
	1901	—	—	2	—	3	5
	1902	—	4	5	—	—	9
	1903	—	2	5	—	6	13
	1904	—	7	11	—	14	32
	1905	—	4	9	—	6	19
	1906	—	3	3	—	3	9
	1907	—	6	13	—	1	20
	1908	—	5	15	—	2	22
	1909	—	3	7	—	4	14
	1910	—	8	3	—	1	12
	1911	—	7	7	—	2	16
	1912	—	3	3	1	—	7
Thann	1870	4	27	23	—	4	58
	1871	2	9	8	—	2	21
	1872	4	13	10	—	2	29
	1873	5	10	6	—	1	22

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen:					
		Lehrverträge	Aufdingung oder Entlassung	Arbeitslohn oder gelöhnte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa *
noch **Thann**	1874	1	12	5	—	—	18
	1875	1	12	5	—	—	18
	1876	4	7	8	—	—	19
	1877	4	6	7	—	—	17
	1878	3	7	10	—	—	20
	1879	1	9	6	—	1	17
	1880	3	11	8	—	—	22
	1881	2	18	10	—	—	30
	1882	—	7	10	—	—	17
	1883	5	17	22	—	1	45
	1884	1	15	18	—	2	36
	1885	7	19	10	—	—	36
	1886	6	14	10	—	—	30
	1887	3	21	13	—	—	37
	1888	3	13	10	—	—	26
	1889	2	16	11	—	1	30
	1890	1	23	10	—	—	34
	1891	2	11	14	—	1	28
	1892	2	—	13	2	3	20
	1893	2	9	12	2	2	27
	1894	1	10	17	1	5	34
	1895	—	11	16	4	1	32
	1896	1	18	23	2	3	47
	1897	1	29	37	—	9	76
	1898	2	19	46	—	4	71
	1899	1	20	29	2	5	57
	1900	2	28	36	12	8	86
	1901	1	18	23	4	5	51
	1902	1	17	16	—	1	35
	1903	2	25	16	4	3	50
	1904	1	16	34	2	4	57
	1905	3	15	24	—	3	45

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen: Lehrverträge	Aufkündung oder Entlassung	Arbeitslohn oder fehlerhafte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa *
noch **Thann**	1906	2	23	23	—	5	53
	1907	5	21	27	—	2	55
	1908	5	14	34	—	4	57
	1909	—	17	23	—	1	41
	1910	—	15	18	1	9	43
	1911	1	22	32	—	6	61
	1912	—	16	33	—	2	51
Mülhausen	1870	57	101	377	—	350	885
	1871	38	77	184	—	60	359
	1872	47	89	94	—	218	448
	1873	6	63	198	—	106	373
	1874	5	76	106	—	53	240
	1875	8	115	185	—	92	400
	1876	9	60	303	—	70	442
	1877	8	86	331	—	12	437
	1878	7	71	283	—	20	381
	1879	4	23	185	—	18	230
	1880	13	74	133	—	23	243
	1881	7	36	89	—	15	147
	1882	5	51	54	—	12	122
	1883	3	39	78	—	14	134
	1884	5	41	66	—	5	117
	1885	4	44	100	—	9	157
	1886	2	48	87	—	13	150
	1887	2	30	59	—	5	96
	1888	2	40	51	—	5	98
	1889	1	25	49	—	8	83
	1890	1	53	50	—	2	106
	1891	4	62	53	—	12	131
	1892	2	46	72	—	9	129
	1893	2	44	129	—	10	185

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen: Lehrverträge	Aufkündung oder Entlassung	Arbeitslohn oder fehlerhafte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa *
noch **Mülhausen**	1894	3	65	88	—	12	168
	1895	1	77	168	—	24	270
	1896	3	103	190	—	31	327
	1897	5	126	223	—	17	371
	1898	2	136	375	—	18	531
	1899	1	118	388	—	15	522
	1900	1	124	330	—	22	477
	1901	7	99	211	—	22	339
	1902	3	119	263	—	25	410
	1903	12	141	237	—	50	540
	1904	15	185	384	—	62	646
	1905	6	181	354	—	56	597
	1906	7	153	407	—	65	632
	1907	6	163	325	—	52	546
	1908	8	97	364	—	9	478
	1909	8	86	347	—	17	458
	1910	6	68	309	—	12	395
	1911	8	72	366	—	37	483
	1912	9	67	336	—	26	438
Straßburg	1870	—	—	—	—	—	—
	1871	14	19	29	—	—	62
	1872	9	10	39	—	—	58
	1873	7	21	103	—	—	131
	1874	11	16	114	—	—	141
	1875	9	12	102	—	—	123
	1876	7	8	82	—	—	97
	1877	10	11	72	—	—	93
	1878	17	19	107	—	—	143
	1879	8	22	104	—	—	134
	1880	18	34	125	—	17	194
	1881	9	9	144	—	14	176

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen: Lehrverträge	Aufkündigung oder Entlassung	Arbeitslohn oder fehlerhafte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa *
noch **Straßburg**	1882	10	27	126	—	23	186
	1883	7	14	103	—	26	150
	1884	10	7	125	—	14	156
	1885	6	19	54	—	10	89
	1886	7	15	48	—	10	80
	1887	8	22	82	—	14	126
	1888	5	32	75	—	5	117
	1889	4	25	62	—	4	95
	1890	6	24	61	—	6	97
	1891	5	26	82	—	8	121
	1892	6	65	125	—	13	209
	1893	4	71	158	2	8	243
	1894	4	52	124	1	2	183
	1895	4	93	126	4	1	228
	1896	3	81	131	3	—	218
	1897	3	72	110	1	4	190
	1898	5	92	142	1	4	244
	1899	2	94	154	—	2	252
	1900	4	141	194	—	5	344
	1901	3	151	169	—	9	332
	1902	4	140	161	—	5	310
	1903	4	163	159	—	2	328
	1904	4	151	145	—	1	301
	1905	8	109	172	—	12	301
	1906	7	96	176	1	12	292
	1907	3	81	115	1	18	218
	1908	4	71	153	4	12	244
	1909	4	70	120	2	14	210
	1910	5	89	161	2	13	270
	1911	5	63	131	1	17	217
	1912	6	111	129	1	16	263

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste

Gewerbegericht zu	Jahr	Die Streitsachen betreffen: Lehrverträge	Aufkündigung oder Entlassung	Arbeitslohn oder fehlerhafte Arbeit	Rechnungsbücher	Andere Streitsachen	Summa *
Colmar	1901	2	33	98	—	—	133
	1902	1	34	75	—	2	112
	1903	1	39	133	—	9	182
	1904	5	44	105	—	2	156
	1905	2	46	190	—	4	242
	1906	6	36	102	—	3	147
	1907	2	34	112	—	1	149
	1908	7	18	114	—	4	143
	1909	2	25	111	—	—	138
	1910	—	32	78	—	2	112
	1911	4	23	77	—	1	105
	1912	3	34	115	—	5	157
Bischweiler	1908	1	5	2	—	—	8
	1909	1	3	4	—	—	8
	1910	—	5	3	—	—	8
	1911	—	3	6	—	2	11
	1912	—	4	11	—	—	15

*) Ohne die aus den Vorjahren übernommenen Reste.

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte nach Reichsrecht.

1. Rechtsprechung. Zahl der Rechtsstreitigkeiten

Nummer	Sitz sowie örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts	a) welche anhängig waren zwischen: Arbeitern und Arbeitgebern und zwar auf Klage der Arbeiter	a) … auf Klage der Arbeitgeber	a) Arbeitern desselben Arbeitgebers	b) welche erledigt wurden durch: Vergleich	b) Verzicht im Sinne des § 306 der Zivilprozeßordnung	b) Anerkenntnis	b) Versäumnisurteil	b) andere Endurteile	deren Erledigung nicht unter die Spalten 6—10 fällt	welche unerledigt blieben	c) bei denen in den Fällen der Spalte 10 das Verfahren bis zur Verkündung des kontradiktorischen Endurteils dauerte: weniger als 1 Woche	c) 1 Woche bis (ausschl.) 2 Wochen	c) 2 Wochen bis (ausschl.) 1 Monat	c) 1 Monat bis (ausschl.) 3 Monate	c) 3 Monate und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10 a	10 b	11	12	13	14	15
1	**Schiltigheim:** für die Gemeinden Schiltigheim und Bischheim. Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Streitigkeiten in §§ 4, 5, 7 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Dezember 1901. Im Statut ist bestimmt, daß das Gericht auch zuständig ist für Streitigkeiten gemäß § 55 Abs. 2 a. a. O. Das Gericht ist am 1. 10. 1908 in Kraft getreten.															
	1908	13	1	—	3	—	—	1	4	6	—	2	1	1	—	—
	1909	77	3	—	28	—	1	6	12	28	5	3	4	4	1	—
	1910	85	—	—	36	—	—	5	10	34	—	1	6	3	—	—
	1911	62	1	—	29*	—	—	—	11*	22	2	2	3	5	1	—
	1912	75	3	—	28	—	—	2	13	32	3	3	7	2	1	—

Nummer	Sitz	d) in denen der Wert des Streitgegenstandes betrug: bis 20 ℳ einschließlich	d) mehr als 20 bis 50 ℳ	d) mehr als 50 bis 100 ℳ	d) mehr als 100 ℳ	in denen der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt ist	e) in denen Berufung eingelegt wurde.	2. Tätigkeit als Einigungsamt. Zahl der Fälle: der Anrufung von beiden Teilen	der Anrufung nur seitens der Arbeitgeber	der Anrufung nur seitens der Arbeitnehmer	des Zustandekommens einer Vereinbarung (§ 70)	des Zustandekommens eines Schiedsspruchs (§§ 71, 72)	weder einer Vereinbarung noch eines Schiedsspruchs (§ 73)	der Unterwerfung unter den Schiedsspruch (Sp. 25) seitens beider Teile	… nur seitens der Arbeitgeber	… nur seitens der Arbeitnehmer	… seitens keines Teiles	Zahl der gemäß § 75 abgegebenen Gutachten	Zahl der gemäß § 75 gestellten Anträge	Bemerkungen
1	2	16	17	18	19	19 a	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	29 a	30	31	32
1	Schiltigheim 1908	8	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1909	54	15	3	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1910	54	25	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1911	31	22	4	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1912	46	22	9	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	

* 1 Sache wurde teils durch Vergleich, teils durch Urteil erledigt.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Karl Eugen Knoll, wurde am 5. Dezember 1864 in Frankfurt a. d. O. geboren, kam nach dem Kriege von 1870/71 mit meinen Eltern nach Elsaß-Lothringen, besuchte, dem Wechsel des Wohnorts meiner Eltern entsprechend, nacheinander mehrere Volksschulen und zuletzt das Gymnasium in Saargemünd, das ich im August 1886 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In Straßburg genügte ich meiner Militärpflicht und studierte daselbst einige Semester klassische Philologie. Da mir die Mittel zur Vollendung meiner Studien fehlten, trat ich als Supernumerar in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen ein, in der ich zurzeit die Stellung eines Regierungssekretärs an der Direktion in Straßburg bekleide.

Im Sommer 1909 ließ ich mich an der Kaiser-Wilhelms-Universität erneut immatrikulieren, um mich bis jetzt dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen. Am 5. Juli 1913 promovierte ich *cum laude* zum doctor rerum politicarum.

MSH 28284

END OF
TITLE